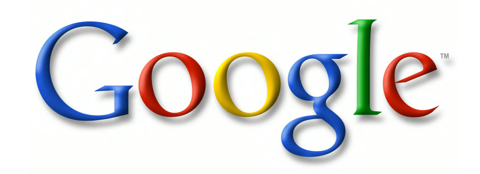
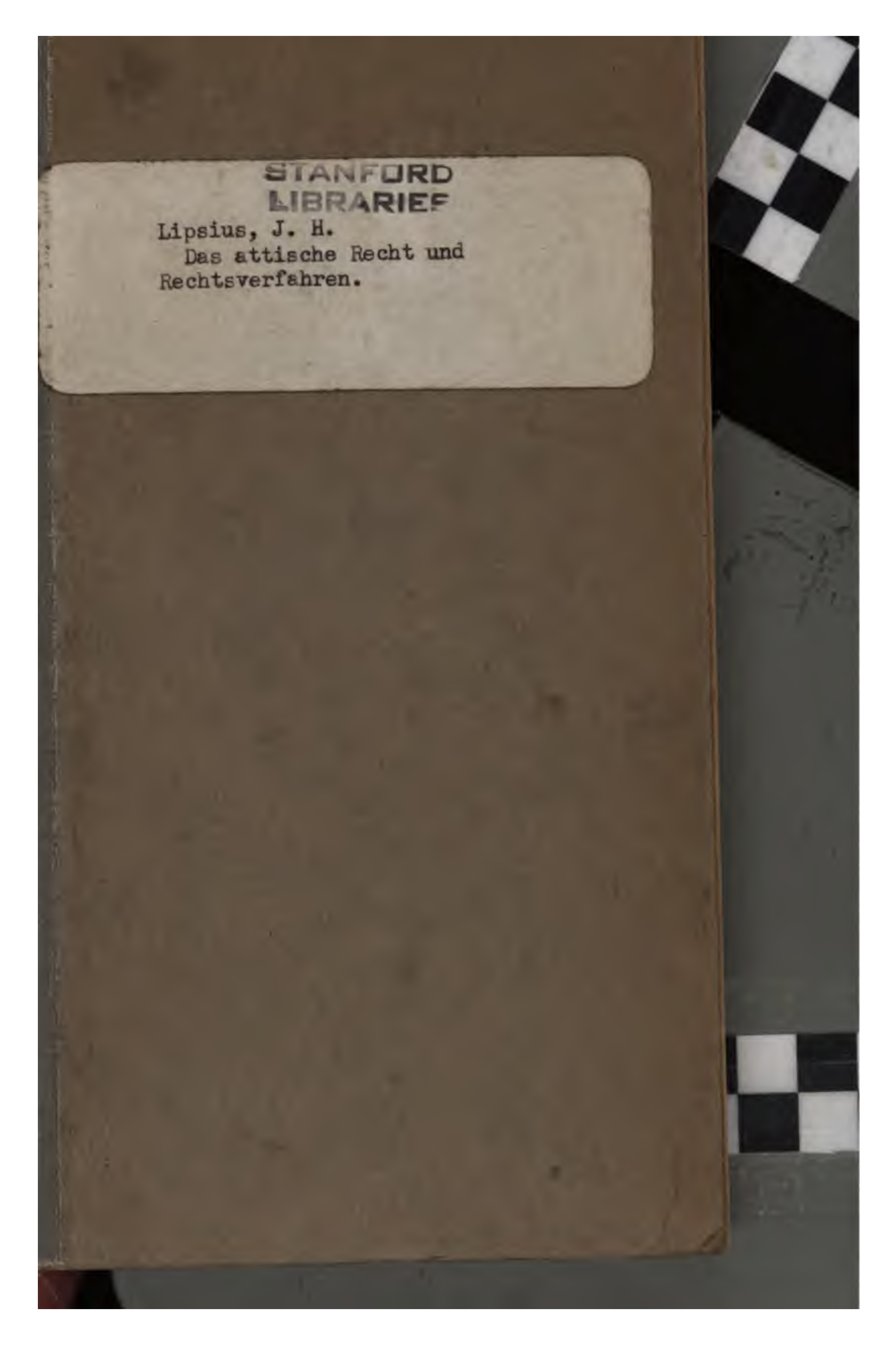




STANFORD
LIBRARIES
Lipsius, J. H.
Das attische Recht und
Rechtsverfahren.







Das Attische Recht und Rechtsverfahren

mit Benutzung des Attischen Processes

von

M. H. E. Meier und **G. F. Schömann**

dargestellt

von

Justus Hermann Lipsius.

Erster Band.



Leipzig,

O. R. Reisland.

1905.

Vorwort.

Bereits wenige Jahre nach Abschlufs meiner Neubearbeitung des Attischen Processes von Meier und Schömann war die nicht kleine Auflage vollkommen vergriffen. Der nicht nachlassenden Nachfrage aber liefs sich nur durch ein neues Werk entsprechen, das an die Stelle des alten treten soll. Das gebot schon die beträchtliche Erweiterung unseres Wissens, die vor allem der Wiederauffindung von Aristoteles Buch über den Staat der Athener verdankt wird. Aber unabweisbar war auch eine Erweiterung des früheren Planes, da einmal die Blutgerichte nicht mehr ausgeschlossen bleiben durften, anderseits das materielle Recht eine vollständigere Berücksichtigung forderte, als es bei Meier gefunden hatte. Freilich ein System des attischen Rechts darstellen zu wollen wäre eitles Beginnen. Das Gesetzbuch von Athen war nach den Behörden geordnet, denen die Fürsorge für Beobachtung der Gesetze und die Jurisdiktion über ihre Übertreter oblag. Darum werden die Bestimmungen des privaten ebenso wie des Strafrechts am zweckmäfsigsten im Zusammenhange mit den Klagen dargelegt, die zu ihrer Aufrechthaltung eingerichtet waren, wie dies schon im Attischen Processe geschehen ist. Im einzelnen durfte aus dem ursprünglichen Werke herübergenommen werden, was in ihm eine noch heute vollbefriedigende Behandlung gefunden hatte. Am wenigsten war dies in dem jetzt erscheinenden ersten Bande der Fall, der aufser der Einleitung die früheren zwei ersten Bücher und einen Teil des dritten ersetzt. Aus-

*

drückliche Hinweise auf abweichende Aufstellungen im Attischen Procefs wie in den Parallelwerken von Heffter Die athenäische Gerichtsverfassung (1822) und Platner Der Procefs und die Klagen bei den Attikern (1824 f.) sind nur da gegeben, wo die Sache sie zu fordern schien. Die beiden letzteren Werke werden ebenso wie Thonissen Le droit pénal de la république Athénienne (1875) und Beauchet Histoire du droit privé de la république Athénienne (1897) nur mit dem Namen der Verfasser angeführt.

Die weiteren Teile werde ich so rasch folgen lassen, als es mir möglich ist.

Leipzig, am 12. März 1905.

J. H. Lipsius.

Einleitung.

Den gewaltigen Fortschritt in der Kulturentwicklung, der in der Ersetzung der Selbsthilfe durch geordnete Rechtspflege liegt, nimmt in Griechenland das Volk von Athen für sich in Anspruch[1]. Aber schon in der homerischen Welt begegnen die Anfänge einer Rechtspflege. Nur die Kyklopen, die keinerlei Gemeinschaft pflegen, wissen von rechtlichen Satzungen (θέμιστες) so wenig wie von beratenden Versammlungen; bei ihnen richtet jeder nach Willkür über Weib und Kinder[2]. Aber einem hellenischen Gemeinwesen fehlt es nicht an rechtswaltenden Männern (δικασπόλοι), die für Wahrung der Rechtsnormen sorgen. Diese gelten als von Zeus selber überkommen[3], und darum zürnt der Gott denen, die gewalttätig auf dem Markte krumme Rechtssprüche fällen und die Gerechtigkeit verbannen[4]. Auch im Lager vor Troja ist so gut wie für den Versammlungsplatz auch für die Gerichtsstätte gesorgt[5]. Und wie geläufig die Anschauung richterlicher Tätigkeit den Dichtern ist, beweisen die Vergleiche, die sie dieser Sphäre entnehmen[6]. Ein aus-

---

[1] Ailian *V. G.* III 38 Δίκας δοῦναι καὶ λαβεῖν ηὗρον Ἀθηναῖοι πρῶτοι. Cicero *pro Flacco* 26, 62 und für die Blutgerichtsbarkeit schon Isokr. *Paneg.* 40 K. 10.

[2] ι 112 ff.

[3] Α 238 δικασπόλοι οἵ τε θέμιστας πρὸς Διὸς εἰρύαται.

[4] Π 386 Ζεὺς ὅτε δή ῥ' ἄνδρεσσι κοτεσσάμενος χαλεπήνῃ οἳ βίῃ εἰν ἀγορῇ σκολιὰς κρίνωσι θέμιστας, ἐκ δὲ δίκην ἐλάσωσι θεῶν ὄπιν οὐκ ἀλέγοντες. Anklingend auch im Wortlaut Hesiod *W. u. T.* 220 ff.

[5] Λ 807 ἵνα σφ' ἀγορή τε θέμις τ' ἤην.

[6] Aus einem Vergleiche stammt die A. 4 angeführte Stelle. Und der Bestimmung der Tageszeit dient τ 439 ἦμος δ' ἐπὶ δόρπον ἀνὴρ ἀγορῆθεν ἀνέστη κρίνων νείκεα πολλὰ δικαζομένων αἰζηῶν. Jene Stelle gehört aber, wie die in A. 3 zitierte, zu den ältesten Partien der Ilias; zu den jüngsten dagegen die gleich zu verwertende Stelle von Σ. Über-

geführtes Bild einer Gerichtsszene aber nimmt eine bevorzugte Stelle unter den Darstellungen ein, mit denen die Kunst des Hephaistos den Schild für Achill geschmückt hat. Zwei Männer streiten auf dem Markte über das Sühngeld für einen erschlagenen Mann; der eine behauptet, es ganz erlegt, der andere, nichts empfangen zu haben. Sie kommen dahin überein, die Entscheidung dem Schiedsspruche der Geronten zu übertragen, die auf dem Markte in geweihtem Ringe sitzen, umdrängt von der Volksmenge, die durch lauten Zuruf teils dem einen, teils dem andern zustimmt und darum heifsen sie Helfer im Streite (ἀρωγοί). Nachdem beide Teile gesprochen, erheben sich die Richter mit ihren Stäben und geben der Reihe nach ihre Stimme ab. Dem, der nach ihrem Urteile, also mindestens dem Spruche der Mehrheit, sein Recht am besten dargelegt hat, fallen die zwei Talente Goldes zu, die vor ihnen niedergelegt sind; sie bilden also den Gegenstand des Streites, den Betrag der Blutsühne, den der Beklagte deponiert und im Falle seines Sieges zurückzuerhalten, andernfalls aber dem Kläger zu überlassen hat[7].

Wie in dieser Szene also nicht eine eigentliche Gerichtsverhandlung, sondern ein Schiedsgericht vorgeführt wird, so

---

haupt lassen sich in den hier behandelten Fragen zwischen den verschiedenen Teilen der homerischen Gedichte keine wesentlichen Differenzen aufzeigen, wie das Bréhier *de graecorum iudiciorum origine* (Paris 1899) p. 53 u. sonst versucht.

[7] Σ 497 ff. Das oben befolgte Verständnis der wichtigen Stelle ist in den *Leipziger Studien* XII (1890) S. 225 ff. begründet, namentlich gegenüber der verbreiteten Auffassung, wonach der Streit vielmehr der Frage gilt, ob der Bluträcher zur Annahme des Sühngeldes zu verpflichten sei. Der zuletzt wieder von Dareste *Nouvelles études d'histoire du droit* (1902) p. 1 ff. gemachte Versuch, diese Auffassung in der Weise zu vertreten, dafs es sich zunächst um Entscheidung darüber handle, ob der begangene Totschlag ein vorsätzlicher oder unvorsätzlicher sei, scheitert schon daran, dafs die homerischen Gedicthe in der Behandlung beider keinen Unterschied kennen, und hat keinen meiner sprachlichen Gründe zu entkräften vermocht. Die sprachlich nicht unmögliche, aber sachlich sehr unwahrscheinliche Deutung, die in den Geronten nur die Beisitzer sieht, die der Schiedsrichter (ἵστωρ) berufe, ohne sich der eigenen Entscheidung zu begeben, wird nur noch

nötigt auch keine sonstige Stelle der homerischen Gedichte, andere Richter als solche anzunehmen, deren Spruche die Parteien sich freiwillig unterwerfen. Und wie dort, sobald die Streitenden auf die Anrufung von Schiedsrichtern sich geeinigt haben, die Geronten als solche von selbst gegeben erscheinen, so werden wir auch unter den δικασπόλοι der Ilias (Anm. 3) zunächst sie zu verstehen haben. Aber auch hierin stehen die Geronten nur dem König zur Seite, der zum obersten Hüter des Rechts berufen ist. Von den Segnungen, die von einem gottesfürchtigen König, der das Recht in Ehren hält (εὐδικίας ἀνέχῃσι), über sein ganzes Land ausgehen, entwirft die Odyssee eine glänzende Schilderung[8]. Von Sarpedon heifst es, dafs er durch seine Rechtssprüche wie durch seine Kraft Lykien beschirmt hat[9]. An Stelle des abwesenden Odysseus geniefst Telemach nach der Nekyia die Ehren des δικασπόλος, da ihn alle zum Mahle laden[10], wie nach einer anderen, freilich noch späteren Stelle desselben Gesangs Minos noch in der Unterwelt den Rechtsuchenden seine Bescheide erteilt[11]. Auf solche Äufserungen mag der bekannte Satz des Aristoteles sich stützen, der dem heroischen Königtum neben der Heerführung im Kriege und der Ausrichtung der Staatsopfer als dritte charakteristische Funktion unter deutlicher Bezugnahme auf Homer die Entscheidung der Rechtsstreite zuschreibt[12].

---

unannehmbarer, wenn man in dem ἵστωρ den König erkennt, wie Gilbert will, *Beiträge zur Entwickelungsgeschichte des griechischen Gerichtsverfahrens* (*Jahrb. f. klass. Philol. Suppl.* XXIII [1896]) S. 459. Und mit diesem und Bréhier p. 69 die zwei Talente als Gerichtsgebühr für den ἵστωρ aufzufassen verbietet sich darum, weil es unstatthaft ist, μετὰ τοῖσι allein mit ἰθύντατα zu verbinden, statt mit ἰθύντατα εἴπῃ.

[8] τ 109 ff.

[9] Π 542.

[10] λ 186. Aber I 156 = 298 καί οἱ ὑπὸ σκήπτρῳ λιπαρὰς τελέουσι θέμιστας meint nicht blofs Sporteln für die Rechtspflege, wie Nitzsch zu α 117 u. a. wollen, sondern feststehende Gebühren, im Gegensatz zu den freiwilligen Abgaben, δωτῖναι, wie Schömann *Griech. Alt.* I[4] S. 34 bemerkt hat. Gerechtsame des Königs überhaupt heifsen θέμιστες I 98 καί τοι Ζεὺς ἐγγυάλιξεν σκῆπτρόν τ' ἠδὲ θέμιστας ἵνα σφίσι βουλεύῃσθα.

[11] λ 568 ff.

[12] *Polit.* III 9 (14), 7 S. 1285b 11. Was Bréhier p. 47 ff. gegen

Wird aber, soviel wir sehen können, von den staatlichen Organen nur eine schiedsrichterliche Tätigkeit ausgeübt, so sind auch für deren Betätigung sehr enge Grenzen gesteckt. Gerade die schwersten Rechtsverletzungen, die sich gegen die Person und das Eigentum der einzelnen richten, sind ihrer Einwirkung vollkommen entzogen. Denn die Erkenntnis, dafs solcher Angriff gegen den einzelnen zugleich einen Eingriff in die Sicherheit der Staatsordnung bedeutet, ist der homerischen Kulturstufe noch nicht aufgegangen. Wenn in der Odyssee [13] die Freier die Befürchtung äufsern, das Volk von Ithaka werde von Telemach zu einer Versammlung berufen und von ihren Anschlägen gegen sein Leben in Kenntnis gesetzt werden, dann aber sie selber aus dem Lande treiben, so besorgen sie nicht einen richterlichen Akt des Volks, sondern einen Ausbruch seiner Erbitterung, wie nach einer gleich folgenden Erzählung [14] der Vater des Antinoos einem solchen beinahe zum Opfer gefallen wäre. Ebenso bezweckt Telemach in der früher von ihm berufenen Versammlung nur den Unwillen des Volks gegen die Freier rege zu machen und dadurch ihrem Treiben Einhalt zu tun. Selbst gegenüber Handlungen, die unmittelbar das Interesse der Gesamtheit gefährden, ist für diese kein Weg zu gerichtlichem Einschreiten geordnet. Wenn Hektor zu Paris sagt, wären die Troer nicht zu feige, so würden sie schon lange ihn gesteinigt haben [15], so meint er damit nur eine Handlung

Aristoteles einwendet, hängt mit seiner oben S. 5 zurückgewiesenen Ansicht zusammen.

[13] π 376 ff.

[14] π 424 ff.

[15] Γ 56 f. Gilbert a. a. O. S. 445 ff. meint, dafs in der ältesten Zeit einzelne direkt gegen die Gesamtheit gerichtete Handlungen der Aburteilung der Volksgemeinde unterlagen, an deren Stelle dann der König mit seinem Gerontenrat getreten sei, kann sich dafür aber nur auf später bei den Makedonern, Epeiroten, Akarnanen nachzuweisende Einrichtungen berufen. Dafs den Volksversammlungen der homerischen Zeit überhaupt beschliefsende Gewalt zugestanden habe, ist zwar sehr oft, besonders von Gladstone *Homerische Studien*, bearbeitet von Schuster, S. 327 ff. und zuletzt von Moreau *Revue des études grecques* VI (1893) p. 404 ff. behauptet, aber niemals bewiesen worden.

öffentlicher Selbsthilfe, die auch später mit begreiflicher Vorliebe zu dem Mittel der Steinigung gegriffen hat. Und auf Selbsthilfe sah sich auch der einzelne in allen den Fällen angewiesen, die später Gegenstand kriminalrechtlicher Ahndung geworden sind. Vor allem ist die Verfolgung des Mordes lediglich den Verwandten des Getöteten überlassen, denen die Pflicht der Blutrache auch dann oblag, wenn die Tötung eine unabsichtliche gewesen war. Diese Gleichstellung der vorsätzlichen und unvorsätzlichen Tötung liefert den deutlichen Beweis, wie die der Blutrache zugrundeliegende Absicht nicht die strafender Gerechtigkeit, sondern einer Genugtuung für den Getöteten ist, dem noch nach dem Tode die Macht zusteht, seinen Zorn über dessen unterbliebene Sühnung fühlbar zu machen. Dieser ursprüngliche Gedanke aber ist in der homerischen Anschauung bereits so weit zurückgetreten, dafs als Motiv für die Blutrache nur noch die unerträgliche Schande geltendgemacht wird, die bei Mitlebenden und Nachwelt den trifft, der sie unterläfst[16]. Dagegen gilt die Rache, die Orestes an Aigisthos nahm, allen des höchsten Ruhmes wert[17]. Der Kreis der zur Blutrache verpflichteten Verwandten erscheint nicht genau begrenzt; zunächst sind es natürlich Söhne, Brüder, Väter, aber auch Vettern und wenigstens an einer Stelle auch die entfernteren Verwandten (ἔται)[18]. Noch über den Verwandtenkreis hinaus wurde das Bedürfnis empfunden, für den im Kriege Gefallenen Vergeltung (ποινή)[19] zu üben, die freilich nur uneigentlich als Blutrache bezeichnet werden kann. Nur seiner Freundespflicht glaubt Achill zu genügen, wenn er an Hektor und den Troern grausame Rache nimmt[20].

---

[16] ω 433 ff.

[17] α 298 ff. γ 196 f.

[18] ο 273; vgl. auch ψ 119. Der Sinn des Begriffs ἔται ist wenigstens an den Stellen nicht zweifelhaft, wo er mit κασίγνητοι gepaart ist. Zu genaue Bestimmungen versucht Leist *Gräco-italische Rechtsgeschichte* S. 42.

[19] Auch an der viel mifsverstandenen Stelle N 659; zu vergleichen mit P 38 ff.

[20] Besonders bezeichnend dafür Ξ 90 ff. Ψ 179 ff.

Der Blutrache zu entgehen, bietet sich für den Urheber einer Tötung eine doppelte Möglichkeit, einmal durch Flucht aus der Heimat, andernteils dadurch, dafs er durch ein Sühngeld (ποινή im engeren Sinne) die Verwandten des Getöteten zum Verzicht auf ihre Rache bestimmt. „Selbst vom Mörder des Bruders oder des Sohnes", heifst es in der Rede des Aias an den unversöhnlichen Achill[21], „nahm mancher das Bufsgeld; jener bleibt dann im Lande gegen reichliche Zahlung, dem andern aber wird Herz und Gemüt beschwichtigt, wenn er das Bufsgeld empfangen." Die Annahme des Bufsgeldes war also ebenso wie seine Höhe in das freie Belieben der zur Blutrache Berufenen gestellt, im wesentlichen Unterschied von dem altdeutschen Wergeld[22]. Konnte der Totschläger aber die Verwandten nicht zur Annahme des Sühnegeldes bewegen oder war er aufserstande, es zu erlegen, so blieb ihm nichts übrig, als die Heimat zu verlassen, gleichviel ob die Tötung eine vorsätzliche oder unvorsätzliche gewesen war[23]. In dem einen wie dem anderen Falle findet er in der Fremde anstandslos Aufnahme und kann zu bedeutsamer Stellung gelangen, wie die homerischen Epen mit zahlreichen Beispielen, vor allem des Tlepolemos und des

---

[21] I 632 ff. O. Müller *Äschylos Eumeniden* S. 145 vermutet, dafs das Sühngeld aus einer Sühnung des zürnenden Geistes durch Tieropfer erwachsen sei, und Rohde *Psyche* I ² S. 261 stimmt zu, bemerkt aber, dafs bei Homer die abgeschiedene Seele gar nicht mehr beteiligt, sondern nur noch an die Abfindung des lebenden Rächers gedacht sei. Indessen scheint eine Spur der ursprünglichen Anschauung in der Stelle Ω 592 ff. (auch bei Bréhier p. 39) bewahrt zu sein, an der Achill dem toten Patroklos gegenüber sich wegen Auslieferung von Hektors Leiche damit entschuldigt, dafs er an dem reichen Lösegeld auch ihm den gebührenden Anteil zukommen lassen werde.

[22] Tacitus *Germ.* 21. Vgl. Grimm *Deutsche Rechtsaltertümer* S. 272 ff. 661. Dafs es in der Gerichtsszene der Ilias sich nicht um die Frage handelt, ob der Bluträcher zur Annahme des Sühnegelds zu verpflichten sei, ist schon oben S. 4 A. 7 hervorgehoben.

[23] Flucht nach vorbedachtem Mord ν 259 ff., nach unvorsätzlicher Tötung Ψ 85 ff. (Patroklos). Bei den übrigen Beispielen ist nicht gesagt, ob beabsichtigte oder unbeabsichtigte Tötung vorliegt: B 662 Tlepolemos). N 696 = O 335. O 432. Π 573. ξ 380. ο 224.

Patroklos belegen[24]. Von einer religiösen Sühnung oder Reinigung, wie sie der spätere Glaube auch für die Fälle der unfreiwilligen und der gerechtfertigten Tötung forderte, weiſs Homer noch durchaus nichts[25].

Blieb die Ahndung selbst des Tötungsverbrechens lediglich der Privatrache überlassen, so sah vollends gegenüber anderen Angriffen auf Person oder Eigentum der einzelne sich ausschlieſslich auf Selbsthilfe angewiesen. Von einem Manne, der bei der Verteidigung seines Besitzes Wunden empfangen hat, spricht eine Stelle der Odyssee[26], an der nach dem Zusammenhange nicht wohl an einen der in homerischer Zeit so häufigen Raubzüge von Auswärtigen gedacht sein kann. Nur in der eigenen Stärke findet jeder die Gewähr für die Anerkennung seines Rechts. Gegen das Treiben der Freier, das nach dem allgemeinen Bewuſstsein allem Rechte Hohn spricht und das göttliche Strafgericht auf sie herabruft, ist Telemach in seiner Vereinsamung ohnmächtig. Aber sobald sie der von Odysseus drohenden Gefahr innewerden, erbieten sie sich zu reichlichem Ersatze[27]. Durch solche Buſse wird Ahndung wie des Mordes, so auch alles anderen Unrechts abgekauft. Falls der Zweikampf zwischen Paris und Menelaos gegen die Troer entscheidet, sollen sie auſser Rückgabe der Helena und ihrer Schätze noch die gebührende Buſse für ihren Raub erlegen[28]. Für die Weg-

---

[24] Vgl. Ω 480 ff.

[25] So nach Platner *notiones iuris et iustitiae* p. 121 besonders Lobeck *Aglaophamus* p. 300 f. und wider die gegenteilige Meinung von O. Müller a. a. O. S. 134 ff., dem es bis heute nicht an Nachfolge gefehlt hat (teilweise auch bei Gilbert S. 505), Nägelsbach *Homerische Theologie* [2] S. 293 f. Daſs aus ψ 118 nichts zu folgern ist, hat schon Schömann *Griech. Altert.* I[4] S. 47 f. bemerkt. Der Ausdruck der Stelle ist bedingt durch den Gegensatz zwischen dem einen Mann, der wenig Helfer hat, und den Freiern, dem ἕρμα πόληος. Die ersten Beispiele einer Reinigung von Blutschuld finden sich bei Hesiod und in der unter Arktinos Namen gehenden Aithiopis; vgl. die Nachweisungen *Griech. Altert.* II[4] S. 362.

[26] ρ 470 ff.

[27] χ 55 ff. (τιμή).

[28] Γ 284 ff. (τιμή und ποινή).

nahme der Briseis leistet Agamemnon dem Achill unermefsliches Bufsgeld[29]. Und nach gleichem Grundsatz wird auch in der Götterwelt verfahren. Für die Entführung des Ganymed hat Zeus seinem Vater Ersatz geleistet[30], und für den Ehebruch mit Aphrodite fordert Hephaistos von Ares entsprechende Bufse[31].

Sonach beschränkt sich die schiedsrichterliche Tätigkeit auf Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten, wie nach dem oben (S. 4) gegebenen Nachweise des Streites über Erlegung einer Schuldsumme oder etwa über Teilung eines Grenzgebietes[32]. Auch zur Entscheidung einer Wette wird ein Schiedsrichter (ἴστωρ) bestellt[33]. Einen Schiedsspruch verlangt von den Fürsten der Achaier auch Menelaos, als der Siegespreis bei den Leichenspielen für Patroklos ihm von Antilochos streitig gemacht wird, macht aber den Spruch selbst sofort dadurch entbehrlich, dafs er diesem einen Eid deferiert, nicht der Hinterlist seinen Vorsprung zu verdanken[34]. Einen eigentlichen Vertrag (ῥήτρη) bietet der verkleidete Odysseus dem Eumaios zur Bekräftigung seiner Voraussage baldiger Rückkunft des Herrschers an: bestätigt sie sich, soll jener ihn bekleiden und heimsenden, andernfalls sein eigenes Leben verwirkt sein[35]. Für Befriedigung einer Forderung wird Bürgschaft gestellt[36]. Vertragsschlüssen nicht nur zwischen ganzen Völkern, sondern auch zwischen Parteien desselben Volkes[37] wird durch Eide und auch Eidopfer bindendere Kraft verliehen, freilich ohne dafs diese Gewähr gegen Treubruch leisten.

Etwas fortgeschrittenere Rechtszustände lassen die hesiodischen Gedichte erkennen. Die Mahngedichte an seinen

---

[29] I 120 (ἄποινα). Aber β 132 ist nur von Rückgabe des Eingebrachten der Penelope die Rede.

[30] E 266 (ποινή).

[31] ϑ 332 (μοιχάγρια).

[32] Nach Anleitung des Gleichnisses M 421.

[33] Ψ 486.

[34] Ψ 570 ff.

[35] ξ 393 ff.

[36] ϑ 347 ff. (ἐγγύη und ἐγγυᾶσϑαι nur hier bei Homer).

[37] ω 546.

Bruder Perses beginnt der Dichter mit Abmahnungen von seiner Händelsucht, die ihn zu einem fleifsigen Zuhörer bei den Prozessen auf dem Markte macht[38]. In einem früheren Rechtsstreite um das väterliche Erbe hatte Perses den Bruder übervorteilt, weil er durch Bestechung die Richter, die δωροφάγοι βασιλῆες auf seine Seite gebracht hatte. An diese unmittelbar wendet sich das Gedicht im weiteren Verlaufe und mahnt sie, gewissenhaft ihre Pflicht zu tun, eingedenk der sonst von den Unsterblichen, vor allen von der Dike drohenden Ahndung[39]; ihr gegenüber werden die reichen Segnungen gestellt, die über das ganze Land ausgehen von denen, die für Fremde wie Einheimische gerechte Richtersprüche fällen[40]. Im einzelnen wird belegt, dafs der Zeuge auf seine Aussage sich auch eidlich verpflichtet[41].

Wie in den bei Hesiod mit dem Richteramt betrauten βασιλῆες[42] die höchste Behörde von Thespiai, zu dessen Gebiet die Heimat des Dichters, Askra, gehört, zu erkennen ist, so liegt in Athen nach der ältesten Staatsordnung, die für unsere Kenntnis erreichbar ist, die richterliche Gewalt in den Händen der obersten Beamten, der neun Archonten; sie hatten das Urteil in den Rechtshändeln zu fällen, bei denen ihnen später nur noch die Voruntersuchung und die Leitung der Gerichtsverhandlung zustand[43]. Und zwar war die Rechtsprechung vorzugsweise Aufgabe der sechs unteren, erst nach Einführung des jährigen Beamtenwechsels zu den drei oberen hinzugetretenen Archonten; diese hiefsen θεσμο-

---

[38] *W. u. T.* 28 μηδέ σ' ἔρις κακόχαρτος ἀπ' ἔργου θυμὸν ἐρύκοι νείκε' ὀπιπτεύοντ' ἀγορῆς ἐπακουὸν ἐόντα und das folgende.

[39] Besonders V. 249 ff. Dazu 220 ff. Die Δίκη ist zuerst bei Hesiod personifiziert.

[40] 225 οἳ δὲ δίκας ξείνοισι καὶ ἐνδήμοισι διδοῦσιν ἰθείας — τοῖσι τέθηλε πόλις und weiter.

[41] 282 ὃς δέ κε μαρτυρίῃσιν ἑκὼν ἐπὶ ὅρκον ὀμόσσας ψεύσεται. Auf den Zeugeneid, nicht den Richtereid, geht auch 219 αὐτίκα γὰρ τρέχει Ὅρκος ἅμα σκολιῇσι δίκῃσιν.

[42] *W. u. T.* 38. 263. Vgl. die θεμιστοπόλοι βασιλῆες *Fr.* 3, 4. Hom. *Hymn. a. Dem.* 103. 473.

[43] Aristot. *St. d. Ath.* 3, 5 κύριοι δ' ἦσαν καὶ τὰς δίκας αὐτοτελεῖς κρίνειν καὶ οὐχ ὥσπερ νῦν προανακρίνειν.

θέται eben davon, dafs sie die Rechtssatzungen aufzuzeichnen und für den gerichtlichen Gebrauch aufzubewahren hatten[44]. Aber auch den drei oberen Archonten war ein Anteil an der Rechtsprechung zugewiesen, vor allem mufste die Blutgerichtsbarkeit dem Basileus als dem Erben des alten Königtums schon darum verbleiben, weil ihre Behandlung wesentlich durch religiöse Gesichtspunkte bedingt war.

Im Zusammenhang mit der Überlieferung von der allmählichen Beschränkung der königlichen Gewalt durch Einsetzung des Polemarchen, des Archon und der Thesmotheten wird angegeben, dafs erst unter Solon die neun Archonten zu einem einheitlichen Kollegium sich zusammenschlossen[45]. Aber gerade aus der vorsolonischen Zeit wird ihre gemeinsame Tätigkeit bezeugt[46], während in dem Zeitalter der Redner dem Gesamtkollegium nur ganz vereinzelte Funktionen verblieben sind, namentlich keinerlei richterliche Befugnisse ihm zustehen.

Daneben übte der Rat auf dem Areopag eine weitgehende Strafgewalt aus. Seine Bestimmung war, die Ausführung der Gesetze zu überwachen; darum hatte er das Recht, alle, die sich gegen die bestehende Ordnung vergingen, mit Geld- oder anderen Strafen zu belegen, wie ihm nach Aristoteles

[44] Aristot. 3, 4 θεσμοθέται δὲ — ἡρέθησαν ἤδη κατ' ἐνιαυτὸν αἱρουμένων τὰς ἀρχάς, ὅπως ἀναγράψαντες τὰ θέσμια φυλάττωσι πρὸς τὴν τῶν ἀμφισβητούντων κρίσιν. Damit kann nicht sowohl die schriftliche Fixierung eines bindenden Gewohnheitsrechts gemeint sein, für die eine Jahresbehörde am wenigsten geeignet war, als die Aufzeichnung der in ihren Entscheidungen zum Ausdruck gebrachten Rechtsnormen; vgl. L. Ziehen *N. Rhein. Mus.* LIV (1899) S. 335 ff.

[45] Aristot. 3, 5 ἦσαν δ' οὐχ ἅμα πάντες οἱ ἐννέα ἄρχοντες· ἀλλ' ὁ μὲν βασιλεὺς εἶχε τὸ νῦν καλούμενον Βουκόλιον κτλ. ἐπὶ δὲ Σόλωνος ἅπαντες εἰς τὸ θεσμοθετεῖον συνῆλθον. Damit kann nicht nur ein Aufgeben getrennter Amtslokale gemeint sein, auf die auch später nicht verzichtet worden ist. Aber bei Diog. Laert. I 58 καὶ πρῶτος τὴν συναγωγὴν τῶν ἐννέα ἀρχόντων ἐποίησεν (Σόλων) εἰς τὸ συνειπεῖν, ὡς Ἀπολλόδωρός φησιν ἐν δευτέρῳ περὶ νομοθετῶν ist συνδειπνεῖν zu schreiben; vgl. Hyper. bei Pollux IV 122 (*Fr.* 139 Bl.).

[46] Thukyd. I 126, 8 τότε δὲ τὰ πολλὰ τῶν πολιτικῶν οἱ ἐννέα ἄρχοντες ἔπρασσον, — ein Zeugnis, das um so unbedingteren Glauben verdient, als es in bewufstem Gegensatz zu der Angabe von Herodot V 71 steht.

überhaupt der gröfste und wichtigste Teil der Staatsverwaltung zufiel[47]. Danach läfst sich nicht zweifeln, dafs er auch den Beamten gegenüber das Recht der Coercition geübt hat, zumal auch deren Bestellung nach der vorsolonischen Ordnung in seiner Hand lag, mit Ausnahme der neun Archonten[48]. Auch durch Solons Verfassung wurde an jener censorischen Gewalt des Areopags nichts geändert.

Mit keinem Worte gedenkt Aristoteles und ebensowenig die sonstige geschichtliche Überlieferung[49] unter den ursprünglichen Befugnissen des Areopags derer, die von der Sage auf die ältesten Zeiten zurückgeführt wird und ihm am längsten verblieben ist: der Rechtsprechung in Mordklagen. Sollten doch, wie Demosthenes rühmt[50], die Götter selbst dort Recht genommen und in dem Streit zwischen den Erinyen und Orestes zu Gericht gesessen haben. Dazu steht die Stätte, von der das Kollegium den Namen erhalten hat, mit der von ihm geübten Blutgerichtsbarkeit in unverkennbarem Zusammenhang. Freilich, in dieser seine ursprüngliche Bestimmung zu erkennen, aus der seine politischen Befugnisse sich erst allmählich entwickelt hätten, ist nach dem Bekanntwerden des aristotelischen Zeugnisses am wenigsten noch angängig. Aber schon die Bezeichnung des

---

[47] 3, 6 ἡ δὲ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν βουλὴ τὴν μὲν τάξιν εἶχε τοῦ διατηρεῖν τοὺς νόμους, διῴκει δὲ τὰ πλεῖστα καὶ τὰ μέγιστα τῶν ἐν τῇ πόλει καὶ κολάζουσα καὶ ζημιοῦσα πάντας τοὺς ἀκοσμοῦντας κυρίως.

[48] Dafs mit dieser Beschränkung die Worte des Aristoteles 8, 2 τὸν ἐπιτήδειον ἐφ' ἑκάστῃ τῶν ἀρχῶν ἐπ' ἐνιαυτὸν ἄρξοντα ἀπέστελλεν zu verstehen sind, ist bereits *Sitzungsber. d. Sächs. Ges. d. Wiss.* 1891 S. 45 aus dem 3, 6 über die πρώτη πολιτεία Gesagten gefolgert worden ἡ αἵρεσις τῶν ἀρχόντων ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην ἦν ἐξ ὧν οἱ Ἀρεοπαγῖται καθίσταντο. Zum mindesten mufste Aristoteles sich ganz anders ausdrücken, wenn er sagen wollte, dafs der Areopag auch seine eigenen künftigen Mitglieder gewählt habe. Wenn man dagegen die 8, 2 vorausgehenden Worte einhält Σόλων — οὕτως ἐνομοθέτησε περὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων, so verstöfst der letztere Zusatz gegen den Zusammenhang. Wilamowitz strich ihn darum; ich ziehe vor, περὶ τῶν ἀρχῶν zu schreiben.

[49] Vgl. Plutarch *Sol.* 19. Eitles Bemühen war es, wenn man in Aristoteles Worte 8, 4 die Blutgerichtsbarkeit hineindeuten wollte.

[50] G. *Aristokr.* 66 S. 641, 22 ff. Über die Neuerung des Aischylos hat O. Müller *Eumen.* S. 157 f. richtiger geurteilt als Spätere.

areopagitischen Kollegiums als βουλή steht mit solcher Auffassung im Widerspruch, und seine volle Benennung ἡ ἐπ' Ἀρείῳ πάγῳ βουλή, die natürlich erst dann sich bilden konnte, als die Unterscheidung von einer anderen βουλή nötig wurde, kann nicht einmal dies beweisen, dafs schon vor der Zeit ihrer Entstehung der alte Rat ausschliefslich auf dem Areopag gesessen hat; wie er ja auch später noch an anderer Stelle zusammengetreten ist, als er fast lediglich auf die Blutgerichtsbarkeit beschränkt war. Jene Sagen aber bezeugen doch ebenso wie die auf sie sich gründenden Äufserungen der Redner nur das hohe Alter der Gerichtsstätte, keineswegs aber, wie man nur zu oft gefolgert hat, des Gerichtshofs. Immerhin bliebe denkbar, dafs das Kollegium, das auf dem Areopag über Mordklagen entschied, nicht verschieden war von dem, das den obersten Beamten des Staates beratend zur Seite stand, wie die spartanische Gerusia beide Funktionen miteinander verbunden hat. Aber die weitere Überlieferung weist vielmehr in andere Richtung.

Von doppelter Seite her mufste sich das Bedürfnis immer fühlbarer machen, die Ahndung des Tötungsverbrechens nicht mehr, wie in den homerischen Zeiten, ausschliefslich der Blutrache der Nächstbeteiligten zu überlassen. Einmal konnte man sich auf die Dauer nicht der Erkenntnis verschliefsen, dafs in weit höherem Grade als sonstige Eingriffe in fremde Rechtssphäre Angriffe auf das Leben eines anderen und auch deren Verfolgung durch die Betroffenen den sicheren Bestand der staatlichen Ordnung gefährdeten. Andererseits aber gelangte unter dem Einflufs des delphischen Orakels die Anschauung zu immer allgemeinerer Anerkennung, dafs das vergossene Blut eines Volksgenossen nicht nur dem Täter selbst, sondern auch allen, die mit ihm in Gemeinschaft treten, eine Befleckung zuziehe, die eine Sühnung und Reinigung erheische[51]. Als darum der Staat die Verfolgung des Totschlägers in seine Hand nahm, fiel dies Gebiet der Rechtsprechung dem ursprünglich ersten, dann zweiten aus der Zahl

[51] Zahlreiche Belege aus den Dichtern und den Rednern, besonders Antiphon, bei O. Müller a. a. O. S. 133 f. Nägelsbach *Nachhomerische Theologie* S. 357 f.

der Archonten zu, der mit dem Namen auch die sakralen Befugnisse des alten Königs geerbt hatte, und ist ihm jederzeit verblieben, ein sprechender Beweis, wie sehr die Behandlung der Blutklagen im attischen Rechte immer von religiösen Gesichtspunkten beherrscht worden ist. Bei der Wichtigkeit der Aufgabe wird dem Basileus schon frühzeitig ein Beirat zur Seite getreten sein. Nach der Ordnung von Drakon, der nach Aristoteles[52] im Jahre 621/0 zuerst in Athen das geltende Herkommen in schriftliche Gesetze fafste, übte der Basileus die Blutgerichtsbarkeit zusammen mit einem Kollegium von einundfünfzig Gliedern der Adelsgeschlechter, die den Namen ἐφέται führen. Über den Grund des Namens ist viel vermutet worden; aber sicherlich ist er ebenso wie das von ihm nicht zu trennende Wort ἐφετμή von ἐφίεσθαι in dem Sinne von „anweisen" abzuleiten. „Anweiser des Rechts" konnten die Blutrichter, die der Staat einsetzte, als er die Selbsthilfe untersagte, um so passender heifsen, wenn sie zugleich die Aufgabe hatten, den zur Anstellung der Mordklagen Verpflichteten die nötige Anweisung zu geben, wie sie ihrer Pflicht zu genügen hätten[53]. Hat es doch auch in späterer Zeit, als es keine Epheten mehr gab, nicht an Rechtsweisern

[52] *St. d. Ath.* 4 ἐπὶ Ἀρισταίχμου ἄρχοντος Δράκων τοὺς θεσμοὺς ἔθηκεν. 41, 2 ἡ ἐπὶ Δράκοντος (πολιτείας τάξις), ἐν ᾗ καὶ νόμους ἀνέγραψαν πρῶτον.

[53] In etwas anderem Sinne ist die richtige Etymologie des Namens zuerst von Schömann *de Areopago et ephetis* p. 7 f. (1833) = *opusc. acad.* I p. 196 aufgestellt. Die alte Erklärung bei Pollux VIII 125 ὅτι — ὁ Δράκων τοῖς ἐφέταις παρέδωκε τὴν κρίσιν ἐφέσιμον ἀπὸ τοῦ βασιλέως πεποιηκώς, die namentlich C. F. Hermann *de Dracone legumlatore* (1851) p. 15 ff. und sonst vertreten hat, ist sachlich wie sprachlich unmöglich. Noch andere Deutungen hat L. Lange *de ephetarum Atheniensium nomine* (1873) widerlegt. Aber sein eignes Verständnis = οἱ ἐπὶ τοῖς ἔταις ὄντες, praefecti etarum, d. i. civium optimo iure, scheitert schon daran, dafs diese Bedeutung von ἔτης durch Aischyl. *Fr.* 377 N.[2] οὔτε δῆμος οὔτ' ἔτης ἀνήρ in keiner Weise belegt wird, wo ἔτης den ἰδιώτης ebenso bezeichnet wie an andern Stellen im Gegensatz zum Beamten (jetzt noch Inschr. bei Brunšmid *Inschriften u. Münzen Dalmatiens* S. 2 = Dittenberger *Sylloge inscr. graec.* [2] n. 933 Z. 12). Trotzdem stimmt mit Lange noch Lécrivain *Dictionn. d. antiq.* u. d. W., während selbst Philippi seine Zustimmung auf meinen Einspruch hat fallen lassen *Biogr. Jahrb.* XVIII (1895) S. 170. Die jüngste Deutung von de Sanctis Ἀτθίς p. 169 f., Zulasser zur religiösen Reinigung, träfe nur ein untergeordnetes Moment.

(ἐξηγηταί) gefehlt, die über feinere Fragen des Blutrechts Auskunft gaben[54]. Ist aber der Charakter der drakontischen Gesetzgebung richtig dahin bezeichnet, dafs es sich bei ihr wesentlich um Kodifizierung des schon zuvor in Geltung stehenden Gewohnheitsrechts gehandelt hat[55], so verliert die Angabe späterer Gewährsmänner, dafs die Einsetzung der Epheten durch sie erfolgt sei[56], ebenso an Glaubwürdigkeit,

---

[54] Vgl. besonders die lehrreiche Stelle [Demosth.] *g. Euerg.* 68 ff. S. 1160 und Platon *Euthyph.* 4 S. 4 C. Gemeint sind wohl die Exegeten aus dem alten Geschlecht der Eupatriden, denen die Exegese über die Reinigung der mit Blutschuld Behafteten zustand; vgl. Dorotheos bei Athenai. IX 78 S. 410 B. *Griech. Altert.* II[4] S. 368. Anders Gilbert a. a. O. S. 507.

[55] Aufser Betracht mufs dabei bleiben die Darstellung einer dem Drakon zugeschriebenen Verfassung bei Aristot. *St. d. Ath.* 4. Aber nach der wenig glücklichen Art, in der Bezugnahmen auf sie an zwei späteren Stellen des Buchs (7, 3. 41, 2) eingefügt sind, läfst sich nicht bezweifeln, dafs sie nicht blofs, wie Wilamowitz-Möllendorff im Zusammenhange mit seiner Ansicht von Aristoteles mechanischer und dürftiger Quellenbenutzung annahm, aus anderer Quelle stammt als der gröfste Teil der übrigen Verfassungsgeschichte, sondern dafs sie erst nachträglich eingearbeitet und nur äufserlich mit dem übrigen Buche ausgeglichen ist, das ursprünglich von einer Verfassung des Drakon ebensowenig wufste als die Politik des Aristoteles mit ihrem bekannten Urteil Δράκοντος δὲ νόμοι μέν εἰσι, πολιτείᾳ δ' ὑπαρχούσῃ τοὺς νόμους ἔθηκε II 9 (12), 9 S. 1274ᵇ 15. Denn der zuletzt von Blafs in seiner dritten Ausgabe der πολιτεία p. XXII ff. gemachte Versuch, zwischen beiden Stellen zu vermitteln, läfst sich unschwer widerlegen. Steht uns aber die Wahl zwischen der älteren und der späteren Auffassung des Aristoteles frei, so werden wir aus den am besten von Busolt *Griech. Gesch.* II[2] S. 36 ff. zusammengefafsten Gründen um so eher geneigt sein, für die frühere uns zu entscheiden, als es weder Wilamowitz noch vollends Keil *Solonische Verfassung* S. 96 ff. gelungen ist, die dem Drakon zugeschriebenen Einrichtungen in den Entwickelungsgang der attischen Verfassung überzeugend einzugliedern. Dabei mufs ersterer selbst das Zugeständnis machen, dafs dem Kapitel eine oligarchische Parteischrift zugrunde liege. Zuletzt hat Wilcken *Apophoreton* (1903) S. 85 ff. wieder K. 4 samt jenen beiden Verweisungen als Zusätze eines fremden Interpolators ausgeschieden, hauptsächlich wegen des Widerspruchs, den er zwischen 41, 2 μετὰ δὲ ταύτην ἡ ἐπὶ Δράκοντος (τάξις) ἐν ᾗ καὶ νόμους ἀνέγραψαν πρῶτον und den S. 12 ausgeschriebenen Worten 3, 4 findet, die ich aber nach dem oben Gesagten nicht so hoch anschlagen kann.

[56] Timaios *Lex. Platon.* u. d. W. πεντήκοντά εἰσιν οὗτοι οἱ ἀπὸ Δρά-

wie die Entstehung einer solchen Tradition begreiflich wird [57]. Dagegen steht die Zahl der Epheten aus einem auf uns gekommenen Reste von Drakons Gesetzen vollkommen fest. Auf Anlafs der Verfassungsrevision des Jahres 409/8 wurde durch Volksbeschlufs die erneute Aufzeichnung von Drakons Gesetz über Totschlag (φόνος) angeordnet. Der Stein, auf dem sie bewirkt wurde, ist erhalten und wenigstens in seinem oberen Teile meist leserlich [58]. Auf den Volksbeschlufs folgt unter der Überschrift πρῶτος ἄξων zunächst als erster Paragraph mit den wahrscheinlichen Ergänzungen [59] καὶ ἐὰμ μὴ 'κ προνοίας κτ[είνῃ τίς τινα φεύγειν, δ]ι[κάζειν δὲ τοὺς βασιλέας αἰτιῶν φόνου ἢ [ἐάν τις αἰτιᾶται ὡς βου]λεύσαντα. τοὺς δὲ ἐφέτας διαγνῶναι. Dafs unter den „Königen" zunächst

---

χοντος περὶ φόνου δικάζοντες κριταί. Pollux VIII 125 ἐφέται τὸν ἀριθμὸν εἷς καὶ πεντήκοντα, Δράκων δ' αὐτοὺς κατέστησεν ἀριστίνδην αἱρεθέντας· ἐδίκαζον δὲ τοῖς ἐφ' αἵματι διωκομένοις ἐν τοῖς πέντε δικαστηρίοις. Σόλων δ' αὐτοῖς προσκατέστησε τὴν ἐξ 'Αρείου πάγου βουλήν. κατὰ μικρὸν δὲ κατεγελάσθη τὸ τῶν ἐφετῶν δικαστήριον. Folgt die A. 53 erledigte Etymologie des Namens.

[57] Von Philippi ist zuerst *N. Jahrb. f. Philol.* CV (1872) S. 604 f. Pollux Angabe über den Wahlmodus der Epheten ἀριστίνδην αἱρεθέντας als mifsverständliche Folgerung aus einer falsch gelesenen Stelle des drakontischen Gesetzes, die mit dem gleichen Fehler bei [Demosth.] *g. Makart.* 57 S. 1069, 5 vorliegt (τούτοις δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς ἀριστίνδην αἱρείσθων für τούτους κτλ.), verworfen und dann *Areopag u. Epheten* S. 203 nach dem Vorgang von andern dies Urteil auch auf die ganze Nachricht über die Einsetzung der Epheten durch Drakon ausgedehnt worden. Dagegen war von Schömann *N. Jahrb.* CXI (1875) S. 153 ff. geltendgemacht worden, dafs Pollux mit dem vorausgesetzten Mifsverständnis sich in entschiedenen Widerspruch mit den vorausgehenden Gesetzesworten gesetzt haben würde. Danach sind jetzt Gilbert a. a. O. S. 493 ff. und andere zu dem Glauben an die Einsetzung der Epheten durch Drakon zurückgekehrt. Richtiger hatte schon O. Müller *Äsch. Eumen.* S. 152 ff. geurteilt, der aber darin durch den Fund von Aristoteles Politie widerlegt ist, dafs er in den Epheten auch den alten Staatsrat sah. Über die jenem Fund vorausliegende, jetzt im wesentlichen antiquierte Literatur s. *Jahresber. f. d. class. Alterth.* II (1873) S. 1348 ff. XV (1878) S. 285 ff.

[58] Lesbar gemacht zuerst durch U. Köhler *Hermes* II (1868) S. 27 ff. Danach *C. I. A.* I n. 61 = Dittenberger *Sylloge*² n. 52 und *Recueil des inscriptions juridiques grecques* II p. 1 ff.

[59] Auf die Ergänzung der zweiten Zeile ist später zurückzukommen. Die kleineren Lücken habe ich nicht bezeichnet.

die jährlich wechselnden Archonten dieses Namens zu verstehen sind, wird nachher weiter zu begründen sein. Wenn als ihre Aufgabe das δικάζειν im Gegensatz zu dem διαγνῶναι der Epheten bezeichnet wird, so liegt es nahe, das erstere auf die Gerichtsvorstandschaft im Sinne des späteren attischen Rechts beschränkt zu denken. Dafs aber der dem Blutgerichte vorsitzende König auch an der Urteilsfindung beteiligt war, darf aus der von Aristoteles noch für seine Zeit bezeugten Praxis gefolgert werden. Denn von der Tätigkeit des Königs beim Blutgericht gebraucht er denselben Ausdruck δικάζειν wie von den Richtern[60], während er sonst für die Geschäfte des Gerichtsherrn nur das Wort εἰσάγειν hat. Dürfen wir sonach den König in die Zahl der Epheten miteingerechnet glauben, so gewinnen wir zugleich damit die einfachste Erklärung für ihre auffällige Zahl[61]. Über die Art ihrer Bestellung sind wir nicht unterrichtet; nur dafs sie aus edlen Geschlechtern genommen wurden, müfsten wir auch ohne die Angabe des Pollux (Anm. 56) annehmen[62].

Durch Drakons Gesetzgebung ist nun aber auch die

---

[60] *St. d. Ath.* 57, 4 καὶ ὁ βασιλεὺς ὅταν δικάζῃ περιαιρεῖται τὸν στέφανον Für den Areopag hatte die Sache schon Kirchhoff *Monber. der Akad. d. W. z. Berlin* 1874 S. 105 ff. mit den aus Aristoteles geflossenen Worten des Pollux VIII 90 belegt und das Ablegen des Kranzes auf die Niederlegung des Amts als Gerichtsvorstand erklärt, zutreffender Schömann *N. Jahrb.* CXIII (1876) S. 12 ff. aus dem Traurigen des Geschäfts.

[61] Denkbar wäre freilich auch, dafs die Zahl 51 ebenso zu beurteilen ist wie die 201, 401, 501 u. a. bei den späteren Geschworenengerichten, d. h. dafs sie darauf abzweckte, Stimmengleichheit möglichst zu verhüten. Die künstliche Hypothese von Lange *Epheten und Areopag* (*Abhandl. der Sächs. Ges. d. W.* 1873) S. 187 ff., der Philippi *Areop. u. Eph.* S. 240 ff. sich vollkommen anschlofs (s. Anm. 78), war schon vor dem Fund der aristotelischen Politie nicht lebensfähig.

[62] Nur aus Mifsverständnis des ἀριστίνδην ist die Glosse bei Photios Suidas u. Etymol. M. u. ἐφέται in ihrem zweiten Teile entstanden: ἄνδρες ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονότες καὶ ἄριστα βεβιωκέναι ὑπόληψιν ἔχοντες (ähnlich Lex. Seguer. IV S. 188, 36), während der Angabe über das Alter irgendwelche Konfusion mit der Zahl zugrunde liegen wird; vgl. Philippi *Areopag u. Epheten* S. 210 f. Anders freilich Keil *Solonische Verfassung* S. 106.

Scheidung der Tötungsverbrechen fixiert worden, über welche die athenische Gerichtspraxis niemals hinausgekommen ist. Während in der homerischen Welt vorsätzliche und unvorsätzliche Tötung noch unterschiedslose Behandlung erfahren hatten, ist das attische Recht zuerst dazu fortgeschritten, zwischen Mord, unabsichtlicher und absichtlicher, aber gerechtfertigter Tötung scharfe Grenzlinien zu ziehen. Das Nähere darüber darzulegen mufs unserem zweiten Buche vorbehalten bleiben. Unsere Kenntnis gerade dieses Rechtsgebietes ist durch den vorhin erwähnten inschriftlichen Fund in erfreulicher Weise gesichert worden. Inwieweit freilich jene Scheidung schon durch die vordrakontische Praxis vorbereitet war, entzieht sich sicherer Beurteilung; indessen darf man auch hier der Annahme sich zuneigen, dafs Drakon nicht sowohl neues Recht geschaffen als bereits bestehendes sanktioniert hat[63].

Wie aber die verschiedenen Tötungsklagen, soweit wir zurückzusehen vermögen, immer von dem einen Ephetenkollegium entschieden worden sind, so ist auch die Gerichtsstätte für alle ursprünglich eine einheitliche gewesen, das Heiligtum am Areopag. Dort läfst die Sage auch die mythischen Rechtsfälle verhandelt werden, die für den unvorsätzlichen und den gerechtfertigten Totschlag als vorbildlich galten, die Fälle des Kephalos, des Halirrhothios und des Orestes[64]. Aber schon vor Drakon wurden für beide Kategorien besondere Malstätten eingerichtet, für den φόνος ἀκούσιος am Palladion, für den φόνος δίκαιος am Delphinion, zu denen für besondere Fälle noch zwei weitere Gerichts-

[63] Das Gegenteil glaubte Gilbert S. 510 aus der Inschrift Z. 19 f. folgern zu dürfen: καὶ οἱ πρότερον κτείναντες ἐν τῷδε τῷ θεσμῷ ἐνεχέσθων. Die Herausgeber des Recueil stimmen zu. Aber die rückwirkende Kraft braucht mit diesen Worten durchaus nicht der Einführung der αἴδεσις überhaupt verliehen zu werden, sondern kann sehr wohl der Erweiterung der zu ihrer Erteilung Berechtigten gelten.

[64] Hellanikos im Schol. Eurip. *Or.* 1648, der die drei Fälle und den des Daidalos, das Paradigma für die vorsätzliche Tötung, in eine chronologische Reihe bringt, jeden immer durch drei Menschenalter von dem andern getrennt. Gegen v. Wilamowitz Deutung richtig schon Gleue *de homicidarum in Areopago Atheniensi iudicio* (Gött. 1894) p. 18.

stätten traten, im Heiligtum des Phreatos und am Prytaneion. Auch von allen diesen Malstätten wurden die Ursprünge schon in die mythische Vorzeit verlegt, wenn auch die Sagen namentlich über die Entstehung des Palladion ihr jüngeres Alter deutlich genug verraten[65].

Eine wichtige Epoche auch in der Entwicklung der Blutgerichtsbarkeit bezeichnet die Verfassung Solons dadurch, dafs er ihren wichtigsten Teil, die Rechtsprechung über vorsätzliche Tötung, den Epheten entzog und auf das den Archonten als Beirat zur Seite stehende Kollegium übertrug, das damit seinen Sitz auf dem Areopag und davon seinen Namen empfing. Ein direktes Zeugnis für diese Neuerung des Solon liegt uns nur bei einem späten Gewährsmann vor[66]. Die Tatsache aber wird den Anlafs zu der weitergehenden Annahme gegeben haben, die Plutarch als die im Altertum herrschende bezeichnet: dafs der areopagitische Rat überhaupt erst durch Solon eingesetzt worden sei. Und es durfte diese Annahme sich auch darauf stützen, dafs Drakon in seinen Gesetzen nirgends die Areopagiten erwähnte und in allem, was den Blutbann betraf, sich nur an die Epheten wandte[67]. Freilich war damit die Richtigkeit der Meinung noch keineswegs erwiesen, da die drakontischen Gesetze dem späteren Altertume nur insoweit zugänglich gewesen sein können, als sie in die solonische Gesetzgebung Aufnahme gefunden hatten[68]. Und das ausdrückliche Gegenzeugnis

---

[65] Verschiedene Versionen der Atthidographen Phanodemos und Kleitodemos gibt Suidas u. ἐπὶ Παλλαδίῳ wieder. Vgl. dazu Gilbert S. 497 f. Aber dessen Behauptung, dafs die fünf Malstätten weder vor Drakon bestanden haben noch durch ihn eingerichtet sein können, beruht in ihrer ersten Hälfte auf dem A. 63 zurückgewiesenen Irrtume, zum andern Teile auf einer handgreiflichen Mifsdeutung von Demosth. *g. Aristokr.* 70. 73. 74.

[66] Pollux a. d. Anm. 56 a. St.

[67] Plutarch *Solon* 19 οἱ μὲν οὖν πλεῖστοι τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴν ὥςπερ εἴρηται Σόλωνα συστήσασθαί φασιν· καὶ μαρτυρεῖν αὐτοῖς δοκεῖ μάλιστα τὸ μηδαμοῦ τὸν Δράκοντα λέγειν καὶ ὀνομάζειν Ἀρεοπαγίτας, ἀλλὰ τοῖς ἐφέταις ἀεὶ διαλέγεσθαι περὶ τῶν φονικῶν.

[68] Die Bemerkung ist von Wachsmuth *Stadt Athen* I S. 475 gemacht (wenig glücklich von Wilamowitz *Aristoteles u. Athen* I S. 53

für die vorsolonische Existenz des areopagitischen Rats, das man in einer Stelle der aristotelischen Politik wegen ihrer vorsichtigen Ausdrucksweise[69] nicht anerkennen wollte, liegt jetzt in unzweideutigster Weise in der Politie desselben Verfassers vor, die, wie wir gesehen, den areopagitischen Rat zu den wesentlichen Elementen schon der ältesten Verfassung zählte.

Mit unserem Ergebnis, dafs bis auf Solon die Epheten an allen Blutstätten gerichtet haben, von diesem aber auf dem Areopag durch das nun nach diesem benannte Ratskollegium ersetzt worden seien, läfst sich auch ein wertvoller Rest der solonischen Gesetzgebung in besten Einklang setzen, aus dem gewöhnlich die entgegengesetzte Folgerung gezogen worden ist. Von Plutarch ist der Wortlaut des Gesetzes bewahrt, durch das Solon die, welche vor seinem Archontat ihrer bürgerlichen Rechte verlustig gegangen waren, in deren Genufs wieder einsetzte mit Ausnahme von denen, die, auf dem Areopag oder bei den Epheten oder im Prytaneion unter Vorsitz der Könige verurteilt, wegen Mords oder Blutvergiefsens oder wegen Tyrannis landflüchtig waren, als dies Gesetz erschien[70]. Unter den von Areopag oder Epheten

---

A. 21 dahin amendiert, dafs gerade der uns erhaltene Stein [Anm. 58] zu der Meinung Veranlassung gegeben habe), aber sofort zur Diskreditierung der Angabe von Pollux verwendet worden, die Epheten hätten bis auf Solons Zeit an den fünf Blutgerichtsstätten gerichtet. Ebensowenig wird aber die Angabe des Pollux über den Areopag, wie Gleue a. a. O. p. 14 glaubt, durch die ganz allgemein gehaltene Äufserung von Aristoteles *St. d. Ath.* 7, 1 widerlegt, Solon habe die drakontischen Gesetze aufgehoben πλὴν τῶν φονικῶν. Am allerwenigsten aber kann beweisen, dafs Demosthenes *g. Aristokr.* 51 S. 636, 12 nach Verlesung einer Reihe von Gesetzen sagt: ὁ μὲν νόμος ἐστὶν οὗτος Δράκοντος — καὶ οἱ ἄλλοι δ' ὅσους ἐκ τῶν φονικῶν νόμων παρεγραψάμην, und damit scheinbar auch das über die Blutgerichtsbarkeit des Areopags einbezieht. Vgl. Philippi a. a. O. S. 200 f. Gilbert a. a. O. S. 486.

[69] *Politik* II 9 (12), 2 S. 1374 i. A. ἔοικε δὲ Σόλων ἐκεῖνα μὲν ὑπάρχοντα πρότερον οὐ καταλῦσαι, τήν τε βουλὴν καὶ τὴν τῶν ἀρχῶν αἵρεσιν. Das ἔοικε betonten über Gebühr zuletzt namentlich noch Philippi *Areopag u. Epheten* S. 204 f. und Fränkel *Die attischen Geschworenengerichte* S. 62 f.

[70] Plutarch a. a. O. ἀτίμων ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν πρὶν ἢ Σόλωνα ἄρξαι,

Verurteilten müssen wir schon nach der Wortstellung die verstehen, die wegen der verwandten Verbrechen Mord oder Blutvergiefsen (ἐπὶ φόνῳ ἢ σφαγαῖσιν) landflüchtig waren. Damit aber schien das Gesetz schon dem Plutarch in Widerspruch zu treten mit der Annahme, dafs erst Solon dem areopagitischen Rate Gerichtsbarkeit verliehen habe. Die Auskunft, die Plutarch nicht ohne eigenes Bedenken vorschlägt, das Gesetz nenne die Gerichtshöfe, die zur Zeit seines Erlasses für die in Rede stehenden Verbrechen kompetent waren, bedarf keiner Widerlegung. Aber auch die namentlich von Schömann[71] begründete und lange Zeit herrschende Ansicht, bis auf Drakon hätten über alle Blutklagen die Areopagiten, seit Drakon gleichfalls über alle die Epheten gerichtet, seit Solon aber den wichtigsten Teil ihrer Rechtsprechung, die über vorsätzliche Tötung, wieder an den Areopag abgegeben, entbehrt nicht nur für die vorsolonische Blutgerichtsbarkeit des Areopags, wie schon bemerkt[72], jedes Zeugnisses, sondern setzt auch eine Entwicklung voraus, der es an jeder inneren Wahrscheinlichkeit gebricht[73].

ἐπιτίμους εἶναι πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνῳ ἢ σφαγαῖσιν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ἔφευγον ὅτε ὁ θεσμὸς ἐφάνη ὅδε.

[71] Besonders in der Abhandlung *de Areopago et ephetis* (1833) = *Opusc. acad.* I p. 190 ff.

[72] S. 13 A. 49.

[73] Darum hat Schömann selbst zuletzt *N. Jahrb. f. Philol.* CXI (1875) S. 157 f. seine Ansicht dahin modifiziert, dafs er die Epheten von Drakon nur für die Bluträcherklagen verordnet werden läfst, die von den ehemals zur Blutrache berufenen Verwandten zu erheben waren. Daneben aber seien Popularklagen, die auch von Nichtangehörigen angestellt werden konnten, nicht zu entbehren gewesen. Die Neuerung Solons aber werde darin bestanden haben, dafs er für die der Kompetenz des Areopags unterstehenden Verbrechen den Unterschied zwischen Bluträcherklagen und Popularklagen aufhob und beide bei den Areopagiten anzubringen gestattete. Aber es leuchtet ein, dafs, gerade wenn die Regelung des gerichtlichen Verfahrens für die früher zur Blutrache berufenen Angehörigen erst dem Drakon angehört, zu seiner Zeit schwerlich schon das Bedürfnis nach einem auch für Nichtverwandte anwendbaren Rechtsmittel gegen den Totschlag sich geltendgemacht haben kann, dessen Existenz ja selbst für die Zeit

Den Weg zur Lösung der Schwierigkeit zeigt der im Gesetz mit Tötung (φόνος) zusammengestellte Ausdruck σφαγαί, der eigentlich Gemetzel, Massenmord bedeutet. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs unter den wegen dieses Verbrechens Verurteilten die zu verstehen sind, die die Genossen des Kylon nach dem Scheitern seines Versuches zur Gewinnung der Tyrannis dem getroffenen Abkommen zuwider niedergemacht hatten. Auf Zureden des Solon stellten die mit dieser Blutschuld Behafteten sich einem Gerichtshofe, der aus dreihundert Mitgliedern der Adelsgeschlechter gebildet wurde, und mufsten sämtlich die Heimat verlassen[74]. Jenes Gericht aber konnte nirgends anders als an der altherkömmlichen Blutstätte für vorsätzlichen Totschlag abgehalten werden, und dadurch war dessen Erwähnung in Solons Amnestiegesetze bedingt[75]. Nicht mit der gleichen Sicherheit ist die Nennung des Prytaneion in dem Gesetze zu erklären. Zwar daran läfst wieder schon die Wortstellung nicht zweifeln, dafs dort über Tyrannis gerichtet worden ist, und auch dar-

---

der Redner nur in beschränktem Umfang zu erweisen ist. Dazu kommt nun das unten (S. 31) zu verwertende Zeugnis des Aristoteles *St. d. Ath.* 9, 1.

[74] Plutarch *Solon* 12 aus derselben Quelle, die schon dem Aristoteles nach den leider verstümmelten Worten vorlag, mit denen seine Politie im Papyrus beginnt. Der Versuch von de Sanctis Ἀτθίς p. 274 ff., die Erhebung von Kylon erst hinter die zweite Vertreibung von Peisistratos herabzudrücken, streitet gegen alle Überlieferung, auch wider Herodot und Thukydides. Die Bezeichnung des Anklägers Myron als Φλυεύς, die auch Busolt *Griech. Gesch.* II² S. 209 Bedenken erregte, braucht nicht das Demotikon zu geben, sondern die Heimat des Lykomiden.

[75] Die Erklärung ist bereits von Westermann *Berichte der Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1849 S. 151 ff. gefunden und von Philippi früher *N. Rhein. Mus.* XXIX (1874) S. 6 gebilligt worden, der sie später in seinem Buche gegen die Hypothese von Lange über das Verhältnis von Areopag und Epheten aufgegeben hat, die nun durch Aristoteles endgültig beseitigt ist. Meine frühere Meinung, der Stahl *N. Rhein. Mus.* XLVI (1891) S. 253, Wilamowitz *Aristoteles und Athen* I S. 17 A. 24 u. a. gefolgt sind, die Alkmeoniden seien wegen ἀσέβεια verurteilt worden, kann ich ebensowenig aufrechthalten, wie ich ihre Deutung der σφαγαί auf die Blutklagen aufser φόνος ἑκούσιος (Stahl) oder auf τραῦμα ἐκ προνοίας (Wilamowitz) mit dem Wortbegriff vereinbar finde.

über besteht Einigkeit[76], dafs die auf solchen Grund Verurteilten Kylon und seine Genossen sind, soweit sie dem Blutbade entgangen waren. Scheint es sich aber hiernach auch in diesem Falle nur um ein aufserördentliches Gericht zu handeln, so weist anderseits die noch später übliche Bezeichnung gewisser Gerichtsgebühren als πρυτανεῖα vielmehr auf einen ständigen Gerichtshof. Und da das Prytaneion auch in Athen der Sitz der leitenden Behörden, speziell des Archon, war[77], so scheint es nahezuliegen, in den dort tagenden Richtern die neun Archonten zu sehen, die dann unter Vorsitz des Königs zusammentreten[78]. Freilich ist für sie der Name Prytanen nicht zu erweisen. Die einzigen Prytanen, die wir für Athen kennen, sind, wenn wir von der angeblich drakontischen Verfassung bei Aristoteles absehen, die Prytanen der Naukraren, der an der Spitze der Verwaltungsbezirke des attischen Landes stehenden Beamten. Da dieser Prytanen gerade nur in Herodots Bericht über die Unterdrückung von Kylons Erhebung[79] Erwähnung ge-

---

[76] Mit Ausnahme von Gleue a. a. O. p. 12, der den Gerichtshof ἐπὶ πρυτανείῳ versteht, der über unbekannte Mörder sowie über Tiere und leblose Gegenstände, die den Tod eines Menschen verschuldet, zu urteilen hatte; die Rechtsprechung über Tyrannis schreibt er, wie schon vorher Stahl *N. Rhein. Mus.* XLVI S. 482 f., dem areopagitischen Rat zu nach einem wenig verlässigen Scholion zu Aristoph. *Ritt.* 445 οἱ συγκατακλεισθέντες τῷ Κύλωνι ἐν τῇ ἀκροπόλει εἰς τὴν κρίσιν κατέβησαν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ.

[77] Aristot. *St. d. Ath.* 3, 5. Thukyd. II 15, 2.

[78] Denn in dem Amnestiegesetz müssen die Worte καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων sich notwendig auf alle drei vorgenannten Gerichtsstätten beziehen, auf das Prytaneion so gut wie auf den Areopag und die Ephetenhöfe; aber ebensowenig auf jenes allein, wie es Schöffer in Pauly-Wissowa *Realencyclopädie* III S. 77 gegen alles natürliche Verständnis der Worte behauptet. Die im Text erwähnte Ansicht ist namentlich von Lange in der Anm. 61 genannten Abhandlung begründet worden, der den Rat auf dem Areopag aus 60 Mitgliedern bestehen läfst, von denen neun auf jedes Jahr als ἄρχοντες oder vielmehr πρυτάνεις zur Führung der Regierung bestellt wurden, die übrigen 51 als ἐφέται die Blutgerichtsbarkeit geübt hätten. Und dafs die Epheten zugleich Mitglieder des Areopags gewesen, hält Stahl a. d. Anm. 76 a. O. selbst nach dem Funde des Aristotelesbuches fest.

[79] Herodot V 71, dessen Bericht freilich zugunsten der Alkmeo-

schieht, empfiehlt es sich, in ihnen auch die Richter über die Teilnehmer an dem Attentat zu erblicken. Nur könnte nach dieser verhältnismäfsig jungen Behörde[80] das Prytaneion, in dem von alters her der Staatsherd sich befand, so wenig wie die Prytaneia ihren Namen erhalten haben, sondern von einem früheren, für uns verschollenen Amte[81].

Auch die Form, in der das drakontische Blutgesetz im Jahre 409 wieder veröffentlicht worden ist, mufste durch Solons Neuerung bedingt werden. Es hebt, wie bemerkt (S. 17), auf dem Steine an mit den Worten: καὶ ἐὰμ μὴ 'κ προνοίας κτείνῃ τίς τινα φεύγειν κτλ.; der vorausgehende Teil des ursprünglichen Gesetzes, offenbar der, der über vorsätzliche Tötung handelt, ist also nicht mitaufgezeichnet worden, und zwar sicherlich darum, weil er nicht mehr in Geltung war, seitdem Solon die Rechtsprechung über dies Tötungsverbrechen von den Epheten auf die Areopagiten übertragen hatte[82]. Und deutlich zutage liegt auch das

---

niden gefärbt und auch in betreff der dem Amte zugeschriebenen Bedeutung (οἵ περ ἔνεμον τότε τὰς Ἀθήνας) durch Thukydides I 126 korrigiert ist. Aber ein törichter Gedanke war es, darum die Prytanen der Naukraren als blofse Erfindung des Herodot zu betrachten.

[80] Wecklein *Der Areopag, die Epheten und die Naukraren* (*Sitzungsber. d. Bayr. Akad. d. Wiss.* 1873) S. 1 ff. hat freilich die Naukraren für den uralten Staatsrat der Könige und ihrer Nachfolger erklärt und diese Auffassung durch eine neue Deutung des Namens ναύκραρος (Herdherr, nicht Schiffsherr) zu stützen gesucht. Wie aber diese Ableitung verfehlt erscheint (vgl. G. Meyer in Curtius *Studien* VII S. 175 ff.), so erweist auch die ganze Naukrarienverfassung durch ihren unverkennbar administrativen Charakter sich als relativ jung und wird nicht viel älter als Solon sein, trotz Helbig *Les vases du Dipylon et les naucraries* (1897).

[81] Nach Keil *Solonische Verfassung* S. 108 ff. sind Richter am Prytaneion die Phylenkönige; ihre spätere Scheingerichtsbarkeit (Anm. 76) sei nur der Rest früherer gröfserer Machtstellung. Ähnlich v. Wilamowitz *Aristoteles u. Athen* I S. 94 f.

[82] Sehr künstlich ist die Annahme von Gleue a. a. O. p. 15, das drakontische Gesetz sei auf mehreren Tafeln aufgezeichnet, auf jeder aber der Volksbeschlufs vorausgeschickt worden. Ganz verkehrt aber ist es, wenn Gilbert S. 429 f. nur die Worte ἐὰν ἐκ προνοίας κτείνῃ τίς τινα ἀποθανεῖν ἢ φεύγειν καὶ τὰ ἐκείνου ἄτιμα εἶναι weggelassen glaubt. Denn abgesehen von allem andern, — dafs das folgende δικάζειν δὲ τοὺς βασιλέας κτλ. nicht auf φόνος im allgemeinen gehen kann, beweist die

Motiv, das ihn dabei geleitet hatte. Ebenso wie er auf den anderen Gebieten der Rechtsprechung der Willkür der zuständigen Beamten dadurch eine Schranke setzte, dafs er von ihrem Urteilsspruch die Appellation an das Volksgericht gestattete, beliefs er den nur nach dem Vorrecht der Geburt bestellten Epheten von der Blutgerichtsbarkeit nur den minder wichtigen Teil, während er den bedeutungsvolleren in die Hand des Kollegiums legte, zu dem seine Verfassung allen vermögenden Bürgern den Zutritt erschlofs. Freilich hatte diese Trennung der Kompetenz die Unzuträglichkeit zur Folge, dafs die Entscheidung darüber, ob eine Tötung vorsätzlich oder unvorsätzlich, berechtigt oder unberechtigt war, bald dem einen, bald dem anderen Gerichtshof zustand, je nach dem Inhalt der Klage bezw. der Einrede des Beklagten, die allein für die Zuweisung mafsgebend sein konnten. Dafs schon an der Voruntersuchung des vorsitzenden Basileus die Richterkollegien, wie man geglaubt hat[88], teilgenommen haben, läfst sich nicht erweisen; wohl aber scheinen bei ihr ebenso wie bei der Leitung der Gerichtsverhandlung dem Könige die vier Phylenkönige zur Seite gestanden zu haben, die seit alters an der Spitze der vier alten Stämme des attischen Volkes standen und auch dann noch, als diese durch die Neuordnung des Kleisthenes alle Bedeutung ver-

---

Ausführlichkeit der weiteren, nur auf unvorsätzliche Tötung bezüglichen Bestimmungen.

[88] Philippi *Areopag und Epheten* S. 85 f., dessen Beweisstellen nicht zutreffen, da die Eide, von denen sie reden, nicht in die Voruntersuchung, sondern in die Hauptverhandlung gehören. Nach Schömann *N. Jahrb. f. Philol.* CXIII (1876) S. 17 redet freilich der Eingang des drakontischen Gesetzes überhaupt nur von der Entscheidung darüber, ob ein Totschlag als vorsätzlich oder unvorsätzlich zu behandeln sei, die im Falle einer Einrede auf dem Areopage, aber durch die Epheten zu erfolgen gehabt. Auf eine ähnliche Funktion hatte vor dem Funde des Gesetzes Rauchenstein *Philologus* X (1850) S. 603 die Epheten durch Perikles beschränken lassen. Aber das διαγνῶναι des Gesetzes kann, analog dem διαγιγνώσκειν in Z. 29 (bei Demosth. *g. Aristokr.* 37 S. 632 i. A.), nur den eigentlichen Urteilsspruch darüber bezeichnen, ob ein vorsätzlicher Totschlag vorliegt oder nicht, und dieser Kompetenz haben die Epheten vorzugsweise ihre Erwähnung in dem Amnestiegesetz zu danken.

loren hatten, eine Schattenexistenz fortführten[84]. Wenigstens erklärt sich unter der gedachten Voraussetzung am einfachsten, dafs sowohl in dem drakontischen Blutgesetz als in dem solonischen Amnestiegesetz eine Mehrzahl von Königen als rechtsprechend genannt wird, sowie dafs noch zu Aristoteles Zeit die Phylenkönige mit dem Basileus die Scheingerichtsbarkeit am Prytaneion über unbekannte Totschläger und Tiere und leblose Dinge ausübten, die einem Menschen den Tod gebracht[85]. Die eigentliche Gerichtsvorstandschaft bei Tötungsklagen lag aber in der Hand des Archon-Königs, wie besonders die im letzten Teil des fünften Jahrhunderts verfafste Rede Antiphons vom Tode des Chorknaben erweist[86].

Von noch weit eingreifenderer Bedeutung aber für die Rechtspflege wurde Solons Gesetzgebung durch die Einsetzung der Volksgerichte. Mit gröfserer Bestimmtheit als in ein

---

[84] *C. I. A.* II n. 844.

[85] Arist. *St. d. Ath.* 57 a. E., wo das von dem Basileus und den Phylenkönigen zusammen prädizierte δικάζειν in dem gleichen Sinne wie sonst in dem Kapitel (Anm. 60) gefafst werden mufs. Damit haben zwei sich scheinbar widersprechende Angaben des Pollux VIII 90 und 120 ihre Ausgleichung gefunden; vgl. *Sitzungsber. d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1891 S. 52. Während an den Gerichtshöfen des Palladion, Delphinion und des Phreatos die Epheten durch Heliasten ersetzt wurden, bedurfte es am Prytaneion keines solchen Ersatzes, weil dessen Kompetenz sich nur auf eine Zeremonie beschränkte. Dafs aber dort einst Epheten gesessen haben, das dem Pollux mit Keil a. a. O. S. 108 und Gleue a. a. O. p. 12 nicht zu glauben sehe ich keinen Grund.

[86] Aus diesem Grunde bin ich *Jahresber. f. d. class. Alterth.* II (1873) S. 1350 für die Beziehung der βασιλῆς in den beiden Gesetzen auf die nacheinander amtierenden Archonten dieses Namens eingetreten, die zuerst von Philippi (besonders *Areopag u. Epheten* S. 333 ff.) empfohlen war und jetzt fast allgemein angenommen ist. Dafs der Plural dieser Deutung nicht unbedingt im Wege steht, hat Schöll *Jenaer Literaturzeitung* 1875 S. 690 durch *C. I. A.* II n. 571, *C. I. G.* n. 2271 belegt. Doch wird man richtiger den Archon-König und die Phylenkönige zusammen verstehen, wie schon vor dem Funde des Aristoteles Schömann *N. Jahrb. f. Philol.* CXIII (1876) S. 18 f. getan. Unstatthaft ist jedenfalls die alte Deutung auf die Phylenkönige allein, zu der Wilamowitz *Aristot. u. Athen* I S. 94 wieder zurückgekehrt ist.

paar Äufserungen in Aristoteles Politik[87] ist es jetzt in seiner Schrift vom Staatswesen der Athener bezeugt, dafs Solon der gesamten Bürgerschaft mit Einschlufs der untersten Vermögensklasse Anteil an der Rechtsprechung gewährte, und weiter dieser Anteil näher dahin präzisiert, dafs er die Volksgerichte als Appellhöfe einrichtete, an die vom Spruche der Beamten Berufung (ἔφεσις) eingelegt werden konnte. Gerade hierin erkennt Aristoteles eine der für den volksfreundlichen Charakter der solonischen Verfassung besonders bezeichnenden Mafsnahmen und zugleich das hauptsächlichste Mittel, das zur späteren Ausbildung der Demokratie, aber gegen des Gesetzgebers eigene Intention geführt habe[88]. Gegenüber der früheren Bezeugung jener Tatsachen durch Plutarch[89] und den minder präzisen Angaben der aristotelischen Politik durfte ein Zweifel an deren Richtigkeit gestattet erscheinen. Besonders von Grote ist in seiner Geschichte Griechenlands[90] die Meinung lebhaft verfochten worden, dafs die Volksgerichte erst durch die weitere Ausbildung der Demokratie möglich geworden und erst von Kleisthenes oder vielmehr von Perikles eingerichtet seien. Von Solon sei dem Volke lediglich das Recht verliehen worden,

---

[87] II 9 (12), 2 S. 1274 i. A. ἔοικε δὲ Σόλων — τὸν δῆμον καταστῆσαι τὰ δικαστήρια ποιήσας ἐκ πάντων. διὸ καὶ μέμφονταί τινες αὐτῷ· λῦσαι γὰρ θάτερα κύριον ποιήσαντα τὸ δικαστήριον πάντων κληρωτὸν ὄν — φαίνεται δὲ οὐ κατὰ τὴν Σόλωνος γενέσθαι τοῦτο προαίρεσιν — ἐπεὶ Σόλων γε ἔοικε τὴν ἀναγκαιοτάτην ἀποδιδόναι τῷ δήμῳ δύναμιν, τὸ τὰς ἀρχὰς αἱρεῖσθαι καὶ εὐθύνειν.

[88] 7, 3 τοῖς δὲ τὸ θητικὸν τελοῦσιν ἐκκλησίας καὶ δικαστηρίων μετέδωκε μόνον. 9, 1 δοκεῖ δὲ τῆς Σόλωνος πολιτείας τρία ταῦτ' εἶναι τὰ δημοτικώτατα — τρίτον δ' ᾧ μάλιστά φασιν ἰσχυκέναι τὸ πλῆθος, ἡ εἰς τὸ δικαστήριον ἔφεσις· κύριος γὰρ ὢν ὁ δῆμος τῆς ψήφου κύριος γίγνεται τῆς πολιτείας.

[89] *Solon* 18 θῆτες — τῷ συνεκκλησιάζειν καὶ δικάζειν μόνον μετεῖχον τῆς πολιτείας. ὃ κατ' ἀρχὰς μὲν οὐδέν, ὕστερον δὲ παμμέγεθες ἐφάνη· τὰ γὰρ πλεῖστα τῶν διαφόρων ἐνέπιπτεν εἰς τοὺς δικαστάς· καὶ γὰρ ὅσα ταῖς ἀρχαῖς ἔταξε κρίνειν, ὁμοίως καὶ περὶ ἐκείνων εἰς τὸ δικαστήριον ἐφέσεις ἔδωκε τοῖς βουλομένοις. Auf den ungenauen Ausdruck des Plutarch hatte Schömann *Animadversiones de iudiciis heliasticis* (1848) = *Opusc.* I p. 230 ff. die Ansicht gegründet, die Geschworenengerichte hätten nur in einem Teile der Rechtstreite, in Zivilsachen als Appellationsinstanz, dagegen in Kriminalsachen in erster und einziger Instanz entschieden.

[90] II² S. 96 ff. 422 f. III S. 274 f. d. Übers.

die Archonten für ihre richterlichen Entscheide in seiner Versammlung, die den Namen Heliaia geführt, zur Rechenschaft zu ziehen, — ein Satz, der von anderen[91] dann dahin ausgestaltet wurde, das Volk habe durch Solon die Berechtigung erhalten, bei der Rechenschaftslegung der Archonten die Urteilssprüche derselben einer Revision zu unterwerfen. Aber schon vor dem Funde der aristotelischen Politie war die lange und eifrig geführte Kontroverse zugunsten der nun aufser Zweifel gesetzten Überlieferung entschieden, hauptsächlich durch das Verdienst von Schömann[92]. Gerade die prinzipiellen Erwägungen, auf die Grote und seine Anhänger sich vorzugsweise gestützt hatten, dafs Solon eine politisch unmündige Menge unmöglich zu regelmäfsiger Ausübung richterlicher Funktionen habe heranziehen können, sprechen in noch stärkerem Grade gegen die Annahme einer der Gesamtgemeinde gegebenen Berechtigung, die Urteilssprüche der Beamten einer Revision zu unterziehen; denn damit wäre ihr eine viel weitergehende Befugnis eingeräumt worden als durch die Zulassung zu dem an ein gewisses Alter gebundenen Richterausschufs. Zumal da in diesem der niederen Volksklasse keinesfalls das Übergewicht zufallen konnte, solange für das Richtergeschäft noch keine Vergütung gewährt wurde. Die Einführung einer solchen Entschädigung, die erst durch Perikles bewirkt wurde, ist also nicht, wie Grote meinte, die Bedingung für eine regelmäfsige Ausübung richterlicher Tätigkeit, sondern hat im Gegenteil eine längere Wirksamkeit der Volksgerichte zur notwendigen Voraussetzung. Und wenn Grote den Gedanken einer Appellation mit dem attischen Gerichtsverfahren in vollem Widerspruch fand, so ist diese auch von Gegnern

---

[91] E. Müller *N. Jahrb. f. Philol.* LXXV (1857) S. 746 ff. Oncken *Athen u. Hellas* I (1865) S. 149 ff. *Staatslehre des Aristoteles* II (1875) S. 439 ff. 492 ff. Auf die eigentümliche Weiterbildung von Grotes Ansicht durch M. Fränkel *D. attischen Geschworenengerichte* (1877) ist unten einzugehen.

[92] *Verfassungsgeschichte Athens* (1854) S. 33 ff. (gegen Grote). *Die solonische Heliäa und der Staatsstreich des Ephialtes, N. Jahrb.* XCIII (1866) S. 585 ff. (gegen Müller und Oncken).

Grotes geteilte Meinung durch Aristoteles und inschriftliche Zeugnisse so gründlich widerlegt[93], dafs man sich nur wundern kann, wenn sie noch immer Vertreter findet.

Über die Organisation der Volksgerichte, deren Bezeichnung als Heliaia durch ein altes, auf Solon zurückgeführtes Gesetz verbürgt wird[94], dürfen wir nach einer Äufserung des Aristoteles[95] annehmen, dafs sie durch das Los bestellt wurden. Aufserdem läfst sich das eine noch mit Sicherheit voraussetzen, dafs nur die zugelassen wurden, die das dreifsigste Lebensjahr erfüllt hatten, eine Beschränkung, an der auch die fortgeschrittene Demokratie jederzeit festgehalten hat.

Eine wesentliche Beschränkung übrigens für die anfängliche Bedeutung der Volksgerichte lag in der Strafgewalt, die dem Areopag auch nach der solonischen Verfassung zustand. Als Ausflufs der ihm nach wie vor obliegenden Aufsicht über die Ausführung der Gesetze verblieb ihm auch das Recht, alle, die sich gegen die bestehende Ordnung vergingen, mit Geld- und anderen Strafen zu belegen. Und zwar verfuhr er dabei so selbständig, dafs er bei Abführung der Bufsgelder an die Staatskasse die Veranlassung zu ihrer Auflegung gar nicht namhaft machte[96]. Es läfst sich danach nicht bezweifeln, dafs auch die Beamten der Kontrolle des Areopags unterstellt geblieben sind. Freilich läfst Aristoteles in der Politik dem Volke durch Solon das Recht verleihen, die Behörden nicht nur zu wählen, sondern auch zur Verantwortung zu ziehen[97]. Aber

---

[93] *Berichte der Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1898 S. 156 ff.

[94] Bei Lysias *g. Theomn.* I 16 S. 357 δεδέσθαι δ' ἐν τῇ ποδοκάκῃ ἡμέρας πέντε τὸν πόδα ἐὰν προστιμήσῃ ἡ ἡλιαία, d. h. zu der von dem Gesetz verhängten, nicht etwa der vom Beamten zuerkannten Strafe.

[95] Vgl. S. 28 A. 87.

[96] Aristot. *St. d. A.* 8, 4 τά τε ἄλλα τὰ πλεῖστα καὶ τὰ μέγιστα τῶν πολιτικῶν διετήρει, καὶ τοὺς ἁμαρτάνοντας ηὔθυνεν κυρία οὖσα καὶ ζημιοῦν καὶ κολάζειν (bis hierher in fast wörtlicher Übereinstimmung mit 3, 6, Anm. 47) καὶ τὰς ἐκτίσεις ἀνέφερεν εἰς πόλιν οὐκ ἐπιγράφουσα τὴν πρόφασιν τοῦ ἐκτίνεσθαι, καὶ τοὺς ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνισταμένους ἔκρινεν Σόλωνος θέντος νόμον εἰσαγγελίας περὶ αὐτῶν.

[97] III 6 (11), 7 S. 1281 b 31 διόπερ καὶ Σόλων καὶ τῶν ἄλλων τινὲς

darin ein historisches Zeugnis dafür zu erblicken, dafs die später übliche Form der Rechenschaftslegung der Beamten vor dem Volksgericht bereits von Solon geordnet worden sei[98], würde sich mit der offenbar auf genauerer Information beruhenden Angabe der Politie über die Kompetenz der Volksgerichte ebensowenig vertragen[99], wie mit der dem Areopage verbliebenen Strafgewalt. Noch eine besondere Zuständigkeit wurde diesem durch ein Gesetz Solons verliehen, Versuche auf Sturz der Verfassung abzuurteilen.

Wie aber von Solon die Anfänge der Volksgerichtsbarkeit geschaffen worden sind, so ist von ihm auch der für das attische Strafrecht mafsgebende Grundsatz zur Durchführung gebracht, dafs jedem Bürger das Recht zustehe, wegen der an einem anderen begangenen Rechtsverletzung ein strafrechtliches Verfahren einzuleiten[100]. Wie damit ein Ersatz gewonnen wurde für den Mangel öffentlicher Ankläger, zu denen das griechische Rechtsverfahren nur in einzelnen Ausnahmefällen gegriffen hat, davon wird im dritten Buche unserer Darstellung weiter zu sprechen sein.

Von der Tyrannis, die die sehr bald nach Solons Archontat wieder ausgebrochenen Parteikämpfe ablöste, war keine Fortführung seines Werks zu erwarten. Wohl aber hat wenigstens Peisistratos nach einstimmiger Überlieferung an den Gesetzen nichts geändert, wie er mindestens die Form der bestehenden Verfassung wahrte. Als ein Beweis seiner Achtung vor dem Gesetze wird berichtet[101], dafs, als er einmal

---

νομοθετῶν τάττουσιν (τὸ πλῆθος τῶν πολιτῶν) ἐπί τε τὰς ἀρχαιρεσίας καὶ τὰς εὐθύνας τῶν ἀρχόντων, ἄρχειν δὲ κατὰ μόνας οὐκ ἐῶσιν. II 9 (12), 4 S. 1274 a 15 (Anm, 87).

[98] Wie R. Schöll früher behauptete *de synegoris Atticis* (1876) p. 19.

[99] Aber aus dem ηὔθυνε mit Keil *Die solonische Verfassung* S. 113 ff. ein Zeugnis für die Rechenschaftsabnahme durch den Areopag herzuleiten, verbietet sich durch die Anm. 96 bemerkte Übereinstimmung der Stelle mit 3, 6.

[100] Aristot. 9, 1 zwischen den Anm. 88 ausgeschriebenen Worten ἔπειτα τὸ ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ τιμωρεῖν ὑπὲρ τῶν ἀδικουμένων.

[101] Aristot. *St. d. A.* 16, 8 ἔν τε γὰρ τοῖς ἄλλοις ἐβούλετο πάντα διοικεῖν κατὰ τοὺς νόμους οὐδεμίαν ἑαυτῷ πλεονεξίαν διδούς, καί ποτε προσκληθεὶς φόνου δίκην εἰς Ἄρειον πάγον αὐτὸς μὲν ἀπήντησεν ὡς ἀπολογησόμενος,

wegen einer Bluttat vor den Areopag geladen war, er zu seiner Verantwortung dem Gerichtshof sich stellte, während der Kläger aus Furcht ausblieb. Eine Neuerung aus wesentlich egoistischen Motiven traf er mit Einsetzung der Demenrichter (δικασταὶ κατὰ δήμους), die in den Landgemeinden Termine zur Aburteilung von Rechtshändeln abzuhalten hatten. Seine Absicht ging dabei wie bei anderen Maſsnahmen dahin, die ländliche Bevölkerung von der Stadt fernzuhalten und ihr zugleich den ungestörten Betrieb des Ackerbaues zu ermöglichen[102]. Nach dem Fall der Peisistratidenherrschaft scheint die Behörde abgeschafft worden zu sein; erst in der Mitte des fünften Jahrhunderts, unter dem Archontat des Lysikrates (Ol. 81, 4. 453/2), wurde sie wiederhergestellt[103].

Der entscheidende Schritt über den von Solon gelegten Grund hinaus war der, daſs das Volksgericht nicht mehr bloſs im Falle einer Berufung vom Spruche der Beamten in Tätigkeit trat, sondern allein und endgültig das Urteil fällte; damit wurden die Beamten auf die Instruktion und Leitung der Prozesse (ἡγεμονία δικαστηρίου) beschränkt, die mit der Befugnis, Ordnungswidrigkeiten innerhalb ihres Geschäftskreises durch kleine Geldbuſsen (ἐπιβολαί) zu ahnden, der attischen Magistratur immer als wesentliches Merkmal verblieben ist. Vorbereitet aber wird jener Schritt sich in der Weise haben, daſs von dem Rechte der Appellation in immer weiterem Umfange Gebrauch gemacht und damit den Urteilssprüchen der Beamten immer mehr ihre Bedeutung genommen wurde. Durch solche Voraussetzung aber wird es nicht ausgeschlossen, die wichtige Reform mit dem Manne in Verbindung zu bringen, in dem schon das Urteil des Altertums den Fortsetzer von Solons Werk und den eigent-

---

ὁ δὲ προσκαλεσάμενος φοβηθεὶς ἔλιπεν. Kürzer *Politik* V 9 (12), 21 S. 1315[b] 21. Plutarch *Solon* 31.

[102] Aristot. *St. d. A.* 16, 5 διὸ καὶ τοὺς κατὰ δήμους κατεσκεύασε δικαστάς — ὅπως μὴ καταβαίνοντες εἰς τὸ ἄστυ παραμελῶσι τῶν ἔργων. (Zitate aus Aristoteles ohne nähere Bezeichnung meinen im folgenden überall das Buch vom Staat der Athener.)

[103] Aristot. 26, 3.

lichen Begründer der attischen Demokratie erkannt hat, mit Kleisthenes, zumal wir wissen, dafs die an seinen Namen sich knüpfenden Einrichtungen auf eine längere Reihe von Jahren sich verteilt haben. Älter aber als die ersten uns überlieferten Beispiele von Prozessen, die von dem Geschworenengerichte entschieden worden sind[104], sind die Fälle, in denen die gesamte Volksgemeinde dann zu Gerichte safs, wenn ein Verbrechen die Sicherheit des Staates zu gefährden schien. So wurde Miltiades nach dem unglücklichen Ausgange der Expedition gegen Paros wegen Täuschung des Volkes von ihm gerichtet, so Themistokles und Hipparchos, der Sohn des Charmos, beide des Hochverrats angeklagt, abwesend von der Volksgemeinde zum Tode verurteilt[105]. Die Fälle sind zu zahlreich, als dafs es angängig wäre, in ihnen nur vereinzelte Übergriffe in die Rechtssphäre der Gerichte zu erblicken. Vielmehr berechtigen sie zu der Folgerung, dafs ebenfalls durch Kleisthenes die Zuständigkeit für Klagen auf Hochverrat vom Areopag auf die Volksgemeinde übertragen und auf verwandte, gleichfalls gegen deren Sicherheit gerichtete Verbrechen ausgedehnt wurde[106]. Zur Sicherstellung der neugegründeten Verfassung schuf Kleisthenes auch das eigentümliche Institut des Ostrakismos, das aber aufserhalb des Bereichs unserer Darstellung fällt, weil es sich bei ihm nicht um einen Akt der strafenden Gerechtigkeit, sondern nur der politischen Zweckmäfsigkeit handelt.

---

[104] Noch vor die bald zu erörternde Reform des Ephialtes fallen dessen Klagen gegen Mitglieder des Areopags (Aristot. 25, 2) und höchst wahrscheinlich auch die Klage gegen Kimon nach dessen Feldzug gegen Thasos (Arist. 27, 1. Plutarch *Kimon* 14. *Perikl.* 10), letzteres, wenn Verlafs auf die Ausdrücke εἷς τῶν κατηγόρων ὑπὸ τοῦ δήμου προβεβλημένος und ἀπολογούμενος πρὸς τοὺς δικαστάς bei Plutarch ist, ein an das Gericht verwiesener Eisangelieprozefs.

[105] Die näheren Nachweise über diese und andere Fälle bringt das Kapitel über die Eisangelie.

[106] Wäre freilich auf die Erzählung über den Sturz des Areopags Verlafs, so müfste ihm bis auf Ephialtes die Zuständigkeit für Klagen auf Hochverrat verblieben sein. Von ältester Zeit her läfst Gilbert *Beiträge* S. 445 ff., dem de Sanctis Ἀτθίς p. 145 folgt, die Volksgemeinde für die gegen die Gesamtheit gerichteten Verbrechen zuständig sein.

Zur vollen Bedeutung aber gelangten die Volksgerichte erst gegen Mitte des fünften Jahrhunderts durch den von Ephialtes bewirkten Sturz des Areopags. Durch die Verdienste, die sich das Kollegium um Abwendung der Persergefahr durch energisches Eingreifen vor der Schlacht bei Salamis erworben hatte, war sein Einfluſs erheblich gewachsen. Nach der freilich jedenfalls übertreibenden Darstellung in Aristoteles Politie war, ohne daſs ihm besondere Befugnisse verliehen waren, tatsächlich die Leitung des Staates ihm zugefallen, so daſs die Jahre seines Regimentes als besondere Periode der attischen Verfassungsgeschichte aufgeführt werden [107]. Besondere Anlässe, bei denen die Macht des Areopags sich noch empfindlicher als sonst fühlbar gemacht hatte, mögen dazu geführt haben, daſs unter dem Archontat des Konon Ol. 79, 3. 462/1 Ephialtes ein Gesetz durchbrachte, welches dem Areopag alle die Befugnisse entzog, durch die er seine gesetzlich wohl nie scharf umgrenzte Aufsicht über die Gesetze geübt hatte, und ihm kaum etwas anderes als die Blutgerichtsbarkeit in ihrem wichtigsten Teile belieſs [108].

[107] 23, 1 f. 25, 1. 41, 2. Nach Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 162 und Busolt *Griech. Gesch.* III 1 S. 27 f. ist der Bericht ungeschichtlich und stammt aus einer oligarchischen Parteischrift von Theramenes oder wenigstens aus seinem Kreise, die beiden als eine Hauptquelle der Politie gilt. Aber schon *Politik* V 3 (4), 5 S. 1304a 20 redet Aristoteles davon, daſs der Areopag sein in den Perserkriegen gewonnenes Ansehen dazu benutzte, die Verfassung strenger zu gestalten (συντονωτέραν ποιῆσαι τὴν πολιτείαν), in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Satze, daſs das Seevolk sein Verdienst um den Sieg bei Salamis und die Erwerbung der Seeherrschaft zur Stärkung der Demokratie gebraucht habe. Und ähnliche Anschauungen über eine Herrschaft des Areopags entwickelt Isokrates im *Areopagitikos*, besonders 51 Kap. 20, dessen Quelle nach Busolt freilich auch Theramenes sein soll.

[108] Philochoros im Lex. Cantabr. S. 674 ἑπτὰ δὲ ἦσαν (οἱ νομοφύλακες) καὶ κατέστησαν, ὡς Φιλόχορος, ὅτε Ἐφιάλτης μόνα κατέλιπε τῇ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῇ τὰ ὑπὲρ τοῦ σώματος. Aristot. 25, 1 ἔπειτα τῆς βουλῆς ἐπὶ Κόνωνος ἄρχοντος ἅπαντα περιεῖλε τὰ ἐπίθετα δι' ὧν ἦν ἡ τῆς πολιτείας φυλακή· καὶ τὰ μὲν τοῖς πεντακοσίοις τὰ δὲ τῷ δήμῳ καὶ τοῖς δικαστηρίοις ἀπέδωκεν. Sehr auffällig ist für die aus dem Oberaufsichtsrecht flieſsenden Befugnisse der Ausdruck τὰ ἐπίθετα. Die Dreiſsig, die die Gesetze des Ephialtes aufhoben, gaben sich den Anschein, die Verfassung der Väter wiederherzustellen (Anm. 127). Möglich, daſs, wie Köhler *Sitzungsber. d. Berl.*

Die Erzählung der Politie über die Vorgänge, die zu dieser politischen Vernichtung des Areopags führten, kann keinen höheren Wert beanspruchen als den einer Anekdote, und der Anteil, der an ihr dem Themistokles zugeschrieben wird, ist aus chronologischen Gründen unmöglich[109]. Vielmehr bleibt das Zeugnis der aristotelischen Politik zu vollem Rechte bestehen, das als die Männer, die die Macht des Areopags gebrochen, Ephialtes und Perikles nennt[110]. Von letzterem sagt auch die Politie, dafs er dem Areopag einige nicht näher bezeichnete Rechte genommen habe, offenbar solche, die Ephialtes ihm noch gelassen hatte; wie es scheint, wurde das betreffende Gesetz auf seine Veranlassung von Archestratos eingebracht[111].

Die dem Areopag genommenen Befugnisse wurden, wie Aristoteles (Anm. 108) lehrt, teils auf den Rat der Fünfhundert, teils auf die Volksversammlung und die Gerichtshöfe übertragen. Unerwähnt läfst er die Errichtung eines neuen Amtes, der Nomophylakes, die sich schon durch ihren Namen als Erben der vorher dem Areopag obliegenden Gesetzeswacht ankündigen. Dafs ihre Einsetzung damals erfolgt ist, sagt Philochoros (Anm. 108) und läfst sich trotz dem Schweigen von Aristoteles nicht länger bezweifeln, seitdem zu dem Zeugnis des Philochoros ein anderes über die Aufhebung der Behörde am Ende des fünften Jahrhunderts hinzugetreten ist[112]. Über ihre Kompetenzen wird leider

---

Akad. d. Wiss. 1892 S. 344 vermutet, Ephialtes für seine Reform geltend machte, die Kompetenz des Areopags habe sich ursprünglich auf die Blutgerichtsbarkeit beschränkt, woraus aber natürlich die historische Berechtigung der Behauptung keineswegs folgen würde.

[109] Zuerst ausgesprochen *Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1891 S. 44.

[110] II 9 (12), 3 S. 1274a 8 καὶ τὴν μὲν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴν Ἐφιάλτης ἐκόλουσε καὶ Περικλῆς, τὰ δὲ δικαστήρια μισθοφόρα κατέστησε Περικλῆς, wo man die Nennung des Perikles an der ersten Stelle sehr mit Unrecht getilgt hatte.

[111] 27, 1 καὶ γὰρ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν ἔνια παρείλετο. 35, 2 τὸ μὲν οὖν πρῶτον — προσεποιοῦντο διώκειν τὴν πάτριον πολιτείαν καὶ τούς τ' Ἐφιάλτου καὶ Ἀρχεστράτου νόμους τοὺς περὶ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν καθεῖλον ἐξ Ἀρείου πάγου.

[112] *Anonymus Argentinensis* § 9 mit den Bemerkungen des Herausgebers Keil S. 170 ff.

nichts berichtet: denn was von solchen angegeben wird, bezieht sich auf eine jüngere Behörde gleichen Namens, die zu den Neuerungen des Demetrios von Phaleron gehört[113]. Aber in der Natur der Sache liegt es, dafs wie die jüngeren so auch die älteren Gesetzeswächter die Aufgabe hatten, gesetzwidrige Beschlüsse der Volksversammlung zu verhüten, und darum die Vorsitzenden verhindern konnten, solche Anträge zur Abstimmung zu bringen[114]. Natürlich aber konnte einem solchen Einspruch nur Suspensivkraft zugestanden werden. Über seine Berechtigung hatte auf Anrufen der Gerichtshof zu entscheiden; und so mufs im Zusammenhang dieser Reformen die Klage auf Gesetzwidrigkeit (γραφὴ παρανόμων) geregelt worden sein, die jedem Bürger das Recht verlieh, die Gesetzlichkeit eines Volksbeschlusses anzufechten und seine Gültigkeit von dem Ausspruch eines Gerichtshofs abhängig zu machen[115]; ein überaus bedeut-

---

[113] Hierin behält Böckh *Plan der Atthis des Philochoros* (1832) S. 25 ff. = *Kleine Schriften* V S. 424 ff. entschieden recht.

[114] Lex. Seguer. V S. 283, 16 (nach Philochoros) ἄρχοντες οἱ ἐν ἐκκλησίᾳ καὶ ἐν βουλῇ μετὰ τῶν προέδρων καθήμενοι καὶ ἀναγκάζοντες αὐτοὺς τοῖς νόμοις χρῆσθαι καὶ κωλύοντες ἐπιψηφίζειν εἴ τι εἴη παράνομον ἢ ἀσύμφορον τῇ πόλει.

[115] Mit den Reformen des Ephialtes und Perikles haben namentlich Grote *Gesch. Griech.* III² S. 288 d. Ü. und Fränkel *Die attischen Geschworenengerichte* S. 20 ff. die Einrichtung der γραφὴ παρανόμων in Verbindung gebracht, letzterer im Zusammenhang mit seiner These, dafs die Kompetenz der Volksgerichte in der Rechtsprechung weder aufgehe noch auch nur wesentlich durch diese charakterisiert sei, sondern dafs sie eine Kontrollinstanz für alle Beschlüsse der Gesamtgemeinde gebildet habe, soweit diese eine Abänderung des bestehenden Rechts involvierten; dieser geniale Gedanke aber, das jedem Staatswesen unentbehrliche konservative Element durch Konstituierung der reiferen Bürger zu einer engeren, in gerichtlichen Formen verhandelnden Versammlung zu gewinnen, könne nur dem Perikles gehören, von dem also auch die Einsetzung der Volksgerichte herrühre. Wie wenig aber Fränkels Vorstellungen von der weittragenden Kompetenz der Gerichte zutreffen, habe ich in dem *Jahresberichte f. d. class. Alterth.* XV S. 309 ff. dargetan. Anderseits hat Schömann die γραφὴ παρανόμων schon der Verfassung von Solon zugewiesen, die aber die Heliaia nur als Appellationsinstanz kennt. Für „mindestens solonisch" erklärte die Wilamowitz *Arist. u. Ath.* II S. 193 f. Die Thesmotheten hätten

sames Rechtsmittel, in dem die Demokratie seitdem immer das feste Bollwerk ihres sicheren Bestandes erkannt hat. Man könnte glauben, dafs sie sich das schon seit den Tagen des Kleisthenes geschaffen hat. Wenn aber bis auf Ephialtes allein der Areopag über die Gesetzlichkeit eines Volksbeschlusses zu befinden hatte, so versteht man um so eher die Leidenschaftlichkeit des um den Areopag geführten Kampfes, die bis zum Meuchelmord des Führers der Volkspartei geführt hat. Aus gleichem Grunde wird man geneigt sein, auch die beiden wichtigen Geschäfte der Dokimasie der designierten Beamten[116] und der Abnahme ihrer Rechenschaft nach Ablauf der Amtsfrist, soweit sie den Gerichten später nach den im zweiten Buche zu gebenden Nachweisen zugestanden hat, damals auf sie übertragen zu denken. Überhaupt wird dem Geschäftskreise der Volksgerichte im ganzen und grofsen durch Ephialtes und Perikles die Ausdehnung gegeben worden sein, die ihm verblieben ist, solange die demokratische Verfassung bestanden hat.

über sie ehedem selbständig, seit einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt unter Zuziehung eines Volksgerichts entschieden. Eine Beteiligung des Areopags sei darum nicht denkbar, weil er damit eine Kontrolle des Volkssouveräns ausgeübt hätte. Aber es liegt auf der Hand, dafs dies Argument in noch höherem Grade gegen die Aburteilung der Klage durch die Thesmotheten allein sprechen würde, wie schon Busolt *Griech. Gesch.* III 1 S. 280 A. erinnert hat. Dazu ist die Berufung auf die alljährliche Vereidigung des Volks auf die Gesetze hinfällig; denn eine solche Vereidigung hat es niemals gegeben.

[116] Für die Dokimasie ist die Zuständigkeit des Areopags um so wahrscheinlicher, als er bis auf Solon die meisten Beamten zu bestellen hatte (Anm. 48). Vgl. Wilamowitz II S. 189, der noch im Jahre Ol. 109, 1. 344/3 den Areopag durch besonderen Volksbeschlufs mit der Dokimasie eines σύνδικος beauftragen läfst, mit der in ganz singulärer Weise auch das Recht der Ersatzwahl verbunden wäre. Aber der Bericht von Demosthenes *v. Kranz* 134 S. 271 a. E. vgl. mit π. παραπρ. 209 S. 406, 7 führt nur darauf, dafs, nachdem durch Überrumpelung der Volksversammlung die Bestellung des Aischines zum Anwalt Athens in dem Rechtsstreite über das delische Heiligtum gelungen war, Demosthenes einen neuen Volksbeschlufs durchsetzte, der die Entscheidung in der ganzen Sache auf den Areopag übertrug wegen des religiösen Charakters der Frage.

Auch für die Bildung der Gerichtshöfe wurde eine Mafsnahme des Perikles von mafsgebender Bedeutung: die Einführung einer Auslösung für die Ausübung des Richtergeschäfts[117]. Wenn dieselbe im Anfang nur sehr niedrig bemessen war, nur einen Obolos, d. i. etwa dreizehn Pfennige, für die Sitzung betrug, so wurde doch damit den ärmeren Bürgern die Teilnahme an den Gerichten erleichtert, die sie, solange die Mühe und Versäumnis nicht vergütet worden war, den Wohlhabenderen hatten überlassen müssen. Eine Heranziehung aller Klassen der Bürgerschaft zur richterlichen Tätigkeit mufste um so mehr sich empfehlen, je stärker deren Umfang anwuchs mit der steigenden Bedeutung der Stadt und der Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit auf den gröfsten Teil des Bundesgebiets. Denn in dem Verlust der Selbständigkeit, mit dem die mit Gewalt zu dem Bunde zurückgezwungenen Bundesglieder ihren Abfall büfsen mufsten, war der Verzicht auf den wesentlichsten Teil der eigenen Jurisdiktion inbegriffen. Das Nähere über diesen Gerichtszwang der Bundesgenossen ist in einem besonderen Kapitel darzulegen und an anderer Stelle zu zeigen, wie die ursprüngliche Höhe der Entschädigung oder, wie die Athener sagten, Besoldung der Richter (μισθὸς δικαστικός) sich bald dem Bedürfnis gegenüber als unzureichend erwies und seine Erhöhung insbesondere durch die Notlage der Bürgerschaft im Peloponnesischen Kriege geboten wurde. Allerdings aber lag in der Gewährung dieser Auslösung und der gleichzeitig eingeführten für die Mitglieder des Rats der Fünfhundert (μισθὸς βουλευτικός) und in noch höherem Grade der später hinzugekommenen Entschädigung für den Besuch der Volksversammlungen (μισθὸς ἐκκλησιαστικός) ein Abfall von dem alten Grundsatze, dafs nur Unabhängigkeit der Stellung zur Anteilnahme an der Ausübung der staatlichen Funktionen berechtige, eine Bezahlung also für diese nicht statthaft sei. Um so eher konnte von den Gegnern des Perikles der Vor-

---

[117] Aristot. *Politik* II 9 (12), 3 S. 1274ª 8 (Anm. 110). *St. d. Ath.* 27, 4. Über die Höhe des Richtersolds wird im ersten Buche zu sprechen sein.

wurf gegen ihn erhoben werden, den wir heute bei Aristoteles[118] lesen: er habe bei seiner Neuerung sich durch eigensüchtige Gründe leiten lassen; weil er an Reichtum hinter Kimon zurückgestanden und darum nicht die gleiche Freigebigkeit habe üben können, habe er auf Anstiften seines Ratgebers Damonides von Oie zur Verteilung öffentlicher Gelder gegriffen. Als Folge davon werde die Verschlechterung der Gerichtshöfe dem Perikles zur Last gelegt, da von nun an die gemeinen Leute sich eifriger zur Losung drängten als die tüchtigen Bürger[119]. Und in noch allgemeinerer Wendung kehrt dieser Vorwurf bei Platon[120] wieder, wenn auch bei ihm nicht als sein eigenes Urteil, Perikles habe durch Einführung der Besoldungen die Athener träg, feig, geschwätzig und habsüchtig gemacht. Inwieweit aber die Bemessung der jährlichen Richterzahl auf nicht weniger als sechstausend nicht allein durch den Umfang der richterlichen Geschäfte, sondern zugleich durch den Wunsch bedingt worden ist, möglichst vielen Bürgern Anteil an der staatlichen Unterstützung zu verschaffen, wie dies der Zusammenhang empfehlen will, in dem jene Zahl bei Aristoteles überliefert wird[121], das läfst sich mit unseren Mitteln nicht entscheiden. Die Berufung zum Richteramte durch das Los ist nicht erst durch Perikles eingerichtet, sondern, wie oben (Anm. 95) gesagt, wahrscheinlich durch Solon. Wie das später sich änderte und ebenso die Bestellung der Gerichtshöfe aus der zur Verfügung stehenden Richterzahl in den verschiedenen Zeiten seit Perikles sich verschieden gestaltete, ist später im Zusammenhang darzustellen.

Inwieweit durch das oligarchische Regiment der Vier-

---

[118] 27, 3 f. Bei Plutarch *Per.* 9 wird der Vorwurf namentlich auch durch die Theorika, die Spenden, die an den mit theatralischen Vorstellungen verbundenen Festen an das Volk gezahlt wurden, motiviert.

[119] 27, 4 ἀφ' ὧν αἰτιῶνταί τινες χείρω γενέσθαι (τὰ δικαστήρια), κ λ η ρ ο υ μ έ ν ω ν ἐπιμελῶς ἀεὶ μᾶλλον τῶν τυχόντων ἢ τῶν ἐπιεικῶν ἀνθρώπων.

[120] *Gorgias* 71 S. 515 E.

[121] 24, 3 κατέστησαν δὲ καὶ τοῖς πολλοῖς εὐπορίαν τροφῆς ὥσπερ Ἀριστείδης εἰσηγήσατο. συνέβαινεν γὰρ ἀπὸ τῶν φόρων καὶ τῶν τελῶν καὶ τῶν συμμάχων πλείους ἢ δισμυρίους ἄνδρας τρέφεσθαι. δικασταὶ μὲν γὰρ ἦσαν ἑξακισχίλιοι κτλ.

hundert des Jahres 411, das freilich nur vier Monate bestanden hat, die Gerichtsverfassung eine Veränderung erfahren hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Nur das wird berichtet, dafs, um für die Verfassungsänderung die Bahn freizumachen, die Klage wegen Gesetzwidrigkeit und die unmittelbar an Rat oder Volk gehenden Eisangelien aufgehoben und das Recht zur Vorladung vor das Gericht beschränkt wurde[122]. Auch der damals ausgearbeitete, aber nie in Kraft getretene Verfassungsentwurf[123], das Idealbild einer oligarchischen Verfassung, enthält keine Bestimmung über die Gerichte. Aus der nach Wiederherstellung der vollen Demokratie nötig gewordenen Gesetzesrevision stammt die bereits verwertete (S. 17) Neuaufzeichnung des drakontischen Gesetzes über Totschlag. Da diese Wiederaufzeichnung des Gesetzes keinem anderen Zwecke gedient haben kann als dem seiner praktischen Anwendung, so müssen die Epheten sich damals noch mit dem Areopag in die Blutgerichtsbarkeit geteilt haben. Und ebendaraus ist auch zu erklären, dafs wenige Jahre später in dem nach der Katastrophe von Aigospotamoi von Patrokleides veranlafsten Volksbeschlufs, der zur Verstärkung der Wehrkraft die vom Bürgerrecht Ausgeschlossenen wieder in seinen Genufs einsetzte, die davon Ausgenommenen in fast wörtlicher Übereinstimmung mit der oben (S. 21 f.) besprochenen Klausel des solonischen Amnestiegesetzes als die vom Areopag, den Epheten und dem Prytaneion Verurteilten bezeichnet werden konnten[124]. Aber seit der Reform, der die demokratische Verfassung bei ihrer Wiederherstellung nach dem zweiten

---

[122] Aristot. 29, 4 genauer als Thukyd. VIII 67, 2.

[123] Bei Aristot. 30.

[124] Bei Andok. *v. d. Myster.* 78 S. 37 πλὴν ὁπόσα ἐν στήλαις γέγραπται τῶν μὴ ἐνθάδε μεινάντων ἢ ⟨οἷς⟩ ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ πρυτανείου [ἢ Δελφινίου] δικασθεῖσιν [ἢ] ὑπὸ βασιλέων [ἢ] ἐπὶ φόνῳ τίς ἐστι φυγὴ [ἢ θάνατος κατεγνώσθη] ἢ σφαγαῖσιν ἢ τυραννίδι. So die in meiner Ausgabe gegebene Fassung, der Stahl *N. Rhein. Mus.* XLVI S. 256 sich vollkommen anschliefst, nur dafs er ὅσοις für οἷς einsetzt. Keil *Solonische Verfassung* S. 110 f. will die Zufügung des Delphinions damit schützen, dafs dies damals bereits an die Heliasten übergegangen sei, noch nicht aber das Palladion, — eine sehr unwahrscheinliche Sonderung.

oligarchischen Regimente der Dreifsig unter dem Archontat des Eukleides Ol. 94, 2. 403/2 unterworfen wurde, erscheinen die Gerichtshöfe am Palladion und am Delphinion nicht mehr mit Epheten, sondern mit Heliasten besetzt[125].

Dafs auch dem Areopage die ihm von Ephialtes belassene Blutgerichtsbarkeit wenigstens vorübergehend durch die Dreifsig entzogen worden sei, wie vielfach angenommen wird[126], ist durch die dafür angerufenen Belege nicht erwiesen. Im Gegenteil sind wir durch Aristoteles[127] belehrt, dafs die Dreifsig in der ersten, mafsvollen Zeit ihrer Herrschaft dem Areopag sogar die ihm durch Ephialtes ge-

---

[125] Heliasten am Palladion zuerst in einem von Isokrates *g. Kallim.* 52 ff. Kap. 21 erwähnten Prozesse. Die Rede fällt nach §§ 25. 45 f. etwa 400; dafs der Prozefs vor dem Palladion länger zurückliegt, also vor Eukleides gehört, ist von Keil *Anonymus Argentinensis* S. 232 aus dem unsicheren Grunde behauptet worden, weil sonst νεωστί oder eine ähnliche Bestimmung nicht fehlen könne. Heliasten am Delphinion wahrscheinlich in der Rede des Lysias von der Tötung des Eratosthenes, deren Zeit sich nicht näher bestimmen läfst, während Antiphons Rede über den Choreuten noch vor den Epheten gesprochen ist. Dafs die Neuaufzeichnung des drakontischen Gesetzes eine Wiederherstellung der Epheten bedeute, wie Keil zu glauben geneigt ist (vgl. Anm. 83), entbehrt aller Wahrscheinlichkeit. Eine solche Antiquität liefs sich wohl konservieren, schwerlich aber wieder ins Leben rufen.

[126] Zuletzt von Gilbert *Beiträge* S. 501 f. und Keil *Anonymus Argentinensis* S. 175 f., die beide die gleich im Text verwertete Aristotelesstelle ganz übersehen haben, zuerst von Schömann *Jahrbücher f. wissensch. Kritik* 1829 S. 279, während die frühere Ansicht von Schömann und Böckh, die Blutgerichtsbarkeit sei dem Areopag schon durch Perikles entzogen und erst nach dem Sturz der Dreifsig wiedergegeben worden, schon vor Kenntnis des entscheidenden Gegenzeugnisses von Philochoros (Anm. 108) in Forchhammers *disputatio contra Boeckhium de Areopago non privato per Ephialten homicidii iudiciis* (1828) widerlegt war. Für die Worte des Antiphon *üb. Herod. Erm.* 90 S. 754 ὑμεῖς ἔσεσθε οἱ κἀκεῖ περὶ ἐμοῦ διαψηφιζόμενοι (ähnlich 96 S. 759) hatte schon Platner *Proc. u. Kl.* I S. XXII das richtige Verständnis gewiesen, dafs ὑμεῖς im Mund des Mytilenaiers nicht die Heliasten, sondern die Athener überhaupt bezeichnet. Über Lysias *üb. Eratosth. Erm.* 30 s. Anm. 129.

[127] 35, 2 καὶ τούς τ' Ἐφιάλτου καὶ Ἀρχεστράτου νόμους τοὺς περὶ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν καθεῖλον ἐξ Ἀρείου πάγου καὶ τῶν Σόλωνος θεσμῶν ὅσοι διαμφισβητήσεις εἶχον καὶ τὸ κῦρος ὃ ἦν ἐν τοῖς δικασταῖς κατέλυσαν κτλ.

nommene Gesetzeswacht zurückgegeben haben, wie sie auch durch präzisere Fassung mancher Gesetze der Entscheidung der Gerichte engere Schranken zogen. Aber allerdings mufste auch des Areopags Tätigkeit lahmgelegt werden, als die Herrschaft der Dreifsig bald in einen Terrorismus ausartete, der in kurzem nicht weniger als fünfzehnhundert Bürgern das Leben kostete[128]. Daraus begreift sich, dafs in den Vergleich, der unter dem Archontat des Eukleides dem Kampfe der beiden Parteien der Bürgerschaft ein Ende machte, eine Bestimmung Aufnahme fand, die dem Areopag die von alters her geübte Blutgerichtsbarkeit auch für die Zukunft ausdrücklich verbürgte[129]. Auch die Aufsicht über die Ausübung der Gesetze beliefs ihm zunächst die wiederhergestellte Demokratie[130]. Indessen kann sie ihm nicht lange verblieben sein, da von ihrer Ausübung sich nicht die geringste Spur erhalten hat.

Von weiteren Veränderungen, denen das Gerichtswesen bei der Erneuerung der demokratischen Verfassung ebenso unterlegen habe, wie wir es von den Verwaltungseinrichtungen wissen, läfst unsere Überlieferung nichts erkennen, abgesehen von dem Modus der Richterbestellung. Neben dem regelmäfsigen Rechtswege hat im vierten wie im fünften Jahrhunderte die Volksgemeinde das wohl seit Kleisthenes (S. 33)

---

[128] Aristot. 35, 4, vgl. 37, 1.

[129] Aristot. 39, 5 τὰς δὲ δίκας τοῦ φόνου εἶναι κατὰ τὰ πάτρια, εἴ τίς τινα αὐτόχειρ ἀπέκτεινεν ἢ ἔτρωσεν. τῶν δὲ παρεληλυθότων μηδενὶ πρὸς μηδένα μνησικακεῖν ἐξεῖναι. Trotz dem Zusatz des αὐτόχειρ mufs vorzugsweise der Areopag gemeint sein, worauf unten zurückzukommen ist. Hiernach wird man auch bei Lysias *üb. Eratosth. Ermord.* 30 S. 31 f. τῷ δικαστηρίῳ τῷ ἐξ Ἀρείου πάγου ᾧ καὶ πάτριόν ἐστιν καὶ ἐφ' ὑμῶν ἀποδέδοται τοῦ φόνου τὰς δίκας δικάζειν vorziehen ἀποδέδοται in dem nächstliegenden Sinne von redditum est, als mit G. Hermann *de hyperbole* p. 18 f. = *Opusc.* IV p. 301 im Sinne von competit zu fassen. Aber die Äufserung des Demosthenes *g. Aristokr.* 66 S. 641, 28 τοῦτο μόνον τὸ δικαστήριον οὐχὶ τύραννος, οὐκ ὀλιγαρχία, οὐ δημοκρατία τὰς φονικὰς δίκας ἀφελέσθαι τετόλμηκεν ist mehr als eine hyperbolische Tirade.

[130] Psephisma des Teisamenos bei Andok. *v. d. Myster.* 84 S. 40 ἐπειδὰν δὲ τεθῶσιν οἱ νόμοι, ἐπιμελείσθω ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου τῶν νόμων, ὅπως ἂν αἱ ἀρχαὶ τοῖς κειμένοις νόμοις χρῶνται.

ihr zustehende Recht ausgeübt, in den Fällen selbst das Urteil zu fällen, in denen die rechtswidrige Handlung gegen das Volk gerichtet war (ἐάν τις τὸν τῶν Ἀθηναίων δῆμον ἀδικῇ). In dieser Fassung, unter die die bekannten Verurteilungen wegen Verrats und Täuschung des Volks sich leicht einreihen, begegnet wenigstens jenes Recht in dem auf Kannonos Antrag gefafsten Volksbeschlufs, der nur die Formen für seine Ausübung näher festsetzt, aber nach der Altertümlichkeit von Inhalt wie Ausdruck schwerlich jünger ist als die Mitte des fünften Jahrhunderts[181]. Nach ihm soll, wer sich gegen das Volk vergeht, in der Gemeindeversammlung, auf beiden Seiten festgehalten, seine Verantwortung führen, für die ihm ein bestimmtes Zeitmafs gegeben war; fiel der Spruch des Volkes gegen ihn aus, so trafen ihn Hinrichtung durch Hinabstürzen in das Barathron und Konfiskation seines Vermögens, von dem ein Zehntel dem Schatz der Burggöttin zufiel[182]. In Kraft stand das Psephisma noch, als Ol. 93, 3. 406 Gericht über die Feldherren der Arginussenschlacht gehalten

[181] Mit ganz unzulänglicher Begründung wird er erst nach Ol. 91, 2. 415 gesetzt von Bohm *de* εἰσαγγελίαις p. 26 f.

[182] Xenoph. *Hellen.* I 7, 20 τὸ Καννωνοῦ ψήφισμά ἐστιν ἰσχυρότατον ὃ κελεύει ἐάν τις τὸν τῶν Ἀθηναίων δῆμον ἀδικῇ, δεδεμένον ἀποδικεῖν ἐν τῷ δήμῳ, καὶ ἐὰν καταγνωσθῇ ἀδικεῖν, ἀποθανεῖν εἰς τὸ βάραθρον ἐμβληθέντα, τὰ δὲ χρήματα αὐτοῦ δημευθῆναι καὶ τῆς θεοῦ τὸ ἐπιδέκατον εἶναι. Für δεδεμένον ist nach Aristoph. *Ekkles.* 1089 f. mit v. Bamberg *Hermes* XIII (1878) S. 510 διαλελημμένον oder besser noch mit Rose *Commentationes philologicae* (München 1891) p. 88 διειλημμένον zu schreiben. Die Bestimmung des Zeitmafses für die Verteidigung bezeugt Krateros im Scholion zu Aristoph. a. V. Dafs die von Grote und besonders von Fränkel *Att. Geschworenengerichte* S. 82 vermifste Vorschrift der Einzelbehandlung bei einer Mehrzahl von Angeklagten nicht in dem Psephisma gestanden hat, bemerkt Rose a. a. O. mit Recht, übersieht aber den entscheidenden Gegengrund, der schon im *Jahresb. f. d. class. Alterth.* XV S. 301 hervorgehoben war. Mit Unrecht läfst er auch, wie vor ihm schon Bohm a. a. O. p. 22, bereits die Verurteilung des Miltiades nach dem Psephisma des Kannonos erfolgen, p. 92 f. Aber bei Herodot VI 136 bezeichnet κατὰ τὴν ἀδικίην nicht den Klaggrund, sondern steht im Gegensatze zu κατὰ τὴν ἀπόλυσιν τοῦ θανάτου, und das Hinabstürzen in das Barathron, das nach Platon *Gorg.* 72 S. 516 E dem Miltiades im Falle der Verurteilung bevorstand, ist überhaupt die älteste Form der Hinrichtung.

wurde, die beschuldigt waren, nach erfolgtem Siege die Leichen der Gefallenen und die Schiffbrüchigen nicht haben aus dem Meere aufsuchen zu lassen. Damals beantragte nach dem überaus lehrreichen Berichte von Xenophon in der entscheidenden Volksversammlung Euryptolemos die Anwendung des Psephisma, stellte aber in seiner Rede daneben zur Wahl, die Feldherren nach einem anderen Gesetze richten zu lassen, das die Entscheidung eines Gerichtshofs über Verrat und Tempelraub vorsah[133]. Keinem dieser Vorschläge wurde von dem Volke entsprochen, sondern das Verfahren beliebt, das für die Behandlung des Falls vom Rate beantragt war. Dafs dies in ein paar Punkten mit den attischen Rechtsnormen in Widerspruch stand, wird in anderem Zusammenhange zu zeigen sein. Aus dem ganzen Berichte aber geht mit voller Deutlichkeit hervor, wie wenig scharf die richterlichen Kompetenzen der Volksversammlung gegenüber den Volksgerichten damals noch abgegrenzt waren[134]. Es läfst sich denken, dafs aufser den gesetzlichen Bestimmungen, auf die Euryptolemos Bezug nimmt, auch noch eine oder die andere bestand, die eine Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung in einzelnen Fällen regelte. Es würde dies ganz der Entwicklung entsprechen, die die attische Rechtsbildung auch sonst genommen hat.

Genauer abgegrenzt wurde der Umkreis der der Rechtsprechung der Volksversammlung anheimfallenden Verbrechen erst durch das Eisangeliegesetz (νόμος εἰσαγγελτικός), dessen Kenntnis wir der Rede des Hypereides für Euxenippos verdanken. Der erste uns bekannte Fall, in dem das Gesetz in der uns vorliegenden Formulierung zur Anwendung gelangte,

---

[133] *Hellen.* I 7, 22 τοῦτο δ' εἰ βούλεσθε κατὰ τόνδε τὸν νόμον κρίνατε ὅς ἐστιν ἐπὶ τοῖς ἱεροσύλοις καὶ προδόταις, ἐάν τις ἢ τὴν πόλιν προδιδῷ ἢ τὰ ἱερὰ κλέπτῃ, κριθέντα ἐν δικαστηρίῳ ἂν καταγνωσθῇ μὴ ταφῆναι ἐν τῇ Ἀττικῇ, τὰ δὲ χρήματα αὐτοῦ δημόσια εἶναι.

[134] Dies ist mit gebührendem Nachdruck von Fränkel *Die attischen Geschworenengerichte* S. 79 ff. hervorgehoben, der auch darin gegen Thalheim *Hermes* XXXVII (1902) S. 342 ff. entschieden recht behält, dafs zur Zeit des Feldherrnprozesses das Eisangeliegesetz noch nicht be-
en haben kann. Hierauf ist unten zurückzukommen.

der Prozefs gegen Philokrates[185], fällt in das Jahr Ol. 109, 1. 343, und nicht älter als aus der Mitte des vierten Jahrhunderts können auch die Strafbestimmungen sein, die es enthielt. Aber auch anderes spricht dafür, dafs die Bedingungen für Anwendbarkeit des Eisangelieverfahrens erst damals fixiert worden sind. Alles Nähere über das Eisangelieverfahren ist dem Abschnitt vorzubehalten, der über die Gerichtsbarkeit von Volk und Rat zu handeln hat.

Auch dem Rate der Fünfhundert hat eine Strafgewalt in seiner Eigenschaft als oberste Verwaltungsbehörde des Staates zugestanden. Und zwar beschränkte sie sich in älterer Zeit nicht blofs auf das Recht, Haft und Geldstrafen zu verhängen, sondern erstreckte sich sogar auf Leib und Leben der Bürger. Das bezeugt Aristoteles[186], der zugleich eine etwas anekdotenhafte Erzählung über den Anlafs hinzufügt, der zu einer wesentlichen Beschränkung des Strafrechts des Rates führte. Seitdem verblieb ihm nur noch die Befugnis, Geldbufsen bis zur Höhe von 500 Drachmen zu verhängen; bei schwereren Vergehen, die eine härtere Strafe bedingten, hatte er nur Strafantrag zu stellen, über den ein von den Thesmotheten präsidierter Gerichtshof zu entscheiden hatte[187]. Über den Zeitpunkt dieser Beschränkung erfahren wir durch Aristoteles nichts. Doch verhilft zu einiger Aufklärung ein leider sehr fragmentiertes Gesetz über die Kompetenzen des Rats, das das Recht zu Todesurteilen ausdrücklich dem Volkssouverän vorbehält; die Inschrift wird von ihrem Herausgeber mit ebenso hoher Wahrscheinlichkeit in die Zeit nach dem Sturze der Vierhundert gesetzt, wie er in

---

[185] Hyper. *f. Euxen.* 29 C. 39. Keine Folgerung gestatten die im Eingang der Rede angeführten Fälle.

[186] 45, 1 ἡ δὲ βουλὴ πρότερον μὲν ἦν κυρία καὶ χρήμασιν ζημιῶσαι καὶ δῆσαι καὶ ἀποκτεῖναι.

[187] Aristot. a. a. O. ὁ δὲ δῆμος ἀφείλετο τῆς βουλῆς τὸ θανατοῦν καὶ δεῖν καὶ χρήμασι ζημιοῦν, καὶ νόμον ἔθετο, ἄν τινος ἀδικεῖν ἡ βουλὴ καταγνῷ ἢ ζημιώσῃ, τὰς καταγνώσεις καὶ τὰς ἐπιζημιώσεις εἰσάγειν τοὺς θεσμοθέτας εἰς τὸ δικαστήριον, καὶ ὅ τι ἂν οἱ δικασταὶ ψηφίσωνται τοῦτο κύριον εἶναι. Dabei sind unter ἐπιζημιώσεις mit v. Wilamowitz *Aristot. u. Athen* II S. 196 Geldbufsen über das dem Rate belassene Strafmafs zu verstehen.

ihr die Erneuerung eines älteren Gesetzes erkannt hat[138]. In späterer Zeit wurde die Strafgewalt des Rates noch weiterer Beschränkung unterworfen, sofern gegen die von ihm innerhalb seiner Kompetenz verhängten Geldstrafen an das Volksgericht appelliert werden konnte[139]. Auch sein Recht, einen Bürger in Haft zu nehmen, wurde an engere Schranken gebunden. In den Thesmophoriazusen des Aristophanes (411) darf ein Prytanis im Namen des Rats auf Grund einfacher Anzeige den Mnesilochos sofort in den Block spannen[140], und die Befugnis zur Annahme von Apagoge und Endeixis, die ein nach der Amnestie des Jahres 403 in den Buleuteneid eingeschobener Passus[141] erweist, schliefst die Berechtigung zur Verhaftung ein. Aber die Fassung, die dieser Eid ein halbes Jahrhundert später angenommen hat, sichert jeden Bürger vor Haft, sobald er drei Bürgen derselben Steuerklasse stellt, mit alleiniger Ausnahme der Hoch- und Landesverräter sowie der säumigen Staatspächter und derer, die heilige oder Staatsgelder den öffentlichen Kassen vorenthielten[142]. So bewährt sich uns wenigstens in einzelnem

---

[138] *C. I. A.* I n. 57, besonders a Z. 37 ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων πληθύοντος μὴ εἶναι θανατοῦν und b Z. 4 ἄ. τ. δ. τ. Ἀ. π. μὴ εἶναι θωὰν ἐπιβαλεῖν Ἀθηναίων μηδὲ [ἑνί], dazu die 500 Drachmen a Z. 32. Wie darin v. Wilamowitz I S. 195 A. 9 eine Instruktion des Rates für den Vorsitz in der Volksversammlung sehen kann, ist mir unerfindlich.

[139] Das ist in dem Abschnitt über die Gerichtsbarkeit des Rates zu besprechen.

[140] Aristoph. *Thesm.* 929 ff.

[141] Andok. *v. d. Myster.* 91 S. 44, 4 καὶ οὐ δέξομαι οὐδὲ ἀπαγωγὴν ἕνεκα τῶν πρότερον γεγενημένων πλὴν τῶν φυγόντων.

[142] Demosth. *g. Timokr.* 144 S. 745, 12 f. 96 S. 730 a. E. 98 S. 731, 10 (die Vergleichung beider Stellen lehrt übrigens, dafs die von Lelyveld *de infamia* p. 199 gegebene Definition der προσκαταβλήματα die richtige ist). Danach glaubt v. Wilamowitz a. a. O. den Rat bis in das vierte Jahrhundert hinein im Besitz der vollen Gerichtshoheit selbst über Leben und Tod der Bürger. Aber seine Belege erweisen sich bei näherem Zusehen sämtlich als hinfällig. Dafs der Oligarchie der Jahre 411 und 404 niemand aus der Ausübung jener Gewalt den Vorwurf eines Übergriffs gemacht, steht mit unzweideutigen Äufserungen des Thukydides und der Redner in Widerspruch. Im Falle des Kleophon (Lysias *g. Nikom.* 11 S. 848, *g. Agorat.* 12 S. 452) handelte

noch das Wort, mit dem Aristoteles seinen Überblick über die athenische Verfassungsgeschichte schliefst: seit ihrer Wiederherstellung habe die Demokratie die Befugnisse der grofsen Menge noch gesteigert, da diese in Volksversammlung und Gerichtshof alle Gewalt übte, seitdem auch die richterlichen Entscheidungen des Rats an das Volk übergegangen seien [143].

Wie Aristoteles in dem systematischen Teile seiner Schrift naturgemäfs die Verfassungseinrichtungen des athenischen Staats zur Darlegung gebracht hat, wie sie zu seiner Zeit, d. i. in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts [144], bestanden haben, so kann unsere Darstellung des attischen Rechts und Rechtsverfahrens im wesentlichen nur die Ordnung des gleichen Jahrhunderts ins Auge fassen. Denn unsere Kenntnis des attischen Gerichtswesens haben

---

es sich doch um Ausnahmezustände (στάσεώς τινος γενομένης Xenoph. *Hell.* I 7, 35), ebenso wie in dem des Archinos (Aristot. 40, 2); hätte der Rat das formelle Recht gehabt, ein Todesurteil über Kleophon zu verhängen, so hätte man nicht erst zu der Fiktion eines Gesetzes συνδικάζειν τὴν βουλήν gegriffen. Ebenso beweist Lysias Rede gegen die Kornhändler nicht für, sondern wider Wilamowitz. Dem Verlangen mehrerer Redner, sie ἀκρίτους den Elfmännern zu überliefern, stellte der Sprecher den Antrag gegenüber κρίνειν τοὺς σιτοπώλας κατὰ τὸν νόμον νομίζων εἰ μέν εἰσιν ἄξια θανάτου εἰργασμένοι, ὑμᾶς οὐδὲν ἧττον ἡμῶν γνώσεσθαι τὰ δίκαια κτλ. Also gab das Gesetz nur dem Gerichtshofe das Recht zur Fällung eines Todesurteils, selbst über Metoiken.

[143] 41, 2 ἡ μετὰ τὴν ἀπὸ Φυλῆς καὶ ἐκ Πειραιῶς κάθοδον (κατάστασις) — διαγεγένηται μέχρι τῆς νῦν ἀεὶ προσεπιλαμβάνουσα τῷ πλήθει τὴν ἐξουσίαν. ἁπάντων γὰρ αὐτὸς αὑτὸν πεποίηκεν ὁ δῆμος κύριον καὶ πάντα διοικεῖται ψηφίσμασιν καὶ δικαστηρίοις, ἐν οἷς ὁ δῆμός ἐστιν ὁ κρατῶν· καὶ γὰρ αἱ τῆς βουλῆς κρίσεις εἰς τὸν δῆμον ἐληλύθασιν. Die Beanstandung der Äufserung bei Swoboda *Hermes* XXVIII (1893) S. 596 bedarf ihrerseits wesentlicher Modifikation.

[144] Genauer habe ich die Zeit der Entstehung der Schrift sofort auf die Jahre 329—325 bestimmt *Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss.* 1891 S. 45, wovon abzugehen die Bemerkungen von Schöffer *Jahresb. f. d. class. Alterth.* LXXV (1893) S. 22 f. mich nicht bestimmen können.

wir in erster Linie aus den erhaltenen Gerichtsreden zu schöpfen, von denen keine älter ist als das letzte Viertel des fünften Jahrhunderts[145], während die jüngsten für die harpalischen Prozesse des Jahres 323 geschrieben sind. Besonderen Wert beanspruchen die in einem Teil dieser Reden eingelegten Gesetze und sonstigen Urkunden, deren Authentizität gegenwärtig, mit Ausnahme der Aktenstücke in Demosthenes Kranzrede und Aischines Rede wider Timarch sowie eines Teiles der Einlagen in Demosthenes Rede gegen Meidias für gesichert gelten kann[146]. Bei der Benutzung der Reden selbst ist aber insofern Vorsicht geboten, als in ihnen Prozefsschriften vorliegen, deren Verfasser sich nicht gescheut haben, im Interesse der von ihnen vertretenen Sache Rechtsnormen umzudeuten oder selbst zu verdrehen[147]. In zweiter Linie verdanken wir dem Buche des Aristoteles wertvollste Belehrung über attisches Recht und Gerichtswesen, die seiner eigenen Kenntnis entstammt, nicht, wie man mit unzureichender Begründung angenommen hat, einer älteren Darstellung entnommen ist[148]. Sind durch diesen Fund die

---

[145] Schölls Ansatz von Antiphons Rede über den Choreuten auf Ol. 92, 1. 412/1 ist durch B. Keil *Hermes* XXIX (1894) S. 32 f. widerlegt, aber seine eigne Bestimmung auf Ol. 88, 4 S. 337 f. ruht auf problematischen Kombinationen.

[146] Seitdem die Urkunden der Kranzrede im Jahre 1839 durch die im ganzen durchschlagende Untersuchung von J. G. Droysen als unecht erwiesen waren, sind die Zweifel namentlich in den Arbeiten von Westermann und Fr. Franke auf alle Einlagen auch der andern Reden ausgedehnt, später aber mit Hilfe erweiterter epigraphischer Kenntnis für die meisten widerlegt worden. Auf die Urkunden der drei im Texte genannten Reden ist, soweit sie Gesetze enthalten, im Verlauf unserer Darstellung zurückzukommen. Eine Geschichte und Revision der ganzen Streitfrage hat Drerup *Jahrb. f. class. Philol.* Suppl. XXIV (1897) S. 221 ff. gegeben.

[147] Ein schlagendes Beispiel dafür liefert die Art, wie in der unter Demosthenes Namen überlieferten zweiten Rede gegen Stephanos §§ 14 ff. S. 1133 das für Adoptivsöhne geltende gesetzliche Verbot, zu testieren, auf Neubürger übertragen wird, die gleichfalls ποιητοί heifsen. Durch besondere Rabulistik zeichnet sich der Verfasser der fälschlich dem Demosthenes zugeschriebenen Reden gegen Makartatos und Olympiodor aus.

[148] So v. Wilamowitz *Aristoteles u. Athen* I S. 210 ff. 225 ff. 256 ff. Dafs

Angaben späterer Grammatiker, auf die man vor ihm angewiesen war, zu einem beträchtlichen Teile entbehrlich geworden[149], so hat auf der anderen Seite die überraschende Bestätigung, die jene Angaben vielfach bis in das Einzelne des Wortlauts auch da gefunden haben, wo sie sich nicht auf Aristoteles beziehen, den Beweis geliefert, dafs diese junge Überlieferung, wie sie namentlich in Harpokrations Lexikon zu den zehn Rednern, in Pollux Onomastikon, dem fünften der Lexika Segueriana und dem Lexikon Cantabrigiense bewahrt ist, im grofsen und ganzen gröfsere Glaubwürdigkeit beanspruchen darf, als man ihr früher zuzugestehen sich berechtigt glaubte.

Aristoteles gelegentlich abweichende Ansichten bekämpft, habe ich für 52, 1 sofort hervorgehoben *Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1891 S. 54 A. 1, vgl. über 54, 2 S. 65 A. 1. Aber solche Stellen berechtigen so wenig wie das von Aristoteles 56, 7 abweichend vom Gesetz gebrauchte σκήπτεσθαι und Ähnliches zu der Folgerung, dafs die ganze Darstellung der Verfassung nichts ist als eine stark und ungleich kürzende und auf den Zustand des derzeit geltenden Rechts revidierte Wiedergabe fremder Arbeit. Vgl. Bursy *de Aristotelis* πολιτείας Ἀθηναίων *partis alterius fonte et auctoritate* (Jurjew 1897) p. 8 ff., der freilich im einzelnen mehrfach irrt, am stärksten p. 45 über 52, 1.

[149] Eine Anführung der von Aristoteles abhängigen Grammatikerstellen hat keinen Zweck. Vollständig sind sie gesammelt von Wentzel in Kenyons Berliner Ausgabe.

Erstes Buch.

Die Gerichtsverfassung.



Erstes Hauptstück.

Die Beamten.

Seitdem die dargelegte Entwicklung des attischen Gerichtswesens dazu geführt hatte, dafs die Rechtsprechung der Beamten zuerst durch Bestellung einer Berufungsinstanz in den Volksgerichten beschränkt, sodann ganz an diese übergegangen war, war den Beamten für öffentliche wie für Privatprozesse nur deren Instruktion und Leitung verblieben, die der griechische Sprachgebrauch in dem Ausdruck ἡγεμονία δικαστηρίου, d. i. Gerichtsvorstandschaft, zusammenfafst. Nur Bagatellsachen, bei denen es sich um keinen höheren Wert als zehn Drachmen handelte, wurden von der für sie zuständigen Behörde selbständig entschieden. Im übrigen stand allen Beamten, welche einem Geschäftskreise selbständig vorstehen, als Rest früherer, weitergehender Befugnisse das Recht zu, wegen Ungehorsam gegen ihre Anordnungen oder leichterer Gesetzesübertretungen, die in ihren Amtskreis fallen, auch ohne dafs jemand geklagt hat, von Amts wegen eine Bufse bis zu fünfzig Drachmen zu verhängen (ἐπιβολὴν ἐπιβάλλειν), die auch untergeordnete Beamte treffen konnte[1]; schien eine höhere Strafe angezeigt, so hatten sie den Fall unter Stellung eines Strafantrags dem Gerichtshofe vorzulegen[2]. Dessen Entscheidung war auch

---

[1] Epibole von den Strategen über einen Phylarchen verhängt Lysias *g. Alkib.* II 5 S. 565, von den Archonten über einen ἀναγραφεύς Lys. *g. Nikom.* 3 S. 840.

[2] Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076, 18 ἐὰν δέ τις ὑβρίζῃ ἢ ποιῇ τι παράνομον, κύριος ἔστω (ὁ ἄρχων) ἐπιβάλλειν κατὰ τὸ τέλος. ἐὰν δὲ μείζονος ζημίας δοκῇ ἄξιος εἶναι, προσκαλεσάμενος πρόπεμπτα καὶ τίμημα ἐπι-

dann von den Beamten einzuholen, wenn gegen die **ἐπιβολή** von dem Betroffenen Widerspruch erhoben wurde[3]. In Verbindung mit dem Rechte der Multierung ist die Gerichtsvorstandschaft so sehr das charakteristische Merkmal des Beamtentums, dafs sie auch den aufserordentlichen Beamten zukam, sobald das ihnen aufgetragene Geschäft eine Dauer von mehr als dreifsig Tagen in Anspruch nahm[4]. Worin die Tätigkeit eines Gerichtsvorstands bestand, kann erst bei Darstellung des Prozefsganges gezeigt werden. Hier mufs die vorläufige Bemerkung genügen, dafs sie namentlich in vier Stücken sich äufsert: bei dem Anbringen der Klage, über deren Annahme oder Abweisung er zu befinden hat, bei der Vorprüfung (ἀνάκρισις), bei der er von den Parteien alle zur Sache dienlichen Erklärungen und die Beweisstücke für ihre Behauptungen einzufordern und zu den Akten zu nehmen hatte, bei der Verhandlung vor dem Gerichtshofe,

---

γραψάμενος ὅ τι ἂν δοκῇ αὐτῷ εἰσαγαγέτω εἰς τὴν ἡλιαίαν. Danach war Aristot. *St. d. A.* 56, 7 zu ergänzen. Als Höhe des τέλος, d. i. der Strafbefugnis des einzelnen Beamten, ist für die ἱεροποιοί *C. I. A.* IV 1 n. 35ᵇ und für die Proedroi des Rats im Gesetz bei Aischin. *g. Timarch* 35 S. 61 die Summe von 50 Drachmen bezeugt. Den doppelten Betrag setzt Platon *Gesetze* VI 10 S. 764 B fest.

[3] Lysias *f. d. Sold.* 11 S. 326 οὔτε εἰς δικαστήριον εἰσελθόντες τὰ πραχθέντα ψήφῳ κύρια κατέστησαν. εἰ δ' οὖν — ἐκύρωσαν ἐν ὑμῖν τὴν ἐπιβολὴν κτλ. Damit erklärt sich Aristoph. *Wesp.* 770 und wohl auch [Lysias] *g. Andok.* 21 S. 219 ἐξ ἐπιβολῆς εἰσαχθεὶς εἰς τὸ δικαστήριον. Dagegen bedurfte die Epibole eines Demarchen wohl stets der Bestätigung durch den Gerichtshof, *C. I. A.* II n. 573ᵇ ἐψηφίσθαι Πειραιεῦσιν ἐάν τίς τι τούτων παρὰ ταῦτα ποιῇ, ἐπιβολὴν ἐπιβαλόντα τὸν δήμαρχον εἰσάγειν εἰς τὸ δικαστήριον χρώμενον τοῖς νόμοις οἳ κεῖνται περὶ τούτων. Aber es geschah auf eigene Gefahr der mit Erhebung der Bufsen betrauten Praktores oder (nach Ablauf der Zahlungsfrist) der Schatzmeister der Athena, wenn sie auf Beschwerde des Betreffenden nach nochmaliger Prüfung der Sache die Einschreibung als ungerecht verweigerten, Lysias *f. d. Sold.* 6 S. 323 f. und daraus irrtümlich Pollux VIII 97; vgl. v. Stojentin *de Julii Pollucis in publicis Atheniensium antiquitatibus enarrandis auctoritate* p. 18 f. Über alle sonstigen auf die Epibole bezüglichen Fragen s. E. Siegfried *de multa quae ἐπιβολή dicitur* (Berlin 1876), der nur dem Begriffe eine zu weite Ausdehnung gibt; vgl. meine Ber[illegible]en *Jahresb. f. d. class. Alterth.* XV (1878) S. 320 f.

[4] [illegible] *g. Ktes.* 14 S. 400. 27 S. 420.

die seiner Leitung unterstand, und endlich bei der Ausführung des richterlichen Urteils, für die er wenigstens bei den öffentlichen Prozessen Sorge zu tragen hat. Am bedeutsamsten tritt die Tätigkeit des Gerichtsvorstandes bei der Anakrisis hervor, da bei der Gerichtsverhandlung keine Beweismittel zulässig waren, die nicht schon bei jener beigebracht waren. Aber auch bei der Gerichtsverhandlung selbst fehlte es dem vorsitzenden Beamten nicht an Mitteln, auf deren Ausgang einzuwirken, wie aus mehrfachen Stellen des Lysias hervorgeht, in denen der Sprecher nicht bloſs mit Bitten sich an die vorsitzende Behörde wie an die Richter wendet, sondern jene ausdrücklich ermahnt, ihren Einfluſs nicht zugunsten der einen Partei zu miſsbrauchen[5]. Als der, welcher den Prozeſs in den Gerichtshof einführt (εἰσάγει)[6], heiſst der Gerichtsvorstand εἰσαγωγεύς[7]. Nur in der altertümlichen Sprache der Gesetze[8] und danach ver-

[5] Vgl. besonders *g. Alkib.* I 21 S. 532 von den Strategen ἐὰν δέ τινες τῶν ἀρχόντων βοηθῶσιν αὐτῷ ἐπίδειξιν μὲν τῆς ἑαυτῶν δυνάμεως ποιούμενοι, φιλοτιμούμενοι δὲ ὅτι καὶ τοὺς φανερῶς ἡμαρτηκότας σῴζειν δύνανται κτλ. II 1 S. 557 f. Bitten des Beklagten in einem Streit mit dem Fiskus an die vorsitzenden σύνδικοι Lys. π. δημοσ. χρημ. 10 S. 597. *v. Nikias Verm.* 26 f. S. 613.

[6] Daſs für εἰσάγειν auch εἰσφέρειν im attischen Sprachgebrauche gesagt worden sei, beruht, abgesehen von dem späten Lex. Seguer. V S. 250, 11, nur auf verdächtiger Überlieferung in dem Gesetze bei Demosth. *g. Aristokr.* 28 S. 629, 23, wo für εἰσφέρειν δὲ τοὺς ἄρχοντας ὧν ἕκαστοι δικασταί εἰσιν τῷ βουλομένῳ wohl mit Schelling *de Solonis legibus* p. 68 zu bessern ist εἰσφέρειν δ' εἰς τοὺς ἄρχοντας sc. ἐξεῖναι. Vom Kläger wird εἰσάγειν z. B. bei Demosth. *g. Meid.* 39 S. 527, 1 ὁ πληγεὶς ἐκεῖνος ὑπὸ τοῦ Πολυζήλου — οὐδ' εἰσήγαγε τὸν Πολύζηλον nur mit ähnlicher Übertragung gesagt, wie ζημιοῦν ἀτιμοῦν condemnare, vgl. Frohberger zu Lysias *g. Theomn.* I 22. Dagegen ist der eigentliche Ausdruck von den beiden Parteien wie von der Klage selbst (neben εἰσάγεσθαι) εἰσιέναι und εἰσέρχεσθαι, von den Parteien meist in Verbindung mit δίκην oder ähnlichen Akkusativen.

[7] Demosth. *g. Pantain.* 34 S. 976, 17 οὐκ ὄντων εἰσαγωγέων τῶν θεσμοθετῶν. Vgl. Lex. Seguer. V S. 246, 14. In gleichem Sinne οἱ τιθέντες τὸν ἀγῶνα Lysias *g. Alkib.* II 2 S. 559.

[8] Drakontisches Gesetz (S. 17) δικάζειν δὲ τοὺς βασιλέας — τοὺς δὲ ἐφέτας διαγνῶναι. Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 28 (Anm. 6). *g. Makart.* 71 S. 1074, 25 τὰς δὲ δίκας εἶναι περὶ τούτων πρὸς τοὺς ἄρχοντας ὧν ἕκαστοι δικασταί εἰσι.

einzelt auch bei Aristoteles und den Grammatikern[9] werden von seiner Tätigkeit auch die Ausdrücke δικάζειν und δικαστής verwendet, die in der Sprache der Redner nur den Geschworenen zukommen.

Unter den Gerichtsvorständen voran stehen die Beamten, in deren Hand in älterer Zeit die Rechtsprechung gelegen hatte, die neun Archonten, und unter diesen wieder die sechs Thesmotheten, deren eigentliche Aufgabe die Rechtspflege gewesen ist, während die drei oberen Archonten ursprünglich Verwaltungsbehörden waren. Ihnen zunächst stellen sich die wenigstens für Solons Zeit von Aristoteles bezeugten Elfmänner, denen die Jurisdiktion über die κακοῦργοι von alters her zugestanden haben mufs. Unter den jüngeren Behörden tragen drei ausschliefslich richterlichen Charakter, die Vierzigmänner, die Eisagogeis im engeren Sinne und die Nautodiken, welche letzteren aber wenigstens seit der Mitte des vierten Jahrhunderts nicht mehr in Tätigkeit waren. Alle übrigen Behörden dienen den verschiedenen Zwecken der Verwaltung und üben eine Gerichtsvorstandschaft nur insoweit aus, als innerhalb des einer jeden zugewiesenen Geschäftskreises Veranlassung zu Klagen geboten war.

Von allen diesen Beamten haben wir einzeln zu sprechen und, soweit möglich, die Klagarten zu bestimmen, für die sie zuständig waren. Wir folgen damit nicht allein dem Vorgang des Aristoteles, sondern zugleich der Gliederung der attischen Gesetze, die nach den Behörden geordnet waren, deren Amtstätigkeit durch sie geregelt wurde[10].

---

[9] Über Aristoteles vgl. S. 18 A. 60, dazu in Verbindung mit πολιτείας 52, S. 88, 2. Von Grammatikern z. B. Harpokr. u. παράβυστον = Pollux VIII 121 ἐν ᾧ ἐδίκαζον οἱ ἕνδεκα.

[10] Den Beweis dafür liefert vor allem das Gesetz über die jährliche Revision der Gesetze bei Demosth. g. Timokr. 20 S. 706, dessen Echtheit gegen die Zweifel von Westermann in allem wesentlichen durch Schöll Sitzber. d. Bayr. Akad. d. Wiss. 1886 I S. 84 ff. gesichert ist: ἐπιχειροτονίαν ποιεῖν τῶν νόμων, πρῶτον μὲν [περὶ] τῶν βουλευτικῶν, δεύτερον δὲ τῶν κοινῶν (d. i. der die Beamten im allgemeinen angehenden), εἶτα οἳ κεῖνται τοῖς ἐννέα ἄρχουσιν, εἶτα τῶν ἄλλων. Speziell die νόμοι τοῦ βασιλέως bezeugt durch Polemon und Krates bei Athen. VI 26 f. S. 234 F. 235 C und die νόμοι ἐξ Ἀρείου πάγου durch Demosth. g. Aristokr. 22

1. Die neun Archonten.

Eine gemeinschaftliche Tätigkeit hat in der Zeit der ausgebildeten Demokratie das Gesamtkollegium nur in einzelnen Geschäften ausgeübt[11], von denen sich keines auf ihre Jurisdiktion bezieht. An der Verlosung der Geschworenen unter die Richtersektionen waren zwar alle Archonten beteiligt, aber ein jeder besorgte sie selbständig für die Richter seiner Phyle, und für die der zehnten, im Kollegium nicht vertretenen Phyle der aus dieser erloste Schreiber der Thesmotheten[12]. Wir haben also nur von den einzelnen Archonten zu reden, zuerst von dem Archon, erst in der Kaiserzeit ἄρχων ἐπώνυμος darum benannt, weil er dem Jahre seinen Namen gibt[13]. Als ersten Beamten des Staats kennzeichnet ihn auch die Bekanntmachung, die er sofort nach Antritt seines Amts noch in Aristoteles Zeit zu erlassen hatte, in der er allen

S. 627, 21. Lysias *v. d. Tödt. d. Erat.* 30 S. 31. *g. Andok.* 15 S. 212. Daneben kommen auch Benennungen der Gesetze nach ihrem Inhalte vor, wie διαιτητικός *C. I. A.* IV 2 n. 88 d, ἐμπορικοί [Demosth.] *g. Lakr.* 3 S. 924, 10, μεταλλικός Demosth. *g. Pantain.* 35 S. 976, 24, τελωνικοί Demosth. *g. Timokr.* 96 S. 730, 29, τριηραρχικός Demosth. *v. Kranz* 312 S. 329, 18, εἰσαγγελτικός Hyper. *f. Euxen.* 3 f. C. 20. 9. C. 24; oder v. αἰκείας, βλάβης, ὕβρεως, ἑταιρήσεως, τῶν ἐπικλήρων neben περὶ τῶν λωποδυτῶν u. ä. (alles bei Demosthenes). Daſs aber diese Ordnung der Gesetze nach dem Inhalt der nach den Behörden untergeordnet war, dafür darf man mit Schöll S. 89 f. geltendmachen, daſs auf Solons erster Gesetztafel zwei sehr disparate Gesetze vereinigt waren, die aber beide Obliegenheiten des Archon betrafen (Plutarch *Solon* 24. Harpokr. u. σῖτος).

[11] Aristot. 47, 2 erwähnt nur den Zuschlag der von den Poleten versteigerten Güter von Verurteilten, was aber schwerlich das einzige gemeinsame Geschäft gewesen ist. Was man aber früher nach Pollux VIII 86 f. als solches ansah, ist teils schon durch Rednerstellen (Anm. 63), teils jetzt durch Aristoteles widerlegt; vgl. *Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1891 S. 48 f.

[12] Aristot. 59, 7. 63, 1.

[13] *C. I. A.* III n. 10. 81. 458 u. ö. Die Meinung von L. Lange *Leipziger Studien* I (1878) S. 157 ff., der Archon habe ἐπώνυμος geheiſsen, weil sein Name an der Spitze der unter seiner Amtsführung in die Stammrolle Eingetragenen stand, ist dadurch hinfällig geworden, daſs nach Aristot. 53, 4. 7 die ἐπώνυμοι τῶν ἡλικιῶν nichts mit den Archonten zu schaffen haben. Die verlässigste Liste der uns bekannten Archonten bietet jetzt Kirchner *Prosopographia Attica* II (1903) p. 631 ff.

Bürgern den ungestörten Besitz ihres Eigentums während seiner Amtszeit zusicherte[14], ein Rudiment aus älterer Zeit, in der die Archonten noch die Regierung des Staates geführt hatten. Darum hatte er auch sein Amtslokal in dem Stadthaus, dem Prytaneion, das am Markt gelegen haben mufs[15]. Sein Anteil an der Verwaltung aber war in der Rednerzeit, abgesehen von der Fürsorge für die Feier mehrerer Feste, von denen nachher zu reden ist, auf die Aufsicht über die Verhältnisse des Familienrechts beschränkt. In einem uns bewahrten Gesetze wird ihm aufgetragen, für die Waisen, die Erbtöchter, die Häuser, die auszusterben drohen, und für die Frauen Sorge zu tragen, die in dem Hause ihrer verstorbenen Männer unter der Angabe, schwanger zu sein, zurückbleiben[16]. Anderwärts werden denen, deren Obhut dem Archon obliegt, noch die Eltern zugerechnet[17]. So sind es also die schwachen und besonderen Schutzes bedürftigen Glieder der Familie, für die er zu sorgen hat; damit verbindet sich aber zugleich die Fürsorge für Erhaltung der Familien, die ebenso im staatlichen wie im religiösen Interesse geboten schien. Dem letzteren Zwecke diente namentlich die Adoption, über die darum dem Archon ein Aufsichtsrecht zustand. Ebenso überwacht er die Bestellung und Amtsführung der Vormünder, verpachtet das Vermögen der Waisen gegen Beschaffung der nötigen Sicherheit und hält die Vormünder zu Gewährung des Unterhalts (σῖτος) für die

[14] Aristot. 56, 2. Das Kapitel ist unsere Hauptquelle für die Kompetenzen des Archon, wie für die der übrigen Archonten die drei folgenden Kapitel.

[15] Aristot. 3, 5. [Andok.] *g. Alkib.* 14 S. 118. Vgl. *Griech. Alterth.* I[4] S. 443 A. 1. Anders Poland *Griechische Studien für Lipsius* S. 85 f.

[16] Bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076 ὁ ἄρχων ἐπιμελείσθω τῶν ὀρφανῶν καὶ τῶν ἐπικλήρων καὶ τῶν οἴκων τῶν ἐξερημουμένων καὶ τῶν γυναικῶν ὅσαι μένουσιν ἐν τοῖς οἴκοις τῶν ἀνδρῶν τῶν τεθνηκότων φάσκουσαι κυεῖν. τούτων ἐπιμελείσθω καὶ μὴ ἐάτω ὑβρίζειν μηδένα περὶ τούτους. Darauf die S. 53 A. 2 ausgeschriebenen Worte. Aus dem Gesetze Aristot. 56, 7, bei dem nur die dritte Kategorie fehlt, für die Isai. *v. Erbe des Apollod.* 30 S. 179 eintritt.

[17] [Demosth.] *g. Lakr.* 48 S. 940, 10 οὐκοῦν ἐπικλήρων καὶ ὀρφανῶν καὶ τῶν τοκέων τῷ ἄρχοντι προστέτακται ἐπιμελεῖσθαι. Hyper. *f. Euxen.* 6 C. 24 φαῦλός ἐστι πρὸς τοὺς ἑαυτοῦ γονεῖς· ὁ ἄρχων ἐπὶ τούτου κάθηται.

Waisen an [18]. Rechtsverletzungen, die wider die seinem Schutze anvertrauten Kategorien begangen werden, ahndet er selbst innerhalb seiner Strafbefugnis oder bringt sie mit einem Strafantrag vor den Gerichtshof [19]. Ebenso [20] gehören die Klagen Dritter wegen Schädigung (κάκωσις) von Eltern, Waisen und Erbtöchtern vor sein Forum; eine besondere Klage konnte wegen Schädigung eines Waisenvermögens (κάκωσις οἴκου ὀρφανικοῦ) angestellt werden. Desgleichen alle Vormundschaftsklagen, aufser der gewöhnlichen δίκη ἐπιτροπῆς gegen rechtswidrige Führung der Vormundschaft die speziellen Klagen εἰς ἐπιτροπῆς κατάστασιν, εἰς ἐπιτροπῆς διαδικασίαν, ἐπίτροπον αὐτὸν ἐγγράψαι und die ebenfalls hierhergehörige εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν, Klagarten, deren Wesen erst im nächsten Buche klarzumachen ist. Auch das Eherecht unterstand der Aufsicht des Archon. Vor ihm erfolgt die Scheidung der Ehegatten, wenn sie von der Frau ausgeht (ἀπόλειψις) [21]. Geht sie vom Manne aus (ἀπόπεμψις), so hat der Archon nicht zu konkurrieren, wohl aber steht der Frau dagegen ein Rechtsmittel in der δίκη ἀποπέμψεως [22] und, falls die Mitgift nicht zurückgegeben wird, eine Alimentationsklage δίκη σίτου zu [23]. Das auf Familienrecht angewendete Sachenrecht ist das Erbrecht; darum gehören alle Klagen, die aus diesem entspringen, die ἐπιδικασίαι κλήρων καὶ ἐπικλήρων, im weitesten Umfange vor den Archon, ebenso die Klage εἰς δατητῶν αἵρεσιν, die auf Teilung einer Erbschaft geht. Endlich stellt sich zu den familienrechtlichen Klagen auch die δίκη παρανοίας gegen den, der wahnsinniger Verschwendung des Vermögens beschuldigt

---

[18] Aristot. 56, 7 μισθοῖ δὲ καὶ τοὺς οἴκους τῶν ὀρφανῶν καὶ τῶν ἐπικλήρων, ἕως ἄν τις τετταρακαιδεκέτις γένηται, καὶ τὰ ἀποτιμήματα λαμβάνει. καὶ τοὺς ἐπιτρόπους, ἐάν μὴ διδῶσι τοῖς παισὶ τὸν σῖτον, οὗτος εἰσπράττει.

[19] [Demosth.] *g. Makart.* a. a. O.

[20] Für die im folgenden genannten Klagen genügt es, auf Aristoteles 56, 6 zu verweisen und weitere Belegstellen der Besprechung im zweiten Buche vorzubehalten. Nur für das Eherecht und die γραφὴ ἀργίας stehen die Belege hier, weil Aristoteles beider nicht gedenkt.

[21] Isai. *v. Erbe d. Pyrrh.* 78 S. 64 a. E. [Andok.] *g. Alkib.* 14 S. 118. Plutarch *Alkib.* 8.

[22] Pollux VIII 31.

[23] [Demosth.] *g. Neaira* 52 f. S. 1362, 24 ff. vgl. mit Suid. u. ᾠδεῖον.

wird, und die γραφὴ ἀργίας gegen den, der, ohne Vermögen zu besitzen, auf jeden Erwerb verzichtet, weil in beiden Fällen zunächst das Interesse der Familie geschädigt wird[24].

Neben der Aufsicht über das Familien- und Erbrecht liegt dem Archon[25] die Fürsorge für die Feier der grofsen Dionysien und der Thargelien ob, insbesondere für die wesentlichsten Bestandteile beider Feiern, für die Festprozession (an den grofsen Dionysien in Gemeinschaft mit zehn früher vom Volk erwählten, zu Aristoteles Zeit nach den Phylen erlosten ἐπιμεληταί) und für den musischen Agon, der an den Dionysien teils ein lyrischer von Knaben- und Männerchören, teils ein szenischer von Komödien und Tragödien, an den Thargelien nur von ersterer Art war. Alle diese Agone hat der Archon zu leiten und für den tragischen, früher auch für den komischen die Choregen zu bestellen. Für die Männer- und Knabenchöre und zu Aristoteles Zeit auch für die Komödien werden die Choregen ihm von den Phylen präsentiert, und ihm steht die Jurisdiktion über die wegen Übernahme der Choregie erhobenen Einreden (σκήψεις) und Anträge auf Vermögenstausch (ἀντιδόσεις) zu, ebenso wie für andere auf die Choregie an beiden Festen bezügliche Rechtsstreite[26]. Auch für die zur Festfeier auf Delos abgeordneten Chöre bestimmte der Archon die Choregen und für die Festgesandtschaft den Führer (ἀρχεθέωρος). Festzüge hatte er auch an den Festen des Asklepios und des Zeus Soter zu besorgen. An der Feier der Panathenaien war er nur insofern beteiligt, als er das zu Preisen für die Athleten bestimmte Öl von den Besitzern der Grundstücke, auf denen heilige Ölbäume standen, einzuziehen hatte. Welches Gewicht dieser Obliegenheit beigemessen wurde, zeigt die Bemerkung, die Aristoteles seinem Berichte hinzufügt[27], dafs

[24] Lexik. Seguer. V S. 310, 3. Dafs die Klage in früherer Zeit vor den Areopag gehörte, wird im nächsten Buche zu zeigen sein.

[25] Das folgende alles (abgesehen von dem Anm. 26 f. Belegten) nach Aristot. 56, 3—5.

[26] Eine Klage beim Archon gegen den Choregen, der einen Nichtbürger in seinen Chor aufnahm, erwähnt Demosth. *g. Meid.* 60 S. 564 i. A.

[27] Aristot. 60, 3.

vor ihrer Erfüllung dem Archon die Aufnahme in den Areopag versagt blieb.

Der Basileus[28] hat mit dem Namen auch die sakralen Befugnisse des alten Königtums geerbt, während dessen übrige Gewalt, soweit sie überhaupt fortbestand, seit Einsetzung des Archon grofsenteils an diesen übergegangen war. Ihm liegt darum die Darbringung fast aller altherkömmlichen Opfer ob[29]; auch seine Gattin, die βασίλισσα oder βασίλιννα, hat gewisse sakrale Verpflichtungen zu erfüllen, unter denen ihre mystische Vermählung mit Dionysos voransteht[30]. Das Lokal derselben, das in der Nähe des Prytaneion gelegene Bukoleion, war nach Aristoteles Vermutung der alte Amtssitz des Basileus; seit dem Ende des fünften Jahrhunderts kennen wir als solchen die Königshalle auf dem Markte, nahe der Halle des Zeus Eleutherios[31]. Als Oberpriester des Staats, wie der Basileus sich auch durch die ihm allein von allen Beamten zukommende Amtstracht darstellt[32], hat er die Jurisdiktion in den Fällen, wenn ein Priestertum zwischen verschiedenen Personen oder eine Kulthandlung zwischen mehreren Geschlechtern oder Priestern streitig ist[33]. Ebenso fallen unter seine Gerichtsbarkeit die Klagen wegen Religionsfrevels (ἀσέβεια) wohl in allen einschlagenden Klag-

---

[28] Hauvette-Besnault *de archonte rege* (Paris 1884) ist durch den Fund von Aristoteles Politie und wichtigen Inschriften in wesentlichen Stücken antiquiert.

[29] Aristot. 37, 1 ὡς δ' ἔπος εἰπεῖν καὶ τὰς πατρίους θυσίας διοικεῖ οὗτος πάσας. Platon *Politik.* 30 S. 290 E τῷ λαχόντι βασιλεῖ φασι τῇδε τὰ σεμνότατα καὶ μάλιστα πάτρια τῶν ἀρχαίων θυσιῶν ἀποδεδόσθαι.

[30] Aristot. 3, 5. [Demosth.] g. Neaira 73 ff. S. 1369 f.

[31] Platon *Theait.* a. E. νῦν μὲν ἀπαντητέον μοι εἰς τὴν τοῦ βασιλέως στοὰν ἐπὶ τὴν τοῦ Μελήτου γραφὴν ἥν με γέγραπται. *Euthyph.* i. A. Pausan. I 3, 1.

[32] Pollux VII 77. 85.

[33] Aristot. 57, 2 γραφαὶ δὲ λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν ἀσεβείας κἄν τις ἱερωσύνης ἀμφισβητῇ πρός τινα. διαδικάζει δὲ καὶ τοῖς γένεσι καὶ τοῖς ἱερεῦσι τὰς ἀμφισβητήσεις τὰς ὑπὲρ τῶν ἱερῶν ἁπάσας οὗτος. Für ἱερῶν lesen die meisten Herausgeber mit Lex. Seguer. V S. 219, 20 γερῶν, aber ἱερῶν S. 310, 9. Phot. u. Suid. u. ἡγεμονία δικαστηρίου. Für die Richtigkeit der überlieferten Lesung scheint zu sprechen, was über die in solchen Diadikasien gehaltenen Reden berichtet wird.

formen[84]. Von Festen, die seiner Fürsorge anvertraut sind, nennt Aristoteles[85] die Mysterien und die Dionysien am Lenaion. Bei der Feier der Mysterien stehen ihm vier Festordner (ἐπιμεληταί) zur Seite, die das Volk erwählt, zwei aus der gesamten Bürgerschaft, je einer aus den Geschlechtern der Eumolpiden und Kerykes. Ebenso teilen diese die Sorge für den Festzug an den Lenaien mit ihm; den anderen Bestandteil des Festes, den Agon besorgt er allein und leitet ferner die an verschiedenen Festen üblichen Fackelwettläufe. Die Gymnasiarchen, die diese Wettläufe auszurüsten haben, bestellt er ebenso wie die Choregen für das Lenaienfest und ist Gerichtsvorstand für die Rechtsstreite, zu denen die eine oder andere dieser Leiturgien Anlafs gibt[86]. Aufserdem hat er, wie wir aus anderen Quellen erfahren, von sonstigen Festen noch für die Anthesterien[87] und Arrhephorien[88] zu sorgen. Von weiteren Verwaltungsgeschäften ist uns besonders seine Aufsicht über die den Göttern gehörigen Grundstücke bekannt; er hat über ihren ungeminderten Be-

---

[84] Über die γραφὴ ἀσεβείας aufser Aristoteles und Platon a. d. Anm. 31 aa. Oo. Hyper. *f. Euxen.* 21 C. 21 ἀσεβεῖ τις περὶ τὰ ἱερά· γραφαὶ ἀσεβείας εἰσὶ πρὸς τὸν βασιλέα. Durch Endeixis wurde Andokides wegen Frevels an den Mysterienheiligtümern beim Basileus angeklagt, *v. d. Myster.* 111 S. 55. Noch andere Klagformen nennt Demosth. *g. Androt.* 27 S. 601, 25 τῆς ἀσεβείας κατὰ ταὐτὰ ἔστιν ἀπάγειν, γράφεσθαι, δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας, φαίνειν πρὸς τὸν βασιλέα. Über die letzten Worte (φράζειν die Handschriften) ist in dem Kapitel über die Phasis zu sprechen. Aus dem vorausgehenden Gliede ist keinesfalls eine Gerichtsvorstandschaft der Eumolpiden zu erschliefsen, wie schon der Scholiast zu Aristeid. S. 66, 15 Ddf. getan hat; aber auch nicht mit einem Scholion zu Demosthenes die Bestellung eines Richterkollegiums aus dem Geschlecht der Eumolpiden. Vielmehr wird mit einem andern Scholion an ein schiedsrichterliches Verfahren zu denken sein, das sich natürlich nur auf Streitigkeiten erstreckte, die mit der Mysterienfeier in Zusammenhang standen; vgl. Foucart *les grands mystères d'Éleusis* p. 11 f.

[85] 57, 1, auch für das folgende.

[86] [Demosth.] *g. Lakrit.* 48 S. 940, 13 παρὰ τῷ βασιλεῖ (χρὴ λαβεῖν δίκην); ἀλλ' οὐκ ἐσμὲν γυμνασίαρχοι οὐδὲ ἀσεβείας οὐδένα γραφόμεθα. *g. Boiot.* I 9 S. 997, 5 τί δὲ ἂν ἄλλη τις ἀρχὴ καθιστῇ εἰς λητουργίαν, οἷον ἄρχων βασιλεὺς ἀθλοθέται κτλ.

[87] Aristoph. *Acharn.* 1224. Pollux VIII 108. Etym. M. S. 227, 36.

[88] Suid. u. ἐπιώψατο· ὁ βασιλεὺς ἐπιώψατο ἀῤῥηφόρους.

stand zu wachen und Kontravenienten zur Verantwortung zu ziehen[39], den Ertrag der Grundstücke aber zu verpachten und die geschlossenen Verträge dem Rat zur Erhebung der Pachtgelder mitzuteilen[40]. Den wichtigsten Teil seiner Jurisdiktion aber bildeten die Klagen wegen Verbrechen gegen Leib und Leben, die immer mehr von religiösen als von juristischen Gesichtspunkten aus behandelt worden sind. Über die verschiedenen Arten dieser Klagen und die für sie zuständigen Gerichtshöfe ist im nächsten Hauptstücke zu handeln. Zur Kompetenz des Basileus gehörten sie nur dann nicht, wenn die summarischen Klageformen der Apapoge oder Endeixis zur Anwendung kamen. Dagegen dürfen wir seinem Forum auch die Klage wegen Brandstiftung (πυρκαϊᾶς) darum zuweisen, weil über sie der Areopag entschied und alle vom Areopag gerichteten Sachen zur Jurisdiktion des Basileus gehörten. Dafs er bei den Blutklagen nicht blofs die Funktionen des Gerichtsvorstands ausübte, sondern zugleich an der Urteilsfindung beteiligt war, ist schon in anderem Zusammenhang dargelegt (S. 18) und ebenso die Beteiligung der φυλοβασιλεῖς an seinen Geschäften erörtert worden (S. 26 f.). Auch die in dem solonischen Amnestiegesetz erwähnte Jurisdiktion der Könige über Tyrannis hat bereits ihre Erklärung gefunden (S. 23 f.). Als der betreffende Passus zwei Jahrhunderte später in dem Psephisma des Patrokleides wieder Aufnahme fand (S. 40), hatte er seine Bedeutung verloren; statt der Tyrannis war damals Umsturz der Demokratie (κατάλυσις τοῦ δήμου) abzuwehren, für die nur die Thesmotheten zuständig sein konnten.

Der Polemarch hat von der ursprünglichen Aufgabe seines Amts, die ihm den Namen gegeben hat, aber schon vor dem ersten Perserkriege zum wesentlichsten Teile und

---

[39] *C. I. A.* IV 1 n. 27[b] (Dittenberger *Sylloge*[2] n. 20) Z. 54. 58 f. II n. 841 (Dittenberger n. 568) Z. 10. 16.

[40] Aristot. 47, 6 εἰσφέρει δὲ καὶ ὁ βασιλεὺς (εἰς τὴν βουλὴν) τὰς μισθώσεις τῶν τεμενῶν ἀναγράψας ἐν γραμματείοις λελευκωμένοις. *C. I. A.* IV 1 n. 53[a] (Dittenberger n. 550) Z. 6. 11. 22 f. 29. IV 2 n. 104[a] (Dittenberger n. 789) Z. 25. n. 834[b] II Z. 31. 34 (Dittenberger n. 587 Z. 243. 246).

bald danach ganz ihm genommen war[41], nur wenige meist sakrale Obliegenheiten bewahrt: er leitet die Wettspiele zu Ehren der im Kriege Gefallenen und bringt die Totenopfer für diese und Harmodios und Aristogeiton, sowie die Opfer für Artemis Agrotera und Enyalios dar[42]. Ebenso liegt ihm die Fürsorge für die Eltern und Kinder der im Kriege Gebliebenen ob[43]. Auch sein Amtssitz aufserhalb der Stadt, das Epilykeion, erinnert an die in alter Zeit ihm zustehende Leitung des Heerwesens[44]. Weil aber für die antike Anschauung die Begriffe „Freund" und „Feind" von Haus aus so zusammenfielen, dafs man für beide den gleichen Ausdruck verwendete[45], so lag es nahe, dem Beamten, dem die Obhut für die Wehrmacht des Staates oblag, dieselben Befugnisse zuzuweisen, wie dem römischen praetor inter peregrinos. Wie dessen Amtskreis auf Zivilgerichtsbarkeit sich beschränkt, so gelangen an den Polemarchen mit einer einzigen Ausnahme nur Privatprozesse, soweit es sich um in

---

[41] Aristot. 22, 2 sagt im Zusammenhang mit der Nachricht über die im zwölften Jahre vor der Schlacht bei Marathon erfolgte Einsetzung der zehn Strategen τῆς δὲ ἁπάσης στρατιᾶς ἡγεμὼν ἦν ὁ πολέμαρχος. Aber schon bei Marathon hatte der Polemarch nur eine Stimme im Kriegsrat neben den zehn Strategen, zwischen denen der Oberbefehl täglich wechselte, und in der Schlacht den Ehrenplatz auf dem rechten Flügel, und beides erwähnt Herodot VI 109. 111 als zu seiner Zeit schon lange nicht mehr bestehend (τὸ παλαιόν — τότε). In nicht näher zu bestimmendem Zusammenhang wird der Polemarch noch neben den Strategen erwähnt in dem Volksbeschlufs über Feststellung der Bundestribute *C. I. A.* I n. 37 aus Ol. 88, 4. 425. Noch dunkler ist eine Anspielung in den bald nachher aufgeführten Wespen des Aristophanes V. 1042, die sich aus den uns bekannten Kompetenzen des Polemarchen nicht erklären läfst; vgl. v. Wilamowitz *Hermes* XXII (1887) S. 222.

[42] Aristot. 58, 1.

[43] Wenn Platon *Menex.* 21 S. 248 a. E. sagt, dafs diese Fürsorge der obersten Behörde aufgetragen sei, so ist damit nach Schol. Demosth. *g. Timokr.* 20 S. 706, 12 der Polemarch gemeint. Über die Sache selbst noch Thukyd. II 46. Aristot. *Politik* II 5 (8), 4 S. 1268ᵃ 10.

[44] Aristot. 3, 5, der den Namen von einem Neubau des Amtshauses durch Epilykos ableitet. Richtiger wird er zu dem heiligen Bezirk des Apollon Lykeios in Beziehung gesetzt; vgl. Busolt *Gr. Gesch.* II² S. 166 f.

[45] Vgl. *Griech. Alterth.* II⁴ S. 21.

Attika ansässige Fremde handelt, also um Metoiken einschliefslich der bevorzugten Klassen der ἰσοτελεῖς und der πρόξενοι; nicht ansässige Fremde waren nur für δίκαι ἀπὸ συμβόλων und Handelsklagen rechtsfähig, deren letztere aber gleichfalls wenigstens im fünften Jahrhundert vor den Polemarchen gehörten[46]. Von den Metoiken sagt Aristoteles[47], dafs die sie betreffenden Erbschafts- und Erbtochtersachen unter seine Gerichtsbarkeit fallen, überhaupt alles, was bei den Bürgern der Archon zu besorgen habe, also alle familienrechtlichen Angelegenheiten der Metoiken. Bei ihnen mufste es sich meist um solche Fälle handeln, bei denen beide Parteien dem Metoikenstande angehören; aber auch dann, wenn die Verletzung von einem Bürger ausgegangen war, mufs der Polemarch kompetent gewesen sein. Sodann fallen ihm die Klagen zu, die sich auf die eigentümliche Rechtsstellung der Metoiken beziehen, die δίκη ἀποστασίου und die γραφὴ ἀπροστασίου[48]. Aber auch alle anderen Privatklagen gegen Metoiken sind zunächst beim Polemarchen anhängig zu machen[49]; nur gibt dieser sie

---

[46] Volksbeschlufs für Phaselis *C. I. A.* II n. 11 (Dittenberger[2] n. 72), der aber nach der überzeugenden Bemerkung von Wilhelm *Götting. Gel. Anz.* 1898 S. 204 f. in die Zeit des ersten Bundes gehört: ἂμ μὲν Ἀθήνησι συμβόλαιον γένηται πρὸς Φασηλιτῶν τινά, Ἀθήνησι τὰς δίκας γίγνεσθαι παρὰ τῷ πολεμάρχῳ κτλ. Auf das wichtige Psephisma ist in dem Kapitel über die δίκαι ἀπὸ συμβόλων zurückzukommen.

[47] 58, 3 *αὐτὸς δ' εἰσάγει δίκας τάς τε τοῦ ἀποστασίου καὶ ἀπροστασίου καὶ κλήρων καὶ ἐπικλήρων τοῖς μετοίκοις καὶ τἆλλ' ὅσα τοῖς πολίταις ὁ ἄρχων ταῦτα τοῖς μετοίκοις ὁ πολέμαρχος.*

[48] Nach den in der nächsten Anmerkung angeführten Worten des Aristoteles könnte auch die Klage ἀποστασίου als Privatklage erscheinen; aber ihrer Natur nach kann sie nur eine γραφή gewesen sein und wird als δημοσία ausdrücklich bezeichnet von Pollux VIII 35. Aber mit der Änderung des μέν in μόνον, die Wilamowitz und Kaibel und die Folgenden vornehmen, wird dem Aristoteles ein Schnitzer aufgebürdet.

[49] Aristot. 58, 2 δίκαι δὲ λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν ἴδιαι μέν, *αἵ* τε τοῖς μετοίκοις καὶ τοῖς ἰσοτελέσι καὶ τοῖς προξένοις γιγνόμεναι. Dafs dabei nur Klagen gegen Metoiken, nicht auch Klagen von Metoiken gegen Bürger, wie Wilamowitz *Arist. u. Athen* I S. 250, Clerc *les metèques Athéniens* p. 91 u. a. verstehen, gemeint sein können, lehrt das Folgende, verglichen mit 53, 2. Über die ἰσοτελεῖς vgl. *Griech. Alterth.* I[4] S. 373, über

dann zur weiteren Behandlung an die Vierzigmänner ab, bei denen das Nähere über diese Überweisung darzulegen ist. Ausgenommen waren nur die Klagen in Handels- und Bergwerkssachen (δίκαι ἐμπορικαί und μεταλλικαί), sowie die auf Rechtsverträgen mit auswärtigen Staaten beruhenden Klagen (δίκαι ἀπὸ συμβόλων), die wenigstens in der Zeit des Aristoteles[50] in jedem Falle, auch wenn sie gegen einen Metoiken gerichtet waren, vor die Thesmotheten gehörten. Ebenso kannten alle öffentlichen Klagen nur einen sachlichen, keinen persönlichen Gerichtsstand[51]. Vor welche Behörde aber auch eine Klage gehörte: sobald von einem Metoiken Bürgen dafür gefordert wurden, dafs er sich dem Gerichte stellen werde, geschah diese Forderung vor dem Polemarchen (κατεγγυᾶν πρὸς τῷ πολεμάρχῳ)[52].

Jedem der besprochenen drei Archonten standen zwei Beisitzer (πάρεδροι) zur Seite[53], die mit ihm ein Kollegium

---

die πρόξενοι II[4] S. 26. Gerichtsstand unter dem Polemarchen gehört zu den Privilegien, die diesen für den Fall einer Übersiedlung nach Athen verliehen werden: *C. I. A.* IV 1 n. 551 καὶ δίκας ἐάν τις ἀδικῇ αὐτὸν Ἀθήνησι πρὸς τὸν πολέμαρχον ἄνευ πρυτανείων, wonach auch II n. 42 καὶ [τὰς δίκας] εἶναι αὐτῷ πρὸς τὸν πολέμαρχον [καθάπερ] τοῖς ἄλλοις προξένοις und ebenso n. 131 zu ergänzen ist mit Wilhelm (πρόσοδον ergänzte beidemal Köhler).

[50] 59, 5 f.

[51] Eine γραφὴ ὕβρεως gegen einen Metoiken Demosth. *g. Steph.* I 4 S. 1102, 16.

[52] Isokr. *Trapez.* 14 K. 8. [Demosth.] *g. Zenoth.* 29 S. 890, 9. *g. Neaira* 40 S. 1358, 20. 49 S. 1361, 29. Isaios bei Harpokr. u. πολέμαρχος in einer leider lückenhaft überlieferten Stelle. Schol. Aristoph. *Wesp.* 1042 = Suid. u. πολέμαρχος = Gloss. Herod. VI 109 ἄρχων πρὸς ὃν κατηγγυῶντο (l. κατηγγύων) τοὺς ξένους. Ähnlich Schol. Plat. *Phaidr.* 235 D S. 313 B.

[53] Aristot. 56, 1 λαμβάνουσι δὲ καὶ παρέδρους ὅ τε ἄρχων καὶ ὁ βασιλεὺς καὶ ὁ πολέμαρχος δύο ἕκαστος οὓς ἂν βούληται, καὶ οὗτοι δοκιμάζονται ἐν τῷ δικαστηρίῳ πρὶν παρεδρεύειν καὶ εὐθύνας διδόασιν ἐπὰν παρεδρεύσωσιν. Eine ungenaue Ausdrucksweise ist es, wenn Schol. Aischin. *g. Timarch* 158 u. a. von πάρεδροι bei allen neun Archonten sprechen. Die Thesmotheten konnten sich nur σύμβουλοι wählen, wie nach [Demosth.] *g. Theokr.* 27 S. 1330, 14 ff. der Bruder des Theokrines als Thesmothet (Ol. 109, 1. 344/3) diesen als σύμβουλος angenommen hatte, worüber nach der Behauptung des Redners das Volk so aufgebracht war, dafs es in den

(συνέδριον) bildeten und ihn in seinen Amtshandlungen vertreten konnten[54], darum auch Geldbufsen aufzuerlegen berechtigt waren[55]. Sie waren wie alle Beamten vor ihrem Amtsantritt der Dokimasie unterworfen und hatten nach Ablauf des Amtsjahres Rechenschaft abzulegen. Aber die Wahl seiner Beisitzer hatte der Archon selbst zu treffen und pflegte Verwandte oder Freunde dazu zu nehmen[56]. In besonderen Fällen konnte der Archon einen Beisitzer auch im Laufe des Amtsjahres entlassen[57]. Die Absicht der Einrichtung wird vor allem darauf gegangen sein, auch bei den drei ältesten Ämtern das Prinzip der Kollegialität zur Anerkennung zu bringen, das bei allen nach ihnen geschaffenen Behörden zur Durchführung gelangt war und erst im Verlauf des vierten Jahrhunderts bei einzelnen Ämtern wieder verlassen wurde. Zugleich war damit aber auch ein Mittel des Ausgleichs für den Fall gegeben, dafs das Los einen der Geschäfte wenig Kundigen zum Archon berufen hatte[58]. Ob aber die Beisitzer auch selbständige Pflichten hatten, wie man nach einer unsicheren Spur angenommen hat[59], mufs dahingestellt bleiben.

ἐπιχειροτονίαι alle Thesmotheten absetzen wollte, wenn sie nicht versprochen hätten, ὡς οὐκέτι πρόσεισι Θεοκρίνης πρὸς τὴν ἀρχήν. Aber es war dies eine mehr private Stellung, während das Amt der πάρεδροι eine ἀρχή war.

[54] Eine Klagschrift nimmt der Beisitzer des Archon an [Demosth.] *g. Theokr.* 32 S. 1332, 14.

[55] Demosth. *g. Meid.* 179 S. 572, 19.

[56] Bei Demosth. *g. Meid.* nimmt der Sohn seinen Vater, *g. Neaira* 72 S. 1369, 20 der Schwiegersohn seinen Schwiegervater als Beisitzer. Die letztere Stelle lehrt auch, welchen Wert man auf das Amt legte.

[57] [Demosth.] *g. Neaira* 83 S. 1373, 10 τὸν Στέφανον ἀπελαύνει ἀπὸ τοῦ συνεδρίου, auf Anlafs einer Auseinandersetzung mit dem Areopag. Unzulässig ist die Annahme von Heraldus *de rerum iudicat. auctor.* I 8, 14, dafs die Annahme von Beisitzern nach Belieben der Archonten unterbleiben konnte.

[58] Bei Aischin. *g. Timarch* 158 S. 159 wird der bekannte Staatsmann Aristophon aus dem Demos Azenia als Beisitzer eines unbekannten Archon genannt.

[59] Wilamowitz *Ar. u. Ath.* II S. 256 A. 148. Bei Pollux VIII 101 ist (hinter der Erwähnung der νομοθέται) nach Mitteilung von Bethe in

Von den drei oberen Archonten unterscheiden sich die sechs unteren nach Aristoteles später zu ihnen hinzugekommenen, die **Thesmotheten** zunächst dadurch, dafs sie jederzeit nur als Kollegium tätig sind[60], das in dem Thesmotheteion seinen Sitz hat[61]. Wesentlicher aber ist der andere Unterschied, dafs sie mit der Staatsverwaltung nur als Glieder des Gesamtkollegiums der Archonten in der älteren Zeit zu tun gehabt haben, ihre spezielle Aufgabe aber immer nur die gewesen ist, auf die der Name weist, die Rechtsetzung. Zur Aufzeichnung und Aufbewahrung der Rechtsatzungen bestimmt nennt sie Aristoteles[62], d. i. wie schon oben erläutert, der in ihren Entscheidungen zum Ausdruck gebrachten Rechtsnormen. Im weiteren Sinne wird der Name auch auf das Gesamtkollegium der Archonten ausgedehnt, das ebenfalls im Thesmotheteion zusammentritt. Aber für die Rednerzeit ist dieser Sprachgebrauch nur in

---

allen Handschriften aufser AB überliefert: πάρεδροι οὗτοι παρεφύλαττον μή τις ἐντὸς τοῦ Πελασγικοῦ κείρει κτλ. Aber auf eine schwerere Verderbnis führt die Lesung von A οὗτοι .... (d. i. Rasur von 10—12 Buchstaben) οὗτοι γὰρ παρεφ.

[60] Hypereid. *f. Euxen.* 6 C. 21 a. E.: παράνομά τις ἐν τῇ πόλει γράφει· θεσμοθετῶν συνέδριον ἐστι. Wenn in dem Falle bei Demosth. *g. Meid.* 86 S. 542, 8 Hudtwalcker *Schiedsrichter* S. 82 u. a. zwei Thesmotheten als εἰσαγωγεῖς fungieren lassen, so liegt dem ein Mifsverständnis des Wortes οὐδετέρους zugrunde, das vielmehr bedeutet: weder die Behörde noch den Straton. Die nur zur Erklärung der Zahl der Thesmotheten ersonnene Hypothese von Gilbert *Griech. Staatsalt.* I² S. 124, die Thesmotheten seien aus den Paredroi der oberen Archonten hervorgegangen (voll gebilligt von Lecoutère *l'archontat Athénien* [1893] p. 114), macht die Entwicklung des attischen Richtertums unverständlich.

[61] Aristot. 3, 5 θεσμοθέται δ' εἶχον τὸ θεσμοθετεῖον. ἐπὶ δὲ Σόλωνος ἅπαντες εἰς τὸ θεσμοθετεῖον συνῆλθον (an der ersteren St. θεσμοθέτιον überliefert, wie bei Plutarch *Symp.* I 1 S. 613 B, minder korrekt ebenda VII 9 S. 714 C θεσμοθέσιον). Danach wohl gemeint von Hyper. bei Pollux IV 122 (*Fr.* 165 S.) οἱ δ' ἐννέα ἄρχοντες εἱστιῶντο ἐν τῇ στοᾷ. Aber τὸ τῶν ἀρχόντων οἴκημα bei Demosth. *g. Meid.* 85 S. 542 i. A. ist nach dem Zusammenhang nicht, wie man gewöhnlich glaubt, das Thesmotheteion, sondern das Amtshaus der Vierzigmänner. Noch anders Wachsmuth *Stadt Athen* II 1 S. 355.

[62] 3, 4 (S. 12 A. 44).

einzelnen altertümlichen Formeln nachzuweisen und hat erst in dem römischen Zeitalter sich wieder belebt[63]. Als die eigentlichen Gerichtsherren stellen sich die Thesmotheten darin dar, dafs sie die Tage bestimmen, an welchen die Gerichtshöfe Sitzungen halten sollen, und diese dann durch das Los allen Behörden zuweisen, die ihrer bedürfen. So wenigstens im vierten Jahrhundert, während vorher die Beamten, soweit sie eine umfangreiche Jurisdiktion ausübten, für das ganze Jahr über ein ständiges Richterkollegium zu verfügen hatten. Die näheren Nachweise darüber wird das dritte Hauptstück bringen. Dafs an der Verlosung der Richter unter die Sektionen alle Archonten mit Zuziehung des Schreibers der Thesmotheten beteiligt waren, ist schon oben bemerkt. Und so werden auch alle die Auslosung der Geschworenen aus der Gesamtzahl der Bürger besorgt haben, ein jeder für die Mitglieder seiner Phyle, solange eine solche Auslosung bestand. Dagegen fällt wieder den Thesmotheten ausschliefslich die Ratifikation der Rechtsverträge (σύμβολα) zu, die Athen mit auswärtigen Staaten schliefst, nachdem der Inhalt der Verträge durch einen von ihnen präsidierten Gerichtshof festgestellt ist[64].

Den Umkreis der Jurisdiktion der Thesmotheten im einzelnen genau festzustellen ist uns auch durch Aristoteles nicht möglich geworden, der hier so wenig wie bei den anderen Beamten erschöpfende Vollständigkeit bezweckt, sondern nur die wesentlichen Seiten ihrer Tätigkeit darlegen will[65]. Dazu ist die Gerichtsbarkeit der Thesmotheten

---

[63] Als solche Formeln ergeben sich ὅρκος τῶν θεσμοθετῶν aus Plutarch *Solon* 25, verglichen mit Platon *Phaidr.* 11 S. 235 D, und ἀνάκρισις τ. θ. Pollux VIII 85, woraus Demosth. *g. Eubul.* 66 S. 1319, 20, verglichen mit § 70 S. 1320, 18, sich erklärt. Fraglich aber ist, ob darin auch der Grund liegt, warum Pollux VIII 86 den neun Archonten die Befugnis beilegt, unberechtigt zurückkehrende Verbannte zu töten, die nach Demosth. *g. Aristokr.* 31 S. 630, 10. Lykurg *g. Leokr.* 121 S. 221 vielmehr den sechs Thesmotheten zustand; vgl. S. 57 A. 11. Für den späteren Gebrauch besonders *C. I. A.* III n. 116 τὸν ἄρξαντα τὴν τοῦ βασιλέως ἐν θεσμοθέταις ἀρχήν.

[64] Aristot. 59, 6 (Anm. 67). Das Nähere in dem Kapitel über die δίκαι ἀπὸ συμβόλων.

[65] Darauf ist sofort *Berichte* a. a. O. S. 47 hingewiesen worden.

weit weniger geschlossen und einheitlich als die der anderen Gerichtsvorstände, wovon der Grund in der geschichtlichen Entwicklung des attischen Gerichtswesens liegt: hatte ihre Zuständigkeit von Haus aus alle Rechtsstreite umfaſst, soweit sie nicht in den Amtskreis der drei oberen Archonten fielen, so muſste sie mit der weiteren Ausbildung des Beamtentums auf immer engere Grenzen beschränkt werden. Insbesondere galt dies von den Privatprozessen, deren groſse Mehrzahl den Vierzigmännern und den εἰσαγωγεῖς überwiesen wurde. Den Thesmotheten verblieben zunächst die δίκαι ἀπὸ συμβόλων[66]. Auſserdem nennt Aristoteles von Privatklagen nur die Handels- und die Bergwerksklagen (ἐμπορικαί und μεταλλικαί), von denen die ersteren aber ein Jahrhundert lang, wie bald zu zeigen, vor besondere Handelsrichter (ναυτοδίκαι) gehört hatten, dazu die Klagen gegen Sklaven wegen Schmähungen von Freien und gegen falsches Zeugnis vor dem Areopag[67]. Aber auch der Einspruch gegen die Ausstoſsung aus dem Demos durch dessen Gemeindeversammlung und die daraus folgende Entziehung des Bürgerrechts[68] wurde als Privatsache behandelt, weil es sich dabei nur um das Interesse des einzelnen handelte. Die bedeutsamste Tätigkeit aber übten die Thesmotheten als Hegemonen in allen den Prozessen, in denen es sich um ein gegen den Staat selbst gerichtetes Verbrechen handelte. Darum fallen ihnen zunächst alle die Fälle zu, mit denen der Volkssouverän selbst sich befaſst hatte, mochte er eine an ihn gebrachte Strafanzeige sofort an das Gericht zur Entscheidung verwiesen haben, wie dies bei dem Eisangelieverfahren seit der Mitte des vierten Jahrhunderts wohl ausnahmslos und schon zuvor oft genug geschehen war, oder diese Verweisung mit einem vorläufigen Straferkenntnis (καταχειροτονία) begleitet oder, wie im Proboleverfahren,

---

[66] Mit der aus S. 65 sich ergebenden Beschränkung.

[67] 59, 5 f. εἰσάγουσι δὲ καὶ δίκας ἰδίας, ἐμπορικὰς καὶ μεταλλικὰς καὶ δούλων ἄν τις τὸν ἐλεύθερον κακῶς λέγῃ. — καὶ τὰ σύμβολα τὰ πρὸς τὰς πόλεις οὗτοι κυροῦσι καὶ τὰς δίκας τὰς ἀπὸ τῶν συμβόλων εἰσάγουσι καὶ τὰ ψευδομαρτύρια τὰ ἐξ Ἀρείου πάγου.

[68] Vgl. Anm. 70.

wenigstens ein Präjudiz wider den Beklagten abgegeben haben[69]. Ebenso steht ihnen die Vorstandschaft zu, wenn Straffälle an den Rat der Fünfhundert zur Anzeige gelangt und von ihm einer über seine Kompetenz hinausliegenden Strafe wert erachtet worden waren (καταγνώσεις ἐκ τῆς βουλῆς), oder aber gegen die innerhalb seiner Kompetenz sich haltenden Straferkenntnisse Berufung eingelegt war[70]. Von diesen beiden Kategorien ist bald in dem Hauptstück über die Beteiligung des Volks und Rats an der Rechtsprechung näher zu handeln. Weiter aber gehören den Thesmotheten die Klagen, die gegen rechtswidrige Handlungen der Vorsitzenden in den Volksversammlungen und Ratssitzungen sich richten (γραφὴ πρυτανική, προεδρική, ἐπιστατική), oder einen in einer dieser Versammlungen gestellten Beschlufsantrag als gesetzwidrig (γραφὴ παρανόμων) oder einen Gesetzesantrag als nachteilig anfechten (γραφὴ νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι)[71]. Auch an der Kontrolle der durch Los oder Wahl berufenen Staatsbeamten vor Antritt und nach Niederlegung ihres Amts sind die Thesmotheten beteiligt, sofern sie die Prüfung ihrer Be-

---

[69] Aristot. 59, 2 ἔτι δὲ τὰς εἰσαγγελίας ⟨ἃς⟩ εἰσαγγέλλουσιν εἰς τὸν δῆμον καὶ τὰς καταχειροτονίας καὶ τὰς προβολὰς ἁπάσας εἰσάγουσιν οὗτοι (über die Lesung s. Hauptst. 5 A. 99). καταχειροτονία bezeichnet jede Abstimmung des Volks zu jemandes Nachteil, darum auch die mit einer Strafbestimmung verbundenen Verweisungserkenntnisse bei der Eisangelie und die Erkenntnisse bei der Probole. Hier neben εἰσαγγελίαι und προβολαί gestellt wird der Ausdruck insbesondere auf die von der ἐπιχειροτονία τῶν ἀρχόντων Betroffenen (ἀποχειροτονηθέντες) gehen, die durch den Ausfall der Volksabstimmung nur suspendiert, erst durch Entscheidung des Gerichts abgesetzt werden konnten, Aristot. 61, 2. Vgl. Harpokr. u. καταχειροτονία· ἔθος ἦν Ἀθήνησι κατὰ τῶν ἀρχόντων καὶ κατὰ τῶν συκοφαντῶν προβολὰς ἐν τῷ δήμῳ τίθεσθαι· εἰ δέ τις καταχειροτονηθείη οὗτος εἰσήγετο εἰς τὸ δικαστήριον, wo nur die Epicheirotonie mit der Probole zusammengeworfen ist. Einen einfachen Verweisungsbeschlufs bedeutet καταχ. bei Deinarch *g. Aristog.* 20 S. 88. Über Demosth. *v. trierarch. Kranz* 8 S. 1230, 18 s. Hauptst. 5 Anm. 41.

[70] Aristot. 59, 4 εἰσάγουσιν δὲ καὶ τὰς δοκιμασίας ταῖς ἀρχαῖς ἁπάσαις καὶ τοὺς ἀπεψηφισμένους ὑπὸ τῶν δημοτῶν καὶ τὰς καταγνώσεις τὰς ἐκ τῆς βουλῆς. Über diese καταγνώσεις eingehender schon 45, 1 f.

[71] Alles nach Aristot. 59, 2, wo nur die aus Harpokr. u. ῥητορική (daraus Lexik. Seguer. V S. 299, 24) bekannte πρυτανική fehlt, die wohl durch die προεδρική ersetzt war.

rechtigung (δοκιμασία), soweit diese vor dem Gerichtshof erfolgt, und ihre Rechenschaftsablegung (εὔθυνα), bei den Strategen in jedem Falle, bei den übrigen Beamten wenigstens dann zu leiten haben, wenn gegen ihre Amtsführung besondere öffentliche Klagen (γραφαὶ περὶ τῶν εὐθυνῶν) eingegangen sind[72]. In Zusammenhang damit dürfen wir setzen, dafs die Thesmotheten auch die Erlosung der Beamten, wenn nicht aller, so doch der meisten zu besorgen haben[73]. Unter die öffentlichen Klagen rechnet die griechische Anschauung aber auch Klagen gegen solche Vergehen, durch die zunächst ein persönliches und nur mittelbar ein öffentliches Interesse verletzt wird. Eine Reihe von Klagen dieser Art, die zur Jurisdiktion der Thesmotheten gehören, führt Aristoteles[74] auf als γραφαὶ ὧν παράστασις τίθεται, die Klagen, deren Erklärung dem nächsten Buche vorbehalten bleiben mufs, ξενίας δωροξενίας συκοφαντίας δώρων ψευδεγγραφῆς ψευδοκλητείας βουλεύσεως ἀγραφίου und μοιχείας. Auch hier ist aber keine Vollständigkeit der Aufzählung beabsichtigt. Wir kennen noch mehrere andere öffentliche Klagen dieser zweiten Kategorie, für die die Gerichtsvorstandschaft der Thesmotheten feststeht, die Klagen δεκασμοῦ[75] ὕβρεως[76] ἑταιρήσεως[77] ἀδίκως εἱρχθῆναι ὡς μοιχόν[78] κλοπῆς[79]. Wenn bei ihnen zum

---

72 Über diese hat Aristoteles schon 48, 4 f. gehandelt.

73 Aischin. *g. Ktesiph.* 13 S. 399 ἀρχάς — ἃς οἱ θεσμοθέται ἀποκληροῦσιν ἐν τῷ δήμῳ. Über den anscheinenden Widerspruch wegen des Lokals mit Aristot. 62, 1 s. *Griech. Alterth.* I⁴ S. 432 A. 2.

74 59, 3.

75 Gesetz bei [Demosth.] *g. Stephan.* II 26 S. 1137, 1.

76 Gesetz bei Demosth. *g. Meid.* 47 S. 529, 14, verglichen mit Aischin. *g. Timarch* 16 S. 41. Demosth. *g. Pantain.* 33 S. 976, 10. *g. Stephan.* I 4 S. 1102, 17. Isokr. *g. Lochit.* 2 K. 3.

77 Demosth. *g. Androt.* 21 S. 599, 23.

78 [Demosth.] *g. Neaira* 66 S. 1367, 7.

79 Für κλοπὴ δημοσίων χρημάτων folgt die Vorstandschaft aus Aristoph. *Wesp.* 935. Aber auch für sonstige γραφαί und δίκαι κλοπῆς wird man mit Meier und van Eyk Byleveld *de furti delicto iure Attico* p. 23 den gleichen Gerichtsstand anzunehmen haben, wiewohl dafür das Schol. Demosth. *g. Androt.* S. 601, 19 nichts beweist. Denn dies beruht ebenso wie die gleiche Angabe für die γραφὴ ἀσεβείας zu S. 601,

Teile, namentlich bei der γραφὴ δεκασμοῦ die Erlegung eines Sukkumbenzgeldes wahrscheinlich erscheint, so ist sie wenigstens bei der γραφὴ ὕβρεως durch bestimmtes Rednerzeugnis ausgeschlossen[80]. Damit entfällt aber zugleich die Berechtigung, in jenem Zusatz ὧν παράστασις τίθεται das Merkmal zu erkennen, durch das die Zuständigkeit der Thesmotheten auch nur für die zweite Art von öffentlichen Klagen bestimmt wird. Soweit für die von den Thesmotheten zu verfolgenden Rechtsverletzungen andere Klagformen zulässig waren, werden auch diese vor ihr Forum gehört haben, wie die Phasis in Bergwerkssachen[81]. Dafs auch gewisse Arten der Endeixis vor die Thesmotheten gehörten, sagt Aristoteles[82]. Bezeugt ist es für die Endeixis gegen die, welche ein öffentliches Amt bekleiden, wiewohl sie Schuldner des Staates sind[83]. Mittels der verwandten Klagform der Apagoge, die sonst wie die Endeixis meist den Elfmännern zufällt, hatte man sich wenigstens dann an die Thesmotheten zu wenden, wenn es sich um Mörder und Hochverräter handelte, die sich in Attika betreffen liefsen[84]. Auch dann übrigens, wenn das Gesetz für Privatklagen ein anderes

26 auf der falschen Voraussetzung, dafs alle γραφαί vor die Thesmotheten gehörten.

[80] Isokr. *g. Lochit.* 2 K. 3 περὶ μόνου τούτου τῶν ἀδικημάτων καὶ δίκας καὶ γραφὰς ἄνευ παρακαταβολῆς ἐποίησαν. Die Einreihung der γραφὴ ὕβρεως in die sonst mit Aristoteles stimmende Liste bei Harpokr. u. ἡγεμονία δικαστηρίου und Lex. Seguer. V S. 310, 14 beruht also auf Irrtum. Wegen der Verwandtschaft von ὕβρις und μοιχεία denkt v. Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 244 A. 119 an die Möglichkeit, dafs Aristoteles die Klagen mit und ohne παράστασις vermengt habe.

[81] Demosth. *g. Pantain.* 34 S. 976, 18, vergl. mit Pollux VIII 47.

[82] 52, 1 καὶ γὰρ ταύτας (τὰς ἐνδείξεις) εἰσάγουσιν οἱ ἕνδεκα. εἰσάγουσι δὲ τῶν ἐνδείξεών τινας καὶ οἱ θεσμοθέται.

[83] Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 22 S. 707 i. A. καὶ ἔνδειξις αὐτῶν ἔστω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας καθάπερ ἐάν τις ἄρχῃ ὀφείλων τῷ δημοσίῳ· οἱ δὲ θεσμοθέται τοὺς ἐνδειχθέντας εἰσαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον κτλ. Unzulänglich ist danach die Scheidung von Wilamowitz I S. 222 A. 71, die Thesmotheten hätten die ἐνδείξεις in den Gerichtshof eingeführt, die zunächst an den Rat gebracht waren.

[84] Vgl. die S. 69 A. 63 angeführten Stellen des Lykurg und Demosthenes.

Eorum bestimmte, konnte durch besonderen Volksbeschlufs der einzelne Fall den Thesmotheten zugewiesen werden, sobald ein wesentliches öffentliches Interesse in Frage stand[85].

2. Die Elfmänner.

Den Gerichtsbehörden stand schon in alter Zeit eine Exekutivbehörde in den Elfmännern (οἱ ἕνδεκα) zur Seite, deren Existenz mindestens für die solonische Verfassung durch Aristoteles[86] bezeugt ist. Damit wird die Angabe von Pollux hinfällig, die die Elfzahl aus der Zurechnung des Schreibers der Behörde zu den zehn aus den einzelnen Phylen erlosten Mitgliedern erklären will[87], wie es nur auf einer Verwechslung beruht, wenn nach demselben Gewährsmann die Elf durch Demetrios von Phaleron den Namen νομοφύλακες erhalten haben sollen[88]. Mit uneigentlichem Ausdruck

---

[85] So wurde, als auf die Belohnungen, welche der Staat auf die Entdeckung der Frevler an den Hermen und der Entweiher der Mysterien gesetzt hatte, von verschiedenen Seiten Anspruch erhoben wurde, die Diadikasie an die Thesmotheten gewiesen, Andok. *v. d. Myster.* 28 S. 14 a. E. Ebendaraus erklärt sich die Bestimmung im Psephisma für Eteokarpathos *I. G.* XII 1 n. 977 (Dittenberger *Syll.*[2] n. 69).

[86] 7, 3.

[87] VIII 102 οἱ ἕνδεκα εἷς ἀφ' ἑκάστης φυλῆς ἐγίνετο καὶ γραμματεὺς αὐτοῖς συνηριθμεῖτο. νομοφύλακες δὲ κατὰ τὸν Φαληρέα μετωνομάσθησαν. Dafs κατὰ τὸν Φαληρέα hier so wenig wie VIII 53 (Hauptst. 3 Anm. 65) heifsen kann „nach dem Zeugnis des Ph.", beweist das an letzterer Stelle gegenüberstehende κατὰ Σόλωνα. Den ersten Teil der Notiz verstand Wilamowitz *Ar. u. Ath.* I 222 A. 70 von der Ausgleichung der Mitgliederzahl mit der Phylenzahl seit deren Vermehrung auf zwölf. Aber die Formel εἷς ἀπὸ φυλῆς κτλ. rechnet auch sonst nur mit der Zehnzahl der Phylen. Dagegen wollte Busolt *Staatsalt.*[2] S. 233 für die nachkleisthenische Zeit die Angabe von Pollux gelten lassen, weil er aus dem unten Anm. 94 verwerteten Volksbeschlufs eine gröfsere Bedeutung des Schreibers der Elf folgerte, als sie sonst den Schreibern der Behörden zukommt.

[88] Über die νομοφύλακες des Demetrios s. S. 36. Einer anderen Konfusion der Nomophylakes mit den Thesmotheten verdanken wir die Belehrungen der Grammatiker über die ersteren, Lex. Cantabr. S. 673, 27. Harpokr. u. νομοφύλακες.

werden sie vom Redner Antiphon[89] als Aufseher über die Übeltäter (ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων), mit allgemeinem Namen von Späteren als Gefängniswächter (δεσμοφύλακες) bezeichnet[90]. Denn ihre nächste Aufgabe ist, die Aufsicht über das Gefängnis zu führen und die Vollziehung der Todesstrafen zu leiten[91]. In ersterer Beziehung kommt es ihnen zu, für sichere Verwahrung der aus irgendwelchem Grunde in Haft Genommenen Sorge zu tragen und, falls ein Gefangener entsprungen ist, für seine Verfolgung[92]. War der Haft eine bestimmte Frist gesetzt, so hatten die Elfmänner für deren Einhaltung zu sorgen, so insbesondere bei den Staatsschuldnern, die sofort nach Bezahlung ihrer Schuld in Freiheit zu setzen waren. Einkerkerung traf diese übrigens nur in Ausnahmefällen; es war eine besonders scharfe Mafsnahme,

[89] Ant. *v. Mord d. Herod.* 17 S. 713, 9.

[90] Schol. Demosth. *g. Androt.* 26 S. 684, 4. *g. Timokr.* 80 S. 765, 13. Von anderen Orten wiederholt bei Lukian. Danach wird auch Schol. Aristoph. *Wesp.* 1108 θεσμοφύλακες nur auf einem alten Versehen beruhen, das aber bei der bemerkten Konfusion mitgespielt zu haben scheint. Eine Umnamung der Elf durch Demetrios in δεσμοφύλακες nahm Stojentin *de Pollucis auctoritate* p. 29 an.

[91] Aristot. 52, 1 καθιστᾶσι δὲ καὶ τοὺς ἕνδεκα κλήρῳ τοὺς ἐπιμελησομένους τῶν ἐν τῷ δεσμωτηρίῳ καὶ τοὺς ἀπαγομένους κλέπτας καὶ τοὺς ἀνδραποδιστὰς καὶ τοὺς λωποδύτας, ἂν μὲν ὁμολογῶσι θανάτῳ ζημιώσοντας, ἂν δ' ἀμφισβητῶσιν εἰσάξοντας εἰς τὸ δικαστήριον, κἂν μὲν ἀποφύγωσιν ἀφήσοντας, εἰ δὲ μή, τότε θανατώσοντας. Dafs es in Athen nur ein Gefängnis gab, hat schon Ullrich *über die Elfmänner* (Anhang zu *Vier platonische Gespräche* 1821) S. 231 f. namentlich aus Demosth. *g. Androt.* 68 S. 614, 21 und *g. Timokr.* 208 f. S. 764, 22. 765, 1 wahrscheinlich gemacht. Nichts dagegen beweisen die von Meier beigebrachten Glossen des Hesychios u. Θησεῖον, βάλαικες, ἴψον, von denen die erstere (= Etym. M. S. 451, 44) auf einer Verwechslung zu beruhen scheint, die übrigen so wenig mit dem athenischen Staatswesen zu tun haben wie die andere Glosse des Hesychios ἄνδραγχος· δήμιος. Ἀναγκαῖον bei Isai. bei Suidas u. ἀνάκαιον (*Fr.* 52 S.) wie im boiotischen Sprachgebrauche ist ebenso euphemistischer Ausdruck wie das bei den Rednern nicht seltene οἴκημα; vgl. Schömann zu Isai. p. 493 f. Ein besonderes Zwangshaus für Sklaven sah in dem ἀναγκαῖον Wachsmuth *Stadt Athen* II 1 S. 384.

[92] Deinarch *g. Aristog.* 14 S. 84 i. A., [Demosth.] *g. Aristog.* I 56 S. 787, 17. Einen Fall willkürlicher Freilassung von Verhafteten durch die Elf, den diese mit dem Tode büfsten, berichtet Isai. *v. Erbe d. Nikostr.* 28 S. 84.

wenn Androtion das Volk zu dem Beschlusse bestimmte, bei Eintreibung der rückständigen Schuldbeträge ihn von den Elfmännern zwecks sofortiger Verhaftung der Säumigen begleiten zu lassen[98]. In Zusammenhang mit jener Obliegenheit steht, dafs die Elfmänner Verzeichnisse über die von den Staatsschuldnern geschuldeten Beträge zu führen hatten; in einem erhaltenen Volksbeschlufs wird ihr Schreiber verpflichtet, Abzahlungen solcher Schuldner bei eigener Verantwortlichkeit zu buchen[94]. Durch ein von Timokrates beantragtes Gesetz werden sie angewiesen, die auf Grund einer vom Rate der Fünfhundert angenommenen Eisangelie in Haft Genommenen, falls der Verweisungsbeschlufs des Rates nicht binnen 30 Tagen an die Thesmotheten gelangt ist, ihrerseits vor Gericht zu stellen[95]. Zu häufigerer Erwähnung gibt Anlafs, dafs sie die Vollstreckung der Todesurteile zu überwachen hatten. Die zum Tode Verurteilten hatten sie in Empfang zu nehmen[96]; „den Elfmännern jemand überantworten" (παραδοῦναι τοῖς ἕνδεκα) heifst ihn zur Hinrichtung übergeben[97]. Auch Folterung, die das attische Recht nur

[98] Demosth. *g. Androt.* 49 S. 608, 13. Die Beschwerde des Redners richtete sich vor allem gegen das Eindringen der Elf in die Häuser § 52 f. S. 609.

[94] *C. I. A.* II n. 811 C Z. 130. 144 mit Böckh *Urkunden über das attische Seewesen* S. 535.

[95] Demosth. *g. Timokr.* 63 S. 720, 19.

[96] Xenoph. *Hell.* II 3, 54 ἐκέλευσε μὲν ὁ τῶν τριάκοντα κῆρυξ τοὺς ἕνδεκα ἐπὶ τὸν Θηραμένην· ἐκεῖνοι δὲ εἰσελθόντες σὺν τοῖς ὑπηρέταις κτλ. Vgl. Platon *Apol.* 31 S. 39 E. Die Zeit bis zum Erscheinen der Elf läfst Platon den Sokrates zu einer Ansprache an die Richter benutzen, welche den dritten Teil der Apologie ausmacht.

[97] Lysias *g. Alkib.* I 17 S. 529, öfter mit dem Zusatz θανάτῳ ζημιῶσαι Lysias *g. d. Kornhändler* 2 S. 731. Aischin. *g. Timarch* 16 S. 42, der auch Antiph. *v. Herod. Ermord.* 70 S. 739, 13 aus dem Zusammenhange sich versteht. Auch da, wo der Überantwortung an die Elfmänner nicht ausdrücklich gedacht wird, müssen wir sie hinzudenken, wie wenn es bei Lykurg *g. Leokr.* 121 S. 221 heifst τοὺς θεσμοθέτας παραλαβόντας (τοὺς ἀπαχθέντας) παραδοῦναι τῷ ἐπὶ τοῦ ὀρύγματος, wo Platner *Proc. u. Kl.* I S. 430 irrig gegen Schömann die Vermittlung der Elfmänner in Abrede stellt, oder wenn Demosth. *g. Aristokr.* 31 S. 630, 14 den Thesmotheten die Befugnis zuschreibt, einen in Attika betroffenen Mörder mit dem Tode zu bestrafen.

gegen Unfreie kennt, hatten sie in Klagen, bei denen ein Staatsinteresse in Frage stand, zu leiten[98]. Bei allen diesen Geschäften hatten natürlich Diener (ὑπηρέται) ihnen zur Hand zu gehen, die aus der Zahl der Staatssklaven genommen wurden[99] und bei ihnen die eigentümliche Bezeichnung παραστάται trugen[100]. Genannt wird vorzugsweise der Henker, der die euphemistischen Namen δήμιος oder δημόκοινος führt, von der alten Hinrichtungsweise durch Hinabstürzen in das Barathron auch ὁ ἐπὶ τοῦ ὀρύγματος oder τῷ ὀρύγματι heifst[101].

Aus der Exekutivgewalt der Elfmänner hat sich auch ihre Jurisdiktion entwickelt. Gemeine Verbrecher, die auf frischer Tat ergriffen waren, hatten sie von jeher das Recht gehabt, sofort mit dem Tode zu bestrafen. Seitdem Athen sich zum Rechtsstaate entwickelt hatte, war diese Befugnis auf die Fälle beschränkt, in denen die Ergriffenen geständig waren; im Fall ihres Leugnens hatten die Elfmänner die Entscheidung eines Gerichtshofs einzuholen, dessen Leitung ihnen zustand[102]. Weiter beschränkte das Gesetz diese Befugnisse auf bestimmte Kategorien von Übeltätern, die es als κακοῦργοι in engerem Wortsinne bezeichnete, und auch

---

[98] [Demosth.] *g. Nikostr.* 23 S. 1254, 2. Aischin. π. παραπρ. 126 S. 296.

[99] Aischin. a. a. O. ὁ δημόσιος βασανιεῖ (falsche Lesung ὁ δήμιος).

[100] Lex. Seguer. V S. 296, 32 παραστάται· οἱ ὑπηρέται τῶν ἕνδεκα, οἱ νῦν ὑπηρετοῦντες βασανισταί. Phot. u. Etymol. M. u. d. W.

[101] δήμιος Lysias *g. Agor.* 56 S. 480. Aristot. *St. d. Ath.* 45, 1. Platon *Rep.* IV 14 S. 439 E u. an anderen Stellen bei Lobeck zu Phryn. p. 476. δημόκοινος Antiph. *g. d. Stiefm.* 20 S. 615. Isokr. *Trapez.* 15 K. 9. ὁ ἐπὶ τῷ ὀρύγματι Deinarch *g. Demosth.* 62 S. 46. Lykurg a. a. O. Verschieden von dem Henker, der aufserhalb der Stadt wohnte, ist der ὑπηρέτης, der dem Sokrates im Gefängnis den Giftbecher reichte, nachdem die Elfmänner selbst ihm die bevorstehende Hinrichtung angekündigt und die Fesseln abgenommen haben, Platon *Phaid.* 65 f. S. 116 B. 117 A. 3 S. 59 E. Die Hinrichtung durch den Schierlingsbecher (κώνειον) ist übrigens, soviel wir sehen, erst durch die Dreifsig in Aufnahme gekommen, Andok. *v. Fried.* 10 S. 24. Lysias *g. Eratosth.* 17 S. 122. Seltener ist die Tötung mit der Keule (ἀποτυμπανισμός); vgl. Thalheim *Gr. Rechtsalt.*² S. 141.

[102] Aristot. 52, 1 (Anm. 91). Aischin. *g. Timarch* 91 S. 113. 113 S. 131. Demosth. *g. Timokr.* 65 S. 721, 16.

bei ihnen auf die Wahl der summarischen Klagform der Apagoge, deren wesentlichstes Merkmal darin bestand, dafs der Kläger die auf der Tat ertappten Verbrecher zu der Behörde abführte; ergänzend trat ihr die Ephegesis zur Seite, bei der der Kläger die Behörde zu dem Tatorte hinführte, um den Verbrecher zu greifen. Alles Nähere über diese Klagformen mufs dem nächsten Buche vorbehalten bleiben. Als κακοῦργοι im technischen Sinne wurden in dem Gesetze ausdrücklich Diebe (κλέπται), Kleiderräuber (λωποδύται) und Menschenräuber (ἀνδραποδισταί), wohl auch Einbrecher (τοιχωρύχοι) und Beutelschneider (βαλαντιοτόμοι) aufgeführt[103]. Wie es aber durchgehende Gewohnheit der attischen Rechtspraxis war, gesetzliche Bestimmungen über die Grenzen ihres Geltungsbereichs hinaus für verwandte Fälle zur Anwendung zu bringen, so ist auch der Kategorie der κακοῦργοι eine weitere Ausdehnung gegeben worden[104]. Insbesondere sind auf diesem Wege Tötungsklagen durch Apagoge an die Elf-

---

[103] Aufser Aristot. a. a. O. Antiph. *v. Mord d. Herod.* 9 f. S. 707 f. πρῶτον μὲν γὰρ κακοῦργος ἐνδεδειγμένος φόνου δίκην φεύγω ὃ οὐδεὶς πώποτ' ἔπαθε τῶν ἐν τῇ γῇ ταύτῃ. καὶ ὡς μὲν οὐ κακοῦργός εἰμι οὐδ' ἔνοχος τῷ τῶν κακούργων νόμῳ αὐτοὶ οὗτοι τούτου γε μάρτυρες γεγένηνται· περὶ γὰρ τῶν κλεπτῶν καὶ λωποδυτῶν ὁ νόμος κεῖται, ὧν οὐδὲν ἐμοὶ προσὸν ἀπέδειξαν. — φασὶ δὲ αὐτό γε τὸ ἀποκτείνειν μέγα κακούργημα εἶναι, καὶ ἐγὼ ὁμολογῶ μέγιστόν γε, καὶ τὸ ἱεροσυλεῖν καὶ τὸ προδιδόναι τὴν πόλιν· ἀλλὰ χωρὶς περὶ αὐτῶν ἑκάστου οἱ νόμοι κεῖνται. Lysias *g. Theomn.* I 10 S. 350 ἀλλ' οὐδ' ἂν τῶν ἕνδεκα γενόμενος ἀποδέξαιο εἴ τις ἀπάγοι φάσκων θοἰμάτιον ἀποδεδύσθαι ἢ τὸν χιτωνίσκον ἐκδεδύσθαι, ἀλλ' ἀφείης ἂν τὸν αὐτὸν τρόπον ὅτι οὐ λωποδύτης ὀνομάζεται· οὐδ' εἴ τις παῖδα ἐξάγων ληφθείη, οὐκ ἂν φάσκοις αὐτὸν ἀνδραποδιστὴν εἶναι, εἴπερ μαχεῖ τοῖς ὀνόμασιν. Die τοιχωρύχοι darf man hinzufügen aus [Demosth.] *g. Lakrit.* 47 S. 940, 7 ἀλλὰ τοιχωρύχους καὶ κλέπτας καὶ τοὺς ἄλλους κακούργους τοὺς ἐπὶ θανάτῳ οὗτοι εἰσάγουσιν, wiewohl auch Isokr. *v. Umtausch* 90 S. 62 a. E. nur die drei aus Aristoteles bekannten Kategorien nennt. Danach werden auch die bei Xenoph. *Apomn.* I 2, 62. Platon *Rep.* IX 3 S. 575 B. VIII 7 S. 552 D hinzugesetzten βαλαντιοτόμοι aus dem attischen Gesetze stammen, wiewohl an allen drei Stellen auch die ἱερόσυλοι in die Reihe aufgenommen sind.

[104] Wie weit man die im Gesetz gebrauchten Ausdrücke zu dehnen geneigt war, um die Apagoge anwendbar erscheinen zu lassen, kann die Erzählung bei Hyper. *g. Athenog.* 12 C. 5 zeigen, man habe Epikrates aufgefordert, den Athenogenes, der ihn beim Verkaufe von Sklaven übervorteilt hatte, ἀπάγειν ὡς ἀνδραποδιστήν.

männer gebracht worden, wie die Verteidigungsrede von Antiphon für den Mytilenaier, der beschuldigt war, den Athener Herodes ermordet zu haben, und die von Lysias geschriebene Klagrede gegen Agoratos erweisen, die unten zu besprechen sind. Jedenfalls ist eine Erweiterung des Gesetzes selbst auf andere Verbrecher, an die man gedacht hat, wenigstens für die Rednerzeit durch Aristoteles ausgeschlossen[105]. Eher kann man eine spätere Änderung der Gesetzgebung über die κακοῦργοι wegen eines Volksbeschlusses aus dem Anfange des ersten vorchristlichen Jahrhunderts wahrscheinlich finden, nach dem, wer sich an den Normalmaſsen und -gewichten vergreift, vom Areopag nach den Gesetzen über die κακοῦργοι gerichtet werden soll[106]. Auch die andere Art der Apagoge, die sich gegen Atime richtet, welche sich an verbotenen Stätten betreffen lassen, fällt den Elfmännern als Exekutivbehörde zu, die den ihnen Zugeführten zunächst in Fesseln zu legen hat; dann haben sie ihn vor einen Gerichtshof zur Bestimmung der Strafe zu stellen[107]. Wenn aber gegen Mörder und Hochverräter, die

---

[105] Mit Unrecht ist das namentlich für Mord und Ehebruch gefolgert worden aus Aischin. *g. Timarch* 90 f. S. 113 δέδεικται φανερὰ ὁδὸς δι' ἧς οἱ τὰ μέγιστα κακουργοῦντες ἀποφεύξονται· τίς γὰρ ἢ τῶν λωποδυτῶν ἢ τῶν κλεπτῶν ἢ τῶν μοιχῶν ἢ τῶν ἀνδροφόνων ἢ τῶν τὰ μέγιστα μὲν ἀδικούντων λάθρα δὲ τοῦτο πραττόντων δώσει δίκην. Auch von den Seeräubern ist κακουργεῖν bei [Demosth.] *g. Theokr.* 53 S. 1339, 4 in nichttechnischem Sinne gebraucht, wie dieser für Isokr. *v. Umtausch* 313 S. 344. Aischin. π. παραπρ. 145 S. 311 u. a. St. anerkannt ist.

[106] *C. I. A.* II n. 476 Z. 55 ff. ἐὰν δέ τις ἁλίσκηται κακουργῶν ἐπὶ τὰ μέτρα καὶ τὰ σταθμά — ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ τῷ κειμένῳ περὶ τῆς τῶν κακούργων ζημίας. ἐπιμελείσθω δὲ καὶ ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου καὶ τὸν κακουργοῦντά τι περὶ ταῦτα κολαζέτω κατὰ τοὺς ἐπὶ τῶν κακούργων νόμους. Aber die Gesetze des Aristonikos bei Alexis Λέβης bei Athen. VI 8 S. 226 (*Fr.* 125 f. K.) existieren natürlich nur in der Phantasie des Komikers.

[107] Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 105 S. 733, 9 ἐὰν δέ τις ἀπαχθῇ τῶν γονέων κακώσεως ἑαλωκὼς ἢ ἀστρατείας ἢ προειρημένον αὐτῷ τῶν νομίμων εἴργεσθαι εἰσιὼν ὅποι μὴ χρή, δησάντων αὐτὸν οἱ ἕνδεκα καὶ εἰσαγόντων εἰς τὴν ἡλιαίαν κτλ. Die letzten Worte wollte Meier, um auch für diesen Fall die Zuständigkeit der Thesmotheten festhalten zu können, ebenso wie in dem anderen Gesetz derselben Rede 63 S. 720, 23 nicht auf die Vorstandschaft im Gerichtshofe beziehen, sondern nur bedeuten lassen: „den Beklagten aus dem Gefängnisse in den Gerichtshof dem Vorstand

nach Attika zurückkehrten, die Apagoge vielmehr an die Thesmotheten ging (Anm. 84), so werden wir hierin ein Überbleibsel älterer Gesetzgebung erkennen dürfen. Ähnlich war auch für die mit der Apagoge nahe verwandte Klagform der Endeixis die Zuständigkeit zwischen beiden Behörden geteilt. Dafs sie in der Regel vor das Forum der Elf und nur in einzelnen Fällen vor die Thesmotheten gehörte, sagt Aristoteles (Anm. 82), ohne die letzteren näher zu bezeichnen. Wenn er aber die auch durch Demosthenes[108] bestätigte Kompetenz der Elf ausdrücklich versichern zu sollen geglaubt hat, im Widerspruch wie wir annehmen müssen, zu einer gegenteiligen Ansicht[109], so wird diese doch nur daraus begreiflich, dafs von jener nur selten Gebrauch gemacht wurde. In der Tat erfahren wir von keinem Beispiele, in dem die Endeixis an die Elfmänner gegangen wäre, während die Zuständigkeit der Thesmotheten für eine Art der Endeixis bezeugt ist (S. 73 A. 83). Zuletzt aber hat sich die Jurisdiktion der Elf, wie jetzt wiederum aus Aristoteles[110] feststeht, auch auf die Apographe, d. i. auf Anträge auf Konfiskation, erstreckt. Den nächsten Anlafs dazu mag gegeben haben, dafs nach attischem Recht die

---

zuführen“. Diese Deutung streitet aber gegen den feststehenden Sprachgebrauch und gewinnt auch nicht an Wahrscheinlichkeit durch die andere, wenig probable Vermutung, bei ἀπαχθῇ sei nur an ein Einschreiten ex officio zu denken, also ὑπὸ τῶν θεσμοθετῶν zu ergänzen. Dafs an Anstellung einer Apagoge durch einen Privaten zu denken sei, schlofs Meier aus der folgenden Bestimmung κατηγορείτω ὁ βουλόμενος, die zwecklos sei, wenn der Kläger schon in dem ἀπάγων vorhanden wäre. Indessen konnte die Absicht des Gesetzgebers in diesen wie in ähnlichen Fällen sehr wohl darauf gehen, dafs es der Apagoge in keinem Falle an Anklägern fehle.

[108] *G. Timokr.* 146 S. 746 i. A. οὐδ' ὅσων ἔνδειξίς ἐστιν ἢ ἀπαγωγὴ προσεγέγραπτο ἂν ἐν τοῖς νόμοις· τὸν δ' ἐνδειχθέντα ἢ ἀπαχθέντα δησάντων οἱ ἕνδεκα ἐν τῷ ξύλῳ, εἴπερ μὴ ἐξῆν κτλ.

[109] Bursy *de Aristotelis* π. 'Α. p. 45 würde nicht widersprochen haben, wenn er nicht das Wesen der Apographe vollkommen verkannt hätte.

[110] 52, 1 (nach den Anm. 91 ausgeschriebenen Worten) καὶ τὰ ἀπογραφόμενα χωρία καὶ οἰκίας εἰσάξοντας εἰς τὸ δικαστήριον καὶ τὰ δόξαντα δημόσια εἶναι παραδώσοντας τοῖς πωληταῖς.

Todesstrafe immer mit Einziehung des Vermögens verbunden war. Aber darüber hinaus mufsten, aus welchem Grunde immer Liegenschaften als Eigentum des Staates in Anspruch genommen wurden, darauf zielende Anträge an die Elfmänner gebracht und von ihnen zur Entscheidung an einen Gerichtshof gebracht werden; fiel diese zugunsten des Antrags aus, so hatten die Elf den Verkauf der Grundstücke durch die Poleten zu veranlassen.

3. Die Vierzigmänner, οἱ τετταράκοντα.

Es ist bereits in der Einleitung (S. 32) nach Aristoteles berichtet worden, dafs zu den Mafsnahmen des Peisistratos, die darauf abzweckten, die attische Landbevölkerung möglichst an ihre Scholle zu fesseln und von dem Verkehre in der Stadt fernzuhalten, die Einsetzung von Demenrichtern (δικασταὶ κατὰ δήμους) gehörte, die in den Landgemeinden Termine zur Aburteilung von Rechtshändeln abzuhalten hatten, und ebenso gezeigt, dafs diese Behörde, nachdem sie mit dem Sturz der Peisistratiden wie es scheint in Wegfall gebracht war, in der Mitte des fünften Jahrhunderts wieder eingerichtet wurde. Wenigstens seitdem betrug die Zahl ihrer Mitglieder dreifsig [111], — eine Zahl, die bei den Grammatikern zu mancher Verwechslung Veranlassung gegeben hat, namentlich mit den dreifsig συλλογεῖς τοῦ δήμου, die zusammen mit den Lexiarchen die Berechtigung zum Besuch der Volksversammlungen zu kontrollieren hatten [112]. Nach der Vertreibung der dreifsig Tyrannen wurde die Zahl der Mitglieder zur Vermeidung der mifsliebig gewordenen Ziffer auf vierzig erhöht, je vier aus jeder Phyle durch das Los bestellt; daher ihr offizieller Amtsname οἱ τετταράκοντα [113],

---

[111] Aristot. 53 κληροῦσι δὲ καὶ τοὺς τετταράκοντα τέτταρας ἐκ τῆς φυλῆς ἑκάστης, πρὸς οὓς τὰς ἄλλας δίκας λαγχάνουσιν· οἳ πρότερον μὲν ἦσαν τριάκοντα καὶ κατὰ τοὺς δήμους περιιόντες ἐδίκαζον, μετὰ δὲ τὴν ἐπὶ τῶν τριάκοντα ὀλιγαρχίαν τετταράκοντα γεγόνασιν. καὶ τὰ μὲν μέχρι δέκα δραχμῶν αὐτοτελεῖς εἰσὶ δικάζειν, τὰ δ' ὑπὲρ τοῦτο τὸ τίμημα τοῖς διαιτηταῖς παραδιδόασιν.

[112] *Griech. Alterth.* I⁴ S. 408. Die Verwechslung bei Phot. und Hesych u. τριάκοντα. Lex. Seguer. V S. 310, 21.

[113] *C. I. A.* II n. 349. Isokr. *v. Umtausch* 237 S. 109 (Anm. 116). Demosth. *g. Pantain.* 33 S. 976, 11 (Anm. 118).

neben dem aber auch die alte Bezeichnung als Demenrichter noch üblich blieb[114]. Erst gleichzeitig mit dieser Vermehrung der Mitglieder aber, wenn anders auf den Wortlaut bei Aristoteles Verlaſs ist, kam das Abhalten von Gerichtsterminen in den Demen in Abgang. Wohl aber amtierten die Vierzig in geschiedenen Abteilungen für die einzelnen Phylen, die aus jeder Phyle erlosten vier Mitglieder in den Prozessen, welche gegen Angehörige ihrer Phyle angestrengt waren[115]. Ihre Kompetenz aber umfaſste alle vermögensrechtlichen Klagen, soweit sie nicht Monatsklagen (ἔμμηνοι), d. h. innerhalb Monatsfrist zu erledigen waren, von denen die, welche Zollsachen betrafen, vor die Apodektai, die übrigen vor die Eisagogeis gehörten[116]. Und zwar entschieden sie Streitsachen unter zehn Drachmen Wert selbständig. Sachen von höherem Werte hatten sie an die Schiedsrichter (διαιτηταί) der Phyle zu verweisen, die sie in erster Instanz entschieden; wurde gegen deren Spruch

---

[114] Demosth. *g. Timokr.* 112 S. 735, 10 εἰ μέν τις ἀγορανόμος ἢ ἀστυνόμος ἢ δικαστὴς κατὰ δήμους κλοπῆς ἐν ταῖς εὐθύναις ἑάλωκεν, ἄνθρωπος πένης καὶ ἰδιώτης καὶ πολλῶν ἄπειρος καὶ κληρωτὴν ἀρχὴν ἄρξας. Aristot. 48, 5 (Anm. 115).

[115] Aristot. 53, 2 f. παραδιδόασι (οἱ διαιτηταί) τοῖς δ' τοῖς τὴν φυλὴν τοῦ φεύγοντος δικάζουσιν. οἱ δὲ παραλαβόντες εἰσάγουσιν εἰς τὸ δικαστήριον. 48, 5 ὁ δὲ (εὔθυνος) λαβὼν τοῦτο καὶ ἀν[ακρίνα]ς ἐὰν μὲν καταγνῷ παραδίδωσι τὰ μὲν ἴδια τοῖς δικασταῖς τοῖς κατὰ δήμους τοῖς τὴν φυλὴν ταύτην εἰσάγουσιν. 58, 2 (Anm. 117). Schon vor dem Funde des Aristotelesbuchs war der Satz *Att. Proc.* ² S. 90 aus zwei vorher miſsdeuteten Rednerstellen Lysias *g. Pankl.* 2 S. 730 und Isaios bei Harpokr. u. ὅτι (*Fr.* 1 S.) erwiesen worden.

[116] Es folgt dies aus den Worten πρὸς οὓς τὰς ἄλλας δίκας λαγχάνουσιν, d. h. die Privatprozesse mit Ausnahme der vor die Eisagogeis und Apodektai gehörenden, von denen unmittelbar zuvor gesprochen ist, und bestätigt sich durch das, was 48, 5 und 58, 2 über die Überweisung von Klagen durch die Euthynen und den Polemarchen gesagt wird. Vgl. Isokr. *v. Umtausch* 237 S. 109 ἐν δὲ ταῖς τῶν τετταράκοντα (σανίσιν ἀναγκαῖον ἐνεῖναι) τούς τ' ἐν τοῖς ἰδίοις πράγμασιν ἀδικοῦντας καὶ τοὺς μὴ δικαίως ἐγκαλοῦντας. Es darf hervorgehoben werden, daſs auch diese wichtige Tatsache gegenüber der herrschenden Ansicht, die alle diese Klagen vielmehr den Thesmotheten, als der Justizbehörde κατ' ἐξοχήν, zugewiesen hatte, schon in der Neubearbeitung des attischen Prozesses erkannt und durchgeführt, von dem einzigen Gelehrten aber, der sich näher über die Frage geäuſsert, von Caillemer *Dictionnaire des antiquités* II p. 200 f. entschieden geleugnet worden ist.

Berufung eingelegt, so hatten die Vierzig oder vielmehr deren betreffende Sektion das Urteil eines Gerichtshofs herbeizuführen, in dem sie den Vorsitz hatte. Dies gilt nicht allein von den Klagen gegen Bürger, sondern auch gegen Metoiken, nur dafs die letzteren nach der oben (S. 65 f.) festgestellten Norm zunächst an den Polemarchen gelangen und erst durch diesen an die Vierzigmänner abgegeben werden. Und da für die Verteilung dieser Streitsachen unter die zehn Sektionen die sonst entscheidende Zugehörigkeit zu den Phylen nicht in Frage kommt, so mufs darüber das Los entscheiden[117]. Aufser den vermögensrechtlichen Klagen gehören vor das Forum der Vierzigmänner noch die wegen Injurien und Gewalttätigkeit, sofern sie Privatklagen sind (δίκαι αἰκείας und βιαίων), während die öffentliche Klage (γραφὴ ὕβρεως) an die Thesmotheten geht[118]. Für die selbständige Judikation der Behörde in Bagatellsachen werden wir übrigens ein Analogon bei den Apodektai finden, die Zollstreitigkeiten unter zehn Drachmen Wert entscheiden. Und bis zu der gleichen Grenze ging auch die Kompetenz eines Gerichtshofs, den ein bruchstückweise erhaltener Volksbeschlufs bald nach Ol. 83, 4 445/4 aus den in Hestiaia und Ellopia angesiedelten Kleruchen zu bilden verordnet[119]. Insoweit entspricht es also der attischen Praxis, wenn Aristoteles in der Politik für Privatklagen einen doppelten Gerichtshof fordert, den einen für die von höherem Belang, den anderen für die Bagatellsachen im Betrag von einer bis zu fünf Drachmen oder etwas mehr, für die keine gröfsere Anzahl von Richtern nötig sei[120].

---

[117] Aristot. 58, 2 (nach den Anm. 49 ausgeschriebenen Worten) καὶ δεῖ τοῦτον λαβόντα καὶ διανείμαντα δέκα μέρη τὸ λαχὸν ἑκάστῃ τῇ φυλῇ μέρος προσθεῖναι, τοὺς δὲ τὴν φυλὴν δικάζοντας τοῖς διαιτηταῖς ἀποδοῦναι.

[118] Demosth. *g. Pantain.* 33 S. 976, 11 ἡ μὲν αἰκεία καὶ τὰ τῶν βιαίων (εἰσὶ) πρὸς τοὺς τετταράκοντα, οἱ δὲ τῆς ὕβρεως πρὸς τοὺς θεσμοθέτας. Die δίκη αἰκείας hat aber später ihr Forum gewechselt; s. S. 85.

[119] *C. I. A.* I n. 29 mit den Ergänzungen IV 1 p. 12. Die Bestimmung über die Prozesse über zehn Drachmen ist leider weggebrochen, aber wohl mit Böckh dahin zu ergänzen, dafs sie an die athenischen Gerichtshöfe gewiesen wurden.

[120] *Politik* IV 13 (16), 1 S. 1300 b 23 πέμπτον (δικαστήριον) τὸ περὶ τῶν

4. Die Eisagogeis.

Wenn jeder Beamte, dem die ἡγεμονία δικαστηρίου zusteht, im weiteren Wortsinn εἰσαγωγεύς heifst (S. 55), so hat es noch eine besondere mit diesem Namen bezeichnete Behörde gegeben, über die früher nur abgerissene Notizen der Grammatiker vorlagen, so dafs man sogar ihre Existenz hat in Abrede stellen wollen, bis sie durch den von U. Köhler 1869 hergestellten Volksbeschlufs über die Feststellung der bundesgenössischen Tribute aus dem Jahre Ol. 88, 4. 425 urkundlich verbürgt wurde[121]. Nach dem Zusammenhange, in dem sie hier genannt werden, waren sie mit der Leitung der Verhandlungen im Gerichtshof über die Festsetzung der Bundestribute betraut. Nach einem anderen, etwa gleichzeitigen Volksbeschlufs aber waren gewisse auf die Tribute bezügliche Rechtsfälle binnen Monatsfrist vor den Gerichtshof zu bringen, allerdings nicht von den εἰσαγωγεῖς, sondern von einer aufserordentlichen Kommission (ἐπιμεληταί)[122]. Finden wir also jene noch zu Aristoteles Zeit ausschliefslich für Monatsklagen zuständig, so liegt die Annahme nahe, dafs gerade für solche das Amt geschaffen wurde, als das mächtige Anwachsen der richterlichen Geschäfte gegen Mitte des fünften Jahrhunderts eine Vermehrung auch der Gerichtsvorstände notwendig machte[123]. Die Zahl der Mitglieder, die durch das Los bestellt wurden, wird damals auf zehn normiert worden sein; in Aristoteles Zeit war sie wegen der Verringerung ihrer Geschäfte auf fünf beschränkt, so

---

ἰδίων συναλλαγμάτων τῶν ἐχόντων μέγεθος. 2 Z. 32 ἔτι δὲ παρὰ πάντα ταῦτα τὸ περὶ τῶν μικρῶν συναλλαγμάτων ὅσα δραχμιαῖα καὶ πεντάδραχμα καὶ μικρῷ πλείονος· δεῖ μὲν γὰρ καὶ περὶ τούτων γίνεσθαι κρίσιν, οὐκ ἐμπίπτει δὲ εἰς δικαστῶν πλῆθος.

[121] Köhler *Urkunden und Untersuchungen z. Gesch. d. delisch-attischen Bundes* S. 63 ff. und danach *C. I. A.* I n. 37 Z. 7 und am Ende (mit den sicheren Ergänzungen) κατὰ τάδε ἔταξεν τὸμ φόρον τῆσι πόλεσι ἡ βουλή, ἧ Πλειστίας πρῶτος ἐγραμμάτευε — ἐπὶ Στρατοκλέους ἄρχοντος καὶ τῶν ἐσαγωγέων οἷς Κα — ἐγραμμάτευε.

[122] *C. I. A.* I n. 38 f πρὸς τοὺς ἐπιμελητάς· οἱ δὲ — ἐσαγόντων ἔμμηνα ἐς τὸ δικαστήριον ἐπειδὰν οἱ κλητῆρες ἥκωσι.

[123] Etwas anders v. Wilamowitz *Arist. u. Athen* I S. 223.

dafs jedes die Jurisdiktion für je zwei Phylen ausübte[124]. Es unterstanden ihr aber alle Monatsklagen (δίκαι ἔμμηνοι) mit Ausnahme der Handelsklagen (δίκαι ἐμπορικαί) und der von oder gegen Gefällpächter angestellten; für letztere hatte die Finanzbehörde der Apodektai, für erstere, wenigstens seitdem sie Monatsklagen geworden waren, die Thesmotheten die Hegemonie (Anm. 67). Den Eisagogeis verbleiben nach Aristoteles die Monatsklagen, die aus den Rechtsverhältnissen von Vergnügungsvereinen oder anderen Korporationen sich ergeben (δίκαι ἐρανικαί und κοινωνικαί), ferner auf Erstattung der Mitgift (δίκη προικός) und wegen unterlassener Rückzahlung von Darlehen, wenigstens dann, wenn sie zu keinem höheren Zinsfufs als 12 % oder zu dem Betrieb eines Marktgeschäfts gewährt waren, sowie die Klagen gegen Wechsler (δίκαι τραπεζιτικαί). Ausgeschlossen von der Wohltat des abgekürzten Verfahrens liefs also der Gesetzgeber die Gläubiger, welche sich mit der für Athen allerdings mäfsigen Verzinsung von 12 % nicht begnügten, nahm aber von dieser Beschränkung die besonders gefährdeten Darlehen an Markthändler und Trapeziten aus. Weiter gehörten zu den Monatsklagen und darum vor die Eisagogeis solche Eigentumsstreitigkeiten, bei denen der Gegenstand Beschleunigung des Verfahrens geboten erscheinen liefs, die Klagen über Sklaven, Zugtiere und trierarchische Leistung. Endlich nennt Aristoteles hier noch die δίκη αἰκείας, die nach einer oben (Anm. 118) angeführten Äufserung in Demosthenes Rede gegen Pantainetos vielmehr den Vierzig unterstand. Wir müssen also annehmen, dafs bald nach der Zeit dieser Rede, die Ol. 108, 3. 346/5 oder unmittelbar darauf gehalten ist, die Klage aus leicht ersichtlichem Grunde[125] unter die

---

[124] Aristot. 52, 2 κληροῦσι δὲ καὶ εἰσαγωγέας ε' ἄνδρας οἳ τὰς ἐμμήνους εἰσάγουσι δίκας, δυοῖν φυλαῖν ἕκαστος. εἰσὶ δ' ἔμμηνοι προικός, ἐάν τις ὀφείλων μὴ ἀποδῷ, κἄν τις ἐπὶ δραχμῇ δανεισάμενος ἀποστερῇ, κἄν τις ἐν ἀγορᾷ βουλόμενος ἐργάζεσθαι δανείσηται παρά τινος ἀφορμήν· ἔτι δ' αἰκείας καὶ ἐρανικαὶ καὶ κοινωνικαὶ καὶ ἀνδραπόδων καὶ ὑποζυγίων καὶ τριηραρχικαὶ καὶ τραπεζιτικαί.

[125] Was Lex. Seguer. V S. 360, 23 angibt, die Klage hätte sogar innerhalb vier Tagen vor den Gerichtshof gebracht werden müssen (εἰσήγετο), bevor die Spuren der Schläge verwischt waren, wäre denkbar

binnen Monatsfrist zu erledigenden aufgenommen und darum einer anderen Behörde unterstellt worden ist, wie wir das gleiche sofort für die Handelsklagen nachweisen werden.

5. Die Nautodikai.

Die nächste Bestimmung der Behörde, die sich in ihrem Namen ausdrückt, war die Jurisdiktion in Prozessen gegen Kaufleute, die das attische Emporium besuchten (δίκαι ἐμπορικαί)[126]. Das Bedürfnis, ein besonderes Amt für diese Klagen zu schaffen, kann aber erst dann sich fühlbar gemacht haben, als Athen sich zu einem Handelsplatz von hoher Bedeutung entwickelt hatte, also nicht vor den Perserkriegen[127]. Zugleich aber hatten sie die Vorstandschaft in den Klagen ξενίας, d. i. gegen die, welche sich das Bürgerrecht angemafst hatten ohne Abkunft von einem bürgerlichen Vater und einer bürgerlichen Mutter, die durch ein Gesetz des Perikles aus dem Jahre Ol. 82, 2 451/0 gefordert wurde, während zuvor einseitig bürgerliche Abkunft genügt hatte[128]. Die Zuständigkeit der Nautodiken für diese Klagen, die aus einem Gesetzesbruchstück und Aristophanes ältester Komödie belegt wird[129], erklärt sich daraus, dafs zu ihnen nament-

nur unter der Voraussetzung, dafs εἰσήγετο irrtümlich von Anhängigmachung der Klage gesagt ist. Dann müfste die Rede des Demosthenes gegen Konon jener Änderung vorausliegen, da die in ihr begründete Klage mindestens ein Jahr nach geschehener Beleidigung verhandelt worden ist; vgl. § 3 S. 1257, 4 mit § 7 S. 1258, 21.

[126] Lysias π. δημοσ. χρημ. 5 S. 593 πέρυσι μὲν οὖν διεγράψαντό μου τὰς δίκας ἔμποροι (falsch Francken ἔμπορον) φάσκοντες εἶναι· νυνὶ δὲ λαχόντος (vor Bekker λαχόντες) ἐν τῷ Γαμηλιῶνι μηνὶ οἱ ναυτοδίκαι οὐκ ἐξεδίκασαν. Richtig danach Phot. u. Suid. u. d. W. = Lex. Seguer. V S. 283, 3 ἄρχοντές εἰσι τοῖς ναυκλήροις δικάζοντες καὶ τοῖς περὶ τὸ ἐμπόριον ἐργαζομένοις.

[127] Für solonisch erklärte die ναυτοδίκαι noch Schömann *Ath. Verfassungsgeschichte* S. 47.

[128] Aristot. 26, 4, dessen Zeugnis gegenüber die früher besonders von Westermann *Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss.* I (1849) S. 200 ff. und Philippi *Beiträge zu einer Geschichte des attischen Bürgerrechts* S. 23 ff. geäufserten Bedenken nicht mehr aufrechtzuerhalten sind.

[129] Harpokr. u. ναυτοδίκαι· Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Ἀλκιβιάδην, εἰ γνήσιος ὁ λόγος. ἀρχή τις ἦν Ἀθήνησιν οἱ ναυτοδίκαι. Κράτερος γοῦν ἐν τῷ δ' τῶν ψηφισμάτων φησίν· ἐὰν δέ τις ἐξ ἀμφοῖν ξένοιν γεγονὼς φρατρίζῃ, διώκειν εἶναι

lich die durch Handel und Gewerbe nach Athen geführten Fremden Anlafs bieten mufsten. Weitere Geschäfte der Behörde sind wenigstens für uns nicht erkennbar [180]. Aber auch jene beiden Klagarten gehörten in der Zeit des Demosthenes nicht mehr vor ihr Forum, sondern vor das der Thesmotheten [181], die für die γραφὴ ξενίας wohl schon vor Einsetzung der Nautodiken zuständig gewesen waren [182]. In Einklang damit steht, dafs des letzteren Kollegiums nach Anfang des vierten Jahrhunderts überhaupt nicht weiter Erwähnung geschieht [183]. Da aber seit Mitte dieses Jahrhunderts die Handelsklagen zu Monatsklagen gemacht worden sind [184], liegt

---

τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων οἷς δίκαι εἰσί, λαγχάνειν δὲ τῇ ἕνῃ καὶ νέᾳ πρὸς τοὺς ναυτοδίκας. Ἀριστοφάνης Δαιταλεῦσιν (*Fr.* 225 K.)· ἐθέλω βάψας πρὸς ναυτοδίκας ξένον ἐξαίφνης. Dasselbe Geschäft meinte Kratinos (Χείρωνες) bei Schol. Aristoph. *Vög.* 766 (*Fr.* 233 K.) καὶ πρῶτον μὲν παρὰ ναυτοδικῶν ἀπάγω τρία κνώδαλ' ἀναιδῆ und nach dem Zusammenhang auch die von Harpokration erläuterte Stelle der Lysiasrede. Das Gesetz bei Krateros wollte v. Wilamowitz *Ar. u. Ath.* I S. 223 A. 75 mit dem oben erwähnten des Perikles identifizieren. Eher dürfte mit Meier an eine etwas spätere Zeit zu denken sein, in der schon die Abkunft von einem bürgerlichen Vater für genügend erklärt wurde, wogegen die strengere Regel wieder durch Aristophon oder Nikomenes erneuert wurde.

[180] In dem Anm. 119 angeführten Volksbeschlufs Z. 4 f. sind die Worte erhalten: τῷ αὐτῷ μηνὶ οἱ ναυτοδίκαι — — τὸ δικαστήριον παρεχόντων. Es scheint also, dafs die Nautodiken in gewissen Fällen das Verfahren binnen Monatsfrist zu Ende zu bringen hatten. Aber die Handelsklagen waren damals noch nicht ἔμμηνοι.

[181] Für die δίκαι ἐμπορικαί [Demosth.] *g. Apat.* i. A. *g. Phorm.* 45 S. 920, 20, für die γραφαὶ ξενίας Gesetz bei [Demosth.] *g. Neaira* 52 S. 1363, 7, für beide Aristot. 59, 5. 3.

[182] Damit hebt sich auch das Bedenken von v. Wilamowitz S. 223 f.

[183] Die Anm. 126 angef. Rede des Lysias (vgl. auch § 8 S. 595) fällt in Ol. 95, 3. 398/7, und wenigstens nicht viel später kann die von Harpokration angezogene Rede sein. Die besonders von Baumstark *de curatoribus emporii et nautodicis apud Athenienses* (Freiburg 1828) p. 67 ff. verfochtene Annahme, die Nautodiken (und die unten zu besprechenden ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου) seien nicht Gerichtsvorstände, sondern Richter gewesen, stand schon vor Bekanntwerden des Volksbeschlusses über Hestiaia mit allen Zeugnissen in Widerspruch.

[184] Die Zeitbestimmung zwischen 355 und 342 ist schon früher von mir aus Vergleichung von Xenoph. Πόροι 3, 3 (Anm. 177) mit Hegesipp *v. Halon.* 12 S. 79, 22 gewonnen worden. Der Widerspruch von Keil

es nahe, mit dieser Veränderung auch den Wechsel des Forums in Zusammenhang zu bringen; jedenfalls gehen die Zeugnisse für letzteren nicht über den genannten Zeitpunkt hinaus. Wohl aber scheint schon zu Lysias Zeit die Anstellung der Handelsklagen auf die Wintermonate vom Boedromion bis zum Munichion beschränkt gewesen zu sein[185]. Über Zahl und Ernennungsart der Nautodiken ist nichts überliefert; nach Analogie ähnlicher Behörden aber dürfen wir annehmen, dafs ihrer zehn waren und sie durch das Los bestellt wurden.

Von den übrigen Behörden, die für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung geschaffen sind und nur insoweit eine Jurisdiktion ausüben, als innerhalb ihres Geschäftskreises Anlafs zu Klagen geboten war, stellen wir die voran, bei denen dies in weiterem Umfang der Fall war:

6. die Polizeibehörden,

d. h., da dem antiken Rechtsstaat der umfassende Sinn des modernen Begriffes Polizei fremd war[186], die mit der Strafsen- und Marktpolizei betrauten Ämter. Der ersteren dienten von ständigen Kollegien die Astynomoi, der letzteren die Agoranomoi, die Sitophylakes, die Metronomoi und die Aufseher des Handelshafens (ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου), alle fünf durch das Los ernannt und aus zehn Mitgliedern bestehend, von denen bei den vier zuerst genannten Behörden je fünf für die Hauptstadt und für den Peiraieus bestimmt waren[187].

Den Astynomoi unterstand die Strafsenpolizei in weitestem Umfange. Insbesondere haben sie nach Aristo-

---

Solonische Verfassung S. 232 gegen die Gleichzeitigkeit beider Änderungen ruht auf der irrigen Behauptung, dafs Aristoteles zweimal die ἐμποριχαί von den ἔμμηνοι ausschliefse. Aber dafs die Thesmotheten nach Aristoteles keine ἔμμηνοι führen, ist in 59, 5 willkürlich hineingetragen, und 52, 2 ist τὰς ἐμμήνους δίκας nicht zu pressen, da auch die τελωνιχαί nicht ausgenommen sind.

[185] Vgl. Lysias angeführte Worte und [Demosth.] *g. Apat.* 23 S. 900, 3.

[186] Vgl. Böckh *Staatsh. v. Ath.* I[2] S. 290.

[187] Aristot. 50 f. Vgl. Anm. 170.

teles[138] darüber zu wachen, dafs niemand die Strafsen verbaue oder durch Balkone einenge oder Dachrinnen anbringe, die ihren Ausflufs nach der Strafse haben, oder Türen, die nach ihr sich öffnen[139]. Auch für die Abfuhr des Strafsenschmutzes haben sie zu sorgen und darauf zu sehen, dafs er von den Unternehmern (κοπρολόγοι) nicht innerhalb einer Entfernung von zehn Stadien von der Stadtmauer abgeladen wird; die auf der Strafse Verunglückten haben sie durch die ihnen unterstellten Staatssklaven aufheben zu lassen[140]. Die letzteren Funktionen dürfen wir dahin erweitern, dafs sie überhaupt die Strafsen in Ordnung und gutem Stande zu erhalten haben[141]. In einem Volks-

---

[138] Aristot. 50, 2 καὶ ὅπως τῶν κοπρολόγων μηδεὶς ἐντὸς ι' σταδίων τοῦ τείχους καταβαλεῖ κόπρον ἐπιμελοῦνται· καὶ τὰς ὁδοὺς κωλύουσι κατοικοδομεῖν καὶ δρυφάκτους ὑπὲρ τῶν ὁδῶν ὑπερτείνειν καὶ ὀχετοὺς εἰς τὴν ὁδὸν ἔκρους ἔχοντας ποιεῖν καὶ τὰς θυρίδας εἰς τὴν ὁδὸν ἀνοίγειν· καὶ τοὺς ἐν ταῖς ὁδοῖς ἀπογιγνομένους ἀναιροῦσιν ἔχοντες δημοσίους ὑπηρέτας.

[139] Dagegen berichtet [Aristot.] Oikon. II 2, 4 S. 1347ª 4, dafs Hippias auf Balkone und ähnliche Vorbauten eine Steuer gelegt habe, die sich recht ergiebig erwiesen habe: Ἱππίας ὁ Ἀθηναῖος τὰ ὑπερέχοντα τῶν ὑπερῴων εἰς τὰς δημοσίας ὁδοὺς καὶ τοὺς ἀναβαθμοὺς καὶ τὰ προφράγματα καὶ τὰς θύρας τὰς ἀνοιγομένας ἔξω ἐπώλησεν· ὠνοῦντο οὖν ὧν ἦν τὰ κτήματα καὶ συνελέγη χρήματα οὕτω συχνά. Irrtümlich berichtet Ähnliches von Iphikrates Polyain *Strateg.* III, 9, 30. Die Übereinstimmung der ersteren Stelle beweist, dafs θυρίδες auch in der Politie Türen sind, wie bei Platon, nicht Fenster, wie v. Wilamowitz *Ar. u. Ath.* I S. 217 A. 58 behauptet. Dafs das Aufgehen der Türen nach aufsen in Griechenland die Regel bildete, ist nur ein falscher Schlufs aus der Komödie, wie Plutarch *Publ.* 20 beweist. Richtig urteilte bereits Becker *Charikles* I³ S. 89 ff.

[140] Für die Landgemeinden legt die gleiche Pflicht mit sehr detaillierten Vorschriften dem Demarchen auf das Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076, auf das v. Wilamowitz Anm. 59 hinweist.

[141] Die Fürsorge für gute Ordnung (εὐκοσμία) bei den öffentlichen und privaten Gebäuden, Erhaltung und Herstellung der Strafsen und Wahrung der Grenzen hat auch nach der Politik des Aristoteles VI 5 (8), 3 S. 1321ᵇ 19 die Aufgabe der ἀστυνομία zu bilden. Ähnliche Vorschriften gibt für seinen Staat Platon *Ges.* VI 7 S. 759 A. 10 S. 763 C f. Aber der von Papinian verfafste Ἀστυνομικός, aus dem in den Digesten ein Bruchstück erhalten ist, versteht unter ἀστυνόμοι doch wohl die römische Munizipalbehörde. Über die Astynomoi in anderen griechi-

beschlufs von Ol. 115, 1. 320/19 werden die Agoranomen, denen zeitweilig die Obliegenheiten der Astynomen übertragen waren, angewiesen für die bevorstehende Prozession an den Festen des Zeus Soter und Dionysos den Markt und die Strafsen im Peiraieus von Schutt säubern zu lassen, zu ebnen und instandzusetzen, aber auch für die Zukunft sie in Ordnung zu erhalten und die Ablagerung von Schutt und Anlegung von Miststätten auf ihnen nicht zu dulden[142]. In einem etwas jüngeren Volksbeschlufs (aus Ol. 124, 1. 283) werden die Astynomen mit einigen Herstellungen im Tempel der Aphrodite Pandemos für deren bevorstehendes Fest, mit Streichen der Altäre, Verpichen des Dachs, Waschen der Götterbilder, auch Beschaffung einer Taube zum Reinigungsopfer beauftragt, und diese Fürsorge als eine von altersher ihnen obliegende bezeichnet[143]. Aber für gröfsere bauliche Herstellungen in den Heiligtümern bestand wenigstens in Aristoteles Zeit ein besonderes, mit zehn Mitgliedern durch das Los besetztes Amt, ἐπισκευασταὶ ἱερῶν, dem zur Vornahme der nötigsten Reparaturen jährlich der Betrag von dreifsig Minen aus der Staatskasse angewiesen wurde[144]. Ebenso bestand damals zur Instandhaltung der Strafsen ein besonderes ständiges Kollegium von fünf, gleichfalls durch das Los bestellten Strafsenmeistern (ὁδοποιοί)[145], während frühere Erwähnungen in ihnen eher aufserordentliche Kommissionen vermuten lassen[146]. Zuletzt standen den Astynomen noch gewisse sittenpolizeiliche Kompetenzen zu, in denen sie sich

---

schen Städten s. Häderli *die hellenischen Astynomen und Agoranomen* (*Jahrbücher f. class. Philol.* Suppl. XV 1887) S. 45 ff.

[142] *C. I. A.* IV 2 n. 192c (Dittenberger *Syll.*² n. 500).

[143] *C. I. A.* IV 2 n. 314c (Dittenberger *Syll.*² n. 556), besonders Z. 8 ff. ὅπως ἂν οἱ ἀστυνόμοι οἱ ἀεὶ λαγχάνοντες ἐπιμέλειαν ποιῶνται τοῦ ἱεροῦ τῆς Ἀφροδίτης τῆς Πανδήμου κατὰ τὰ πάτρια.

[144] Aristot. 50, 1 κληροῦνται δὲ καὶ ἱερῶν ἐπισκευασταὶ δέκα ἄνδρες, οἳ λαμβάνοντες τριάκοντα μνᾶς παρὰ τῶν ἀποδεκτῶν ἐπισκευάζουσι τὰ μάλιστα δεόμενα τῶν ἱερῶν.

[145] Aristot. 54, 1 ὁδοποιοὺς (κληροῦσι) πέντε οἷς προστέτακται δημοσίους ἐργάτας ἔχουσι τὰς ὁδοὺς ἐπισκευάζειν.

[146] Aischin. *g. Ktes.* 25 S. 419. Vgl. die Spottverse gegen Metiochos ...tarch *polit. Vorschr.* 15 S. 811 F.

mit den bald zu besprechenden Agoranomen berührten; nach Aristoteles haben sie darauf zu sehen, dafs Flöten- und Saitenspielerinnen zu keinem höheren Lohn als zwei Drachmen gedungen werden, und wenn mehrere zugleich dieselbe Person mieten wollen, die Entscheidung durch das Los zu treffen[147]. Zur Durchführung der ihnen obliegenden mannigfachen Aufsichtspflichten konnten aber die Astynomen gegenüber den Übertretern der ihrer Obhut anvertrauten Gesetze und Ordnungen einer gewissen Strafgewalt nicht entbehren. Über Sklaven und wohl auch Fremde durften sie eine körperliche Züchtigung, nach dem oben angezogenen Volksbeschlufs (Anm. 142) zu schliefsen bis zu fünfzig Hieben[148], über Bürger Geldbufsen bis zur gesetzlichen Höhe (S. 53) verhängen; gröbere Vergehen mufsten sie zur Ahndung an einen von ihnen geleiteten Gerichtshof bringen. Wenn in der unter Xenophons Namen überlieferten Schrift vom Staat der Athener unter den alljährlich von den Gerichten zu treffenden Entscheidungen auch die Fälle genannt werden, in denen es sich um Vorbauten über die Strafsenflucht hinaus handelte[149], so mufs in ihnen die Gerichtsvorstandschaft den Astynomen zugestanden haben. Mifsbräuchlich ist freilich eine Klage gegen zwei Männer, die beschuldigt waren, Flötenspielerinnen zu einem höheren als dem gesetzlich erlaubten Preise gedungen zu haben, sogar an das Volk durch Eisangelie gebracht worden[150]. Wenn aber einmal bei den Astynomen

---

[147] 50, 1 (vor den Anm. 138 ausgeschriebenen Worten) καὶ τάς τε αὐλητρίδας καὶ τὰς ψαλτρίας καὶ τὰς κιθαριστρίας οὗτοι σκοποῦσιν ὅπως μὴ πλείονος ἢ δυεῖν δραχμαῖν μισθωθήσονται, κἂν πλείους τὴν αὐτὴν σπουδάσωσι λαβεῖν, οὗτοι διακληροῦσι καὶ τῷ λαχόντι μισθοῦσιν. Nichts zu geben ist auf die Anekdote bei Diog. Laert. VI 90, wonach der Kyniker Krates von den Astynomen gerügt wurde, weil er Kleider aus feiner Baumwolle trug.

[148] Z. 40 f. ἐὰν δέ τις τούτων τι ποιῇ ἐὰν μὲν δοῦλος ᾖ — λαμβανέτω πεντήκοντα πληγάς. Die auf die Bestrafung der Freien bezügliche Bestimmung ist leider weggebrochen. Körperliche Züchtigungen auch gegen Fremde gestattet den Agoranomen und Astynomen Platon *Ges.* VI 10 S. 764 B f.

[149] 3, 4 εἴ τις κατοικοδομεῖ τι δημόσιον. Aber die *C. I. A.* II n. 546 Z. 16 f. erwähnten ἀστυνόμοι gehören nicht nach Athen, sondern nach Koresos auf Keos.

[150] Hyper. *f. Euxen.* 3 C. 19.

ein Testament deponiert wird und infolgedessen nicht ohne sie zurückgenommen werden kann[151], so steht das in keinerlei Beziehung zu ihrem Geschäftskreis; denn Testamente bedurften nach attischem Rechte zu ihrer Gültigkeit keinesfalls der Hinterlegung bei einer Behörde.

Der Besprechung der Astynomie fügt in der Politik (Anm. 141) Aristoteles die Bemerkung an, dafs in volkreicheren Staaten für einzelne Teile derselben besondere Beamte ernannt wurden, und führt als solche Zweige die Herstellung von Mauern, die Fürsorge für Brunnen und die Aufsicht über die Häfen an, für die τειχοποιοί, κρηνῶν ἐπιμεληταί und λιμένων φύλακες bestellt würden. Die ersteren begegnen in Athen als kommissarische Behörde und werden unter diesen besprochen werden; von der Hafenaufsicht ist bei der Marktpolizei zu reden. Von besonderer Bedeutung ist bei der Wichtigkeit, die die Zuführung des erforderlichen Wassers für Athen hatte, das Amt des ἐπιμελητὴς τῶν κρηνῶν, der nicht durch das Los, sondern durch Wahl auf ein Finanzjahr ernannt wurde, das von einem Panathenaienfeste bis zum nächsten lief[152].

---

[151] Isai. *v. Erbe d. Kleon.* 14 f. S. 19 f.

[152] Aristot. 43, 1 τὰς δὲ ἀρχὰς — ποιοῦσι κληρωτὰς πλὴν ταμίου στρατιωτικῶν καὶ τῶν ἐπὶ τὸ θεωρικὸν καὶ τοῦ τῶν κρηνῶν ἐπιμελητοῦ. ταύτας δὲ χειροτονοῦσιν καὶ οἱ χειροτονηθέντες ἄρχουσιν ἐκ Παναθηναίων εἰς Παναθήναια. Ein Ehrendekret aus Ol. 111, 4. 333 für Pytheas, der sich in dem Amte besondere Verdienste erworben hatte, *C. I. A.* IV 2 n. 169b. Nach Plutarch ist schon Themistokles ἐπιστάτης ὑδάτων gewesen, *Them.* 31. Doch fragt sich, ob das spätere Amt schon damals als ein regelmäfsiges bestanden hat. Die Stelle des Aristoteles ist meistens (auch von mir früher) dahin verstanden worden, dafs er unter Panathenaien nur das grofse, im Anfange jedes dritten Olympiadenjahrs begangene Fest verstehe, also eine vierjährige Amtsperiode der genannten Wahlbeamten bezeuge. Dafs in der aus den Übergabeurkunden der Schatzmeister der Athena bekannten Formel ἐκ Παναθηναίων εἰς Παναθήναια wie in den älteren Inschriften überhaupt der Name die jährlichen Panathenaien bezeichnet, ist bereits von Böckh festgestellt. Aber bei Aristoteles schien eine andere Auffassung geboten, weil er überall, wo er in der πολιτεία Ἀθηναίων von Panathenaien spricht, die grofse Feier im Auge habe (Mommsen *Feste der Stadt Athen* S. 45). Indessen ist das richtig nur für Stellen, an denen der Zusammenhang die Beziehung aufser Zweifel setzt, wie

Die Marktpolizei liegt grofsenteils in den Händen der Agoranomoi. In der Politie bezeichnet Aristoteles es als ihre Obliegenheit, dafür zu sorgen, dafs nur echte und unverfälschte Waren feilgeboten werden[153], allgemeiner in der Politik, die auf dem Markte geschlossenen Geschäfte zu überwachen und darauf zu sehen, dafs alles nach der Ordnung zugehe[154]. Ähnlich drückte sich Theophrast aus, der als besonderen Gegenstand ihrer Obhut das bei den Rednern mehrfach erwähnte Gesetz hervorhebt, das Käufern wie Verkäufern jedwede Täuschung untersagte[155]; insbesondere hatten sie

---

54, 7, oder auf eine nähere Bezeichnung kein Gewicht gelegt wird, wie 18, 2f. Wenn aber nach 61. 49, 3. 62, 2 den Athlotheten die Fürsorge für die Panathenaien zusteht, so wissen wir aus *C. I. A.* I n. 183 Z. 5 (Dittenberger *Syll.* n. 37 Z. 57), dafs dies auch für die kleinen Panathenaien gilt. Ebenso erklärt sich die Besprechung der auf vier Jahre erlosten Athlotheten hinter allen anderen Losbeamten aus der ihnen allein eigenen Amtsdauer und berechtigt nicht zu dem Schlusse, dafs sie den Übergang zu vierjährigen Wahlbeamten vermitteln sollten (v. Wilamowitz *Ar. u. Ath.* I S. 207). Für den Kriegsschatzmeister habe ich aber bereits *Griech. Alterth.* I⁴ S. 454 A. 6 aus *C. I. A.* II n. 737 (Dittenberger n. 181) nachgewiesen, dafs er mindestens am Ende des vierten Jahrhunderts jährig war. Und das gleiche folgt für den ἐπιμελητὴς τῶν κρηνῶν aus dem oben erwähnten Ehrendekret, das im Anfang eines vierten Olympiadenjahrs dem Pytheas einen goldnen Kranz bestimmt, sobald er Rechenschaft abgelegt, gewifs nicht volle drei Jahre vor Ablauf seiner Amtszeit, — eine Schwierigkeit, die v. Wilamowitz selbst hervorhebt, ohne sie lösen zu können. Auch Theorikenvorsteher ist Demosthenes gewifs nicht Ol. 110, 3 — 111, 3, sondern nur 110, 4 gewesen. Nicht besser begründet ist aber der noch immer verbreitete Glaube an die vierjährige Amtsfrist des erst nach Aristoteles geschaffenen Beamten ἐπὶ τῇ διοικήσει (z. B. Busolt *Gr. St. A.*² S. 239. Dittenberger z. a. I. p. 295). Man läfst sich dabei noch immer von der Überlieferung über die Penteteriden von Lykurgs Finanzverwaltung leiten, der doch niemals jenes Amt bekleidet haben kann; nur für eine ihm aufgetragene Kommission kann die τετραετία *C. I. A.* II n. 162ᶜ Z. 17 gelten.

[153] 50, 1 τούτοις ὑπὸ νόμων προστέτακται τῶν ὠνίων ἐπιμελεῖσθαι πάντων ὅπως καθαρὰ καὶ ἀκίβδηλα πωλήσεται.

[154] VI 5 (8), 2 S. 1321ᵇ 12 ἐπιμέλεια -- ἡ περὶ τὴν ἀγορὰν ἐφ' ᾗ δεῖ τινὰ ἀρχὴν εἶναι τὴν ἐφορῶσαν περί τε τὰ συμβόλαια καὶ τὴν εὐκοσμίαν.

[155] Harpokr. u. κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀψευδεῖν· Θεόφραστος ἐν τοῖς περὶ νόμων φησὶ δυοῖν τούτων ἐπιμελεῖσθαι τοὺς ἀγορανόμους, τῆς τε ἐν τῇ ἀγορᾷ εὐκοσμίας

die Anwendung richtigen Maſses und Gewichtes zu kontrollieren[156]. Es ist also der Kleinhandel (καπηλεία), nicht der Groſshandel (ἐμπορία), der ihnen untersteht. Ausgeschlossen von ihrem Geschäftskreise war der Getreidehandel, der von der besonderen Behörde der Sitophylakes überwacht wurde[157].

Das Detail der den Agoranomen obliegenden Verpflichtungen war durch ein besonderes Gesetz (νόμος ἀγορανομικός) geregelt, das auch den Tarif für die Marktsteuer (ἀγορᾶς τέλος) enthielt, die nach der Verschiedenheit der zum Verkauf gestellten Warengattungen abgestuft war[158]. Verschieden von ihr war das Standgeld (ξενικὸν τέλος), gegen dessen Erlegung auch Fremden Handelsbetrieb auf dem Markte gestattet war, den ein solonisches, von Aristophon erneuertes Gesetz den Bürgern vorbehalten hatte[159]. Aus dem Ertrag dieser Abgaben, über die die Agoranomen natürlich Buch und Rechnung zu führen hatten[160], bestritten sie die auf sie angewiesenen Ausgaben, wie nach dem oben (Anm. 142) angeführten Volksbeschluſs[161] die Kosten für die ihnen an

καὶ τοῦ ἀψευδεῖν μὴ μόνον τοὺς πιπράσκοντας ἀλλὰ καὶ τοὺς ὠνουμένους. Vgl. Demosth. *g. Lept.* 9 S. 459, 19. Hyper. *g. Athenog.* 14 C. 6.

156 Nach Xenoph. *Symp.* 2, 20 wogen die Agoranomen auch die Brote nach, während nach Aristoteles (S. 96) dies vielmehr Sache der Sitophylakes war. Wenn Xenophon, was bei ihm nicht ohne weiteres feststeht, spezifisch attische Sitte im Auge hat (anderwärts führten die Agoranomen auch über den Getreidehandel die Aufsicht, wie in Paros, *I. G.* XII, 5 n. 129 Z. 11 ff.), so ist an einen Wechsel der Kompetenzen mit v. Wilamowitz I S. 220 zu denken.

157 Lysias *g. d. Getreideh.* 16 S. 722 οὕτω δὲ πάλαι περὶ τῆς τούτων πανουργίας καὶ κακοηθείας ἡ πόλις ἔγνωκεν ὥςτ' ἐπὶ μὲν τοῖς ἄλλοις ὠνίοις ἅπασι τοὺς ἀγορανόμους φύλακας κατεστήσατε, ἐπὶ δὲ ταύτῃ μόνῃ τῇ τέχνῃ χωρὶς σιτοφύλακας ἀποκληροῦτε. καὶ πολλάκις ἤδη παρ' ἐκείνων πολιτῶν ὄντων δίκην τὴν μεγίστην ἐλάβετε ὅτι οὐχ οἷοί τ' ἦσαν τῆς τούτων πονηρίας ἐπικρατῆσαι.

158 Schol. Hom. Φ 203 ἐν τῷ ἀγορανομικῷ νόμῳ Ἀθηναίων διέσταλται ἰχθύων καὶ ἐγχελύων τέλη. Vgl. Aristoph. *Acharn.* 896. Als Deklarationen für die Entrichtung dieses Zolls scheinen die in mehreren Exemplaren erhaltenen Bleimarken der Agoranomen verwendet worden zu sein; vgl. Benndorf *Zeitschr. f. d. österr. Gymn.* XXVI S. 595.

159 Demosth. *g. Eubul.* 34 S. 1309, 5. 31 f. S. 1308, 9.

160 Vgl. Demosth. a. a. O.

161 Z. 15 f. τὸ δὲ ἀνάλωμα εἶναι εἰς ταῦτα ἐκ τοῦ ἀργυρίου οὗ οἱ ἀγορανόμοι

Stelle der Astynomoi aufgetragene Strafsenherstellung und die Reparatur ihres Amtshauses (ἀγορανόμιον)[162]. Eine Strafkompetenz stand ihnen in gleichem Umfange wie den Astynomen zu, gegenüber Sklaven und Fremden körperliche Züchtigung[163], gegenüber Bürgern kleinere Geldbufsen. Über schwerere Übertretungen hatten sie einen Gerichtshof entscheiden zu lassen, wofür einen Beleg die Vorladung des Philokleon durch die von ihm geschädigte Brothändlerin in Aristophanes Wespen bietet[164].

Den Agoranomen zur Seite stand eine besondere Aichbehörde, die Metronomoi, die darauf zu sehen haben, dafs nur richtige Mafse und Gewichte im Handel gebraucht werden. Erwähnt werden sie nur bei Aristoteles und aus einer Rede des Deinarch[165]. Zur Zeit des wichtigen Volksbeschlusses aus dem ersten Jahrhundert v. Chr. (Anm. 106) haben sie schwerlich noch bestanden, da dieser nur in allgemeinen Ausdrücken von den kompetenten Beamten redet[166].

διαχειρίζουσιν. Dafs die Agoranomen auch die Höhe des πορνικὸν τέλος bestimmt hätten, hat Meier aus der Glosse des Suidas u. διάγραμμα· διέγραφον δὲ οἱ ἀγορανόμοι ὅσον ἔδει λαμβάνειν ἑταίραν ἑκάστην herauslesen wollen, in der dann λαμβάνειν für καταβάλλειν stehen müfste. Doch vgl. v. Wilamowitz *Ar. u. Ath.* I S. 218 A. 61.

[162] Ein anderes ἀγορανόμιον errichtete im 2. Jahrh. n. Chr. Herodes Attikos, Δελτίον ἀρχαιολ. 1888 S. 189. Vor Fund dieser Inschriften kannten wir das Amtshaus allein aus Platon *Ges.* XI 3 S. 917, ebenso wie das ἀστυνόμιον.

[163] In den Acharnern des Aristophanes bestellt Dikaiopolis drei Peitschenriemen zu Agoranomen V. 723 f., die er gegen Sykophanten und Lamachos zu Hilfe ruft, 824. 968. Nach Pollux X 177 ist bei den Worten des Kratinos in der Nemesis (*Fr.* 115 K.) ἐν τῷ κύφωνι τὸν αὐχένα ἔχων an ein σκεῦος ἀγορανομικόν zu denken, ᾧ τὸν αὐχένα ἐνθέντα δεῖ μαστιγοῦσθαι τὸν περὶ τὴν ἀγορὰν κακουργοῦντα.

[164] V. 1406 f. προσκαλοῦμαί σ' ὅστις εἶ πρὸς τοὺς ἀγορανόμους βλάβης τῶν φορτίων κλητῆρ' ἔχουσα Χαιρεφῶντα τουτονί. Dafs die Sprecherin eine ἀρτόπωλις ist, erkannte Didymos. Die abweichende Auffassung von Römer *Studien zu Aristophanes* I S. 62 f. scheitert an der Unmöglichkeit, die Kompetenz der Agoranomen zu erklären.

[165] Aristot. 51, 2 κληροῦνται δὲ καὶ μετρονόμοι ι' — καὶ οὗτοι τῶν μέτρων καὶ τῶν σταθμῶν ἐπιμελοῦνται ἁπάντων ὅπως οἱ πωλοῦντες χρήσονται δικαίοις. Deinarch bei Harpokr. u. μετρονόμοι und Pollux IV 167.

[166] Z. 5 οἱ ἄρχοντες. 7 αἱ ἀρχαὶ αἷς οἱ νόμοι προστάττουσι.

Den Sitophylakes liegt, wie bemerkt, die Aufsicht über den Getreidehandel ob, nach Aristoteles wenigstens, soweit er Kleinhandel ist. Nach ihm[167] haben sie einmal darüber zu wachen, dafs das unverarbeitet auf den Markt kommende Getreide dem Gesetze gemäfs verkauft wird, sodann auch darüber, dafs die Müller das Mehl entsprechend dem Preise der Gerste und die Bäcker das Brot entsprechend dem Preise des Weizens und zu dem von ihnen festgesetzten Gewichte verkaufen. Auf viel weitergehende Kompetenzen führt Lysias Rede gegen die Getreidehändler, nach der sie die Beobachtung aller Mafsnahmen zu überwachen hatten, die der Staat getroffen, um einer künstlichen Steigerung der Getreidepreise möglichst vorzubeugen, so besonders des Gesetzes, das ein Aufkaufen von mehr als fünfzig Körben (φορμοί) bei Todesstrafe untersagte[168]. Zur Kontrolle der Einfuhr hatten sie darum Listen zu führen, aus denen die Menge des eingeführten Getreides ersichtlich war[169]. Mit welchen Schwierigkeiten sie aber bei Durchführung ihrer Aufgabe zu kämpfen hatten, erkennen wir aus der Angabe des Lysias, sie hätten sogar mit den härtesten Strafen dafür büfsen müssen, dafs sie nicht imstande gewesen waren, des Kornwuchers Herr zu werden (Anm. 157). Eine Entlastung scheint ihnen um die Mitte des vierten Jahrhunderts die Schaffung der sogleich zu besprechenden Behörde der Hafenaufseher gebracht zu haben. Wenn trotzdem die Zahl der Sitophylakes, die zu Lysias Zeit noch zehn betragen hatte, zur Zeit des Aristoteles auf fünfunddreifsig vermehrt war, zwanzig für die Stadt und fünfzehn für den Peiraieus[170], so ist der Grund dieser Vermehrung vielleicht in der Übertragung der Auf-

---

[167] 51, 3 οὗτοι ἐπιμελοῦνται πρῶτον μὲν ὅπως ὁ ἐν ἀγορᾷ σῖτος ἀργὸς ὤνιος ἔσται δικαίως, ἔπειθ' ὅπως οἵ τε μυλωθροὶ πρὸς τὰς τιμὰς τῶν κριθῶν τὰ ἄλφιτα πωλήσουσιν καὶ οἱ ἀρτοπῶλαι πρὸς τὰς τιμὰς τῶν πυρῶν τοὺς ἄρτους καὶ τὸν σταθμὸν ἄγοντας ὅσον ἂν οὗτοι τάξωσιν· ὁ γὰρ νόμος τούτους κελεύει τάττειν. Eine Bestimmung des Getreidepreises liegt darin natürlich nicht und ist auch durch unzweideutigste Äufserungen des Lysias und der pseudodemosthenischen Rede gegen Phormion ausgeschlossen.

[168] § 5 f. S. 715 f.

[169] Demosth. *g. Lept.* 32 S. 467, 5.

[170] Lysias a. R. 8 S. 718. Aristot. 51, 3.

sicht auch über die Müller und Bäcker zu suchen[171]. Eine Strafgewalt mufs ihnen innerhalb der bei den Astynomen und Agoranomen nachgewiesenen Grenzen zugestanden haben. Aber die Gerichtsverhandlung, für die die erwähnte Rede des Lysias geschrieben ist, fand nicht unter dem Vorsitz der Sitophylakes, sondern der Thesmotheten statt, weil sie durch eine an den Rat gelangte und von diesem an das Gericht verwiesene Denuntiation veranlafst war.

An letzter Stelle unter den Polizeibehörden nennt Aristoteles[172] die Vorsteher des Hafens (ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου), die die Aufsicht über den Handelshafen zu führen und die Beobachtung der Ein- und Ausfuhrgesetze zu überwachen hatten. Aristoteles hebt von ihnen nur das eine, für die Getreideversorgung Attikas besonders wichtige hervor, nach dem von allem in den Hafen eingeführten Getreide zwei Drittel auf den attischen Markt gebracht werden mufsten, nur ein Drittel wieder ausgeführt werden durfte. Ein anderweit erhaltenes Gesetz verbot attischen Bürgern und Metoiken Geld auf ein Schiff zu leihen, das nicht Rückfracht von Getreide oder anderen Waren nach Athen nehme; gegen die Übertreter des Gesetzes solle Apographe oder Phasis bei der Hafenbehörde angebracht werden[173]. Ebenso wird an diese die Phasis gegen die Bürger oder Metoiken ge-

---

[171] Mit v. Wilamowitz I S. 220 (vgl. Anm. 156). Die Zeit der Veränderung setzt er in die grofse Teuerung im Beginn des drittletzten Jahrzehnts des vierten Jahrhunderts.

[172] 51, 4 ἐμπορίου δὲ ἐπιμελητὰς δέκα κληροῦσιν· τούτοις δὲ προστέτακται τῶν τ' ἐμπορίων ἐπιμελεῖσθαι καὶ τοῦ σίτου τοῦ καταπλέοντος εἰς τὸ σιτικὸν ἐμπόριον τὰ δύο μέρη ἀναγκάζειν εἰς τὸ ἄστυ κομίζειν. Die Richtigkeit des mehrfach beanstandeten σιτικόν wird durch den vorausgehenden Plural τῶν ἐμπορίων verbürgt.

[173] Gesetz bei [Demosth.] *g. Lakr.* 51 S. 941, 9 ἀργύριον δὲ μὴ ἐξεῖναι ἐκδοῦναι Ἀθηναίων καὶ τῶν μετοίκων τῶν Ἀθήνησι μετοικούντων μηδενὶ μηδὲ ὧν οὗτοι κύριοί εἰσιν εἰς ναῦν ἥτις ἂν μὴ μέλλῃ ἄξειν σῖτον Ἀθήναζε, καὶ τἆλλα τὰ γεγραμμένα περὶ ἑκάστου αὐτῶν· ἐὰν δέ τις ἐκδῷ παρὰ ταῦτ', εἶναι τὴν φάσιν καὶ τὴν ἀπογραφὴν τοῦ ἀργυρίου πρὸς τοὺς ἐπιμελητάς, καθάπερ τῆς νεὼς καὶ τοῦ σίτου εἴρηται, κατὰ ταὐτά. Die gesperrt gedruckten Worte sind, wie Böckh *Sth. v. A.* I² S. 79 f. erkannte, ein Zusatz des Redners anstatt der von ihm ausgelassenen weiteren Bestimmungen des Gesetzes. Also ist nichts zu ändern.

gangen sein, die Getreide anderswohin als in das attische Emporium führten[174]. Eine Phasis einer der letzteren beiden Arten wird in der Rede gegen Theokrines erwähnt, die unter Demosthenes Namen überliefert ist[175]. Aber alle Belege für die Tätigkeit der Behörde gehören ausschliesslich der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts an[176]. Eine auf sie bezogene Äufserung des Xenophon macht vielmehr wahrscheinlich, dafs sie zu seiner Zeit noch nicht bestanden hat[177]. Und verschieden von ihr ist der ἐπιμελητὴς τοῦ ἐν Πειραιεῖ λιμένος, auch τοῦ Πειραιῶς, oder ἐπὶ τὸν λιμένα oder ἐπὶ τὸν Πειραιᾶ, der erst auf Inschriften der römischen Zeit auftritt[178].

Von den bisher besprochenen Behörden wesentlich verschieden sind die γυναικονόμοι[179] dadurch, dafs sie lediglich sittenpolizeilichen Zwecken dienen. Sie sind aber eine Schöpfung erst des Demetrios von Phaleron[180], der sie zu

174 [illegible] g. Phorm. 37 S. 918, 5 τῶν δὲ νόμων τὰ ἔσχατα ἐπιτίμια [illegible] Ἀθηναίων ἀλλοσέ ποι σιτηγήσειεν ἢ εἰς τὸ Ἀττικὸν [illegible] S. 941, 4. Lykurg g. Leokr. 27 S. 156.

175 [illegible] S. 1324, 19 τὸν Μίκωνα οὗ ἔφηνε τὸ [illegible] αὐτὸν δικαίως οἱ προσῆκεν — φαίνει.

176 Zu den genannten noch Deinarchs Rede κατὰ Πυθέου περὶ τῶν [illegible] ἐμπορίου εἰσαγγελία nach Harpokr. u. ἐπιμελητὴς ἐμπορίου und die ihm zugeschriebene Ὑπὲρ ἐμπορίου ἐπιμελητῇ ἀπολογία.

177 Xenoph. πόροι 3, 3 εἰ δὲ καὶ τῇ τοῦ ἐμπορίου ἀρχῇ ἆθλα προτιθείη τις, ὅστις δικαιότατα καὶ τάχιστα διαιροίη τὰ ἀμφίλογα ὡς μὴ ἀποκωλύεσθαι ἀποπλεῖν τὸν βουλόμενον, πολὺ ἂν διὰ ταῦτα πλείους τε καὶ ἥδιον ἐμπορεύοιντο. Nach dem Zusammenhang können τὰ ἀμφίλογα nur Handelsprozesse meinen und die ἀρχὴ τοῦ ἐμπορίου nicht die Epimeleten sein, wie Baumstark *de curatoribus emporii* p. 47 ff. annahm und dadurch sich in schwere Irrtümer verstricken liefs. Aber den Ausdruck würde Xenophon schwerlich gewählt haben, wenn die ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου damals (355) schon bestanden hätten.

178 *C. I. A.* II n. 475 Z. 19. 476 Z. 48. 985 wiederholt. III n. 458.

179 Die Form γυναικοκόσμοι steht nur bei Pollux VIII 112 im Texte, ist aber auch hier nach einem Teile der Handschriften um so unbedenklicher zu korrigieren, als auch Hesychios in der Parallelstelle u. πλάτανος die richtige Form bewahrt hat.

180 Das hat Böckh *über den Plan der Atthis des Philochoros* (1832) S. 24 f. — *Kl. Schr.* V S. 422 f. begründet. Ihm gegenüber wollte v. Stojentin *de Pollucis auctoritate* p. 50 ff. mit Zustimmung von Wachs-

Hütern der Gesetze bestellte, durch die er zur Hebung des Volkswohlstandes übertriebenem Luxus zu steuern suchte. Zunächst galt ihre Aufsicht, wie der Name lehrt, den Frauen, denen ein bereits von Hypereides erwähntes Gesetz unanständiges Auftreten auf der Strafse (ἀκοσμεῖν κατὰ τὰς ὁδούς) bei einer Strafe von tausend Drachmen untersagt hatte; die von ihnen verhängten Strafen brachten sie durch eine auf dem Markte an einer Platane aushängende Tafel zur öffentlichen Kenntnis[181]. Weiter aber hatten sie auf Befolgung aller gegen den Luxus erlassenen Gesetze zu achten. Aus den von Athenaios[182] aus Philochoros, den Komikern Timokles und Menander und dem Lynkeus zusammengestellten Äufserungen geht hervor, dafs sie in Gemeinschaft mit den Areopagiten darüber zu wachen hatten, dafs bei Hochzeiten und anderen Festen nicht mehr als die gesetzliche Zahl von dreifsig Gästen zugegen war; die diese Zahl übersteigenden Gäste hatten sie das Recht auszuweisen und sollen zur Ausübung der Kontrolle Listen der Garköche geführt haben. Ihre Zahl und die Art ihrer Bestellung ist nicht zu bestimmen, da wegen ihrer späten Entstehung aus der Analogie der übrigen Polizeibehörden kein sicherer Schlufs gezogen werden kann[183].

---

muth *Stadt Athen* II S. 390 A. 2 nur eine Erweiterung ihrer Befugnisse durch den Phalereer gelten lassen. Aber was als ihr ursprünglicher Geschäftskreis bezeichnet wird, die Sorge für Einhaltung von Sitte und Gesetz durch die Frauen, bedingte keine besondere Behörde neben den Astynomen, und gegenüber der Nichterwähnung bei den Rednern ist die Kombination der Hypereidesstelle (Anm. 181) mit der Notiz bei Pollux und Hesychios nicht durchschlagend. Zu diesen schon früher von mir geltendgemachten Gegengründen kommt jetzt das Schweigen des Aristoteles in der Politie, der in der Politik die γυναικονόμοι nur als aristokratische Institution kennt, IV 12 (15), 9 S. 1300a 4. VI 5 (8), 13 S. 1323a 4.

[181] Ersteres bezeugt Harpokr. u. ὅτι χιλίας aus Hypereides ohne Nennung der Gynaikonomen, letzteres Pollux und Hesychios. Andere Bestimmungen gegen den Luxus der Frauen führt Plutarch *Sol.* 21 an, gedenkt aber der Gynaikonomen nur für Chaironeia.

[182] VI 45 f. S. 245 A f.

[183] Erlosung nahm Meier an, Wahl Hermann *St. A.* § 150, 5 wegen Menander π. ἐπιδ. 3, 2 S. 204 W., der aber gar nicht von Athen spricht.

7. Die Finanzbehörden.

Eine Jurisdiktion kommt von den verschiedenen Finanzämtern, soviel wir sehen, allein den **Apodektai** zu, die im fünften und vierten Jahrhundert den wesentlichsten Teil der Staatseinkünfte, die Erträgnisse der Verpachtungen und Verkäufe, zu vereinnahmen hatten. Verpachtet wurden auch alle vom Staat erhobenen Zölle und Steuern (τέλη). Für Rechtsstreite, die von Pächtern dieser Gefälle (τελῶναι) oder gegen sie angestrengt werden und binnen Monatsfrist zu erledigen sind, haben die Apodekten die Gerichtsvorstandschaft, soweit das Streitobjekt einen Wert von mehr als zehn Drachmen hat; geringfügigere Streitigkeiten entscheiden sie selbständig[184]. Auch den Poletai, die alle staatlichen Verpachtungen und Verkäufe, sowie die Verdingung öffentlicher Arbeiten besorgen, ist eine Jurisdiktion zugeschrieben worden, insbesondere gegen Metoiken, die ihr Schutzgeld nicht erlegten; da man hierin eine Anmafsung des Bürgerrechts erblickte, erfolgte im Falle der Überweisung Verkauf in die Sklaverei durch die Poleten. Die Richtigkeit dieser Angabe ist nicht zu beanstanden, so wenig auch ihr Gewährsmann für einwandsfrei gelten kann[185]. Aber die Frage, ob das

---

[184] Aristot. 52, 3 οἱ δ' ἀποδέκται τοῖς τελώναις καὶ κατὰ τῶν τελωνῶν (δικάζουσι) τὰ μὲν μέχρι δέκα δραχμῶν ὄντες κύριοι, τὰ δ' ἄλλ' εἰς τὸ δικαστήριον εἰσάγοντες ἔμμηνα.

[185] [Demosth.] *g. Aristogeit.* I 57 S. 787, 25 ὡς δ' οὐκ ἐπαύεθ' ἡ ἄνθρωπος — λαβὼν αὐτὸς αὐτοχειρίᾳ πρὸς τὸ πωλητήριον τοῦ μετοικίου ἀπήγαγε· καὶ εἰ μὴ κείμενον αὐτῇ τὸ μετοίκιον ἔτυχεν, ἐπέπρατ' ἂν διὰ τοῦτον. Daraus ersichtlich Harpokr. u. μετοίκιον und Pollux VIII 99. Von einer Abführung des Philosophen Xenokrates durch einen Zollpächter πρὸς τὸ μετοίκιον berichtet Plutarch *Flamin.* 12. *Leben d. 10 Redner* S. 842 B. Bedenklich ist an der ersten Stelle die Erwähnung des πωλητήριον τοῦ μετοικίου, als ob es für die Versteigerung der Einnahme aus dem Schutzgeld eines besonderen Lokals bedurft hätte. Man hat darum korrigieren wollen, am leichtesten Sauppe, der τοῦ μετοικίου strich, äufserst gewaltsam Blafs πρὸς τοὺς πωλητὰς ἀπ. Allein die Stelle gehört nur zu denen, die die mangelnde Sachkenntnis des Verfassers der Rede beweisen; vgl. *Leipziger Studien* VI (1883) S. 317 ff. Aber auch das Lokal μετοίκιον wird nicht ohne Grund von Böckh *Sth.* I² S. 446 beanstandet.

Schutzgeld erlegt sei oder nicht, konnte kaum Gegenstand eines Rechtsstreites werden[186]; eher die andere, ob der in Anspruch Genommene zur Erlegung des Schutzgeldes verpflichtet sei, die aber nicht vor die Poleten, sondern vor den Polemarchen gehören würde[187]. Noch weniger aber ist mit Meier eine Gerichtsvorstandschaft der Praktores anzunehmen, die die von den Gerichten oder Beamten verhängten Geldbufsen einzuziehen hatten, aber nur die Stellung von Subalternbeamten einnahmen[188].

8. Rechenschaftsbehörden

waren entsprechend der Zweiteiligkeit des Rechenschaftsverfahrens (εὔθυνα) zwei erforderlich, die eigentliche Rechnungsbehörde, die Logistai, und die Euthynoi. Dem ersteren Kollegium standen zur Zeit des Aristoteles[189] und gewifs überhaupt im vierten Jahrhundert die Synegoroi zur Seite. Ein jedes dieser Kollegien setzte sich aus zehn, nach den Phylen erlosten Mitgliedern zusammen; aber die Euthynen wurden anders als die anderen Losbeamten vom Rate erlost und einem jeden zwei Beisitzer zugelost[190]. Aus dem fünften Jahrhundert geschieht der Synegoren keine Erwähnung, da-

---

[186] Vgl. H. Schenkl *Wiener Studien* II (1885) S. 185. Am wenigsten durfte Meier *de bonis damnatorum* p. 41 mit Streichung des Artikels bei Pseudodemosthenes eine ἀπαγωγὴ μετοικίου konstruieren.

[187] Vgl. J. Christ *de publicis populi Atheniensis rationibus* p. 8.

[188] *Griech. Alterth.* I⁴ S. 451.

[189] Mehr als über andere Behörden hat die Politie des Aristoteles über diese Ämter neue Aufschlüsse gebracht, ohne volle Klarheit zu schaffen. Darum haben nach der älteren Arbeit von R. Schöll *de synegoris Atticis* (Jena 1875) die Untersuchung wieder aufgenommen v. Wilamowitz *Arist. u. Athen* II S. 231—251. E. Koch *de Atheniensium logistis euthynis synegoris* (Zittau 1894). Arbanitopullos περὶ τῶν εὐθυνῶν τῶν ἀρχόντων (Athen 1900).

[190] Aber nicht aus den Ratsmitgliedern, wie v. Wilamowitz aus Aristot. 48, 2 schlofs, wo auf die Anm. 195 ausgeschriebenen Worte folgt κληροῦσι δὲ καὶ εὐθύνους ἕνα τῆς φυλῆς ἑκάστης καὶ παρέδρους β' ἑκάστῳ τῶν εὐθύνων. Dann mufste auch hier ἐξ ἑαυτῶν statt ἕνα τῆς φυλῆς ἑκάστης eingesetzt sein. Auf Gerichtsvorstandschaft hat das vom Rat bestellte Kollegium keinen Anspruch.

gegen betrug die Zahl der Logisten damals dreifsig[191] nach der Zahl der Trittyen, wegen des Umfangs der Geschäfte, die ihnen während der Blüte des attischen Bundes oblagen. In dem von Kallias beantragten Volksbeschlufs von Ol. 86, 2. 434 über Einsetzung der Schatzmeister der anderen Götter (Anm. 191) werden sie mit Berechnung der Schuld des Staates an die Tempelschätze beauftragt; ebenso stellen sie die Berechnung über die während der Jahre Ol. 86, 4 bis 89, 2. 433—422 vom Staate den heiligen Geldern entnommenen Summen samt Zinsen auf[192]. Die aus den Tributlisten von den Bundesschatzmeistern, den Hellenotamiai, berechneten Beträge des an den Schatz der Burggöttin fallenden Sechzigstels haben sie nachzuprüfen[193]. Nur einmal wird aus der gleichen Zeit ihrer Beteiligung an der Rechenschaftsabnahme gedacht[194], die seit Ende des Jahrhunderts der auf zehn Mitglieder verminderten Behörde vorzugsweise obliegt. Unfraglich verschieden ist von dieser die Ratskommission, die ebenfalls aus zehn durch das Los bestimmten Mitgliedern bestand und gleichfalls den Namen Logisten führte; deren Aufgabe war es, in jeder Prytanie die von den Beamten eingereichten Rechnungen einer Prüfung zu unterziehen[195]. An

---

[191] *C. I. A.* I n. 32 (Dittenberger *Syll.*[2] n. 21) A 7 λογισάσθων δὲ οἱ λογισταὶ οἱ τριάκοντα οἵπερ νῦν τὰ ὀφειλόμενα τοῖς θεοῖς ἀκριβῶς. συναγωγῆς δὲ τῶλλογιστῶν ἡ βουλὴ αὐτοκράτωρ ἔστω. Nach den letzten Worten könnte man glauben, dafs die Dreifsig kein einheitliches Kollegium bildeten, wenn es nicht Z. 25 f. hiefse οἱ αἰεὶ ταμίαι λόγον διδόντων — πρὸς τοὺς λογιστάς, die von den vorher genannten nicht verschieden sein können. Damit erledigen sich die Vermutungen von Schöll p. 35 und Arbanitopullos S. 14, unter den Dreifsig seien Logisten, Synegoren und Euthynen oder Logisten, Synegoren und Ratslogisten (Anm. 195) zusammengefafst.

[192] *C. I. A.* I n. 273. In nicht erkennbarem Zusammenhang λογισταί noch n. 189[b].

[193] *C. I. A.* I n. 226 ff. ist in den Überschriften der Tributquotenlisten die Nennung der τριάκοντα noch zweimal erhalten, n. 226 und 228.

[194] Vgl. aber Eupolis bei Harpokr. u. d. W. (*Fr.* 223 K.) ἄνδρες λογισταὶ τῶν ὑπευθύνων χορῶν.

[195] Aristot. 48, 3 κληροῦσι δὲ καὶ λογιστὰς ἐξ αὑτῶν οἱ βουλευταὶ δέκα τοὺς λογιουμένους ταῖς ἀρχαῖς κατὰ τὴν πρυτανείαν ἑκάστην. Darauf geht Lysias *g. Nikom.* 5 S. 842 οἱ μὲν ἄλλοι τῆς αὑτῶν ἀρχῆς κατὰ πρυτανείαν

die Logistenbehörde haben nach der von Aristoteles[196] bezeugten Praxis alle Beamten, soweit sie staatliche Gelder in den Händen gehabt haben, nach Ablauf ihres Amts ihre Rechnung einzureichen (λόγον ἐγγράφειν oder ἀποφέρειν)[197]; wer nichts mit öffentlichen Geldern zu tun gehabt, hat die bezügliche Erklärung abzugeben[198]. Sache der Logisten ist es dann, im Verein mit den Synegoren die Rechnungen in ihren einzelnen Posten zu prüfen, gewifs auch nach Befinden die Rechnungspflichtigen (ὑπεύθυνοι) zu näherer Auskunft und Vervollständigung der Belege anzuhalten. Diese Prüfung war, wie wir aus anderer Quelle[199] erfahren, binnen dreifsig Tagen zu erledigen, und diese Frist konnte nach der vorgängigen Kontrolle der Ratsdeputierten um so eher ausreichen, wenn wir annehmen dürfen, dafs die Mitglieder beider Behörden sich in das Geschäft teilten[200]. Die Tätig-

---

λόγον ἀποφέρουσι, σὺ δὲ κτλ., über welche Stelle schon Schömann *de reddendis magistratuum gestorum rationibus* p. 5 = *Opusc. acad.* I p. 295 f. im wesentlichen richtig geurteilt hatte. Dafs diese Ratskommission von der Logistenbehörde streng zu scheiden ist, wurde sofort *Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss.* 1891 S. 65 f. bemerkt, ebenso dafs eine Spur der doppelten Logisten auch bei Pollux VIII 99 erhalten ist. Auf den Inschriften und bei den Rednern ist mit dem Namen überall nur die Behörde bezeichnet.

[196] 54, 2 καὶ λογιστὰς (κληροῦσι) δέκα καὶ συνηγόρους τούτοις δέκα, πρὸς οὓς ἅπαντας ἀνάγκη τοὺς τὰς ἀρχὰς ἄρξαντας λόγους ἀπενεγκεῖν. οὗτοι γάρ εἰσι μόνοι οἱ τοῖς ὑπευθύνοις λογιζόμενοι καὶ τὰς εὐθύνας εἰς τὸ δικαστήριον εἰσάγοντες. κἂν μέν τινα κλέπτοντ' ἐξελέγξωσι, κλοπῆς οἱ δικασταὶ καταγιγνώσκουσι καὶ τὸ γνωσθὲν ἀποτίνεται δεκαπλοῦν· ἐὰν δέ τινα δῶρα λαβόντα ἐπιδείξωσι καὶ καταγνῶσιν οἱ δικασταί, δώρων τιμῶσιν, ἀποτίνεται δὲ καὶ τοῦτο δεκαπλοῦν· ἂν δ' ἀδικεῖν καταγνῶσιν, ἀδικίου τιμῶσιν. ἀποτίνεται δὲ τοῦθ' ἁπλοῦν, ἐὰν πρὸ τῆς θ' πρυτανείας ἐκτείσῃ τις, εἰ δὲ μή, διπλοῦται. τὸ δὲ δεκαπλοῦν οὐ διπλοῦται.

[197] Vgl. z. B. Aischin. *g. Ktes.* 15 S. 403 καὶ λόγον (κελεύει ὁ νόμος) ἐγγράφειν πρὸς τὸν γραμματέα καὶ τοὺς λογιστάς. 22 S. 414 καὶ τοῦτον ἀποφέρειν κελεύει (ὁ νόμος) λόγον πρὸς τοὺς λογιστάς. Anderes A. 210.

[198] Aisch. *g. Ktes.* 22 S. 414.

[199] Harpokr. u. λογισταί· εἰσὶ δὲ τὸν ἀριθμὸν δέκα οἳ τὰς εὐθύνας τῶν διῳκημένων ἐκλογίζονται ἐν ἡμέραις τριάκοντα ὅταν τὰς ἀρχὰς ἀποθῶνται οἱ ἄρχοντες.

[200] Mit Schöll p. 24, der sich dafür auf die Mehrzahl der λογιστήρια beruft, die aus dem Psephisma des Patrokleides (Anm. 220) und einer Rede des Deinarch von Harpokr. u. d. W. belegt wird.

keit der Logisten erstreckte sich aber nicht blofs auf die Prüfung der vorgelegten Rechnungen, sondern auch auf solche Amtsvergehen, die mit Geldstrafen vom Gesetz bedroht waren; als solche Vergehen, wegen deren die Logisten Strafantrag zu stellen haben, werden neben Unterschlagung (κλοπῆς) Bestechung (δώρων) und Amtsmifsbrauch (ἀδικίου) genannt. Mochten sie nun aber Anlafs zur Erhebung einer dieser Anklagen gefunden haben oder nicht, in jedem Falle hatten sie den Rechnungspflichtigen vor einen Gerichtshof zu stellen, der mit fünfhundert und einem Richter besetzt war[201]. In ihm hatten die Logisten den Vorsitz, die Synegoren die Vertretung etwaiger Anklagen, der sie unstreitig ihren Namen verdanken. Gleichzeitig aber erging durch Heroldsruf die Aufforderung an jeden, der da wollte, als Kläger gegen den Beamten aufzutreten[202], wozu aber auch bereits während der Anakrisis Gelegenheit geboten gewesen sein mufs. Nach einer Äufserung des Demosthenes[203] könnte es scheinen, dafs dabei auch Klagen wegen anderer als der genannten drei Amtsvergehen erhoben werden konnten, wie wegen Pflichtwidrigkeit von Gesandten (παραπρεσβείας). Aber die bekannten Klagen dieser Art sind bei dem Verfahren

---

[201] Ersteres nach Demosth. *v. Kranz* 117 S. 266, 8 νὴ Δί' ἀλλ' ἀδίκως ἦρξα; εἶτα παρών, ὅτε μ' εἰσῆγον οἱ λογισταί, οὐ κατηγόρεις. π. παραπρ. 211 (Anm. 203). Für letzteres Lex. Cantabr. S. 672, 20 Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ οὕτω· λογισταὶ δὲ κληροῦνται δέκα παρ' οἷς διαλογίζονται πᾶσαι αἱ ἀρχαὶ τά τε λήμματα καὶ τὰς γεγενημένας δαπάνας καὶ ἄλλοις δέκα συνηγόροις, οἵτινες συνανακρίνουσι τούτοις· καὶ οἱ τὰς εὐθύνας διδόντες παρὰ τούτοις ἀνακρίνονται πρῶτον, εἶτα ἐφίενται εἰς τὸ δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους. Der letztere Zusatz stammt aus anderer Quelle, verdient aber darum nicht minder Glauben, ebenso wie die Angabe des Harpokration Anm. 199. Das Verhältnis ist wichtig für die Beurteilung dieser Grammatikerüberlieferung.

[202] Aischin. *g. Ktes.* 23 S. 415. Die gleiche Aufforderung bei der Dokimasie, Aristot. 55, 4.

[203] Π. παραπρ. 211 S. 406, 25 προσελθὼν Αἰσχίνης οὑτοσὶ τοῖς λογισταῖς ἔχων μάρτυρας πολλοὺς ἀπηγόρευε μὴ καλεῖν ἔμ' εἰς τὸ δικαστήριον ὡς δεδωκότ' εὐθύνας καὶ οὐχ ὄνθ' ὑπεύθυνον. Aber § 2 S. 341, 2 πρὶν γὰρ εἰσελθεῖν εἰς ὑμᾶς καὶ λόγον δοῦναι τῶν πεπραγμένων τὸν μὲν ἀνῄρηκε τῶν ἐπὶ τὰς εὐθύνας ἐλθόντων, τοῖς δ' ἀπειλεῖ περιιών kann auf das Verfahren vor den Euthynen gehen, wie § 223 S. 410, 2 κατηγορῶ δὲ νυνὶ καὶ ἐπὶ τὰς εὐθύνας ἥκω.

vor den Euthynen angebracht worden und konnten in dem Logistengericht schwerlich zum Austrag gebracht werden[204], da dies nach Aristoteles nur zur Verhängung von Geldstrafen berechtigt war. Wurde von keiner Seite eine Klage erhoben oder die erhobene durch Abstimmung der Richter abgewiesen, so erhielt der Beamte Decharge[205]. Das ganze Verfahren wird wenigstens dann, wenn von seiten der Synegoren kein Strafantrag gestellt war, in recht summarischer Weise sich vollzogen haben[206]; dazu nötigte ebenso die grofse Zahl der ihm zu unterwerfenden Beamten wie die Beschränkungen, denen bis zu seiner Beendigung der Rechenschaftspflichtige unterlag[207]. Um so weniger war ein ergänzendes Verfahren zu entbehren, bei dem die Euthynen in Tätigkeit traten. Wie wir erst aus Aristoteles Buch[208] gelernt haben, konnte gegen jeden Beamten auch nach seiner Entlastung durch das Logistengericht innerhalb einer leider nicht sicher überlieferten Frist bei dem Euthynos seiner Phyle

---

[204] Arbanitopullos stellt S. 79 neben die drei nach Aristoteles zulässigen Klagen die παραπρεσβείας, S. 90. 101 sogar eine Klage εὐθυνῶν.

[205] Demosth. *v. Kranz* 250 S. 310, 21 τὰς εὐθύνας ἐπεσημαίνεσθε, von den Richtern und darum nicht im eigentlichen Sinne des Untersiegelns, sondern in dem allgemeinen als-richtig-anerkennen zu fassen.

[206] Ansprechend vermutet Koch p. 13 n. 4, dafs, falls kein Kläger auftrat, nur ein Richter seine Stimme abgab, wie bei der Dokimasie, die der Rechenschaftslegung vielfach analog war.

[207] Darüber vorläufig Aisch. *g. Ktes.* 21 S. 412 f.

[208] 48, 4 οἷς ἀναγκαῖόν ἐστι ταῖς ἀ....αῖς κατὰ τὸν ἐπώνυμον τὸν τῆς φυλῆς ἑκάστης καθῆσθαι· κἄν τις βούληταί τινι τῶν τὰς εὐθύνας ἐν τῷ δικαστηρίῳ δεδωκότων ἐντὸς γ' ἡμερῶν ἀφ' ἧς ἔδωκε τὰς εὐθύνας εὔθυναν ἄν τ' ἰδίαν ἄν τε δημοσίαν ἐμβαλέσθαι, γράψας εἰς πινάκιον λελευκωμένον τοὔνομα τό θ' αὑτοῦ καὶ τὸ τοῦ φεύγοντος καὶ τὸ ἀδίκημ' ὅ τι ἂν ἐγκαλῇ καὶ τίμημα ἐπιγραψάμενος ὅ τι ἂν αὐτῷ δοκῇ δίδωσιν τῷ εὐθύνῳ. ὁ δὲ λαβὼν τοῦτο καὶ ἀν[ακρίνα]ς ἐὰν μὲν καταγνῷ, παραδίδωσιν τὰ μὲν ἴδια τοῖς δικασταῖς τοῖς κατὰ δήμους τοῖς τὴν φυλὴν ταύτην εἰσάγουσιν, τὰ δὲ δημόσια τοῖς θεσμοθέταις ἀναγράφει. οἱ δὲ θεσμοθέται ἐὰν παραλάβωσιν πάλιν εἰσάγουσιν ταύτην τὴν εὔθυναν εἰς τὸ δικαστήριον καὶ ὅ τι ἂν γνῶσιν οἱ δικασταί, τοῦτο κύριόν ἐστιν. Für die Lücke im Anfang ist eine bessere Ergänzung als Kenyons ἀγοραῖς kaum zu finden, das freilich in dem Sinne „an den Markttagen“ nicht zu belegen ist. Nachher lesen alle Ausgaben ἐντὸς γ' ἡμερῶν. Dafs aber auch das von mir sofort vermutete ἐ. λ̄ ἡμ. gelesen werden kann, bestätigt jetzt Kenyon.

von Bürgern wie Metoiken[209] Klage wegen Verletzung eines öffentlichen oder privaten Interesses schriftlich angebracht werden. Fand der Euthynos bei seiner Prüfung, für die ihm zwei Beisitzer zur Seite gegeben waren, die Klage begründet, so gab er sie, falls es sich um eine Privatsache handelte, an die Vierzigmänner, falls um eine öffentliche Sache, an die Thesmotheten ab, die eine richterliche Entscheidung herbeizuführen hatten. Erst mit dieser ist das Rechenschaftsverfahren endgültig erledigt.

Die geschilderte Zweiteiligkeit des Rechenschaftsverfahrens hat auch im Sprachgebrauch ihren Ausdruck gefunden. In dem oben (Anm. 191) angezogenen Volksbeschlufs über Einsetzung der Schatzmeister der anderen Götter wird diesen zur Pflicht gemacht λόγον διδόντων-πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ εὐθύνας διδόντων, und von einem Beamten, der seiner Rechenschaftspflicht genügt hat, heifst es in Ehrendekreten noch des zweiten Jahrhunderts v. Chr. περὶ ἁπάντων ὧν ᾠκονόμηκεν ἀπενήνοχεν λόγους εἰς τὸ μητρῷον καὶ πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ τὰς εὐθύνας ἔδωκε[210]. Dafs aber der letztere Teil der Formel nicht ausschliefslich auf das Verfahren vor dem Euthynos bezogen werden darf, zeigt der wiederholt zu ihr gemachte Zusatz ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατὰ τοὺς νόμους[211], der nicht auf die Freisprechung in einer bei dem Euthynos angebrachten Klagsache gehen kann. Und sehr häufig wird die Gesamtheit

---

[209] Wenigstens Isotelen, da Lysias Rede gegen Eratosthenes gewifs bei einer γραφὴ περὶ εὐθυνῶν gehalten ist; denn nur bei dieser zuerst von Meier ausgesprochenen Auffassung wird die ganze Anlage der Rede verständlich. Dafs aber auch Fremde mit einer solchen Klage auftreten konnten, möchte ich nicht mit Koch p. 14 n. 1 aus der rhetorischen Wendung bei Demosth. π. παραπρ. 81 S. 366, 24 folgern.

[210] *C. I. A.* II n. 444 Z. 20 f. 446 Z. 16 f. Der Zusatz εἰς τὸ μητρῷον zeigt, dafs ein zweites Exemplar in dem Staatsarchiv niederzulegen war, worauf auch die Nennung des Staatsschreibers in gleichem Zusammenhange bei Aischines (Anm. 197) richtig bezogen ist von Schöll p. 27 n. 1. Vollständig sagt auch Aisch. *g. Ktes.* 20 S. 408 τὴν βουλὴν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ ἐγγράφειν πρὸς τοὺς λογιστὰς ὁ νόμος κελεύει λόγον καὶ εὐθύνας διδόναι.

[211] *C. I. A.* IV 2 n. 385[d] Z. 29 f. Dieselbe Formel ohne den ersten Passus bis τοὺς λογιστάς II n. 469 Z. 61. 470 Z. 42.

des Verfahrens durch εὐθύνας διδόναι zusammengefafst, wie in der stehenden Formel der Ehrendekrete, nach der die beschlossene Auszeichnung erst dann in Kraft treten soll, wenn der Beamte Rechenschaft abgelegt, ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῷ[212]. Seltener begegnet dafür das genauere λόγον καὶ εὐθύνας διδόναι[213], während es an Stellen nicht fehlt, in denen εὐθύνας δεδωκέναι selbst von denen gesagt wird, die nur das erste Stadium der Rechenschaft bestanden haben[214].

Inwieweit das Rechenschaftsverfahren des fünften Jahrhunderts den aus Aristoteles bekannten Einrichtungen entsprochen hat, entzieht sich näherer Bestimmung. Dafs aber die Euthynen am wenigsten von Haus aus auf die Rolle einer Annahmestelle für Klagen gegen abgetretene Beamte beschränkt gewesen sind, läfst sich um so weniger bezweifeln, als manche Spuren auf weitergehende Befugnisse hinweisen. Zunächst die Aufgabe, die dem Euthynos in den Ordnungen der Einzelgemeinden zugewiesen ist, die im kleinen die Einrichtungen des Gesamtstaates nachzubilden pflegen. Nach einem Beschlufs des Demos Myrrhinus aus der Mitte des vierten Jahrhunderts hat der Euthynos sich eidlich zu verpflichten, gegen Pflichtwidrigkeiten des abgetretenen Demarchen, die er bei Prüfung seiner Amtsführung wahrnimmt, entsprechenden Strafantrag zu stellen, über den einer aus den Gemeindegliedern gewählten Kommission von zehn Synegoroi, im Berufungsfalle der Gemeindeversammlung die Entscheidung zusteht; erst nach ihr darf der Euthynos

---

212 Die Stellen bei Koch p. 16, der die Behauptung von Wilamowitz widerlegt hat, εὔθυναι bezeichne nur das Verfahren vor den Logisten.

213 *C. I. A.* IV 2 n. 373g Z. 20 λόγον καὶ εὐθύνας ἔδωκεν und ähnlich in den Beschlüssen von Demen und Kollegien II n. 581. IV 2 n. 615b. 623c. Aisch. *g. Ktes.* 11 S. 397 ἐπειδὰν λόγον καὶ εὐθύνας τῆς ἀρχῆς δῷ. 31 S. 426. 12 S. 397. 24 S. 416. 26 S. 419. Aber 15 S. 403 (Anm. 197) ist das von den Handschriften hinter λόγον gebotene καὶ εὐθύνας mit Recht von Dobree gestrichen. [Demosth.] *g. Timoth.* 25 S. 1191, 22. Lysias *f. d. Gebrechl.* 26 S. 758 οὔτε χρήματα διαχειρίσας τῆς πόλεως δίδωμι λόγον αὐτῶν οὔτε ἀρχὴν ἄρξας οὐδεμίαν εὐθύνας νῦν ὑπέχω αὐτῆς.

214 So besonders in der Hauptstelle des Aristoteles (Anm. 208) zweimal.

Decharge erteilen (ἐξελεῖν τὴν εὔθυναν); neben ihm fungiert ein Logist, dem die Kontrolle der Rechnungen obliegt[215]. Auch in mehreren anderen Demenurkunden geschieht des Euthynos, auch seiner Beisitzer Erwähnung; doch sind sie zu fragmentarisch erhalten, um weitere Aufklärung zu gewähren[216]. Aber auch für die staatlichen Euthynen lassen ein paar Volksbeschlüsse erkennen, dafs ihnen nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zugestanden hat, mit ihren Beisitzern zusammen ein vorläufiges Erkenntnis auf Zahlungspflicht von Beamten abzugeben, die gegen ein Gesetz oder einen Volksbeschlufs verstofsen hatten. Zunächst ein Beschlufs noch des Jahres Ol. 113, 4. 325/4 über Gründung einer Kolonie im adriatischen Meere, der nicht allein über Beamte, sondern sogar über Private, die seinen Verordnungen nicht nachkommen, eine Strafe von 10 000 Drachmen verhängt und den Euthynos und seine Beisitzer anweist, auf diese Strafe bei eigener Zahlungspflicht zu erkennen[217]. Und ganz ähnliche Bestimmungen waren in einem Volksbeschlufs aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts getroffen, wie die erhaltenen Bruchstücke noch deutlich erweisen[218]. Dafs es sich dabei nicht um die dem Euthynos

---

[215] *C. I. A.* II n. 578 Z. 9 ff. καὶ ἐάν μοι δοκῇ ἀδικεῖν κατευθυνῶ αὐτοῦ [καὶ τιμήσω] οὗ ἄν μοι δοκῇ ἄξιον εἶναι τὸ ἀδίκημα· — ὀμνύναι δὲ τὸν ὅρκον καὶ τὸν λογιστὴν λογιεῖσθαι ἃ ἄν μοι δοκῇ ἀνηλωκέναι. καὶ τοὺς συνηγόρους συνηγορήσειν τῷ δήμῳ τὰ δίκαια καὶ ψηφιεῖσθαι ἃ ἄν μοι δοκῇ δικαιότατα εἶναι. τῷ δὲ εὐθύνῳ μὴ ἐξεῖναι ἐξελεῖν τὴν εὔθυναν ἐὰν μὴ τοῖς πλέοσιν δόξῃ τῶν δέκα τῶν αἱρεθέντων διαψηφιζομένοις κρύβδην· — εἶναι δὲ καὶ ἔφεσιν αὐτῷ εἰς ἅπαντας τοὺς δημότας. Die Ergänzungen, die von Schöll p. 30 herrühren, habe ich unbezeichnet gelassen, soweit sie mir sicher erscheinen; auch an dem von Koch p. 11 beanstandeten ψηφιεῖσθαι darf nach den von Kumanudis und Köhler gelesenen Buchstabenspuren nicht gezweifelt werden. Ebenso notwendig erscheint mir, die ersten Worte mit Schöll auf den vom Euthynos zu leistenden Eid zu beziehen.

[216] Εὔθυνος *C. I. A.* I n. 2. II n. 590, εὔθυνος καὶ οἱ πάρεδροι n. 571.

[217] *C. I. A.* II n. 809 b Z. 1 ἐὰν δέ τις μὴ ποιήσῃ οἷς ἕκαστα προστέτακται ἢ ἄρχων ἢ ἰδιώτης κατὰ τόδε τὸ ψήφισμα, ὀφειλέτω ὁ μὴ ποιήσας μυρίας δραχμὰς τῇ Ἀθηνᾷ καὶ ὁ εὔθυνος καὶ οἱ πάρεδροι ἐπάναγκες αὐτῶν καταγιγνωσκόντων ἢ αὐτοὶ ὀφειλόντων.

[218] *C. I. A.* IV 1 n. 34 Z. 11 nach sicherer Ergänzung von Schöll

nach Aristoteles zustehende Vorprüfung handeln kann, ergibt sich daraus, dafs diese nur im Fall der Einreichung einer Klage eintritt, einem Privatmann gegenüber aber überhaupt nicht möglich ist[219]. Danach wird man auch in dem Amnestiedekret des Patrokleides (Ol. 93, 4. 405/4) die Geldstrafen, auf die von den Euthynen und ihren Beisitzern erkannt ist, nicht auf die Klagen beschränken dürfen, die von ihnen zwar angenommen, aber noch nicht weitergegeben sind, sondern in weiterem Sinne zu verstehen haben, wobei auch von Bedeutung ist, dafs die Euthynen in den nach den Logisten benannten Amtshäusern zu amtieren haben[220]. Denkbar aber ist eine solche Tätigkeit der Euthynen doch nur unter der Voraussetzung, dafs einem jeden ein bestimmter Geschäftskreis zugewiesen war, und insoweit verdienen auch die allerdings verwirrten Notizen der Grammatiker einige Beachtung, die sie den einzelnen Verwaltungsbehörden zugeordnet sein lassen[221].

ὁ δὲ εὔθυνος καὶ ο]ἱ πάρεδροι κατ[αγι]γνωσκόντων αὐτῶν ἐπάναγκες ἢ αὐτοὶ ὀφειλόντων.

[219] Nur eine Verlegenheitsausrede ist es, wenn Wilamowitz S. 237 A. 22 die Bestimmung für eine leere Formel erklärte. Das gesteht Koch p. 19 zu, ohne selbst eine brauchbare Erklärung bieten zu können. Nach anderer Seite irrte Arbanitopullos ab, wenn er S. 26 ff. wegen des Psephisma des Kallias das Jahr 435 als die Zeit bestimmen zu dürfen glaubte, zu der das von Aristoteles bezeugte Rechenschaftsverfahren eingeführt sei, während vorher die Euthynen schon nach Ausweis ihres Namens die εὔθυνα, d. h. die Rechenschaft, besorgt haben müfsten. Die εὔθυνα im weiteren Sinne, soweit sie nicht den finanziellen Teil der Amtsführung bedarf, weist Platon *Ges.* XII 3 S. 946 D seinen sehr anders gearteten Euthynen zu.

[220] Bei Andok. *v. d. Myster.* 78 S. 37 ὅσων εὔθυναί τινές εἰσι κατεγνωσμέναι ἐν τοῖς λογιστηρίοις ὑπὸ τῶν εὐθύνων καὶ (die Handschrift ἢ) τῶν παρέδρων ἢ μήπω εἰσηγμέναι εἰς τὸ δικαστήριον γραφαί τινές εἰσι περὶ τῶν εὐθυνῶν.

[221] Pollux VIII 100 οἱ δὲ εὔθυνοι ὥςπερ οἱ πάρεδροι τοῖς ἐννέα ἄρχουσι προσαιροῦνται· οὗτοι δ' εἰσπράττουσι καὶ τοὺς ἔχοντας (τι τῶν δημοσίων ergänzt man aus Favorinus). Schol. Platon *Ges.* XII S. 945 B S. 459 Bk. εὔθυνοί εἰσιν ἄρχοντές τινες οἱ τὰς εὐθύνας λαμβάνοντες παρὰ τῶν ἀρχόντων, ὥςπερ καὶ οἱ λογισταί, καὶ πάρεδροι ἐφ' ἑκάστῃ ἀρχῇ· καὶ γὰρ τῷ ἄρχοντι εὔθυνος ἦν καὶ πάρεδρος καὶ τῷ βασιλεῖ ὁμοίως καὶ τῷ πολεμάρχῳ καὶ τοῖς θεσμοθέταις· ἐκπράσσει δὲ ὁ εὔθυνος ὅσα ἐπὶ τῆς ἀρχῆς ᾖ προστέτακται ὠφλόν τινες εἰς τὸ δημόσιον.

Wenn übrigens von Aristoteles[222] als Rechenschaftsbehörde zu den drei, die wir für Athen kennen gelernt haben, noch ἐξετασταί genannt werden, so begegnen diese hier nur als Kontrolleure in besonderem Auftrag, wie Timarch vom Volk nach Euboia geschickt wurde, um die Zahl der dort stehenden Söldner zu kontrollieren[223].

9. Die Kriegsämter

haben vor den übrigen Ämtern das Doppelte voraus, was in ihrem Wesen begründet ist, dafs sie allein, abgesehen von ein paar erst im vierten Jahrhundert geschaffenen Finanzbehörden[224], nicht durch das Los, sondern durch Wahl des Volkes besetzt werden und allein von allen wiederholt bekleidet werden dürfen[225]. Um so eher konnte das oberste dieser Ämter, das Amt der Strategen, seitdem Athen an die Spitze eines ausgedehnten Bundes getreten war, zu leitender Bedeutung im Staate gelangen, die auch darin sich ausdrückt, dafs ihnen allein das der attischen Magistratur sonst abgehende Recht zusteht, direkte Anträge an Rat und Volk zu stellen[226]. Als Zahl der Strategen war seit ihrer bald nach Kleisthenes erfolgten Einsetzung die Zehnzahl geboten, weil jeder das Fufsvolk seiner Phyle zu führen hatte, während der Oberbefehl zunächst noch dem Polemarchen

---

[222] *Polit.* VI 5 (8), 10 S. 1322b 8 ἀναγκαῖον ἑτέραν εἶναι (ἀρχὴν) τὴν ληψομένην λογισμὸν καὶ προσευθύνουσαν, αὐτὴν μηδὲν διαχειρίζουσαν ἕτερον· καλοῦσι δὲ τούτους οἳ μὲν εὐθύνους οἳ δὲ λογιστὰς οἳ δὲ ἐξεταστὰς οἳ δὲ συνηγόρους.

[223] Aischin. *g. Timarch* 113 S. 131 nach der Erklärung des Lex. Seguer. V S. 252. Ein Ehrendekret der auf Sunion garnisonierenden Bürger und Söldner für einen ἐξεταστής aus dem Jahre Ol. 120, 3. 298/7 Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1900 S. 132 ff. Allgemeiner Aisch. π. παραπρ. 177 S. 339. Im Anfang des dritten Jahrhunderts weist der ἐξεταστής neben den τριττύαρχοι Zahlungen an, *C. I. A.* II n. 297. 298. 300.

[224] und dem eine Sonderstellung einnehmenden ἐπιμελητὴς τῶν κρηνῶν (Anm. 152).

[225] Aristot. 62, 3 ἄρχειν δὲ τὰς μὲν κατὰ πόλεμον ἀρχὰς ἔξεστι πλεονάκις, τῶν δ' ἄλλων οὐδεμίαν, πλὴν βουλεῦσαι δίς.

[226] Vgl. *Griech. Alterth.* I[4] S. 459.

verblieb (s. Anm. 41). Aber noch im Laufe der Perserkriege, wie es scheint, fiel den Strategen der Oberbefehl über die Land- und Seemacht wie die Versorgung aller auf Vorbereitung des Krieges bezüglichen Geschäfte zu. Darum gaben sie die Führung der Phylen an die zehn Taxiarchen ab[227]. Aber die Phylenwahl wurde auch für die Strategen insoweit beibehalten, als nicht blofs für jede Phyle, sondern auch aus jeder Phyle je ein Strateg gewählt wurde. Wenigstens hat bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts nach Ausweis der uns bekannten Strategenlisten in der Regel jede Phyle nur einen und niemals mehr als eine Phyle zwei Strategen gestellt[228]. Erst seitdem also ist die Wahl aus der Gesamtheit der Bürger erfolgt, wie Aristoteles sie für seine Zeit bezeugt[229]. Dafür wurde den Strategen mindestens zum Teile ein bestimmter Geschäftskreis gleich bei der Wahl zugewiesen, der in den Spezialnamen der einzelnen

---

[227] Der Zeitpunkt dieser Veränderung läfst sich leider nicht bestimmen. Als terminus post quem sah Wilamowitz früher (*Philol. Unters.* I S. 57 ff.) das Jahr der Totenliste der Erechtheis *C. I. A.* I n. 433 (Dittenberger *Syll.* n. 9, wohl Ol. 80, 2. 459/8) an, weil sie unter den auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen des Jahres Gefallenen neben dem στρατηγός Hippodamas einen στρατηγῶν Phrynichos aufführt (womit aber der Strateg des Vorjahrs gemeint sein wird, der nach Ablauf seiner Amtszeit den Befehl zunächst noch fortführt, wie auch sonst nachzuweisen), jetzt *Arist. u. Ath.* II S. 88 dasselbe Jahr als terminus ante quem wegen Aisch. *Fr.* 182 N.[2] καὶ ταξιάρχας καὶ στρατάρχας καὶ ἑκατοντάρχας ἔταξα, das ebensowenig einen sicheren Schlufs gestattet. Aber der zweite Ansatz wird eher das Richtige treffen.

[228] Vgl. die Zusammenstellungen bei Beloch *attische Politik seit Perikles* S. 259 ff. Dafs die Wahl mindestens zu Xenophons Zeit für jede Phyle einzeln stattfand, hat Droysen *Hermes* IX (1874) S. 5 ff. aus *Memor.* III 4, 1 erwiesen.

[229] Aristot. 61, 1 χειροτονοῦσι δὲ καὶ τὰς πρὸς τὸν πόλεμον ἀρχὰς ἁπάσας, στρατηγοὺς δέκα, πρότερον μὲν ἀφ' ἑκάστης φυλῆς ἕνα, νῦν δ' ἐξ ἁπάντων· καὶ τούτους διατάττουσι τῇ χειροτονίᾳ, ἕνα μὲν ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας, ὃς ἡγεῖται τῶν ὁπλιτῶν ἂν ἐξίωσι, ἕνα δ' ἐπὶ τὴν χώραν, ὃς φυλάττει, κἂν πόλεμος ἐν τῇ χώρᾳ γίγνηται πολεμεῖ οὗτος· δύο δ' ἐπὶ τὸν Πειραιᾶ, τὸν μὲν εἰς τὴν Μουνιχίαν, τὸν δ' εἰς τὴν Ἀκτήν, οἳ τῆς φυλακῆς ἐπιμελοῦνται τῶν ἐν Πειραιεῖ· ἕνα δ' ἐπὶ τὰς συμμορίας, ὃς τοὺς τριηράρχους καταλέγει καὶ τὰς ἀντιδόσεις αὐτοῖς ποιεῖ καὶ τὰς διαδικασίας αὐτοῖς εἰσάγει· τοὺς δ' ἄλλους πρὸς τὰ παρόντα πράγματα ἐκπέμπουσιν.

seinen Ausdruck fand. Solcher Einzelkompetenzen hatten sich von der Mitte des vierten Jahrhunderts bis zur Abfassungszeit von Aristoteles Buch fünf ausgebildet[280]: der στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα oder ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας, der dann in der Kaiserzeit der leitende Beamte der Gemeinde geworden ist und sich mit dem Archon in die Ehre der Eponymie teilt, führt die Streitmacht beim Auszug ins Feld; der στρ. ἐπὶ τὴν χώραν hat für die Sicherheit des Landes zu sorgen und führt nur dann Krieg, wenn der Feind in Attika selbst steht, der στρ. ἐπὶ τὴν Μουνιχίαν und der στρ. ἐπὶ τὴν Ἀκτήν sind zum Schutze der Häfen und der Marineanlagen bestimmt; der στρ. ἐπὶ τὰς συμμορίας hat die mit der Trierarchie zusammenhängenden Geschäfte zu besorgen; die fünf übrigen bleiben für sonstige Aufgaben verfügbar. Auch diesen ist später ein besonderer Wirkungskreis überwiesen, auch sind manche Verschiebungen in den Kompetenzen der einzelnen vorgenommen worden[281]. Ihr gemeinsames Amtshaus haben die Strategen, in dem sie auch zusammen opfern und speisen[282].

Die Jurisdiktion der Strategen ist von doppelter Art, entsprechend der Zweiteiligkeit ihrer Tätigkeit, die aufser dem Heerbefehl auch die auf das Kriegswesen bezüglichen Geschäfte umfafst. Nach letzterer Beziehung leiten sie nicht blofs die Aushebung der Mannschaft[283], sondern sorgen auch

---

[280] Zuerst nachweisbar der στρατηγὸς ἐπὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας *C. I. A.* IV 2 n. 104ᵃ Z. 19 f. (Ol. 107, 1. 352); dagegen für die Symmorien der Eisphora alle Strategen noch tätig nach der 330 oder kurz darauf gehaltenen Rede *g. Phainippos* 5 S. 1040, 10; vgl. *C. I. A.* II n. 809ᵃ Z. 209.

[281] Drei weitere Ämter, στρ. ἐπὶ τὸ ναυτικόν, ἐπὶ τὴν παρασκευήν und ἐπὶ τοὺς ξένους, zusammen erwähnt in einem Ehrendekret aus dem vierten Jahrzehnt des dritten Jahrhunderts *C. I. A.* II n. 331 (Dittenberger *Syll.* n. 212). Dagegen wurde die Provinz ἐπὶ τὴν χώραν geteilt in zwei, ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν und ἐπὶ τὴν χώραν τὴν ἐπ' Ἐλευσῖνος, *C. I. A.* II index. 3 στρατηγοὶ ἐπὶ τὸν Πειραιᾶ *C. I. A.* II n. 1207 (Dittenberger n. 497).

[282] Demosth. π. παραπρ. 190 S. 400, 25. *g. Phain.* 14 S. 1043, 11. isch. *g. Ktes.* 146 S. 536. Plutarch *Nik.* 5. 15.

[283] Lysias *f. d. Sold.* 4 S. 319. *g. Alkib.* I 6 S. 521. *g. Diog.* 5 S. 894.

für die Aufstellung der Trierarchen[284] und ordnen zum Behufe der aufserordentlichen Vermögenssteuer (εἰσφορά) sowie später der Trierarchie die Einschreibung in die Steuerklassen (συμμορίαι) an[284]; darum haben sie die Jurisdiktion über alle Rechtshändel, die die Übernahme der Trierarchie und Eisphora betreffen, insbesondere im Falle der Antidosis[285]. Als Heerführer aber haben sie die Gerichtsvorstandschaft über die auf Ableistung der Kriegspflicht bezüglichen Verbrechen ἀστρατείας, δειλίας, λιποταξίου, ἀναυμαχίου[286], deren Begriff im zweiten Buche näher zu bestimmen ist. Leichtere Vergehen können sie, abgesehen von dem ihnen wie allen Behörden zustehenden Rechte der Epibole, von dem sie aber nach Aristoteles keinen Gebrauch zu machen pflegen, im Felde durch Fesselung und Ausstofsung aus dem Heeresverbande ahnden[287]. In ihrer Jurisdiktion werden die Strategen von den Taxiarchen unterstützt; bei Demosthenes ist einmal davon die Rede, dafs ein Taxiarch ein Klage angenommen und gegebenenfalls vor den Gerichtshof zu bringen gehabt hätte[288]. Ein gleiches dürfen wir danach, wenn der Beklagte nicht zu den Hopliten, sondern zur Reiterei gehörte, für den Phylarchen seiner Phyle oder für den Hipparchen voraussetzen. Dem letzteren war nach Xenophon[289] insbesondere die Aufgabe zugewiesen, die zum Dienst

---

[284] Demosth. *g. Boiot. v. Namen* 8 S. 996 a. E.

[285] [Demosth.] *g. Phainipp.* a. aa. OO. *g. Lakr.* 48 S. 940, 16. *C. I. A.* II n. 809ª 209.

[286] Lysias *g. Alkib.* II 1 f. S. 557 f.

[287] Aristot. 61, 2 κύριοι δ' εἰσὶν ὅταν ἡγῶνται καὶ δῆσαι τὸν ἀτακτοῦντα καὶ ἐκκηρῦξαι καὶ ἐπιβολὴν ἐπιβαλεῖν· οὐκ εἰώθασι δ' ἐπιβάλλειν. Von einer über einen Phylarchen verhängten Epibole redet Lysias *g. Alkib.* II 5 S. 565, von einer gegen einen Soldaten, aber vor dem Auszug *f. d. Sold.* 6 S. 323.

[288] *G. Boiot. v. Namen* 17 S. 999, 11 ἀπελθόντων δ' ἐξ Εὐβοίας τῶν στρατιωτῶν λιποταξίου προσεκλήθη κἀγὼ ταξιαρχῶν τῆς φυλῆς ἠναγκαζόμην κατὰ τοὐνόματος τοῦ ἐμαυτοῦ πατρόθεν δέχεσθαι τὴν λῆξιν· καὶ εἰ μισθὸς ἐπορίσθη τοῖς δικαστηρίοις εἰσῆγον ἂν δῆλον ὅτι (vor den Zürichern sinnwidrig εἰσῆγον ἄν με).

[289] *Hipparch.* 1, 9 τοὺς — ἱππέας — καθιστάναι δεῖ κατὰ τὸν νόμον τοὺς δυνατωτάτους καὶ χρήμασι καὶ σώμασιν ἢ εἰσάγοντα εἰς δικαστήριον ἢ πείθοντα,

in der Reiterei Verpflichteten im Weigerungsfalle vor Gericht zu stellen; da das Halten eines Pferdes (ἱπποτροφία) aber als Leiturgie galt, so ist dabei nicht an eine eigentliche Klage auf Erfüllung der Pflicht, sondern an eine Diadikasie wie bei der Trierarchie zu denken. Auch deren bedurfte es nicht mehr, als zur Ergänzung der Reiterei ein anderes Verfahren eingeführt ward, das zu Aristoteles Zeit bestand[240].

An die Kriegsämter schliefse ich wegen ihrer Bedeutung für die Wehrkraft des Staates die Aufseher der Marineanlagen (ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων), die wie die übrigen Verwaltungsbehörden durch das Los aus den zehn Phylen bestellt werden[241]. Eine ihrer wesentlichsten Obliegenheiten ist es, die Schiffe und das zu ihnen gehörige Gerät den Trierarchen auszuhändigen und von ihnen wieder in Empfang zu nehmen. Daher steht ihnen die Vorstandschaft zu in Diadikasien über das dem Staate gehörende Gerät, das ein Trierarch vom andern zu fordern hat[242]; ebenso in Klagen, die durch Nichtablieferung des Gerätes veranlafst sind[243]. Ebenso haben wir sie als Hegemonen bei den in den Seeurkunden häufig erwähnten Gerichtsverhandlungen darüber zu denken, ob ein Trierarch für ein verloren gegangenes oder beschädigtes Schiff oder Gerät Ersatz zu leisten hat[244]. Da die Tätigkeit der Behörde bis zum lamischen Kriege

und dazu Hermann *de equitibus Atticis* p. 22 f., der aber darum die Jurisdiktion der Strategen nicht auf das Fufsvolk beschränken durfte.

[240] Aristot. 49, 2.

[241] Vgl. die noch immer mafsgebende Darstellung von Böckh *Urkunden über das Seewesen des attischen Staats* (1840) S. 48 ff.

[242] [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnesib.* 26 S. 1146 a. E. προσεκαλεσάμην πρός τε τοὺς ἀποστολέας καὶ πρὸς τοὺς τῶν νεωρίων ἐπιμελητάς. οὗτοι γὰρ εἰσῆγον τότε τὰς διαδικασίας εἰς τὸ δικαστήριον περὶ τῶν σκευῶν. Das τότε bezieht sich doch lediglich auf die vorübergehende Konkurrenz der aufserordentlichen Behörde der ἀποστολεῖς (S. 117).

[243] *C. I. A.* II n. 811 b 106 ff. mit Böckh S. 212 ff., dem Glotz *Dictionn. d. antiq.* II 2 p. 672 vergeblich widerspricht.

[244] Böckh S. 210 rechnet diesen Fall zur Gerichtsbarkeit der Strategen; aber diese waren, soviel wir sehen (Anm. 235), für Streitigkeiten über die Trierarchie nur insoweit kompetent, als es sich um Übernahme der Leistung handelte.

durch die Urkunden bezeugt ist, ist ihre Nichterwähnung eine auffällige Lücke in dem Buche des Aristoteles[245]. Auch aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts sind uns ein paar Erwähnungen erhalten, in denen ihr Name aber νεωροί lautet[246]. Die gleichzeitig mit ihnen vorkommenden ἐπιμελούμενοι τοῦ νεωρίου[247] werden also eine auf irgendwelchen Anlaſs auſserordentlicherweise bestellte Kommission gewesen sein.

10. Auſserordentliche Behörden

sind zunächst die σύνδικοι. In allgemeinem Sinne bezeichnet das Wort die Anwälte, welche eine Partei, insbesondere einen Beklagten, in einem Rechtsstreite vertreten. Diese Partei kann entweder der Staat sein, der zur Verteidigung eines angeklagten Gesetzes oder zur Vertretung eines anderen Staatsinteresses σύνδικοι bestellt[248], oder eine Korporation[249] oder ein Privatmann; dieser wählt sie sich entweder selbst oder andere, z. B. die Stammgenossen für ihn[250]. In

---

[245] Glotz a. a. O. p. 670 wollte darum die Epimeleten wie die Ratslogisten (Anm. 195) als Kommission des Rats auffassen. Aber auch dann wäre ihre Erwähnung notwendig und ihre Gerichtsbarkeit undenkbar.

[246] *C. I. A.* IV 1 n. 78[a]. 2 n. 1[b]. Die Hypothesen von Keil *Anonymus Argentinensis* S. 213 ff., der ihnen eine viel weitergehende Tätigkeit zuschreiben wollte, haben sofort durch Kolbe *Mittheil. d. arch. Instit. in Athen* XXVI (1901) S. 413 ff. ihre Widerlegung gefunden.

[247] *C. I. A.* I n. 77. Nach Kolbe S. 417 handelt es sich um eine Marinekommission des Rats.

[248] Ersteres ist aus Demosthenes Rede für Leptines bekannt, 146 S. 501, 22 ᾔρηνται τῷ νόμῳ καὶ 'μάλισθ' οἱ δεινοὶ λέγειν ἄνδρες, mit dem Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 23 S. 707, 15 αἱρεῖσθαι δὲ καὶ τοὺς συναπολογησομένους τὸν δῆμον τοῖς νόμοις οἳ ἂν ἐν τοῖς νομοθέταις λύωνται πέντε ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων. Für den andern Fall vgl. Demosth. *v. Kranz* 134 S. 271, 22. *C. I. A.* III n. 38. Beiden Kategorien gilt das Gesetz bei Demosth. *g. Lept.* 152 S. 503, 18 μὴ ἐξεῖναι χειροτονηθέντα ὑπὸ τοῦ δήμου πλέον ἢ ἅπαξ συνδικῆσαι und das Verbot für den ἑταιρήσας Aisch. *g. Timarch* 19 S. 45 μηδὲ συνδικῆσαι τῷ δημοσίῳ.

[249] Σύνδικοι von Demen *C. I. A.* IV 2 n. 584[c] Z. 17 f., von Eranisten für die Dokimasie neuer Mitglieder III n. 23.

[250] Andok. *v. d. Myster.* a. E. ἔτι δὲ καὶ οἱ φυλέται οἱ ᾑρημένοι μοι συνδικεῖν. Demosth. *g. Aristokr.* 206 S. 689, 6 ἂν — παρὰ τῶν φυλετῶν

speziellem Sinne wird mit dem Namen eine Behörde bezeichnet, welche bald nach der Wiederherstellung der demokratischen Verfassung unter Eukleides eine Reihe von Jahren hindurch wohl durch Wahl bestellt wurde[251], um in den zahlreichen, durch die langjährigen Wirren veranlafsten Besitzstreitigkeiten das Interesse des Fiskus wahrzunehmen. Namentlich scheinen zu ihrer Jurisdiktion alle Anträge auf Einziehung eines Vermögens oder Vermögensteiles als dem Staate gehörig oder anheimgefallen ebenso wie die Rechtsstreite gehört zu haben, in denen ein Privatmann das Ganze oder einen Teil eines konfiszierten Vermögens als ihm gehörig in Anspruch nahm, also eine Diadikasie gegen den Fiskus anstellte. Den letzteren Fall haben wir in Lysias siebzehnter Rede, die fälschlich περὶ δημοσίων ἀδικημάτων überschrieben ist[252], den ersteren in desselben Reden über das Vermögen des Aristophanes und gegen Poliochos[253]. Unter dieselbe Kategorie fielen auch Prozesse, zu denen der Volksbeschlufs Anlafs gab, es sollten die, welche unter den Dreifsig als Reiter ge-

τινὲς ᾑρημένοι σύνδικοι δεηθῶσιν. *g. Stephan.* I 84 S. 1127 a. A. *g. Zenoth.* 12 S. 885, 24.

[251] So Schöll *quaestiones fiscales iuris Attici ex Lysiae orationibus illustratae* (1873) p. 9 f., während Meier die σύνδικοι durch das Los ernannt glaubte. Nach den im folgenden genannten Reden steht ihre Existenz fest für die Jahre 397—387.

[252] Vgl. § 9 f. S. 597 und die Erläuterung des Rechtsfalls bei Meier *de bonis damnatorum* p. 190 ff. Richtiger wäre mindestens περὶ δημοσίων χρημάτων.

[253] Ebenso in den Fragmenten des Isaios und Lysias bei Harpokr. u. σύνδικοι. Für die Rede über das Vermögen des Aristophanes ist der Vorsitz der σύνδικοι sicher nach § 32 S. 635, ebenso für die Rede gegen Poliochos nach § 26 S. 612 ἀξιῶ δὲ καὶ τούτους τοὺς συνδίκους εὔνους ἡμῖν εἶναι, verglichen mit den Schlufsworten der Rede π. δημοσ. χρημ. Wenn gleichwohl Meier und jetzt noch Thalheim die Rede nicht für eine Verteidigungsrede gegen den Antrag auf Konfiskation der von Eukrates hinterlassenen Güter, sondern für eine Klagrede in einer γραφὴ παρανόμων gegen den Antrag auf Konfiskation erklären, so stützen sie sich lediglich auf die anerkannt verderbten Worte § 14 S. 606 a. E. καὶ περὶ τούτων δὴ ἀμφοτέρων παρανόμων φεύγοντος τοῦ αὐτοῦ ἀνδρὸς τἀναντία σφίσιν ἐψηφίσαντο. Dort aber ist mit leichter Besserung παρανόμως zu schreiben; vgl. m. *quaestionum Lysiacarum specimen* (1864) p. 14 f. Schöll p. 2 ff.

dient, von den Phylarchen angezeigt werden und das erhaltene Equipierungsgeld (κατάστασις) der Staatskasse zurückerstatten [254].

Aus der gleichen Zeit wie die σύνδικοι werden die συλλογεῖς erwähnt, gleichfalls durch Wahl ernannt, um Verzeichnisse über das Vermögen von Oligarchen, das konfisziert werden sollte, aufzustellen und von anderen Angaben hierüber entgegenzunehmen [255]. Diese Gleichzeitigkeit beider aufserordentlichen Behörden macht es wahrscheinlich, dafs die συλλογεῖς nicht selbst eine Gerichtsvorstandschaft gehabt haben, sondern die Klagen auf Einziehung des von ihnen ermittelten Staatseigentums an die σύνδικοι einzureichen und in der gerichtlichen Verhandlung zu vertreten hatten [256]. Ein gleiches wird hiernach auch für die ζητηταί anzunehmen sein, die in besonderen Fällen mit Aufsuchung des den Staats- oder heiligen Kassen vorenthaltenen öffentlichen Eigentums betraut wurden [257].. Verschieden sind die ζητηταί, welche die Untersuchung über unter aufserordentlichen Umständen verübte Verbrechen zu führen haben, nachzuweisen nur für den Hermokopidenprozefs [258].

Aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts wird wiederholt der ἀποστολεῖς gedacht, einer aufserordentlichen Behörde von zehn aus der ganzen Bürgerschaft gewählten

---

[254] Lysias *f. Mantith.* 7 S. 574 mit Sauppe *Philol.* XV S. 69 ff. (= *ausgew. Schr.* S. 238 ff.).

[255] Lex. Seguer. V S. 304, 4 συλλογεῖς· ἄρχοντες ὑπὸ τοῦ δήμου χειροτονητοὶ οἵ τινες ἀπεγράφοντο τὰς οὐσίας τῶν ὀλιγαρχικῶν. Aufserdem werden sie nur von Harpokration aus Isaios Μετοικικός angeführt, welche Rede nach Schölls (p. 9) wahrscheinlicher Vermutung identisch ist mit der gegen Elpagoras und Demophanes, in welcher der σύνδικοι Erwähnung geschah. Denn die Verschiedenheit von den συλλογεῖς τοῦ δήμου (S. 81) unterliegt keinem Zweifel mehr.

[256] So Schöll p. 8 f.

[257] Lysias ἀπολ. δωροδ. 16 S. 705. Demosth. *g. Timokr.* 11 S. 696, 9. Phot. und Suid. u. ζητηταί = Lex. Seguer. V S. 261, 4, während Harpokration und Pollux VIII 115 beide Arten von ζητηταί vermengen. Aus der in Ol. 94, 3. 402/1 fallenden Erwähnung bei Lysias darf man mit Schöll p. 14 folgern, dafs die συλλογεῖς erst nach jenem Jahre eingesetzt wurden.

[258] Andok. *v. d. Myster.* 14 S. 7. 36 S. 18. 40 S. 20. 65 S. 32.

Mitgliedern, deren Aufgabe es ist, für das schnelle Auslaufen der Kriegsflotte Sorge zu tragen[259]. Säumige Trierarchen hatten sie das Recht in Fesseln zu legen. Von ihrer Jurisdiktion hören wir, daſs sie einmal in Gemeinschaft mit den Vorstehern der Schiffswerften die Vorstandschaft in Streitigkeiten der Trierarchen hatten, die über das dem Staate zugehörige, von einem dem andern zu übergebende Schiffsgerät entstanden[260].

Mit Unrecht dagegen wird eine Jurisdiktion den ἐπιγραφεῖς und διαγραφεῖς zugeschrieben, deren Aufgabe es war, auf Grund der Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen die Höhe der Beiträge zu bestimmen, die im Falle der Einhebung einer Eisphora der einzelne zu zahlen hatte. Und zwar scheint vor Einführung der Symmorien (Ol. 100, 3. 378/7) dies Geschäft von den ἐπιγραφεῖς besorgt worden zu sein, nach ihr von den διαγραφεῖς. Von den letzteren wurde in den Symmorien das διάγραμμα aufgestellt, die Liste der Steuerbeträge, die bei einer bestimmten Eisphora von den einzelnen zu erlegen waren[261]. Für die Metoiken wurden

[259] Volksbeschluſs C. I. A. II n. 809b 20 ἑλέσθαι δὲ καὶ ἀποστολέας τὸν δῆμον δέκα ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων, τοὺς δὲ αἱρεθέντας ἐπιμελεῖσθαι τοῦ ἀποστόλου καθάπερ τῇ βουλῇ προστέτακται.

[260] Letzteres nach [Demosth.] g. Euerg. 26 (Anm. 242), ersteres nach Demosth. v. Kranz 107 S. 262, 18. Nichts Weiteres lehren die Erwähnungen bei Aischin. π. παραπρ. 177 S. 339. Philoch. bei Harpokr. u. d. W. Pollux VIII 99. Lex. Seguer. V S. 208, 22. VI S. 435, 29.

[261] Seit Böckh Staatsh. I² S. 212 sieht man beide Namen als identisch an. Aber auf den oben gemachten Unterschied führen die Artikel bei Harpokration mit ihren Belegstellen: ἐπιγραφέας· τοὺς καθιστάντας τὰ τιμήματα, ὁπόσον ὀφείλουσιν εἰσφέρειν εἰς τὸ δημόσιον· Λυσίας ἐν τῷ περὶ τῆς ἐπιγραφῆς (ohne das Zitat auch bei Pollux VIII 103 und Lex. Cantabr. u. d. W.). διάγραμμα· Ὑπερείδης ἐν τῷ πρὸς Πολύευκτον. τὰ τεταγμένα ἐν ταῖς συμμορίαις, ὅσον ἕκαστον ἄνδρα εἰσφέρειν δεῖ. ἐτέτακτο δὲ οὐ τὸ αὐτὸ πᾶσιν, ἀλλὰ πρὸς τὸ τίμημα τῆς οὐσίας. περὶ δὲ τούτων σαφέστατα δεδήλωκεν Ὑπερείδης ἐν τῷ κατὰ Πολυεύκτου περὶ διαγράμματος. διαγραφεῖς μέντοι εἰσὶν οἱ καθιστάμενοι ἐν ταῖς συμμορίαις ἐπὶ τῷ διακρῖναι πόσον ἕκαστος ἀνὴρ εἰσφέρειν ὀφείλει, ὡς Ὑπερείδης μᾶλλον φανερὸν ποιεῖ ἐν τῷ κατὰ Πολυεύκτου. Dazu paſst die Erwähnung der ἐπιγραφεῖς bei Isokrates gegen 350 (Anm. 262). Nach Lex. Seguer. V S. 236, 9 und Suid. u. ἐπιγραφεῖς hieſs διάγραμμα auch die Liste der Schätzungssummen, mit denen das Vermögen der einzelnen in die Symmorien eingetragen war.

besondere Epigrapheis erwählt, wie dann auch besondere Symmorien für sie eingerichtet wurden[262]. Wenn aber die Grammatiker angeben, dafs die Behörde die, welche die Zahlung der Eisphora verweigerten, vor Gericht zu stellen hatte[263], so kann dabei nicht an säumige Kontribuenten, sondern an Streitigkeiten über die Höhe der Einschätzung gedacht werden. In solchen Fällen aber gehörte die Jurisdiktion, wie früher (S. 113) gezeigt, vielmehr den Strategen; die ἐπιγραφεῖς werden nur ihre Veranlagung vor Gericht zu vertreten gehabt haben, wie die τάκται die ihnen obliegenden Ansätze der von den unterwürfigen Staaten zu zahlenden Tribute vor dem kompetenten Forum[264]. Noch weniger ist an eine Jurisdiktion der ἐκλογεῖς zu denken, die als die Einnehmer der Eisphora angesehen werden. Doch ist überhaupt ihre Existenz nicht sicher bezeugt[265].

Nicht allein aber den vom Volke selbst, sondern auch den auf seinen Beschlufs von den einzelnen Phylen gewählten Behörden stand eine Gerichtsvorstandschaft für Rechtsfälle, die in ihren Geschäftskreis fielen, zu, sobald sie öffentliche Gelder zu verwalten hatten und ihr Auftrag auf eine längere Frist als dreifsig Tage lautete. Insbesondere gilt dies von den Vorstehern der öffentlichen Bauten (ἐπιστάται τῶν δημοσίων ἔργων), die in zehn Losen unter die Phylen verteilt zu werden

---

262 Isokr. *Trapez.* 41 K. 21, der auch die Erwählung der ἐπιγραφεῖς bezeugt. Μετοικικαὶ συμμορίαι jetzt auch inschriftlich belegt, Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1900 S. 91 ff. Z. 25.

263 Pollux a. a. O. καὶ τοὺς οὐκ εἰσφέροντας εἰσῆγον εἰς τὸ δικαστήριον und aus gleicher Quelle Schol. Plat. *Ges.* VIII S. 850 C, wo die ἐπιγραφεῖς ἀπογραφεῖς heifsen.

264 Köhler *Urkunden u. Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes* S. 67.

265 Harpokr. u. ἐκλογεῖς sagt ganz allgemein οἱ ἐκλέγοντες καὶ εἰσπράττοντες τὰ ὀφειλόμενα τῷ δήμῳ; die Belege aus Antiphon und Lysias gelten den ἐκλογεῖς τοῦ φόρου, über die Köhler a. a. O. S. 132. Was Suid. u. d. W. hinzusetzt, beruht auf Verwechslung teils mit diesen, teils mit den διαγραφεῖς. Am wenigsten glaublich Lex. Seguer. IV S. 190, 26 κληρωταὶ ἀρχαὶ πρακτόρων ἐκλογέων καὶ ἀντιγραφέων. Dafs die Existenz der ἐκλογεις nicht mit Böckh I S. 212 durch Demosth. *g. Androt.* 48 S. 607 a. E. zu stützen ist, wurde *N. Jahrb. f. Philol.* CXVII (1878) S. 298 A. 3 gezeigt.

pflegten, wie wir das von der auf Antrag und unter Beteiligung des Demosthenes im Jahre 337 erfolgten Herstellung der athenischen Befestigungswerke wissen[266]. Ein gleiches ist von den kommissarischen Behörden vorauszusetzen, die zu staatlichen Aufträgen in nicht näher bekannten Fällen von den Demen und Trittyen ernannt wurden[267]. Dagegen haben die Demarchen keine Jurisdiktion gehabt; das in einem Beschlufs des Demos Peiraieus dem Demarchen aufgegebene εἰσάγειν εἰς τὸ δικαστήριον[268] ist nicht in technischem Sinne zu fassen. Ebenso uneigentlich wird auch die Beschlufsfassung des Demos selbst als δικάζειν bezeichnet[269]. Denn wie wenig sie als richterliche Entscheidung gelten kann, erhellt aus der Tatsache, dafs gegenüber den Beschlüssen der Demoten, die vorzugsweise staatliche Bedeutung beanspruchen, betreffs Einzeichnung in die Bürgerliste (ληξιαρχικὸν γραμματεῖον) Appellation an den Gerichtshof möglich war.

Über die ἐπιμεληταί, die während der Zeit des ersten attischen Bundes gelegentlich mit der Instruktion von Prozessen wider Bündner beauftragt werden, ist im Zusammenhang mit den Prozessen der Bundesgenossen zu sprechen.

Schliefslich sei erwähnt, dafs in der Kaiserzeit ἐπιμεληταὶ τῶν δικαστηρίων vorkommen, je vier im Jahre mit je zwei Schreibern[270]. Zur Bestimmung ihres Geschäftskreises wie der Art ihrer Bestellung fehlt es an jedem Anhaltspunkte.

---

[266] Aischin. *g. Ktes.* 14 S. 400 καὶ πάντας (φησὶν ὁ νομοθέτης) ὅσοι διαχειρίζουσί τι τῶν τῆς πόλεως πλέον ἢ τριάκονθ' ἡμέρας καὶ ὅσοι λαμβάνουσιν ἡγεμονίας δικαστηρίων· οἱ δὲ τῶν ἔργων ἐπιστάται πάντες ἡγεμονίᾳ χρῶνται δικαστηρίου. 27 S. 420. 29 S. 425. Dazu jetzt der Anm. 262 angeführte Volksbeschlufs Z. 32.

[267] Aisch. a. R. 30 S. 425.

[268] *C. I. A.* II n. 573 b (Anm. 3). Vgl. IV 2 n. 584 c Z. 21.

[269] *C. I. A.* IV 2 n. 584 c Z. 11. Ebenso διαδικασία wiederholt von der Phratrie der Demotioniden IV 2 n. 841 b.

[270] Fragmente von Listen derselben *C. I. A.* III n. 1017 f.

Zweites Hauptstück.

Die Blutgerichte.

Eine Sonderstellung in der Entwicklung der attischen Rechtspflege nehmen die Blutgerichte ein, d. h. die, die über Verbrechen gegen Leib und Leben zu richten haben. Wie der Staat die Entscheidung über diese Verbrechen früher als über andere Rechtsverletzungen in seine Hand genommen hat, so hat er sie nicht seinen Beamten überlassen, sondern von Anfang an einem besonderen Kollegium zugewiesen, den von Drakon, soviel wir sehen, nicht geschaffenen, sondern bereits vorgefundenen Epheten, von denen dann durch Solon der wichtigere Teil der Blutsgerichtsbarkeit auf den Rat auf dem Areopag übertragen worden ist. Und diesem ist er dann bis in die späteste Zeit verblieben, während in den übrigen Blutgerichtshöfen seit der Reform unter Eukleides heliastische Richter an Stelle der Epheten getreten sind. Ebenso hat das Verfahren vor dem Areopag seine altertümlichen Formen stets bewahrt, während in dem sonstigen Strafprozefs der Rechtsgang im wesentlichen der gleiche ist wie im Zivilprozefs.

Gebildet wurde das areopagitische Kollegium schon in der nach Aristoteles ältesten Verfassung aus den gewesenen Archonten[1]. Natürlich aber kann dies erst von der Zeit gelten, als mindestens schon eine Dreizahl jähriger Archonten bestand. Über die frühere Bestellungsweise der Areopagiten lassen sich ebenso wie über die der Epheten nur unsichere Vermutungen aufstellen. Von jener Art der Zu-

---

[1] 3, 6; vgl. S. 13 A. 48.

sammensetzung des Areopags ist man, soweit unsere Nachrichten reichen, auch in der römischen Zeit nicht abgegangen [2], wie auch die Lebenslänglichkeit der Mitgliedschaft ihm verblieben ist, und zwar ihm allein von allen attischen Behörden, wie Aristoteles nachdrücklich hervorhebt [3]. Dauernd erwarb der gewesene Archon erst dann die Mitgliedschaft, nachdem er über seine Amtsführung in genügender Weise Rechenschaft abgelegt hatte [4]. Aber dürfen wir ein paar Äufserungen des Lysias genau nehmen, so haben die Archonten schon während ihres Amtsjahres Sitz und Stimme im Areopage gehabt [5]. Auch nach erfolgter Aufnahme unterstanden die Mitglieder der Disziplinargewalt des Kollegiums, das sie nach Befinden sogar mit Ausschliefsung bestrafen konnte; doch bedurften die von ihm verhängten Strafen, ähnlich wie die analoge Ausstofsung aus dem Rate der Fünfhundert, der Bestätigung durch das Volksgericht [6]. Dafs der vorsitzende

---

[2] Aus dem Ausdrucke von Plutarch *Perikl.* 9 δι' αὐτῶν (τῶν ἀρχῶν) οἱ δοκιμασθέντες ἀνέβαινον εἰς Ἄρειον πάγον folgt nach griechischem Sprachgebrauch das Gegenteil so wenig, wie aus Cicero *pro Balbo* 12, 30 und Trebellius Pollio *Gallieni* 11 auf Wahl geschlossen werden durfte von Westermann in Paulys *Realencykl.* u. d. W.

[3] 3, 6.

[4] Daher Bestimmungen wie im Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 22 S. 707, 4 οἱ θεσμοθέται τοὺς ἐνδειχθέντας εἰσαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον ἢ μὴ ἀνιόντων εἰς Ἄρειον πάγον und ähnlich Aristot. 60, 3. Vgl. [Demosth.] *g. Aristog.* II 5 S. 802, 6. Pollux VIII 118. Schol. Aisch. *g. Timarch* 19 u. a. Gramm.

[5] Lysias *v. Ölb.* 22 S. 280 (womit Demosth. *g. Konon* 28 S. 1265 a. E. zu vergleichen) und *g. Euand.* 12 S. 797 mit *Leipziger Studien* IV 1881) S. 151 f. Was gegen die Beweiskraft der ersten Stelle eingewendet worden ist, war dort im voraus widerlegt; denn dafs τοὺς ἐννέα ἄρχοντας eine feste, aber zu Lysias Zeit bedeutungslose Formel sei (Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* I S. 240 A. 109), ist eine leere Ausrede, wie es eine unberechtigte Unterstellung ist, dafs die Verschiebung der Anklage auf ein späteres Jahr von Anfang an in Aussicht zu nehmen war (Cohn *Berl. philol. Wochenschr.* 1893 S. 1397). Das Richtige hatte übrigens bereits Sigonius *de republica Atheniensium* II a. E. gesehen.

[6] Deinarch *g. Demosth.* 55 f. S. 39 f. mit Philippi *Areopag u. Epheten* S. 174 ff. Auf diese Disziplinargewalt bezieht sich auch Hypereides bei Athen. XIII 21 S. 566 F (*Fr.* 164 Sp.). Aber Demosth. *g. Konon* 25 S. 1264, 22 ist von Philippi ebensowenig mit Recht hierhergezogen

Basileus, abweichend von der sonstigen Praxis des attischen Rechtsverfahrens, bei den Blutgerichten auch an der Urteilfindung beteiligt war, ist schon in anderem Zusammenhange hervorgehoben worden (S. 18).

Über die Verbrechen, die vor den Areopag gehörten, gibt vollgültigen Aufschlufs das Gesetz, das sich in Demosthenes Rede gegen Aristokrates mit anderen von den auf dem Areopag aufgestellten Blutgesetzen eingelegt findet[7]. An der Authentizität dieser Einlagen kann kein Zweifel mehr bestehen, seitdem ein Teil von ihnen sich auf dem Steine wiedergefunden hat, auf dem, wie oben (S. 17) erwähnt, bei der Verfassungsrevision des Jahres 409/8 das drakontische Gesetz über Tötung wieder aufgezeichnet worden ist[8]. Vier Verbrechen sind es, die das Gesetz dem Areopag zur Aburteilung überweist: vorsätzliche Tötung (φόνου ἐκ προνοίας), Körperverletzung in tötlicher Absicht (τραύματος ἐκ προνοίας), Brandstiftung (πυρκαϊᾶς) und Tötung durch Darreichung von Gift (φαρμάκων ἐάν τις ἀποκτείνῃ δούς)[9]. Die Einreihung der

---

worden als *g. Neaira* 80 f. S. 1372. Über letztere Stelle s. *Leipz. Stud.* a. a. O., über erstere unten bei der βούλευσις.

[7] Ausgehoben ἐκ τῶν φονικῶν νόμων τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου § 22 S. 627, 19. Auf dem Areopag standen auch die Gesetze über die anderen Tötungsverbrechen nach Lysias *üb. Eratosth. Erm.* 30 S. 31, gewifs aus dem vom Redner selbst im folgenden angedeuteten Grunde. Denn die Scheidung der verschiedenen Malstätten ist älter als Drakon; vgl. S. 19.

[8] Die Bedenken gegen die Echtheit der Einlagen sucht Philippi noch in seinem Buche über den Areopag und die Epheten aufrechtzuerhalten, mufs aber dabei dem angeblichen Interpolator nicht nur sorgfältige Benutzung der im Rednertext verstreuten Andeutungen und schlaue Absicht zuschreiben, sondern auch zur Annahme eines glücklichen Zufalls die Zuflucht nehmen (S. 337 f. 339. 343. 348. 350). Die Einwendungen gegen die Authentizität der Formel in § 28 sind in dem wesentlichsten Punkte (S. 345) falsch. Wenn darum Drerup a. d. S. 48 A. 146 a. O. seine Prüfung der Einlagen der Aristokratea dahin zusammenfafst, dafs deren Fälschung nicht mehr als erwiesen gelten könne (S. 280), so durfte sein Urteil noch entschiedener lauten.

[9] Vollständig lautet das Gesetz, das mit gleichem Wortlaut im Text der Rede wiederkehrt: δικάζειν δὲ τὴν βουλὴν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ φόνου καὶ τραύματος ἐκ προνοίας καὶ πυρκαϊᾶς καὶ φαρμάκων ἐάν τις ἀποκτείνῃ δούς. In etwas freierer Wiedergabe bei Aristot. 57, 3. Die Begriffsbestimmung des τραῦμα ἐκ προνοίας wird im zweiten Buche ihre Rechtfertigung finden.

Klage wegen Brandstiftung unter die Blutklagen erklärt sich daraus, dafs man in ihr ein Verbrechen gegen Leib und Leben erblickte, wie aus dem gleichen Gesichtspunkt auch im römischen Strafrecht böswillige Brandstiftung in das Mordgesetz einbezogen war. Und auch die Sonderstellung der Giftmischerei neben dem eigentlichen Tötungsverbrechen teilt das attische Gesetz mit dem römischen, weil unter Tötung zunächst gewaltsamer Mord verstanden war[10]. Dafs aber die Zuständigkeit des Areopags für Giftmischerei nicht blofs durch den tödlichen Erfolg, sondern auch durch die böswillige Absicht bedingt war, folgt trotz der nicht ganz präzisen Fassung der Gesetzesworte aus der Analogie der drei anderen Verbrechen, mit denen sie ohnedies gar nicht hätte zusammengestellt werden können, und wird sich uns bei Besprechung der Klage noch weiter bestätigen. Auch die weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage, dafs das Gift eigenhändig dargereicht sein mufste (ἐάν τις ἀποκτείνῃ δο ύς), entspricht nur der Gesamttendenz des Gesetzes, das in allen seinen Teilen sich lediglich gegen den richtete, der durch eigene Handlung einem andern das Leben genommen oder zu nehmen versucht hatte[11]. Aber auf die Dauer konnte das Unzulängliche einer solchen Beschränkung nicht unbemerkt bleiben, und mufste die Notwendigkeit einer Ergänzung sich fühlbar machen, wie sie in einem andern, gleichfalls auf Drakon zurückgeführten Gesetze begegnet, das mit dem, welcher einen (in der Verbannung

---

[10] Vgl. Mommsen *Römisches Strafrecht* S. 628 ff. Ganz verfehlt war es, wenn Gleue *de homicidarum in areopago Atheniensi iudiciis* (1894) p. 32 ff. infolge falscher Beurteilung von Antiphons Rede wider die Stiefmutter die Klage φαρμάκων gegen die gerichtet glaubte, die durch einen Liebestrank oder sonstige Zauberei gegen ihre Absicht einem das Leben genommen hätten. Richtiger urteilte hierin Gilbert *Beiträge* S. 517 ff.

[11] Schon darum kann der Zusatz des δούς nicht so bedeutungslos sein, wie Passow *de crimine* βουλεύσεως (Göttingen 1886) p. 32 f. und Gleue a. a. O. p. 32 annehmen, wofür die dichterische Verwendung von Partizipien wie ἔχων ἄγων ἰών natürlich nicht das mindeste beweisen kann. Die sonstigen Argumente von Passow finden durch meine weitere ...ung ihre Erledigung.

lebenden) Totschläger tötet, den gleichstellt, der seinen Tod veranlafst: ἐάν τις τὸν ἀνδροφόνον κτείνῃ ἢ αἴτιος ᾖ φόνου ἀπεχόμενον κτλ.[12] Die unerläfsliche Ergänzung aber suchte der attische Gesetzgeber nicht durch Einrichtung einer besonderen Klage gegen den, der die Tötung eines anderen verschuldete, sondern durch Erlafs der allgemeinen Bestimmung, dafs, wer die Tat veranlafst, ebenso zu behandeln sei wie der, der sie mit eigner Hand vollbracht: τὸν βουλεύσαντα ἐν τῷ αὐτῷ ἐνέχεσθαι καὶ τὸν τῇ χειρὶ ἐργασάμενον[13]. Denn der βουλεύσας ist im Sinne des Gesetzes von dem αἴτιος nicht verschieden, wie in anderem Zusammenhange nachzuweisen sein wird. In der angezogenen Gesetzesbestimmung liegt zunächst dies, dafs die Folgen für den Veranlasser der Tat die gleichen sein sollen wie für den Täter. Aber auch das Forum mufste für beide dasselbe sein, da es eine besondere Klage βουλεύσεως in dem bezeichneten Sinne wenigstens vor Aristoteles nicht gegeben hat und auch gegen den βουλεύσας nur φόνου geklagt werden konnte, wie zahlreiche Rednerstellen bestätigen[14]. Damit mufste auch für die Behandlung des βουλεύσας die durchgreifende Scheidung von vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tötung mafsgebend werden; nur die βούλευσις φόνου ἀκουσίου, um der Kürze wegen diesen Ausdruck beizubehalten, gehörte vor das Palladion, die βούλευσις φόνου ἑκουσίου vor den Areopag[15]. Eine Änderung hierin mufs

---

[12] Demosth. *g. Aristokr.* 37 S. 631 a. E. = *C. I. A.* I n. 61 Z. 26 ff.

[13] Andok. *v. d. Myster.* 94 S. 46.

[14] Z. B. Antiph. *g. d. Stiefmutter* 11 S. 610. *üb. d. Choreut.* 36 S. 783. 9 S. 766. Andok. a. a. O. Platon *Euthyphr.* 4 S. 4 A. Dafs bei den Rednern und auf Inschriften βουλεύσεως nur von einer ganz verschiedenen Klage gebraucht wird, habe ich a. d. Anm. 15 a. O. hervorgehoben und danach zuerst Heikel *über die sogenannte* βούλευσις *in Mordprocessen* (Abdruck aus den *acta societatis scientiarum Fennicae* XVI, 1886) den oben ausgesprochenen Satz formuliert. Aber auch Aristoteles (Anm. 16) gibt keinen sicheren Beweis, dafs zu seiner Zeit eine γραφὴ βουλεύσεως unter den φονικαί bestanden hat. Denn, wie auch von Keil *Anonymus Argentinensis* S. 227 bemerkt ist, konnte er der Kürze wegen sehr wohl sich eines nicht-offiziellen Ausdrucks bedienen. Wie wenig streng er sich an die Gesetzesworte bindet, zeigt namentlich die Angabe über das Delphinion.

[15] In diesem Sinne ist die vielverhandelte Kontroverse über das

vor der Veröffentlichung von Aristoteles Buch vom athenischen Staat (zwischen 329 und 325) getroffen und alle Fälle von βούλευσις dem Palladion überwiesen worden sein[16], aber nicht lange zuvor, da eine Rede des Deinarch für die Zuständigkeit des Areopags angeführt wird, wenn anders auf die betreffende Notiz Verlafs ist[17]. Aber aus dem vorausliegenden Jahrhundert haben wir eine Mehrzahl von Zeugnissen für die Kompetenz des Areopags. Zunächst in Antiphons erster Rede wider die Stiefmutter, die beschuldigt ist, ihren Gatten zugleich mit seinem Freunde Philoneos vermittelst eines ihnen durch eine Sklavin des letzteren gereichten Gifttranks getötet zu haben; dafs die Rede vor dem Areopage gesprochen ist, machen mehrfache Äufserungen in ihr unzweifelhaft[18]. Weiter erklärt der Sprecher von Lysias Rede gegen Theomnestos, die Dreifsig vor dem Areopag wegen

---

Forum der βούλευσις von mir schon *Jahresb. f. d. cl. Alterth.* XV (1878) S. 289 f. gegen Philippi entschieden worden, der in eingehender Erörterung die Kompetenz des Palladion in jedem Falle behauptet hatte.

[16] 57, 3 heifst es τῶν δ' ἀκουσίων καὶ βουλεύσεως — (δικάζουσιν) οἱ ἐπὶ Παλλαδίῳ — ohne jeden beschränkenden Zusatz. Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* I S. 252 freilich meint, die Beschränkung ergebe sich aus der Nennung nach den ἀκούσια von selbst. Aber dann durfte wenigstens die βούλευσις φόνου ἑκουσίου unter den Kompetenzen des Areopags nicht fehlen, wie bereits Gleue p. 51 erinnert hat.

[17] Bei Harpokr. u. βουλεύσεως· μάρτυς Ἰσαῖος ἐν τῷ πρὸς Εὐκλείδην ἐπὶ Παλλαδίῳ λέγων εἶναι τὰς δίκας. Δείναρχος δὲ ἐν τῷ κατὰ Πιστίου ἐν Ἀρείῳ πάγῳ. Ἀριστοτέλης δὲ ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ τῷ Ἰσαίῳ συμφωνεῖ. Für einen Wechsel im Forum kann man mit Gleue a. a. O. p. 51 geltendmachen, dafs Aristoteles der Aufzählung der vor den Areopag gehörigen Verbrechen die Worte ταῦτα γὰρ ἡ βουλὴ μόνα δικάζει anschliefst. Nur sollte man ein νῦν zugefügt erwarten, wenn der Wechsel erst kurz vor Abfassung der Schrift erfolgt war.

[18] Vgl. besonders § 22 S. 616 ὑμεῖς δ' οὐ τῶν ἀποκτεινάντων ἐστὲ βοηθοὶ ἀλλὰ τῶν ἐκ προνοίας ἀποθνῃσκόντων. § 3 S. 605 τοῖς νόμοις τοῖς ὑμετέροις οὓς παρὰ τῶν θεῶν καὶ τῶν προγόνων διαδεξάμενοι κατὰ τὸ αὐτὸ ἐκείνοις [περὶ τῆς καταψηφίσεως] δικάζετε, und dazu v. Wilamowitz *Hermes* XXII (1887) S. 200. Gegen den Areopag entscheidet nach Philippi S. 41 die Anrede ὦ ἄνδρες, wofür es ὦ βουλή heifsen müsse. Allein, wie schon a. d. Anm. 15 a. O. erinnert wurde, ist diese Folgerung durch den Sprachgebrauch in Lysias drei areopagitischen Reden nicht genug gesichert, um allein Ausschlag geben zu können.

Tötung seines Vaters zur Verantwortung gezogen zu haben, an der sie doch nur den gleichen Anteil gehabt haben werden wie Eratosthenes an dem Tode von Lysias Bruder Polemarchos, und nicht anders ist es zu verstehen, wenn der gleiche Redner den Sprecher gegen Euandros (382) sagen läfst, dieser verdiene wegen der unter den Dreifsig begangenen Freveltaten vor den Areopag gestellt zu werden[19]. Endlich ein Bericht in Demosthenes Rede gegen Konon, die nicht nach der Mitte des vierten Jahrhunderts geschrieben sein kann: als Beweis dafür, dafs, wenn der Sprecher an den von Konon und Genossen empfangenen Schlägen gestorben wäre, dieser die schwerste Strafe zu gewärtigen hatte, wird an einen neuerlichen Vorfall erinnert, bei dem der Rat auf dem Areopag den Vater einer Priesterin, der zugestandenermafsen den Getöteten gar nicht berührt, sondern nur den Täter zum Schlagen aufgemuntert, in die Verbannung getrieben hatte[20]. Diese fortlaufende Reihe von Zeugnissen[21] gestattet nun auch nicht, gegen sie den Paragraphen in dem unter Eukleides zwischen den Oligarchen und Demokraten getroffenen Abkommen zu verwerten, der die Kompetenz des Areopags auf die αὐτοχειρίᾳ verübten Tötungsverbrechen zu beschränken scheint (S. 42 A. 129). Aber die Fassung des Paragraphen entsprach nur dem Inhalt des drakontischen Gesetzes über die Zuständigkeit des Areopags[22].

---

[19] Lysias *g. Theomn.* 31 S. 374. *g. Euand.* 12 S. 797. Künstliche Ausflüchte sucht Philippi S. 49 f.

[20] § 25 S. 1264, 18 καὶ μὴν εἰ παθεῖν τί μοι συνέβη, φόνου καὶ τῶν δεινοτάτων ἂν ἦν ὑπόδικος. τὸν γοῦν τῆς Βραυρωνόθεν ἱερείας πατέρα ὁμολογουμένως οὐχ ἁψάμενον τοῦ τελευτήσαντος, ὅτι τῷ πατάξαντι τύπτειν παρεκελεύσατο ἐξέβαλεν ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου. ἐξέβαλεν wohl nicht als Strafe, weil der Areopag nur auf unvorsätzliche Tötung erkannte (Gilbert *Beiträge* S. 530), sondern weil der Beschuldigte seiner Bestrafung sich durch die Flucht entzog. Philippi S. 47 f. versteht es mit Westermann von der Ausstofsung aus der Zahl der Areopagiten. Dann aber würde der Fall jede Beweiskraft für den Zweck des Redners verlieren.

[21] Die Berufung in Harpokrations Glosse (Anm. 17) auf Isaios widerspricht ihnen nicht, da es bei diesem sich um βούλευσις ἀκουσίου φόνου gehandelt haben kann.

[22] Gilbert *Beiträge* S. 502 findet in der Bestimmung eine Be-

Von weiteren richterlichen Befugnissen des Areopags — und andere fallen nicht in den Rahmen dieser Darstellung — ist aus der Rednerzeit nur noch eine überliefert, die aus der ihm obliegenden Aufsicht über die über das attische Land verstreuten heiligen Ölbäume (ἐλᾶαι μόριαι oder einfach μόριαι) resultierte, deren Ertrag dem Staate gehörte und von ihm verpachtet wurde. Die Kontrolle über ihren unversehrten Bestand übte der Areopag teils durch seine eigenen Mitglieder, teils durch besondere Sachverständige (γνώμονες oder ἐπιγνώμονες) und ahndete kleinere Beeinträchtigungen seitens der Grundbesitzer mit Geldbufsen[23]. Auf Ausrodung eines solchen Baumes stand Todesstrafe[24]. Gegen eine hierauf gerichtete Klage ist Lysias Rede über den Ölbaum geschrieben, περὶ τοῦ σηκοῦ betitelt, weil der Kläger Nikomachos bei der mündlichen Verhandlung seine Klage dahin modifiziert hatte, der Sprecher habe nur den Stumpf eines heiligen Ölbaums ausgerodet[25]. Zu Aristoteles Zeit bestand das Gesetz zwar noch, war aber dadurch aufser Kraft getreten, dafs die Abgabe an Öl nicht

---

schränkung der richterlichen Befugnisse des Areopags, die von den Athenern aus dem Peiraieus in den Vertrag hineingebracht worden und gegen die von der Amnestie Ausgeschlossenen gerichtet sei, deren Mordtaten nicht unter die Kategorie der αὐτοχειρία fielen. Aber diese Eximierten waren ja nur zur Rechenschaft verpflichtet, die die ἐν ἄστει vor den τὰ τιμήματα παρεχόμενοι abzulegen hatten. Andernfalls wären sie auf die Bestimmung schwerlich eingegangen.

[23] Lysias *v. Ölb.* 25 S. 282. Ob da γνώμονες oder ἐπιγνώμονες zu schreiben ist, läfst sich nicht sicher feststellen. Für das Kompositum zeugen Harpokr. und Hesych u. d. W., für das Simplex die Handschrift und die Glosse in Lex. Seguer. V S. 228, 23, während die sonst angerufenen Instanzen keine Entscheidung bringen.

[24] So Aristoteles 60, 3 und Lysias 15 S. 274 (περὶ τῆς μεγίστης ζημίας ἐκινδύνευον). 26 S. 282 (τοὺς περὶ τοῦ σώματος κινδύνους). Wenn nach anderen Stellen der Rede (3 S. 263. 25 S. 282. 32 S. 286. 41 S. 292) dem Sprecher Verbannung und Konfiskation seines Vermögens in Aussicht stehen, hat man dies mit Wilamowitz *Aristot. u. Athen* I S. 241 damit auszugleichen, dafs dem Verurteilten ebenso wie dem Mörder die Freiheit belassen wurde, der Todesstrafe sich durch die Flucht zu entziehen.

[25] Lysias 2 S. 260f. und über die Bedeutung von σηκός Rauchensteins Einleitung z. d. R.

mehr von dem einzelnen Baum, sondern vom ganzen Grundstücke erhoben wurde. Die ausnehmende Härte des Strafmafses begreift sich daraus, dafs die staatlichen Ölbäume als der Athena heilig galten, ihre Vernichtung darum als religiöser Frevel, als ἀσέβεια angesehen wurde. Sehr nahe liegt es, zu vermuten, dafs jene vereinzelte Befugnis nur den Rest der dem Areopag bis auf die Reform des Ephialtes in allen Asebieprozessen zustehenden Rechtsprechung darstellt, wie sie ihm im Zusammenhang mit seiner sittenpolizeilichen Gewalt von Demetrios von Phaleron (317—307) zurückgegeben worden ist. In der Zwischenzeit haben, wie unten darzulegen ist, nur die Heliasten über Asebie gerichtet. Sind doch auch die aus dieser Periode bezeugten Betätigungen des Areopags in Kultusangelegenheiten nur als Überbleibsel aus einer Zeit umfassender Kompetenzen verständlich. Zwar die Bestellung der Opferbesorger der Eumeniden durch ihn[26] erklärt sich aus seiner nahen Beziehung zum Kult dieser Göttinnen. Aber sein Einschreiten gegen den Basileus Theogenes, der Neaira zum Weib genommen und durch sie die Opfer hat verrichten lassen[27], richtet sich nicht gegen ihn als Mitglied des Kollegiums. Und wenn in einem Volksbeschlufs von Ol. 107, 1. 352 dem Areopag die Fürsorge für heiliges Land der eleusinischen Göttinnen ebenso wie für die übrigen attischen Tempelgüter aufgetragen wird[28], so wird ihm solche Obhut auch sonst obgelegen haben.

Über die Beauftragung des Areopags mit der Untersuchung staatsgefährdender Verbrechen ist bei Darstellung des Prozefsgangs zu sprechen.

Die drei Blutgerichtshöfe, die über die anderen Kategorien von Tötungsverbrechen zu richten hatten, unterschieden sich, seitdem auch sie — wie früher gezeigt (S. 40 f.), wohl unter

---

[26] Schol. zu Demosth. *g. Meid.* 115 mit Töpffer *Attische Genealogie* S. 174 A. 1.

[27] [Demosth.] *g. Neaira* 80 f. S. 1372. Vgl. besonders die Worte οὐ γὰρ αὐτοκράτορές εἰσιν ὡς ἂν βούλωνται Ἀθηναίων τινὰ κολάσαι.

[28] *C. I. A.* IV 2 n. 104ᵃ (Dittenberger *Sylloge*² n. 789) Z. 16 f.

Eukleides — von den Epheten auf die Heliasten übertragen waren, in ihrer Besetzung nicht von den sonstigen Gerichten. Aber nicht blofs die Gerichtsstätten, sondern auch die Formen der Verhandlung blieben, soviel wir sehen, die althergebrachten[29]. Dafs die zu diesen Gerichten erlosten Heliasten den Namen Ephetai fortführten, ist unerweislich und unwahrscheinlich, wenn auch die für die Epheten erlassenen Gesetze für sie natürlich in Gültigkeit verblieben[30]. Klagen wegen unvorsätzlicher Tötung gehören vor den Gerichtshof am Palladion mit Einschlufs der entsprechenden βούλευσις; erst in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts kann nach dem oben gewonnenen Ergebnis die βούλευσις ohne jede Einschränkung dem Palladion überwiesen worden sein. Aufserdem hatte es die Tötung von Sklaven, Metoiken und Fremden zu richten[31]. Dem Gerichtshofe am Delphinion hatte der König die Fälle zuzuweisen, in denen die Tötung von dem Beschuldigten zugestanden, aber als gesetzlich gerechtfertigt in Anspruch genommen wurde. Die Bedingungen, unter denen das attische Gesetz eine Tötung für straflos erklärte, werden wir im zweiten Buche kennen lernen, ebenso wie die Folgen der Urteilssprüche beider Gerichtshöfe. Ein dritter Gerichtshof war, offenbar auf Grund eines besonderen Falls, in dem heiligen Bezirk eines Heros Phreatos[32] auf der

---

[29] Demosth. *g. Aristokr.* 63 S. 640 a. E. Aristot. 57, 4. Aischin. *παραπρ.* 87 S. 265. [Demosth.] *g. Neaira* 10 S. 1348, 12.

[30] Damit erklärt sich Demosth. *g. Aristokr.* 37 S. 632 i. A. Bei Aristot. a. a. O. ist die Ergänzung der entscheidenden Worte gerade nach den neueren Lesungen unsicherer wie zuvor, aber ἐφέται, wie ich schon früher erinnert, durch λαχόντες ausgeschlossen, trotz Keil *Solonische Verfassung* S. 107 f.

[31] Zu der früheren Hauptstelle über die fünf Blutgerichtshöfe in Demosthenes Rede gegen Aristokrates 65 ff. S. 641 ff. ist nun Aristoteles 57, 3 getreten. Schon vor dessen Fund hätte das Forum für Tötung von Nichtbürgern nicht zweifelhaft sein sollen; vgl. gegen Philippi S. 52 ff. *Jahresber. f. d. cl. Alterth.* XV S. 290.

[32] ἐν Φρεάτου δικάζουσιν sagt Aristoteles, und dafs der Gerichtshof von einem Heros Phreatos seinen Namen hat, Theophrast bei Harpokr. ἐν Φρεάτου (so nach den besten Handschriften). Eine Spur des Richtigen hat auch bei Demosthenes der beste Kodex Σ bewahrt, der § 77 S. 645, 47 und 78 S. 646, 8 beidemal von erster Hand ἐν Φρεαίτου bietet

Peiraieushalbinsel eingerichtet worden; dort wurde über den Gericht gehalten, der wegen unvorsätzlichen Totschlags aufser Landes gegangen und noch vor Ablauf der gesetzlichen Verbannungszeit eines andern vorsätzlichen, vor dem Exil begangenen Mordes beschuldigt war; er führte seine Verteidigung von einem Schiffe aus, ohne das Land zu betreten.

Keine wirkliche Richtertätigkeit hatte ein fünfter Gerichtshof, der am Prytaneion, zu üben. An ihn wendete sich, wem die Pflicht oblag, einen Totschlag zu verfolgen, dessen Urheber nicht zu ermitteln war. Gegen diesen wurde, wie gegen jeden andern Totschläger, die Kündung (πρόρρησις) auf dem Markte ausgesprochen und ihm geboten, das Land des Getöteten zu meiden, weil ihn im Falle der Entdeckung die Todesstrafe treffen werde[83]. Ebenso wurde dort Tieren der Prozefs gemacht, durch die ein Mensch zu Tode gekommen war, und leblosen Dingen, die, sei es als Werkzeug in der Hand eines unbekannten Täters, sei es auf zufälligen Anlafs, den Tod eines Menschen herbeigeführt hatten. Das eine wie das andere, das Tier nach vorheriger Tötung, wurde über die Grenze geschafft, um das Land von der Befleckung zu befreien. Dieses rein zeremonielle Geschäft besorgten zu Aristoteles Zeit die vier Phylenkönige unter Vorsitz des Basileus, während früher auch am Prytaneion Epheten gesessen haben (S. 27). Nichts mit dem Blutgerichte haben die in Solons Amnestiegesetz erwähnten Urteile des Prytaneions zu schaffen[84]. Jenes heifst τὸ ἐπὶ Πρυτανείῳ δικαστήριον, wie die früher besprochenen τὸ ἐπὶ Παλλαδίῳ, τὸ ἐπὶ Δελφινίῳ, weil die Blutrichter unter freiem Himmel tagten, um der Befleckung durch den Totschläger zu entgehen[85].

---

für die Vulgata ἐν Φρεαττοῖ. Die letztere Form steht ohne Variante bei Aristot. *Polit.* IV 13 (16), 2 S. 1300ᵇ 29. Über das Lokal, das er Phreattys nennt, und die Gründungssage Pausan. I 28, 12, zu berichtigen nach II 29, 10.

[83] So nach Platon *Gesetze* IX 12 S. 874 A, dessen einschlagende Vorschriften der attischen Praxis entnommen sind.

[84] Vgl. oben S. 23 f.

[85] Antiph. *v. Mord d. Herod.* 11 S. 709 ἅπαντα τὰ δικαστήρια ἐν

Die Entscheidung darüber, ob eine Klage wegen Tötung eines Bürgers vor dem Areopag, dem Palladion oder dem Delphinion verhandelt werden sollte, stand nicht, wie man geglaubt hat, dem Basileus zu, etwa auf Grund der Voruntersuchung, die allerdings bei diesen Klagen eine besonders eingängliche war, wie im dritten Buche näher darzulegen ist, sondern war lediglich von dem Inhalte der Klagschrift bezw. der Einrede des Beklagten abhängig. Gab der Beklagte die Tatsache der Tötung zu, behauptete aber, zu ihr berechtigt gewesen zu sein, so hatte der Basileus den Fall dem Delphinion zuzuweisen[86]. Wurde aber der Tatbestand der Tötung selbst bestritten, so war die Klage, je nachdem sie auf vorsätzliche oder unvorsätzliche Tötung lautete, entweder vor den Areopag oder vor das Palladion zu verweisen[87]. Eine Verurteilung wegen Mordes konnte also vor dem letzteren zunächst nur dann erfolgen, wenn er an einem Nichtbürger verübt war[88]. Aber wie von den Areopagiten die Frage, ob eine Tötung mit Vorbedacht verübt sei, verneint und somit auf Freisprechung oder blofs zeitweilige Verbannung erkannt werden konnte[89], so konnte umgekehrt der Gerichtshof am Delphinion die Strafe des Mordes verhängen, wenn er eine Tötung nicht als gerechtfertigt anerkannte. Belege dafür liefert die Rede des Lysias über die Tötung des Eratosthenes, die von der Klage als vorbedachter Mord qualifiziert worden war, in

---

ὑπαίθρῳ δικάζει τὰς δίκας τοῦ φόνου οὐδενὸς ἄλλου ἕνεκα ἢ ἵνα τοῦτο μὲν οἱ δικασταὶ μὴ ἴωσιν εἰς τὸ αὐτὸ τοῖς μὴ καθαροῖς τὰς χεῖρας, τοῦτο δὲ ὁ διώκων τὴν δίκην τοῦ φόνου ἵνα μὴ ὁμωρόφιος γίγνηται τῷ αὐθέντῃ.

[86] Aristot. 57, 3 ἐὰν δ' ἀποκτεῖναι μέν τις ὁμολογῇ, φῇ δὲ κατὰ τοὺς νόμους — τούτῳ ἐπὶ Δελφινίῳ δικάζουσιν. Ebenso Demosth. *g. Aristokr.* 74 S. 644, 18.

[87] Die Belege für das Palladion bei Isokr. *g. Kallim.* 54 K. 21. [Demosth.] *g. Neaira* 9 S. 1348, 7 ff. *g. Euerg.* 70 S. 1160, 25.

[88] Nichts dagegen beweist, wie Gilbert S. 490 glaubte, Z. 16 f. der Inschrift (ἐὰν) κτείνῃ δὲ ἄκων, γνῶσι δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς οἱ ἐφέται ἄκοντα κτεῖναι. Über den von Gilbert aus Z. 26 f. gezogenen Schlufs hat schon Drerup S. 272 f. richtig geurteilt.

[89] Z. B. Aristot. *Gr. Ethik* I 16 (17) S. 1188b 31.

ihren Schlufsworten[40] und der Fall des Euaion, von dem Demosthenes berichtet[41]. Dasselbe Recht wird aber auch dem Hofe am Palladion zugestanden haben.

---

[40] ἐγὼ γὰρ νῦν καὶ περὶ τοῦ σώματος καὶ περὶ τῶν χρημάτων καὶ τῶν ἄλλων ἁπάντων κινδυνεύω, mit der Bemerkung von Frohberger und Philippi S. 124 f.

[41] *G. Meid.* 71 ff. S. 537 f. Euaion hatte den Boiotos bei einem Gelage getötet, weil dieser ihm einen Schlag versetzt, und wurde von einem zahlreich besetzten Gerichtshof (τῶν δικασάντων τότε πολλοί, also nicht Areopag) mit einer Stimme Majorität verurteilt, weil er die Grenzen der Notwehr überschritten habe.

Drittes Hauptstück.

Die Geschworenengerichte.

Im Wesen der antiken Demokratie liegt es, dafs jedem Bürger ohne Unterschied der Geburt und des Vermögens die Beteiligung an der Ausübung der richterlichen Gewalt ebenso zusteht wie die Teilnahme an den souveränen Volksversammlungen. Darum hatte der Begründer der attischen Demokratie, Solon, zwar den Zutritt zu den obrigkeitlichen Ämtern den drei oberen seiner vier Vermögensklassen mit gewissen Abstufungen vorbehalten, aber zum Richteramt auch die unterste Schatzungsklasse zugelassen, mit der einen Beschränkung, dafs die Geschworenen das dreifsigste Lebensjahr erfüllt haben mufsten [1]. Selbstverständliche Voraussetzung für die Teilnahme an den Gerichten wie an den Gemeindeversammlungen ist, dafs der Bürger nicht durch eigenes Verschulden seine bürgerlichen Rechte zeitweilig oder dauernd eingebüfst hat, sondern ἐπίτιμος ist. Auch die Verwendung des Loses zur Aushebung der Richter aus der Gesamtheit der Berechtigten rührt nach glaubwürdigem Zeugnis von Solon her. Da er aber die Zuständigkeit der Volksgerichte auf die Rechtsfälle beschränkte, in denen Berufung vom Spruche der Beamten eingelegt wurde, kann der Umfang ihrer Geschäfte und wohl auch die Anzahl der zu ihrer Erledigung zu Bestellenden nur beschränkt gewesen sein. Seitdem aber infolge der Weiterbildung der Demokratie durch Kleisthenes die Geschworenengerichte nicht mehr blofs als Appellhöfe, sondern in erster und einziger Instanz Recht zu sprechen hatten, mufste die aufserordent-

---

S. 30.

liche Vermehrung der richterlichen Geschäfte, welche die rasche Entwicklung Athens und die Ausdehnung seiner Gerichtsbarkeit auf die Bundesgenossen zur Folge hatten, die Heranziehung immer gröfserer Bruchteile der Bürgerschaft zur richterlichen Tätigkeit unabweisbar machen. Um die Mitte des fünften Jahrhunderts, als Athen unter Perikles Staatsleitung den Höhepunkt seiner Machtentfaltung erreicht hatte, wurden, wie wir einer Angabe des Aristoteles entnehmen dürfen[2], alljährlich nicht weniger als sechstausend Athener durch das Los zum Richteramte berufen, und so viele, also die Gesamtheit der Geschworenen, haben nach dem Berichte des Redners Andokides[3] in einem Prozesse des Jahres 415 gegen einen gesetzwidrigen Antrag das Urteil zu fällen gehabt. Die gleiche Anzahl läfst darum auch Aristophanes in den wenige Jahre zuvor aufgeführten Wespen den Bdelykleon seiner Berechnung des jährlichen Aufwandes für den Richtersold zugrunde legen, freilich mit dem begründenden Zusatze, dafs noch nie eine gröfsere Zahl im Lande Wohnung genommen[4], wonach die Äufserung allein zu einem sicheren Rückschlusse um so weniger berechtigen würde, als der andere Faktor der Rechnung, die Voraussetzung von 300 Gerichtstagen im Jahre, unverkennbar auf Übertreibung beruht. Die Erlosung der 6000 erfolgte nach Phylen und wahrscheinlich auch nach Demen; aus jeder Phyle wurde also die gleiche Zahl von 600 Richtern entnommen und das Richteralbum nach den Phylen geordnet[5].

---

[2] 24, 3, wo freilich die erst später fixierten Zustände schon auf Aristeides Zeit zurückdatiert werden.

[3] *V. d. Myster.* 17 S. 9 κἄπειτα ὁ πατὴρ — ἐγράψατο τὸν Σπεύσιππον παρανόμων καὶ ἠγωνίσατο ἐν ἑξακισχιλίοις Ἀθηναίων καὶ μετέλαβε δικαστῶν τοσούτων οὐδὲ διακοσίας ψήφους ὁ Σπεύσιππος. Dafs der Rechtsstreit zwischen Leogoras und Speusippos nicht von der Volksversammlung entschieden worden ist, wie Fränkel in der Anm. 9 angeführten Schrift S. 88 ff. behauptete, ist schon *Jahresbericht f. d. class. Alterth.* XV S. 302 gezeigt worden.

[4] V. 661 ἐξ χιλιάσιν· κοὔπω πλείους ἐν τῇ χώρᾳ κατένασθεν. Form und Wahl des letzten Worts weisen auf ein Dichterzitat, dessen Umfang sich nicht genau abgrenzen läfst.

[5] Nach dem Volksbeschlufs *C. I. A.* IV 1 n. 35b sollen für das

Wie nun aber aus der Gesamtzahl der für jedes Jahr erlosten Richter die einzelnen Gerichtshöfe bestellt worden sind, das läfst sich im einzelnen nicht mehr feststellen. Die Normalzahl für die Besetzung eines Dikasterions für öffentliche Klagen wird bereits im fünften Jahrhundert dieselbe gewesen sein, wie sie auch später lange als solche gegolten hat, 500; für Entscheidung wichtigerer Rechtsfälle traten schon damals zwei oder drei Dikasterien zusammen, wie wir denn hören, dafs in dem berühmten Prozesse gegen Perikles 1500 Bürger zu Gerichte gesessen haben[6] und für Eisangelieprozesse die Zahl von 1000 Richtern durch ein altes Gesetz geboten war, das auf Solon zurückgeführt wird[7]. Wahrscheinlich mag es darum erscheinen, dafs neben der Gliederung nach Phylen schon damals eine Einteilung in Sektionen zu 500 oder glaublicher zu 600 einherging[8], wenngleich die Richtersektionen erst für den Anfang des vierten Jahrhunderts bezeugt sind, in dem die Zahl der 6000 nicht mehr erfüllt wurde, und die erheblichen Veränderungen, denen die Besetzung der Richterkollegien nachweislich unterlegen hat, es ratsam machen, die Geltung jedes Zeugnisses immer auf die Zeit zu beschränken, aus der es herstammt[9]. Verbürgt

---

Fest der Hephaistia zwei Kommissionen von je 10 ἱεροποιοί erlost werden, die eine aus dem Rate, die andere aus den Richtern, aus jeder Phyle einer. Vgl. dazu Schöll *Sitzber. der bayer. Akad. d. Wiss.* 1887 I S. 5 f. Dafs die Richter auch demenweise erlost wurden, ist von Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 201 vermutet und darum wahrscheinlich, weil auch im Rate der Fünfhundert die Demen vertreten waren.

[6] Plutarch *Per.* 32, wohl aus Stesimbrotos.

[7] Pollux VIII 53 χίλιοι κατὰ μὲν τὸν Σόλωνα τὰς εἰσαγγελίας ἔκρινον, κατὰ δὲ τὸν Φαληρέα καὶ πρὸς πεντακόσιοι. Vgl. Lex. Cantabr. u. εἰσαγγελία.

[8] Dafs den zehn Sektionen ursprünglich die Phylengliederung zugrunde gelegen habe, folgerte Schöll S. 7 f. aus einer Scholiennotiz zu Arist. *Plut.* 277, die lediglich auf einem Mifsverständnis von Aristot. 63, 4 beruht.

[9] Gegenüber der früher herrschenden, namentlich von Schömann *de sortitione iudicum apud Athenienses* (1820) = *Opusc. acad.* I p. 200 ff. begründeten Ansicht, dafs jederzeit 6000 Richter, nämlich 10 Sektionen zu je 500 und dazu 1000 Ersatzmänner, ausgelost worden seien, und der ihr von Fränkel *Attische Geschworenengerichte* (1877) S. 1 ff. 92 ff. entgegengesetzten Lehre, dafs schon seit Perikles alle epitimen Bürger

aber für die Zeit des peloponnesischen Krieges ist namentlich durch Aristophanes Wespen zweierlei, dafs den einzelnen Behörden für die unter ihrem Vorsitze zu entscheidenden Rechtsfälle bestimmte Gerichtshöfe und ebenso die Richter für das ganze Jahr denselben Gerichtshöfen zugewiesen waren. Über das erstere lassen keinen Zweifel die Worte, die der Dichter dem Chore der Heliasten in den Mund legt V. 1107 ff.

ξυλλεγέντες γὰρ καθ' ἑσμοὺς ὥςπερ εἰς τἀνθρήνια
οἱ μὲν ἡμῶν οὗπερ ἄρχων, οἱ δὲ παρὰ τοὺς ἕνδεκα,
οἱ δ' ἐν ᾠδείῳ δικάζουσ', οἱ δὲ παρὰ τοῖς τειχίοις.

Und zwar wird als Gerichtshof der Elfmänner das Παράβυστον, als Gerichtshof der Thesmotheten die Heliaia bezeugt, beides von Antiphon[10]. Welche Behörde im Odeion ihre Gerichtssitzungen abhielt, läfst sich nicht mit Sicherheit sagen, da wir nur von einer Klagart hören, die dort verhandelt wurde, den δίκαι σίτου, für die der Gerichtsvorstand nicht ganz feststeht[11]. Dafs aber auch die Richter nicht, wie später, erst am

über dreifsig Jahre zur Ausübung des Richteramtes berufen worden seien, soweit sie sich zu dessen Übernahme bereit erklärten, ist die Notwendigkeit, zwischen den verschiedenen Zeiten zu scheiden, in der Neubearbeitung des Attischen Processes betont worden. Genauere Unterscheidung der einzelnen Entwicklungsstadien ist durch Aristoteles Politie ermöglicht und von Teusch *de sortitione iudicum apud Athenienses* (Göttingen 1894) durchgeführt worden.

[10] Harpokr. u. Παράβυστον· οὕτως ἐκαλεῖτό τι τῶν παρ' Ἀθηναίοις δικαστηρίων, ἐν ᾧ ἐδίκαζον οἱ ἕνδεκα. Ἀντιφῶν ἐν τῷ πρὸς Νικοκλέα περὶ τῶν ὅρων. Antiph. *v. Chor.* 21 S. 774 ἔλεξε Φιλοκράτης οὑτοσὶ ἀναβὰς εἰς τὴν Ἡλιαίαν (so Taylor für ἡλιακὴν der Handschr.) τὴν τῶν θεσμοθετῶν. Dazu *C. I. A.* IV 1 n. 27ª (Dittenberger *Syll.* n. 17) Z. 75 περὶ δὲ τούτων ἔφεσιν εἶναι Ἀθήναζε εἰς τὴν Ἡλιαίαν τὴν τῶν θεσμοθετῶν, mit Hauptst. 5 A. 9. Die Heliaia also ist gemeint unter dem δικαστήριον τῶν θεσμοθετῶν bei Andok. *v. d. Myster.* 27 S. 14 (Anm. 29).

[11] Dafs im vierten Jahrhundert die Klagen σίτου im Odeion anhängig gemacht wurden, bezeugt [Demosth.] *g. Neaira* 52 S. 1362, 24. 27; dafs sie dort auch entschieden wurden, steht nur bei den Grammatikern Pollux VIII 33. Phot. und Suid. u. d. W. Lex. Seguer. V S. 317, 31, ist aber darum glaublich, weil das Odeion Gerichtshof war. Für die Gerichtsvorstandschaft kommen der Archon und die εἰσαγωγεῖς in Frage, letztere, wenn die δίκαι σίτου Monatsklagen waren, wie die προικός (Aristot. 52, 2). Die Zuständigkeit des Archon wird wenigstens für Aristophanes Zeit durch die Wespenstelle wenig

Gerichtstage ihm zugewiesen, sondern für das ganze Jahr[12] seinem Gerichtshofe zugelost waren, folgt aus einer anderen Äufserung der Wespen, wonach es in der Hand des Archon liegt, ob ein Diskasterion Sitzung haben wird oder nicht[13], und bestätigt sich durch eine Angabe des Antiphon, dafs in der Heliaia mehrere Tage nacheinander dieselben Richter safsen[14]. Darum wissen bei Aristophanes die Heliasten immer im voraus, in welcher Sache sie zu entscheiden haben werden[15]. Es scheint aber, dafs jedem Gerichtshof eine gröfsere Anzahl zugewiesen war, als zur Beschlufsfähigkeit erforderlich war, nur in der letzteren Höhe aber die Marken (σύμβολα) zur Verteilung gelangten, gegen die dann der Richtersold gezahlt wurde, so dafs, wer zu spät kam, vom Richtergeschäft ausgeschlossen wurde und ohne Sold ausging[16]. Bestanden also damals Sektionen zu je 600 Mann,

---

empfohlen, nach der im Odeion in der Regel andere Behörden gesessen haben müssen.

[12] Die Jährigkeit des Richteramts bezeugt *Wesp.* 400 οὐ ξυλλήψεσθ' ὁπόσοισι δίκαι τῆτες μέλλουσιν ἔσεσθαι.

[13] V. 303 ff. ἄγε νυν ὦ πάτερ, ἢν μὴ τὸ δικαστήριον ἄρχων καθίσῃ νῦν, πόθεν ὠνησόμεθ' ἄριστον; Gemeint ist die Möglichkeit, dafs der Archon (denn nur dieser kann verstanden sein) aus irgendwelchem Grunde die Gerichtssitzung absagt, auf die der Heliast angewiesen ist. Richtig verwertet ist die Stelle zuerst von Bamberg *Hermes* XIII (1878) S. 508 f. Zu sehr künstlichen Deutungen der Worte und der in der nächsten Anm. angeführten Stelle mufs Teusch p. 64. 61 greifen, um der im Text gezogenen Folgerung zu entgehen. Seine eigene Annahme, dafs jeder Heliast in einem beliebigen Gerichtshof Zutritt fand, bis die erforderliche Zahl voll war, läfst alle Kontinuität in der Entwicklung des Instituts vermissen.

[14] Antiph. a. a. O. ἐπειδὴ δὲ οὗτος ταῦτ' ἔλεγεν, ἀναβὰς ἐγὼ εἰς τὸ δικαστήριον τοῖς αὐτοῖς δικασταῖς ἔλεξα ὅτι κτλ. — dies wohl noch an demselben Tage. 23 S. 776 καὶ εἶπόν τε ταῦτα ἐν τῷ δικαστηρίῳ καὶ προὐκαλούμην αὐτὸν εὐθὺς τότε καὶ αὖθις τῇ ὑστεραίᾳ ἐν τοῖς αὐτοῖς δικασταῖς. Die Identität der Richter wird nicht, wie Thumser zu Hermann *Gr. St.-A.* S. 544 meint, als etwas Singuläres hervorgehoben, sondern um zu zeigen, wieviel Zeugen für den ganzen Hergang zur Verfügung stehen. Am wenigsten reicht also die Stelle zu dem Erweise aus, dafs damals ein Prozefs über mehrere Tage sich erstrecken konnte, wie Wilamowitz *Sitzungsber. d. Berl. Akad.* 1900 S. 404 A. 2 behauptet.

[15] *Wesp.* 240 ἀλλ' ἐγκονῶμεν ἄνδρες, ὡς ἔσται Λάχητι νῦν. 156 f. 288 ff.

[16] *Wesp.* 687 ff. ὅταν εἰσελθὸν μειράκιόν σοι — ἥκειν εἴπῃ πρῷ κἂν ὥρᾳ

so reichte, trotz den unvermeidlichen Abgängen infolge von Krankheit oder sonstigen Behinderungen, diese Zahl jedenfalls aus, um einen Gerichtshof mit 501 Richtern zu besetzen, und unter Voraussetzung der später feststehenden Zehnzahl der Sektionen ist zugleich die einfachste Erklärung für die Zahl 6000 gegeben[17].

Eine wesentliche Veränderung erfuhr die Bildung der Gerichtshöfe seit Beginn des vierten Jahrhunderts, also wohl infolge der Verfassungsreform unter Eukleides. Nicht mehr ständige Kollegien richteten in bestimmten Gerichtshöfen, sondern an jedem einzelnen Tage wurden ihnen die Richter durch das Los zugewiesen, offenbar um damit den Parteien die Möglichkeit zu entziehen, durch ungesetzliche Mittel auf die Entscheidung des Richterkollegiums einzuwirken. Die Art der Zulosung aber war wieder eine verschiedene im Beginn und im zweiten Teile des Jahrhunderts. Nach der Praxis der ersten Jahrzehnte, wie sie uns in den beiden letzten Komödien des Aristophanes, den Ekklesiazusen (390 oder 389[18]) und dem Plutos (388), entgegentritt, lag dem Verfahren die Gliederung der Richter in zehn Abteilungen zugrunde, die mit den zehn ersten Buchstaben des Alpha-

---

δικάσονθ', ὡς ὅςτις ἂν ὑμῶν ὕστερος ἔλθῃ τοῦ σημείου τὸ τριώβολον οὐ κομιεῖται. Vgl. 774 f. und die Stellen, nach denen die Heliasten noch in der Nacht sich auf den Weg machen, 215 ff. 245 ff. u. ö. Mit der erstangeführten Stelle berühren sich auch im Wortlaute die Verse *Ekkles.* 289 ff., nach denen auch in der Volksversammlung nur eine begrenzte Anzahl von σύμβολα zur Verteilung gelangt ist.

[17] Keil *Anonymus Argentinensis* S. 234 f. leitet die Zahl von den Gerichtshöfen von 200 Geschworenen ab, die die ursprünglichen Gaugerichte oder vielmehr Trittyengerichte darstellten, da nur die 30 Trittyen landschaftlichen Zusammenhang hatten. Dafs die Zahl der Demenrichter durch die der Trittyen bedingt wurde, ist unzweifelhaft. Aber darum war noch keineswegs die Zahl von 30 Gerichtshöfen erforderlich, zumal kein Grund vorliegt, anzunehmen, dafs die Demenrichter nicht schon nach ihrer Wiedereinsetzung die Gerichtsvorstandschaft in Phylenabteilungen ausgeübt haben.

[18] Letzterer Ansatz nach Götz *de temporibus Ecclesiazuson Aristophanis* (1874), ersterer nach F. Kähler *de Ar. Eccl. tempore et choro* (1889), beide nach den Zeitanspielungen glaublicher als der von Schwartz *Ind. lect. Rost.* 1893 p. 11 auf 392 oder von Wilamowitz *Herm.* XXXIV (1899) S. 617 auf 391.

bets, von A bis K, bezeichnet wurden und davon selbst γράμματα heifsen[19]. Die Verlosung der Richter unter die Sektionen geschah nach den Phylen, so dafs aus jeder Phyle jeder Abteilung mindestens annähernd die gleiche Anzahl zugewiesen wurde, ursprünglich wohl alljährlich, später aber verblieb ein jeder lebenslänglich in der Abteilung, der er einmal zugewiesen war[20], so dafs die Verlosung sich auf die Neueintretenden beschränkte. Zu seiner Legitimation erhielt jeder Richter darum ein Täfelchen (πινάκιον), das seinen Namen und sein Demotikon, dazwischen mit seltenen Ausnahmen den Namen seines Vaters, auf der linken Seite aber den Buchstaben der Abteilung trug, der er angehörte. Mehr als achtzig solcher Täfelchen aus Bronze, alle aus dem vierten Jahrhundert, haben sich allmählich in den Gräbern von Attika gefunden[21], — ein Beweis der Wertschätzung, die man diesem Besitze angedeihen liefs. Über die Zahl der Mitglieder der Sektionen, die, ebenso wie später, wenigstens annähernd in allen die gleiche gewesen sein wird, fehlt es an direkten Angaben, da, wenn von einem Dikasterion von 500 gesprochen wird, überall der Gerichtshof, nirgends die Richterabteilung verstanden ist[22]. Aber die Stärke der letzteren nicht erheblich unter die oben wahrscheinlich gefundene Ziffer herabgehen zu lassen, mufste sich darum empfehlen, weil es nur damit möglich wurde, durch einfache Zulosung einer Sektion auch für öffentliche Klagen einen Gerichtshof mit der Normalzahl 500 zu besetzen. Das Verfahren wird klar gemacht durch die Parodie in Aristophanes Ekklesiazusen, die in dem Idealstaat der Praxagora die Männer zum Zwecke der öffentlichen Speisung in ähnlicher Weise in die Hallen verteilen läfst wie sonst in die Gerichtshöfe zum Zwecke

---

[19] Aristoph. *Plut.* 1176 σπεύδουσιν ἐν πολλοῖς γεγράφθαι γράμμασιν, welche Stelle unten zu besprechen ist. 277 ἐν τῇ σορῷ νυνὶ λαχὸν τὸ γράμμα σου δικάζειν, nach der richtigen Auslegung von Schömann a. a. O. p. 17 f. = 210 und Teusch p. 45 f. Vgl. Aristot. 63, 4.

[20] Vgl. Fränkel a. a. O. S. 106. Bruck *Philol.* LII (1893) S. 300 ff.

[21] Jetzt gesammelt im *C. I. A.* II n. 875—940. 885 b und die entsprechenden Nummern im Supplementband IV 2 S. 212 f.

[22] Dies hat Bruck erwiesen a. a. O. S. 405 ff.

des Richtens[23]. Danach wurden zwei Losgefäfse (κληρωτήρια) aufgestellt und in eines derselben so viele Lose, als an dem Tage Gerichtshöfe zu besetzen waren, mit der Bezeichnung der einzelnen Gerichtshöfe durch Buchstaben von Λ aufwärts, in das andere aber zehn Lose geworfen, jedes mit dem Buchstaben einer der zehn Richterabteilungen bezeichnet. Dann wurde aus beiden Gefäfsen zu gleicher Zeit ein Los gezogen, und die Abteilung der Richter, deren Los herausgekommen war, safs für diesen Tag in dem Gerichtshofe, dessen Los zugleich mit dem ihren gezogen war. Mit diesem Akte stehen wahrscheinlich drei in Athen gefundene Bronzemarken in Beziehung, welche auf der einen Seite vier diagonal gestellte Eulen mit der Umschrift θεσμοθετῶν zeigen, auf der Rückseite einen Zahlbuchstaben, ΑΕ und Σ, von denen also der letzte einen Gerichtshof bezeichnete[24]. Sache der

---

[23] V. 682 ff. Βλέπ. τὰ δὲ κληρωτήρια ποῖ τρέψεις; Πραξ. εἰς τὴν ἀγορὰν καταθήσω·
κᾆτα στήσασα παρ' Ἁρμοδίῳ κληρώσω πάντας ἕως ἂν
εἰδὼς ὁ λαχὼν ἀπίῃ χαίρων ἐν ὁποίῳ γράμματι δειπνεῖ·
καὶ κηρύξει τοὺς ἐκ τοῦ Βῆτ' ἐπὶ τὴν στοιὰν ἀκολουθεῖν 685
τὴν βασίλειον δειπνήσοντας, τὸ δὲ Θῆτ' ἐς τὴν παρὰ ταύτην,
τοὺς ἐκ τοῦ Κάππ' ἐς τὴν στοιὰν χωρεῖν τὴν ἀλφιτόπωλιν.
Βλέπ. ἵνα κάπτωσιν; Πραξ. μὰ Δί', ἀλλ' ἵν' ἐκεῖ δειπνῶσιν. Βλέπ. ὅτῳ δὲ τὸ γράμμα
μὴ 'ξελκυσθῇ καθ' ὃ δειπνήσει, τούτους ἀπελῶσιν ἅπαντες.
Πραξ. ἀλλ' οὐκ ἔσται τοῦτο παρ' ἡμῖν. 690

Das Verfahren ist nur insofern ein verschiedenes, als Praxagora zuerst die Männer in die den Richtersektionen entsprechenden zehn Abteilungen verlosen mufs. 'Ἐν ὁποίῳ γράμματι kann aber nicht den Buchstaben der Sektion, sondern des Lokals meinen, und ebenso ist τὸ γράμμα καθ' ὃ δειπνήσει zu verstehen. Unrichtig Teusch p. 47.

[24] Zuerst die Marke mit E aus dem Berliner Münzkabinet veröffentlicht und in obigem Sinn gedeutet von Fränkel *Zeitschr. f. Numism.* III S. 383 ff. Jetzt alle drei zusammen bei Svoronos *Journal internat. d'archéol. numism.* I Taf. 4 n. 10 u. 11. Taf. 5 n. 9. Svoronos bestreitet die gegebene Deutung wegen der Marke mit Σ, die, wie gezeigt, sie vielmehr bestätigt, und reiht die drei Marken unter die mehreren Hunderte von ihm gesammelter Marken, die auf der einen Seite den Kopf der Athena, auf der andern einen Buchstaben oder aber auf beiden Seiten einen oder zwei Buchstaben zeigen, die nach Svoronos die einzelnen Abteilungen des Dionysostheaters bezeichnen.

Thesmotheten war es ja auch später[25], die Gerichtshöfe auch den übrigen Behörden zuzuweisen, die ihrer zur Entscheidung der bei ihnen anhängigen Prozesse bedurften. Einer Modifikation bedurfte das angegebene Verfahren dann, wenn ein Gerichtshof für wichtigere öffentliche Prozesse mit einer gröfseren Zahl von Richtern, 1000 oder 1500, oder aber für Privatsachen mit einer geringeren Anzahl, 200 oder 400[26], zu besetzen war. Im ersteren Falle genügte es, aus dem Gefäfs mit den Losen der Richterabteilungen so viel Lose, als nötig waren, herauszuziehen oder in das andere Gefäfs das Los des betreffenden Gerichtshofes mehrere Male einzulegen, so dafs es mehrmals mit mehreren Sektionen herauskommen mufste. Im zweiten Falle wird aus den Abteilungen, welche nur zum Teile in dem Gerichtshofe, der ihnen zugelost war, zu sitzen hatten, durch eine zweite Losung die erforderliche Anzahl ausgehoben worden sein[27]. Noch in

---

Wie er also in diesen Marken Eintrittskarten zum Theater erkennt, so seien jene drei σύμβολα, die von den Thesmotheten für den Eintritt in das Theater gegeben wurden, wenn in ihm Volksversammlung stattfand. Ähnlich schon Benndorf *Beiträge zur Kenntniss d. att. Theat.* S. 64. Aber die zugrundeliegende Voraussetzung, dafs das Volk im Theater bei Volksversammlungen nach Phylen geordnet gesessen habe, ist von Svoronos so wenig wie von Benndorf erwiesen.

[25] Arist. 59, 1.

[26] Bezeugt sind die letzteren Zahlen erst für die zweite Hälfte des Jahrhunderts, aber auch für die frühere Zeit unbedenklich vorauszusetzen.

[27] Kein Gegengrund ist mit Teusch p. 51 den Worten in Aristophanes *Plutos* 277 f. ἐν τῇ σορῷ νυνὶ λαχὸν τὸ γράμμα σου δικάζειν, σὺ δ' οὐ βαδίζεις zu entnehmen, wenn man nicht den Witz des Komikers zu sehr prefst. Teuschs eigene Auskunft, es seien nur so viel σύμβολα verteilt worden, als die Zahl der erforderlichen Richter betrug, und nach deren Erfüllung kein Zutritt mehr gewährt worden, mutet dem Gesetzgeber eine starke Unbilligkeit namentlich in den Fällen zu, in denen nicht die Hälfte der Sektionsmitglieder in Tätigkeit zu treten hatte. Die zweifache Losung wird der Verfasser der ersten Rede gegen Aristogeiton vor Augen gehabt haben in den vielbehandelten Worten 27 S. 778 i. A. ἀλλ' ὑμεῖς αὐτοὶ πάντων ἄρτι κληρουμένων Ἀθηναίων καὶ πάντων εὖ οἶδ' ὅτι βουλομένων εἰς τοῦτο λαχεῖν τὸ δικαστήριον μόνοι δικάζεθ' ἡμῖν. διὰ τί; ὅτι ἐλάχετε, εἶτ' ἀπεκληρώθητε. Dafs zur Zeit des Prozesses diese doppelte Losung nicht mehr bestand und auch vorher

anderer Weise mufste bei solchen Prozessen verfahren werden, für die Richter mit besonderen Eigenschaften gefordert wurden. Wir kennen zweierlei Arten von solchen Prozessen, erstens Prozesse über militärische Vergehen, wie γραφαὶ ἀστρατείας, λιποταξίου, δειλίας u. ähnl., zweitens Prozesse über Vergehen gegen die Mysterien. Jene konnten nur von solchen Richtern entschieden werden, welche den betreffenden Feldzug mitgemacht hatten[28], diese nur von solchen, die in die Mysterien eingeweiht waren, wie dies aus dem Prozefs gegen Andokides bekannt ist[29]. In dem letzteren Falle genügte es, aus den Richterabteilungen, denen die Entscheidung durch das Los zugewiesen war, die Nichtgeweihten auszusondern und durch andere zu ersetzen[30]. Und ähnlich wird man in den Prozessen gegen Militärvergehen verfahren haben[31].

---

bei der Schwere des Falls nicht in Frage kommen konnte, ist nur ein Beweis für die geringe Bekanntschaft des Verfassers mit dem attischen Recht; vgl. *Leipziger Studien* VI S. 328 f. Gegen die jüngste Erklärung von Wilamowitz bei Teusch p. 36 spricht, dafs sie ἐλάχετε in anderem Sinne nimmt als das vorausgehende λαχεῖν; gegen die Korrektur von Photiades Ἀθηνᾶ XIV (1902) S. 358 ἐπεκληρώθησαν, abgesehen von demselben Grunde, dafs nicht die Richter den Gerichtshöfen, sondern die Gerichtshöfe den Behörden zugelost werden.

[28] Lysias *g. Alkib.* I 5 S. 520 a. E. τὸν δὲ νόμον κελεύειν ἐάν τις λίπῃ τὴν τάξιν —, περὶ τούτων τοὺς στρατιώτας δικάζειν. Dazu Schömann p. 30 f. = 217 f.

[29] Andok. *v. d. Myster.* 31 S. 16 πρὸς δὲ τούτοις μεμύησθε καὶ ἑοράκατε τοῖν θεοῖν τὰ ἱερά. Vgl. 28 S. 14 ἔδοξε τῷ δήμῳ ἐν τῷ τῶν θεσμοθετῶν δικαστηρίῳ τοὺς μεμυημένους ἀκούσαντας τὰς μηνύσεις ἃς ἕκαστος ἐμήνυσε διαδικάσαι. Poll. VIII 123.

[30] In dem ins Jahr Ol. 91, 2. 415 gehörenden Falle, auf den die zweite Stelle des Andokides Bezug hat, haben alle Heliasten des Jahres gerichtet, soviel ihrer geweiht waren, wie in dem Prozefs des Leogoras gegen Speusippos ihre Gesamtheit gesessen hat; vgl. S. 135.

[31] Eine ähnliche Einrichtung auch für die Handelsklagen anzunehmen, für die sie schwer sich hätte durchführen lassen, dürfen nicht ein paar Stellen der Rede gegen Lakritos verleiten, 43 S. 938, 25 καὶ ἔγωγε καὶ αὐτὸς συγχωρῶ σοφώτατον εἶναι τοῦτον, ἐὰν ὑμᾶς πείσῃ τοὺς περὶ τῶν συμβολαίων τῶν ἐμπορικῶν δικάζοντας, und 46 S. 939, 21 ἐπιχειρεῖ πείθειν ὑμᾶς ψηφίζεσθαι μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν ἐμπορικὴν δίκην ταύτην δικαζόντων ὑμῶν νυνὶ τὰς ἐμπορικὰς δίκας. Aber da ist nicht von einer besonderen Kompetenz der Richter die Rede, sondern von dem, was in dem Wintermonat, in dem die Klage verhandelt ist, sie vorzugs-

Wohl gleichzeitig aber mit Einführung der neuen Besetzungsweise der Gerichtshöfe hat sich im Zutritt zum Richteramte die wesentliche Veränderung vollzogen, dafs er nicht mehr durch das Los erlangt wird, sondern dafs, wie dies Aristoteles für seine Zeit bezeugt[32], für jeden epitimen Bürger, der das dreifsigste Jahr erfüllt hat, es nur der Meldung bedarf, um zur Ausübung des Richteramtes berufen zu werden. Infolge der enormen Menschenverluste aber, die Athen während des peloponnesischen Krieges erlitten hatte, konnte die Zahl der jährlichen Meldungen nicht mehr ausreichen, um die Richterabteilungen zu füllen, und darum griff man zu dem Auskunftsmittel, die Eintragung in mehrere Sektionen zugleich zu gestatten, wie aus einer Anspielung in Aristophanes Plutos (V. 1166 f.) hervorgeht: οὐχ ἐτὸς ἅπαντες οἱ δικάζοντες θάμα σπεύδουσιν ἐν πολλοῖς γεγράφθαι γράμ-

---

weise beschäftigt. Vgl. vorläufig [Demosth.] *g. Apatur.* 23 S. 900, 3. Vollends ständige Richterkollegien, wie sie Platner (I S. XXIII. XLII. 384) für Handels- und Bergwerksklagen (für letztere wohl in irriger Folgerung aus der Hypothesis zu Demosth. *g. Pantain.* S. 965, 24), wie für Mysterienprozesse annahm, finden in der attischen Gerichtsverfassung des vierten Jahrhunderts keine Stelle. Einen besonderen Gerichtshof für Asebieprozesse hat man allerdings aus einer Stelle des Demosthenes *g. Androt.* 27 S. 601, 25 folgern zu dürfen geglaubt, der unter den gegen Asebie anwendbaren Rechtsmitteln auch δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας nennt. Und sicherlich ist es richtiger, das Geschlecht der Eumolpiden, das in dem Kult der eleusinischen Mysterien eine bevorzugte Stellung einnahm, als Richterkollegium mit den Scholien zur Stelle zu verstehen denn als Gerichtsvorstand mit Schol. Aristeid. p. 66, 15 Ddf. Aber das Verfahren vor dem Eumolpidengericht mufs nicht nur auf Vergehen beschränkt gewesen sein, die mit der Mysterienfeier in Zusammenhang standen, sondern kann auch lediglich kultliche Bedeutung gehabt, also nur zu Strafen religiöser Art, etwa dauerndem oder zeitweiligem Ausschlufs von den Mysterien u. Ähnl., geführt haben. Für nähere Begrenzung seiner Kompetenz, wie sie Hauvette-Besnault *de archonte rege* p. 85 versucht, fehlt es an Anhaltspunkten. Aber nach zweifellosem Sprachgebrauche behält er gegen Töpffer *Attische Genealogie* S. 68 darin recht, dafs mit dem δικαστήριον, das nach [Demosth.] *g. Neaira* 116 S. 1384 a. E. den Hierophanten Archias richtete, ein Heliastengericht gemeint sein mufs. Noch stärker ging Töpffer in die Irre, wenn er sogar das Verfahren gegen Alkibiades (Hauptst. 5 Anm. 16) an den Richterstuhl der Eumolpiden verwies.

[32] 63, 3.

μασιν[33]. Das Zugeständnis wird aber nur vorübergehend in Kraft gestanden haben[34], bis mit dem Wiederanwachsen von Athens Macht und Wohlstand auch die Zahl seiner Bürger sich wieder gehoben hatte, und verlor vollends seinen Zweck, als man für die Bildung der Gerichtshöfe eine neue Ordnung durchführte, für die weniger die Zugehörigkeit zu den Richterabteilungen als zu den Phylen in Frage kam.

Über diese neue, kunstvoll durchgebildete Ordnung, wie sie in der Zeit des Aristoteles bestanden hat, sind wir heute durch den Anhang zu seiner Schrift vom Staate der Athener näher unterrichtet, seitdem es gelungen ist, auch die letzte der vier Papyrusrollen, denen die Erhaltung des Buches verdankt wird, mit Ausnahme einer Kolumne fast überall lesbar zu machen[35]. Dafs die Mehrzahl der Gerichtshöfe auf dem Markte lag, war uns schon aus Lysias[36] bekannt, und aus Isokrates[37] wufsten wir, dafs vor den Gerichtshöfen die täg-

---

[33] Das Verständnis der wichtigen Stelle wird Fränkel S. 96 ff. verdankt, während Schömann p. 20 = p. 212 sie von einem oft gespielten Betruge verstand. Auf richtigerem Wege war hier F. V. Fritzsche *de sortitione iudicum ap. Athen.* (Rostock 1835) p. 60 f., der sonst gegen Schömanns Ergebnisse eine meist unglückliche Polemik gerichtet hat. Ob aber auf den Richtertäfelchen sich Spuren der aus Aristophanes erschlossenen Tatsache erhalten haben, ist mindestens zweifelhaft; vgl. Mylonas *Bulletin de corresp. Hellen.* VII (1883) p. 29 ff. und Bruck a. a. O. S. 419 f.

[34] Dafs es nur so lange bestanden hat, als die Anmeldung zum Richteramt alljährlich wiederholt werden mufste, nicht für die ganze Lebenszeit galt, macht Teusch p. 50 f. wahrscheinlich.

[35] Um die Zusammensetzung der sehr zerstückten Rolle hat nach dem ersten Herausgeber besonders Blafs in seiner zweiten Ausgabe (1895) sich verdient gemacht, nach ihm Wilcken durch seine Neuvergleichung für die dritte Ausgabe von Kaibel und Wilamowitz (1898) die Herstellung des Schlufsteils erheblich gefördert. Nur in der letztgenannten oder den späteren Ausgaben von Blafs (3. A. 1898, 4. A. 1903) ist der Abschnitt zu benutzen, am besten aber in der Berliner Ausgabe von Kenyon (1903), die auf erneuter Revision des Papyrus beruht und die Einteilung auch dieses letzten Teiles in Kapitel und Paragraphen zum ersten Male durchführt.

[36] Lysias *üb. d. Vermög. d. Aristoph.* 55 S. 656 ἐγγὺς οἰκῶν τῆς ἀγορᾶς οὐδὲ πρὸς δικαστηρίῳ οὐδὲ πρὸς βουλευτηρίῳ ὤφθην οὐδεπώποτε.

[37] Isokr. *Areop.* 54 K. 20 ὅταν ἴδῃ πολλοὺς τῶν πολιτῶν αὐτοὺς μὲν

liche Losung der Richter stattfand. Jetzt haben wir aus Aristoteles zugelernt, daſs zu diesem Zwecke ein geräumiger, vor den Gerichtshöfen liegender Platz abgegrenzt war, in den zehn Eingänge führten, für jede Phyle einer[38], — eine Einrichtung, die sich notwendig gemacht hatte, seitdem für die Bildung der Gerichtshöfe nicht mehr die Zugehörigkeit des Richters zu einer Sektion, sondern zur Phyle maſsgebend war. Innerhalb jenes Platzes waren 20 Losungsräume (κληρωτήρια) abgeteilt, je zwei für jede Phyle, um das Losungsgeschäft zu rascherer Erledigung zu bringen. Beim Eintritt in die seiner Phyle zugewiesene Abteilung fand, wer an dem Richtergeschäfte des Tages sich beteiligen wollte, 10 Laden (κιβώτια) vor, die mit den Buchstaben der Sektionen A bis K bezeichnet waren, und hatte sein Legitimationstäfelchen in die Lade zu werfen, die den Buchstaben seiner Sektion trug. Durch Ziehung je eines Täfelchens aus jeder Lade wurde von dem mit diesem Geschäft betrauten Thesmotheten[39] zunächst der bestimmt, dem die Aufgabe zufiel, alle Täfelchen seiner Sektion an die mit ihrem Buchstaben bezeichnete Stange (κανονίς) zu stecken (ἐμπηγνύναι), wovon er ἐμπήκτης hieſs. Seine tägliche Erlosung bezweckte, jeden Unterschleif bei dem Geschäfte zu verhüten. Solcher Stangen waren also in jedem der beiden für die Phyle bestimmten Losungsräume 5 vorhanden[40]. Danach wurde durch Würfe-

---

περὶ τῶν ἀναγκαίων, εἴθ' ἕξουσιν εἴτε μή, πρὸ τῶν δικαστηρίων κληρουμένους.

[38] 59, 2 εἴσοδοι δέ εἰσιν εἰς τὰ δικαστήρια δέκα, μία τῇ φυλῇ ἑκάστῃ, καὶ κληρωτήρια εἴκοσι, δύο τῇ φυλῇ ἑκάστῃ.

[39] 64, 2 S. 31, 9 ἕλκει ὁ θεσμοθέτης, also wie 63, 5 derselbe in allen Phylen, während von den in den einzelnen Phylen fungierenden Archonten es ὁ ἄρχων, mit oder ohne den Zusatz ὁ ἐφεστηκώς, heiſst. So richtig Teusch p. 18.

[40] So wenig sich sagen läſst, warum nicht nur ein Losungsraum jeder Phyle angewiesen ist, kann doch über die Sache nach den Anm. 38 ausgehobenen Worten kein Zweifel bestehen. Denn nur Losungsraum wie 64, 3 S. 31, 16. 18 kann in ihnen κληρωτήριον bedeuten, nicht Losgefäſs, wie 66, 1 S. 32, 29. Die Bestätigung liegt in der Zweizahl der Losurnen (ὑδρίαι) für jede Phyle, die nach 59, 2. 64, 4 S. 31, 26 nur zur Aufnahme der Eicheln dienen. Unrichtig glaubte Photiades in seiner

lung entschieden, wer von den Gemeldeten jeder Phyle zum Richteramt berufen werden sollte; dazu wurden weifse und schwarze Würfel aus Erz verwendet, so dafs auf je fünf zu Berufende ein weifser, auf je fünf Überzählige ein schwarzer Würfel kam[41]. Zieht der der Phyle angehörende Archon einen weifsen Würfel, so sind die Inhaber der fünf Täfelchen, die an der Reihe des Abhebens sind, zu Richtern des Tages bestimmt, durch einen schwarzen Würfel die nächsten fünf ausgeschlossen. Die letzteren erhalten ihre Täfelchen zurück; die Erlosten, zu denen auch der ἐμπήκτης gehört, werden von dem Herold aufgerufen und unter die Gerichtshöfe verteilt, die an dem Tage Recht zu sprechen haben. Zu dem Zwecke dienen Eicheln (βάλανοι), in ihrer Gesamtzahl so viel, als Richter erforderlich sind. Auf jeder Eichel steht ein Buchstabe, von Λ aufwärts, so viele, als Gerichtshöfe zu besetzen sind. Schon vor Beginn der Richterlosung ist jedem Gerichtshofe von dem Thesmotheten sein Buchstabe durch das Los zugewiesen und an seinem Eingange von einem Diener angebracht. Die Eicheln sind zu gleichen Teilen in 20 Losurnen (ὑδρίαι) verteilt, für jede Phyle zwei. Wer aufgerufen wird, zieht aus der Urne eine Eichel und zeigt sie dem Archon seiner Phyle vor, worauf dieser sein Täfelchen in eine Lade wirft, die den gleichen Buchstaben wie die Eichel trägt. Solcher Laden stehen jedem Archon also so viel zur Hand, als Gerichtshöfe zu besetzen sind[42], und

---

Abhandlung περὶ κληρώσεως καὶ πληρώσεως τῶν ἡλιαστικῶν δικαστηρίων Ἀθηνᾶ XIV (1902) S. 251. 270 die eine Urne für Aufnahme der Losungswürfel bestimmt. Der 66, 1 zur Verwendung kommenden zwei κληρωτήρια wird in der vorgängigen Übersicht 59, 2 so wenig Erwähnung getan wie der Gefäfse, in die die Archonten die Metallwürfel 64, 3 S. 31, 17 werfen. Danach ist in der vorausgehenden Zeile mit Blafs εἰσὶ δὲ κανονίδες [πέντε] ἐν ἑκάστῳ τῶν κληρωτηρίων zu ergänzen, nicht [δέκα], und eben daraus zu erklären, daſs ein Würfel immer auf fünf πινάκια kommt.

[41] Die früher miſsverstandenen Worte 64, 3 S. 31, 20 ff. deutete zuerst Teusch p. 21 f. richtig.

[42] Das sind die ἕτερα κιβώτι[α εἰς ἃ] ἐμβάλλεται τῶν λαχόντων δικαστῶν τὰ πινάκια 63, 2. Wäre hinter κιβώτια ein Zahlbuchstabe erhalten, der aber wohl nie dagestanden hat, so würden wir die Zahl der Gerichtshöfe kennen. Aber δέκα (ι'), was alle Herausgeber auſser Blaſs und jetzt

werden nach Beendigung des Losungsgeschäftes an diese überbracht. Ist schon damit Vorsorge getroffen, dafs kein Richter sich in einen anderen Gerichtshof begeben kann als in den, dem er zugelost ist, so wird dafür noch weitere Gewähr dadurch geschaffen, dafs jedem gegen Vorweisung seiner Eichel von einem Diener ein Stab (βακτηρία) eingehändigt wird von der Farbe des Gerichtshofs, dem der Buchstabe der Eichel zugelost ist. Denn an jedem Gerichtshof war der Oberschwelle der Eingangstür eine andere Farbe gegeben[43]; wenigstens von zweien kennen wir die Farbe, weil ihnen nach ihr immer der Name, der grüne (τὸ Βατραχιοῦν) und der rote (τὸ Φοινικιοῦν), verblieben ist. Beim Eintritt in seinen Gerichtshof erhält der Richter, der sich durch Stab und Eichel legitimiert, von dem durch das Los dazu Berufenen eine Marke (σύμβολον), gegen deren Aushändigung ihm später der Sold ausgezahlt wird. Eine letzte Kontrolle wird noch bei Rückgabe der Täfelchen geübt, die mittlerweile vom Archon jeder Phyle an den Gerichtshof gelangt sind. Zuvor aber erfolgt, nachdem alle Richterkollegien in der beschriebenen Weise gebildet sind, ihre Zulosung an die Behörden, die an dem Tage Gericht zu halten haben. Zwei Losgefäfse werden in dem ersten Gerichtshof aufgestellt und zwei Thesmotheten, die das Los dazu bestimmt hat, werfen in das eine Metallwürfel mit den Farben der Gerichtshöfe, in das andere Würfel mit den Namen der Behörden[44]. Das Ziehen der Würfel entscheidet nun darüber,

---

Kenyon einsetzen, ist ohne alle Gewähr, unzutreffend aber auch Blafs Gegengrund, es seien weit mehr gewesen. Denn man müfste zehn für jede Phyle verstehen, wie dieselbe Auffassung für das sogleich folgende καὶ ὑδρίαι δύο geboten ist, das zu ändern man kein Recht hat.

[43] 65, 2 S. 32, 8 f. τοῖς γὰρ δικαστηρίοις χρῶμα ἐπιγέγραπται ἑκάστῳ ἐπὶ τῷ σφηκίσκῳ τῆς εἰσόδου, nach der Deutung der letzten Worte, die Böckh *Berl. Jahrb.* 1835 II S. 609 ff. = *Kl. Schr.* VII S. 478 ff. wahrscheinlich gemacht hat. Auf den Bauinschriften bezeichnen σφηκίσκοι die Dachsparren; vgl. Fabricius *Hermes* XVII (1882) S. 581. 585.

[44] 66, 1 S. 32, 34 f., nach der jetzt von Kenyon hergestellten Lesung ὁ μὲν τὰ χρώματα εἰς τὸ ἓν κληρωτήριον, ὁ δὲ τῶν ἀρχῶν τὰ ὀνόματα εἰς τὸ ἕτερον. Damit erledigt sich die frühere Lesung mit ihrem auffälligen Singular τὸν χρωσθέντα — τῶν ἀρχῶν τὸν κύβον, wie die bedenkliche

welchem Gerichtshofe jede Behörde zu präsidieren hat[45]. Für die Privatprozesse war durch das Gesetz vorgeschrieben, wie viele ein Gerichtshof an einem Tage zu erledigen hatte, und darum den Parteien ein Eid auferlegt, nur zur Sache zu reden; jedem öffentlichen Prozefs dagegen wurde immer eine besondere Sitzung gewidmet[46]. Es kamen darum an jedem Tage nur Prozesse von einer der beiden Arten zur Verhandlung, und dadurch war auch die Bildung der Richterkollegien wesentlich erleichtert. Wenn Privatprozesse auf der Tagesordnung standen, so waren nur Gerichtshöfe von je 200 oder vielmehr 201 Mitgliedern zu erlosen, wenn öffentliche Prozesse, Gerichtshöfe von je 501. Zur Entscheidung wichtigerer Sachen traten, wovon noch weiter zu reden, zwei (401 und 1001) oder bezw. drei Kollegien (1501) zusammen[47]. Was über den weiteren Hergang von Aristoteles berichtet wird, kann erst im dritten Buche zur Verwertung kommen.

Die Zeit, in welcher diese neue Ordnung ins Leben getreten ist, läfst sich mit Sicherheit nicht feststellen. Doch scheint eine Rednerstelle aus der Mitte des vierten Jahrhunderts[48] ihr Bestehen vorauszusetzen. Jedenfalls beruht

---

Auskunft von Photiades Ἀθηνᾶ XIV (1902) S. 68 ff. 225 ff., es sei nur mit zwei Würfeln gelost worden, deren einzelne Seiten verschieden gefärbt bezw. mit dem Namen verschiedener Behörden bezeichnet gewesen seien.

[45] 66, 1 S. 32, 36 ff. nach den neuen Lesungen von Kenyon ἣ δ' ἂν πρώτη λάχῃ τῶν ἀρχῶν, αὕτη ἀναγορεύεται ὑπὸ τοῦ κήρυκος ὅτι χρήσεται τῷ πρώτῳ λαχόντι δικαστηρίῳ, ἡ δὲ δευτέρα τῷ δευτέρῳ καὶ ὡσαύτως τοῖς ἄλλοις.

[46] 67, 1 S. 33, 23 ff. ταῦτα δὲ ποιήσαντες εἰσκαλοῦσι τοὺς ἀγῶνας, ὅταν μὲν τὰ ἴδια δικάζωσι, τοὺς ἰδίους τῷ ἀριθμῷ [ὃς ἄ]ν ῇ ἑκάστων τῶν ἐκ τοῦ νόμου, καὶ διομνύουσιν οἱ ἀντίδικοι εἰς αὐτὸ τὸ πρᾶγμα ἐρεῖν· ὅταν δὲ τὰ δημόσια, τοὺς δημοσίους οὓς καθ' ἕνα ἐκδικάζουσι. Für ὃς ἂν ῇ liest Kenyon im Papyrus δ' [ἒ]ξ, wonach also an jedem Tage vier Privatklagen zu erledigen gewesen wären. Aber man sollte meinen, dafs die Zahl der Prozesse nach dem ihnen verstatteten Zeitmafs variiert hat. Das zweite τῶν ist jedenfalls mit Wilamowitz zu tilgen. Durch Beachtung des ὅταν heben sich die Bedenken von Teusch p. 39 f.

[47] Bei der Zulosung an die einzelnen Gerichtshöfe werden immer zehn über die Zahl der bestimmten Richter ausgelost worden sein, da sie vor dem Eintritt in die Verhandlungen ausschieden 66, 2 S. 33 i. A. Höchstens die fünf von ihnen, die die Klepsydra und die Abstimmung zu überwachen hatten, könnten an dieser beteiligt worden sein.

[48] Isokr. *Areopag.* (355 oder 354) 54 K. 20; s. oben Anm. 37.

es nur auf dem Mifsverständnis einer wenig jüngeren Stelle des Demosthenes, wenn man eine Zwischenform zwischen den von Aristophanes und von Aristoteles bezeugten Ordnungen angenommen hat[49]. Wohl aber wird durch die Demosthenesstelle der Gebrauch der bronzenen Richtertäfelchen für die Mitte des Jahrhunderts belegt, während Aristoteles nur solche aus Buchsbaumholz nennt. Denn dafs die Metalltäfelchen, die zur Losung um Beamtungen gebraucht wurden, von jenen nicht verschieden waren, ist nicht zu bezweifeln[50].

Die zur Ausübung des Richteramts berufenen Bürger heifsen δικασταί, bisweilen auch ἡλιασταί[51], von dem bedeutendsten unter den Gerichtshöfen, in dem die wichtigsten

---

[49] *G. Boiot. v. Namen* 10 S. 997, 12 φέρ' εἰ δὲ κριτὴς καλοῖτο Μαντίθεος Μαντίου Θορίκιος, τί ἂν ποιοῖμεν; ἢ βαδίζοιμεν ἂν ἄμφω; τῷ γὰρ ἔσται δῆλον πότερον σὲ κέκληκεν ἢ ἐμέ; Teusch p. 57 ff. nimmt κριτής im Sinne von δικαστής, was es aber bei Demosthenes so wenig heifst wie bei einem andern Redner (Anm. 51). Übrigens wäre leicht zu zeigen, dafs, auch abgesehen von diesem Mifsverständnis, die Stelle zu dem aus ihr gezogenen Schlusse nicht berechtigen würde. Mit Teusch stimmt Keil *Anonymus Argentinensis* S. 235 f. 267 überein, der in dem steten Wechsel der Gerichtsorganisation sogar den einzigen konstanten Faktor auch auf diesem Gebiete des attischen Staatslebens findet. Aber zu solcher Behauptung gibt das einzige, was er wirklich bewiesen hat, eine Veränderung in dem den Gerichtsreden bestimmten Zeitmafs, keinerlei Recht. Auch sein Versuch, eine inschriftliche Zahlentafel der Akropolis als Vorschlag eines neuen Modus der Richtererlosung zu deuten (*Strafsburger Festschrift für die Philologenversammlung* 1901 S. 117 ff.), hat bei allem Scharfsinn mich so wenig überzeugt wie Häberlin *Berl. philol. Wochenschr.* 1902 S. 1389.

[50] Vgl. Teusch p. 54, der darauf die wahrscheinliche Vermutung gründet, dafs die verschiedenen Stempel, die bald einzeln, bald mehrfach auf der Mehrzahl der Richtertäfelchen sich eingeprägt finden (am häufigsten Eule und Gorgohaupt), zur Bezeichnung der Ämter dienen, zu denen der Inhaber bereits erlost worden war, — eine sehr wünschenswerte Erleichterung des Losgeschäftes, da nur bei den Militärämtern Iteration und für den Rat der Fünfhundert zweimalige Mitgliedschaft gestattet war.

[51] Häufig bei Aristophanes, bei den Rednern nur ὁ τῶν ἡλιαστῶν ὅρκος Demosth. *g. Timokr.* 148 S. 746, 16 (Σ gewifs irrig δικαστῶν) und ὁ ἡλιαστικὸς ὅρκος Hyper. *g. Euxen.* 40 C. 49 und in dem Gesetze bei Demosth. a. R. 21 S. 706, 20. Dagegen bezeichnet κριτής bei den Rednern, wo es nicht im allgemeinen Sinne steht, den Preisrichter, erst bei Späteren wie [Demad.] π. δωδεκ. 3 den Richter.

Prozesse von den gröfsten Richterkollegien entschieden wurden. Bevor sie in Tätigkeit traten, hatten sie alljährlich einen Eid abzulegen[52]. In früherer Zeit erfolgte diese Eidesleistung auf dem Ardettos, einem Hügel vor der Stadt am Ilisos. Späterhin war ein anderer Platz dazu bestimmt; wir wissen aber nicht, welcher[53]. Die Formel des Eides, wie sie im Zeitalter der Redner üblich war, ist uns durch deren Anführungen in den wesentlichen Stücken erhalten. Dagegen kann das Formular, das sich in Demosthenes Rede gegen Timokrates eingelegt findet, nicht für authentisch gelten, wie zuerst Westermann in eingehender Erörterung dargetan hat[54]. Die seitdem wiederholt gemachten Versuche zur Rettung seiner Echtheit[55] haben nur einzelne der erhobenen Anstände zu heben vermocht, aber auch ihrerseits

[52] Isokr. *v. Umtausch* 21 S. 8 ὀμνύναι καθ' ἕκαστον τὸν ἐνιαυτὸν ἦ μὴν ὁμοίως ἀκροάσεσθαι τῶν κατηγορούντων καὶ τῶν ἀπολογουμένων κτλ. Danach kann kein Zweifel sein, dafs die jährliche Eidesleistung sämtlicher Heliasten und somit auch eine alljährliche Meldung zur Heliasie beibehalten wurde, auch als die Einlosung in die Abteilungen auf die neu Eintretenden sich beschränkte. Vgl. die in der nächsten Anmerkung zitierten Stellen. Die gegenteiligen Aufstellungen von Bruck S. 303 f. sind zum Teil schon von Teusch p. 57 f. widerlegt.

[53] Harpokr. u. Ἄρδηττος· τόπος Ἀθήνησιν ὑπὲρ τὸ στάδιον τὸ Παναθηναϊκόν· ἐν τούτῳ, φασί, δημοσίᾳ πάντες ὤμνυον Ἀθηναῖοι τὸν ὅρκον τὸν ἡλιαστικόν· Θεόφραστος δ' ἐν τοῖς περὶ νόμων δηλοῖ, ὡς κατελέλυτο τὸ ἔθος τοῦτο. Pollux VIII 122 und die Parallelstellen bei Schömann a. a. O. p. 4 = Op. 202. Darum führte Aristophon nach Hypereides bei Schol. Aisch. *g. Timarch* 64 den Beinamen Ardettos διὰ τὸ πολλάκις αὐτόθι ἐπιωρκηκέναι. In dem Ausdruck πάντες Ἀθηναῖοι bei Harpokration darf man mit Fränkel S. 20 eine Spur der Tatsache erkennen, dafs jeder epitime Athener über dreifsig Jahre durch blofse Meldung Heliast wurde.

[54] *Commentationis de iurisiurandi iudicum Atheniensium formula* pars I—III (Leipzig 1858. 59). Auf Grund dieser Arbeit versuchte dann Fränkel den echten Eid zu rekonstruieren *Hermes* XIII (1878) S. 452 ff.

[55] Besonders von W. Hofmann *de iurandi apud Athenienses formulis* (Darmstadt 1886) p. 3 ff., dem Drerup *Jahrb. f. class. Philol.* Suppl. XXIV (1897) S. 256 ff. in allem Wesentlichen sich anschliefst. Vgl. *Recueil d. inscr. gr. jurid.* I p. 170 (wonach Dareste *plaidoyers politiques de Démosthène* I p. 184 nicht mehr in Frage kommt). Gegen Hofmann, aber ohne Förderung der Frage, Ott *Beiträge zur Kenntniss des griechischen Eides* (Leipz. 1896) S. 97 ff.

anerkennen müssen, dafs das Original durch Weglassung eines wichtigen Passus, Einfügung von Ungehörigem, wohl auch durch Umstellung alteriert sei. Soweit der Inhalt des Eids durch ausdrückliche Anführungen oder unzweifelhafte Analogien verbürgt erscheint, hatte er folgenden Wortlaut: „Ich will meine Stimme abgeben gemäfs den Gesetzen und den Beschlüssen des Volkes von Athen und des Rates der Fünfhundert, in Fällen aber, über die es keine Gesetze gibt, nach gerechtester Überzeugung. Ich will Geschenke in meinem Richteramte weder selbst annehmen noch ein anderer oder eine andere für mich mit meinem Wissen, auf keinerlei Art und Weise. Ich will den Kläger und den Beklagten beide auf gleiche Weise anhören und mein Urteil nur auf den Gegenstand der Klage selbst richten. Das schwöre ich bei Zeus, bei Apollon, bei Demeter und wünsche Verderben auf mich und mein Haus herab, wenn ich etwas gegen meinen Eid tue, wenn ich ihm aber treu bleibe, werde mir viel Segen zu Teil“[56].

---

[56] Ich setze die Einlage der Timocratea her, indem ich das in Rednerzitaten Bezeugte durch gesperrten Druck hervorhebe und das nur in ihnen Erhaltene in eckigen Klammern zufüge, das Verdächtige in runde Klammern setze: § 149 S. 746, 19 ff. ψηφιοῦμαι κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῆς βουλῆς τῶν πενταχοσίων, [περὶ ὧν δ' ἂν νόμοι μὴ ὦσι, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ.] (καὶ τύραννον οὐ ψηφιοῦμαι εἶναι οὐδ' ὀλιγαρχίαν· οὐδ' ἐάν τις καταλύῃ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων ἢ λέγῃ ἢ ἐπιψηφίζῃ παρὰ ταῦτα, οὐ πείσομαι· οὐδὲ τῶν χρεῶν τῶν ἰδίων ἀποκοπὰς οὐδὲ γῆς ἀναδασμὸν τῆς Ἀθηναίων οὐδ' οἰκιῶν· οὐδὲ τοὺς φεύγοντας κατάξω οὐδὲ ὧν θάνατος κατέγνωσται, οὐδὲ τοὺς μένοντας ἐξελῶ παρὰ τοὺς νόμους τοὺς κειμένους καὶ τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῆς βουλῆς οὔτ' αὐτὸς ἐγὼ οὔτ' ἄλλον οὐδένα ἐάσω· (150) οὐδ' ἀρχὴν καταστήσω ὥστ' ἄρχειν ὑπεύθυνον ὄντα ἑτέρας ἀρχῆς, καὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων καὶ τοῦ ἱερομνήμονος καὶ ὅσοι μετὰ τῶν ἐννέα ἀρχόντων κυαμεύονται ταὐτῇ ἡμέρᾳ καὶ κήρυκος καὶ πρεσβείας καὶ συνέδρων· οὐδὲ δὶς τὴν αὐτὴν ἀρχὴν τὸν αὐτὸν ἄνδρα οὐδὲ δύο ἀρχὰς ἄρξαι τὸν αὐτὸν ἐν τῷ αὐτῷ ἐνιαυτῷ) οὐδὲ δῶρα δέξομαι τῆς ἡλιάσεως ἕνεκα οὔτ' αὐτὸς ἐγὼ οὔτ' ἄλλος ἐμοὶ οὔτ' ἄλλη εἰδότος ἐμοῦ οὔτε τέχνῃ οὔτε μηχανῇ οὐδεμιᾷ. 150 (καὶ γέγονα οὐκ ἔλαττον ἢ τριάκοντ' ἔτη) καὶ ἀκροάσομαι τοῦ τε κατηγόρου καὶ τοῦ ἀπολογουμένου ὁμοίως ἀμφοῖν καὶ διαψηφιοῦμαι περὶ αὐτοῦ οὗ ἂν ᾖ ἡ δίωξις. ἐπομνύναι Δία Ποσειδῶνα Δήμητρα, καὶ ἐπαρᾶσθαι ἐξώλειαν ἑαυτῷ καὶ οἰκίᾳ τῇ ἑαυτοῦ, εἴ τι τούτων παραβαίνοι, εὐορκοῦντι δὲ πολλὰ κἀγαθὰ εἶναι. Die Stilisierung des Schlufspassus eignet sich wohl für einen

Dafs aufser diesem Eide noch ein zweiter vor jeder Sitzung von den Richtern zu leisten war, beruht nur auf irrtümlicher Annahme[57].

Volksbeschlufs, der eine Vereidigung anordnet, nicht aber für die Schwurformel selbst; wenn Drerup S. 259 mit Berufung auf die (z. T. mifsverstandene) Stelle des Andokides *v. d. Myst.* 91 S. 44 an das Psephisma des Jahres 403 denkt, so konnte schon zuvor eine solche Bekräftigungsformel keinenfalls fehlen. Aber sicher falsch ist die Nennung des Poseidon an Stelle des Apollon; denn dafs dieser mit Zeus und Demeter die Dreizahl der attischen θεοὶ ὅρκιοι bildete, das bezeugt Deinarch im Schol. zu Aisch. *g. Timarch* 114 und speziell für den Richtereid Pollux VIII 122. Lex. Seguer. VI S. 443, 31 (wo nur mit häufiger Verwechslung Ἥλιος statt Ἀπόλλων steht), und das bestätigen die sonst erhaltenen Schwurformeln, die Fränkel S. 460 f. zusammenstellt. Demgegenüber kann es nur in lokalen Kultverhältnissen seinen Grund haben, wenn vereinzelt in einem Psephisma des Demos Aixone *C. I. A.* IV 2 n. 584c der Schwur bei Zeus, Poseidon, Demeter vorgeschrieben wird. Dagegen ist das von Fränkel beanstandete Vorangehen der Selbstverfluchung vor dem Segenswunsche von Hofmann aus *C. I. A.* I n. 13 belegt und ebenso der Schlufssatz von § 149 durch den Richtereid von Kalymna *Gr. inscr. in the Brit. Mus.* II n. 299a gerechtfertigt und danach auch *C. I. A.* II n. 578 Z. 8 f. überzeugend ergänzt worden. Auch den vorausgehenden, schon von Schömann und Platner I S. 81 befremdlich gefundenen Sätzen mögen irgendwelche einmal zur Anwendung gelangte Eidformeln zugrunde liegen, abgesehen natürlich von den widersinnigen Eingangsworten τύραννον οὐ ψηφιοῦμαι. Wenn man aber die Aufnahme dieser Verpflichtungen in den Eid der Heliasten damit zu erklären versucht, dafs deren Kompetenzen sich nicht auf das eigentliche Richteramt beschränkten, so bleibt doch die unter diesen getroffene Auswahl eine so willkürliche, dafs Drerup S. 264 zu der Auskunft greifen mufs, der Eid habe in einer Instruktion der Heliaia seine Ergänzung gefunden. Ebenso willkürlich ist in den auf die Dokimasie bezogenen Sätzen die Auswahl der in der zweiten Reihe genannten Beamten, und die Deutung der σύνεδροι auf die neben den Hieromnemonen zur Amphiktyonie abgeordneten Pylagoren entbehrt ebenso jeder Stütze, wie die Beziehung auf athenische Vertreter in dem zu Athen bestehenden Bundesrate unmöglich ist, da es solche überhaupt nicht gegeben hat; vgl. Swoboda *N. Rhein. Mus.* XLIX (1894) S. 346.

[57] Veranlassung zu diesem Irrtum, der sich schon bei Petitus *Leges Atticae* p. 396 f., vgl. mit 414 findet, gab der Glauben an die Authentizität der Eidesformel der Timocratea, da man in ihr einen wichtigen, anderweit bezeugten Passus (Anm. 56) nicht vorfand. Dazu kam die Angabe bei Pollux VIII 122. Lex. Seguer. IV S. 184, 9.

Seitdem die Behörden, denen eine Gerichtsvorstandschaft zustand, nicht mehr über stehende Richterkollegien verfügten, hatten sie für deren Zulosung sich an die Thesmotheten zu wenden. Auf Grund ihrer Anmeldungen hatten diese die Tage auszuschreiben (προγράφειν), an welchen die Gerichtshöfe Sitzungen halten sollten, und diese dann den Behörden zuzulosen[58] in der Weise, wie sie von Aristoteles für seine Zeit geschildert und für den ersten Teil des vierten Jahrhunderts aus Aristophanes zu entnehmen ist; ob in letzterer Zeit den einzelnen Behörden noch bestimmte Gerichtslokale zugewiesen blieben, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Dagegen mag die Normalzahl von 200 Richtern für Privatklagen ebenso schon im fünften Jahrhundert in Geltung gestanden haben, wie für öffentliche Klagen die Besetzung des Gerichtshofs mit 500 Heliasten so sehr die Regel bildete, daſs mit dem Wort δικαστήριον ebendiese Zahl bezeichnet werden konnte. 200 Richter aber entschieden nur solche Privatklagen, deren Gegenstand bis zu 1000 Drachmen betrug, die über einen höheren Wert 400 Richter[59]. Daſs 200 überhaupt die geringste Anzahl der Mitglieder eines Gerichtshofs war, bestätigt eine Äuſserung des Demosthenes[60].

V S. 311, 23 u. a., daß der Eid der Richter und der Parteien zusammen mit dem Ausdruck διωμοσία bezeichnet worden sei. Aber nur einen Eid der Richter, also den Jahreseid, kennt augenscheinlich Isokrates *g. Kallim.* 34 K. 14, wenn er den Sprecher von seinem Prozesse sagen läßt περὶ ταύτης δύο ὅρκους ὀμόσαντες δικάζετε, τὸν μὲν ὅνπερ ἐν ταῖς ἄλλαις δίκαις, τὸν δ' ὃν ἐπὶ ταῖς συνθήκαις ἐποιήσασθε, eine Stelle, auf die zuerst Hermann St. A. § 134, 10 hinwies. Danach hat Westermann a. a. O. I p. 6 ff. die endgültige Widerlegung des Irrtums namentlich gegen Fritzsche *de sortit. iud.* p. 7 ff. gegeben. Daß bei Pollux lediglich ein Miſsverständnis vorliegt, ist um so wahrscheinlicher, als nach Hesych. διωμοσία nur die Eide der beiden Parteien bedeutet, und zuviel Ehre tut ihm Stojentin *de Pollucis auctor.* p. 72 an, wenn er an eine veränderte Modalität in der Verpflichtung der Richter denkt.

[58] Aristot. 59, 1.

[59] Aristot. 53, 3. Die gleiche Angabe für die Phasis bei Pollux VIII 48 hatte bereits Heffter S. 55 auf alle vermögensrechtlichen Klagen ausgedehnt. Danach 201 Richter über Reklamationen der zur Trierarchie Designierten C. I. A. II n. 809 Z. 206.

[60] *G. Meidias* 223 S. 585, 24 οἱ ἀεὶ δικάζοντες ἰσχυροὶ καὶ κύριοι τῶν

Als Normalzahl für öffentliche Klagen hatte Aristoteles 501 Richter genannt[61], zugleich aber hinzugefügt, dafs für Klagen von gröfserer Bedeutung zwei Dikasterien zu 1001 oder drei zu 1501 in dem gröfsten Gerichtshof, der Heliaia, zusammentraten. Einzelne Belege hierfür liefern die Redner; zwei Dikasterien zu 1001 Richtern entschieden in einer Klage παρανόμων gegen ein Psephisma betreffs dem Staate vorenthaltener Prisengelder[62], und 1501 safsen zu Gericht über Demosthenes und die andern Redner, die beschuldigt waren, von Harpalos bestochen zu sein[63]. Ein Hinausgehen über diese Zahl, das durch die angeführte Äufserung des Demosthenes nicht ausgeschlossen wäre, scheint nach Aristoteles nicht mehr üblich gewesen zu sein. Darum ist ein Zweifel an der Richtigkeit der Überlieferung an einer Stelle des Deinarch gestattet, nach der 2501 Richter einen Eisangelieprozefs

ἐν τῇ πόλει πάντων, ἄν τε διακοσίους ἄν τε χιλίους ἄν θ' ὁπόσους ἂν ἡ πόλις καθίσῃ. Auf die Zahlen 50 und 100 bei Steph. Byz. u. ἡλιαία, die Bergk *Verhandlungen der neunten Versammlung deutscher Philologen* (1847) S. 38 ff. für Kleisthenes Zeit gelten lassen wollte, ist keinerlei Verlafs und die erstere Zahl schon ihrer Stellung nach aus 400 (ν' und υ') verderbt; vgl. Schömann *Animadv. de iudic. heliast.* p. 6 = *Op. ac.* I p. 232.

[61] S. 34, 22 ff. liest man freilich bei Blafs [34] τὰ δὲ πολλ]ὰ τῶν δικαστηρίων ἐστὶ φ[α' οἷς τὰ ἴδια ἀποδιδό]ασιν· ὅταν δὲ δέ[ῃ τὰς δημοσίας γραφ]ὰς εἰσαγαγεῖν, συν[έρχεται β' δικαστή]ρια εἰς τὴν ἡλιαίαν, und ebenso schon bei Wilamowitz[8], nur dafs dieser die zweite Lücke unausgefüllt läfst (mit Recht; s. jetzt Kenyon) und nur den gleichen Sinn vermutet „et iudicant de litibus priuatis“. Dafs dies aber falsch ist, lehrt schon das Anm. 59 Zusammengestellte. Vielmehr kann die Zahl 500 nur den γραφαί gelten, von denen in dem Vorausgehenden die Rede war, und statt δημοσίας wird μεγίστας nach Lexic. Patm. S. 137 einzusetzen sein. Vgl. Pollux VIII 123 ἡ ἡλιαία πεντακοσίων· εἰ δὲ χιλίων δέοι δικαστῶν κτλ.

[62] Demosth. *g. Timokr.* 9 S. 702, 25 δικαστηρίων δυοῖν εἰς ἕνα καὶ χιλίους ἐψηφισμένων. Dafs in der Stelle nicht von einem Eisangelieprozefs die Rede ist, wie man früher angenommen hat, lehrt die Vergleichung von § 14 S. 704, 10. Widersprochen hat mir Brewer *Unterscheidung der Klagen nach att. Recht*, *Wiener Stud.* XXII S. 286 ff. (29 ff. des Sonderabdrucks) nur darum, weil er die μήνυσις des Euktemon mit dem Probulema des Rats und dem von diesem verschiedenen, erst in der Volksversammlung eingebrachten Antrag des Euktemon (ἔδωκε γνώμην) zusammenwirft.

[63] Deinarch *g. Demosth.* 107 S. 72.

gegen Pistias entschieden[64], während ein angeblich solonisches Gesetz für Eisangelien 1000 vorschrieb und ein späteres des Demetrios von Phaleron diese Zahl auf 1500 erhöhte[65]. Dagegen kennt das fünfte Jahrhundert noch gröſsere Richterkollegien. Die Gesamtheit der Geschworenen, also 6000, saſs, wie bereits erwähnt (S. 135), nach Andokides in dem Prozeſs des Jahres 415 zu Gericht, den sein Vater Leogoras gegen einen gesetzwidrigen Antrag des Speusippos anhängig gemacht, und ebenfalls sämtliche Richter, soweit sie in die Mysterien eingeweiht waren, in der Diadikasie zwischen denen, welche Anspruch auf die in dem gleichen Jahre für Anzeige der Religionsfrevler ausgesetzten Preise erhoben[66]. Ebenso wie in diesen Fällen wurde durch besonderen Volksbeschluſs auf Antrag von Hagnon die Zahl der Richter, die über Perikles nach seiner Entsetzung von der Strategie das Urteil fällen sollten, auf 1500[67], bei dem Gericht über die Strategen und Taxiarchen, die von Agoratos wegen Hochverrats denunziert waren, auf 2000 festgesetzt[68]. Die Normalzahl 500 begegnet im fünften Jahrhundert bei den Ausschüssen, die aus den Heliasten des Jahres zusammen mit dem Rate der Fünfhundert über die Höhe der bundesgenössischen Tribute und bei der Verfassungsrevision nach dem Sturze der Vierhundert über Gesetzesvorschläge als νομοθέται zu entscheiden hatten[69], während ein Volksbeschluſs des Jahres 353 1000 Heliasten, also zwei Dikasterien zu Nomotheten be-

---

[64] *G. Demosth.* 52 S. 39.

[65] Lex. Cantabr. 667, 23 εἰσήγγελλον ὡς μὲν Φιλόχορος χιλίων καθεζομένων, ὡς δὲ Δημήτριος ὁ Φαληρεὺς χιλίων πεντακοσίων. Pollux VIII 53 χίλιοι κατὰ μὲν τὸν Σόλωνα τὰς εἰσαγγελίας ἔκρινον, κατὰ δὲ τὸν Φαληρέα καὶ πρὸς πεντακόσιοι. Solon wies aber nach Aristot. 8, 4 die Eisangelien wegen Hochverrats an den Areopag. (Zu gewaltsam Photiades Ἀθηνᾶ XI (1899) S. 94 f. κατὰ μὲν τὸν Φιλόχορον.) Der Vergleich beider Fassungen empfiehlt übrigens die Vermutung von Bernays *Phokion* S. 138, daſs Demetrios Schrift περὶ τῆς Ἀθήνησιν νομοθεσίας eine Rechtfertigung seiner eigenen gesetzgeberischen Tätigkeit enthalten habe.

[66] Andok. *v. d. Myster.* 28 S. 14 (Anm. 29).

[67] Plutarch *Per.* 32. Das Nähere unten bei der Euthyna.

[68] Lysias *g. Agor.* 35 S. 466.

[69] *C. I. A.* I n. 266 mit Köhler *Urkunden u. Unters.* S. 67. Psephisma des Teisamenos bei Andok. *v. d. Myster.* 84 S. 40.

ruft [70]. Wohl schon für jene Periode galt die von Aristoteles bezeugte Vorschrift, dafs Rechenschaftsprozesse von 500 Richtern entschieden werden sollten [71], und die gleiche Anzahl wurde verordnet, nachdem um das Jahr 320 (Ol. 115) für die mit dem Bürgerrecht Beschenkten eine regelmäfsige Dokimasie vor einem Gerichtshofe eingeführt worden war [72], die dann auch auf die Verleihung der Enktesis ausgedehnt wurde. Die dafür üblich gewordenen Formeln in ihrer vollständigsten Fassung τοὺς δὲ θεσμοθέτας ὅταν καὶ ὥς oder ὅταν πρῶτον πληρῶσι δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους δικαστὰς εἰσαγαγεῖν αὐτῷ τὴν δοκιμασίαν beweisen, dafs dabei nicht ein eigener Gerichtshof für die Dokimasie einberufen, sondern sie erledigt wurde, wenn auf anderen Anlafs ein mit 501 Richtern besetzter Gerichtshof zusammentrat [73]. Von Einzelprozessen dieser Art sind uns bekannt der Prozefs des Sokrates wegen Asebie [74], ein Prozefs wegen unvorsätzlicher

---

[70] Bei Demosth. *g. Timokr.* 27 S. 708, 27. Daraus wohl Pollux VIII 101.

[71] Lex. Cantabr. 672, 25 und dazu Kaibel *Stil u. Text* S. 227.

[72] Zuerst *C. I. A.* II n. 229 mit den Ergänzungen von Dittmar *de Atheniensium more exteros coronis publice ornandi* (*Leip. Stud.* XIII) p. 157 f., ein Beschlufs, der wegen der Erwähnung des ἀναγραφεύς in die genannte Olympiade gehört. Dafs die Verleihung des Bürgerrechts schon im fünften Jahrhunderte regelmäfsig von einem Gerichtshofe bestätigt werden mufste, wie Fränkel S. 35 ff. und Hartel *Studien über att. Staatsrecht* S. 271 annahmen, habe ich zuerst *Jahresb. f. d. class. Alterth.* XV (1878) S. 310 f. widerlegt. Wenig beweisen für mein Urteil die weiteren Argumente von Szanto *Untersuchungen über das attische Bürgerrecht* (1881) S. 9 ff.

[73] Die Belegstellen verzeichnet nach anderen Bruck S. 416 ff., soweit sie aus dem zweiten Bande des *C. I. A.* zu entnehmen waren.

[74] Diog. Laert. II 41 κατεδικάσθη διακοσίαις ὀγδοήκοντα μιᾷ πλείοσι ψήφοις τῶν ἀπολυουσῶν und Platon *Apol.* 25 S. 36 A εἰ τριάκοντα (so die gute Überlieferung für τρεῖς) μόναι μετέπεσον τῶν ψήφων, ἀποπεφεύγη ἄν. Die Stelle des Diogenes kann allerdings nicht richtig überliefert sein, da bei πλείοσι die Angabe des um wieviel nicht zu entbehren ist. Will man μιᾷ festhalten, so wäre vielmehr ξα' als mit Köchly *Akad. Vortr.* I S. 370 ξβ' einzusetzen. Aber dann müfste τριάκοντα bei Platon als runde Zahl aufgefafst werden, was, wie Zeller *Philos. d. Gr.* II 1³ S. 166 bemerkt hat, nach dem Zusammenhang sehr unwahrscheinlich ist. Der Sache genügt nur die allerdings nicht leichte Änderung von μιᾷ in νθ'.

Tötung im Palladion[75], wonach die gleiche Richterzahl für einen ähnlichen Fall vor demselben Forum anzunehmen sein wird[76]; weiter ein Prozefs wegen falschen Zeugnisses bei Isaios[77] und ein nicht näher zu bestimmender Rechtsstreit der delischen Amphiktyonen gegen einen Bürger der Insel Ios[78]. Von dem letzteren Falle erfahren wir, dafs die Zahl der verurteilenden Richterstimmen 100, die der freisprechenden 399 betragen hat; es waren also zwei Richter aus irgendwelchem Grunde nicht zur Abgabe ihrer Stimme gelangt. Aus demselben Grunde konnte es auch geschehen, dafs die Zahl der für und wider den Beklagten abgegebenen Stimmen eine gleiche war, für welchen Fall das Gesetz seine Freisprechung vorschrieb. Denn um diesen Fall möglichst selten eintreten zu lassen, wurden die Richterkollegien immer aus einer ungeraden Zahl von 201, 401, 501, 1001 u. s. w. zusammengesetzt, wie dies die genauen Angaben namentlich

---

Denn einen Rechnungsfehler des Diogenes in Verwertung der platonischen Notiz mit Schanz vorauszusetzen, empfiehlt sich darum nicht, weil man kein Recht hat, seine Angabe über das Stimmenverhältnis bei der zweiten Abstimmung in das Bereich der Fabel zu verweisen. Vgl. Anm. 78.

[75] [Demosth.] *g. Neaira* 10 S. 1348, 21.

[76] Bei Isokr. *g. Kallim.* 54 K. 21 ist zwar ἑπτακοσίων μὲν δικαζόντων überliefert, aber schon von H. Wolf πεντακοσίων verbessert worden, wie die gleiche Verwechslung bei Isokrates *Philippos* 95 schon im Papyrus des British Museum vorliegt. Unglücklich ist der Versuch von Keil *Anonymus Argentinensis* S. 232 f., die Überlieferung mit der Annahme zu retten, es sei ein Kriminal- und ein Zivilgerichtshof vereinigt worden, weil das Delikt sich nicht blofs als φόνος, sondern auch als βλάβη qualifizieren liefs. Vorausgesetzt wird übrigens dabei eine der späteren Zeit ganz unbekannte Bedeutung der Zivilgerichtshöfe im fünften Jahrhundert, für die es aber keine andere Stütze giebt als die luftige Hypothese über den Grund der Zahl 6000 der Heliasten.

[77] *V. Dikaiog. Erbe* 20 S. 99.

[78] *C. I. A.* II n. 778 (= 825) B. Auch in nicht-attischen Urkunden, z. B. in den dem knidischen Schiedsspruch über den Rechtstreit der Söhne des Diagoras gegen die Gemeinde Kalymna angehängten Protokollen (*Gr. inscr. in the Brit. mus.* n. 299 = *Recueil d. insc. jurid.* I p. 158 ff.) und dem Urteil von Eresos gegen den Tyrannen Agonippos (*I. G.* XII 2 n. 526), wird die Zahl der verurteilenden wie der freisprechenden Stimmen angeführt.

auf den Inschriften, aber auch bei Aristoteles, Demosthenes und Pollux aufser Zweifel setzen, so dafs, wenn dafür ungerade Zahlen genannt werden, dies nur auf ungenauer Abrundung beruht. Auch in der Zeit, als die Gerichtshöfe durch Zulosung von Richtersektionen gebildet wurden, hatte es keine Schwierigkeit, sie mit 501, 1001 u. s. w. Geschworenen zu besetzen, wenn die Normalzahl einer Sektion, wie vermutet, 600 betrug. Für das dabei angewendete Verfahren mag der Ausdruck πληροῦν δικαστήριον, „einen Gerichtshof vollzählig machen", aufgekommen sein, der dann gleichbedeutend mit Konstituierung eines Gerichtshofs geworden ist[79].

In welchem Umfange die Tätigkeit der heliastischen Gerichtshöfe in Anspruch genommen worden ist, entzieht sich einer sicheren Beurteilung. Zu verschiedenen Zeiten wird diese Inanspruchnahme natürlich eine verschiedene gewesen sein, am stärksten zur Zeit des ersten attischen Seebundes, als, wie unten des genaueren zu zeigen ist, die allermeisten Bundesgenossen für einen grofsen Teil ihrer Prozesse vor den athenischen Gerichtshöfen Recht zu nehmen gezwungen waren. Noch in der ersten Hälfte des peloponnesischen Krieges konnte der Verfasser des unter Xenophons Namen überlieferten Schriftchens vom Staat der Athener behaupten, dafs die Gerichtshöfe Athens mehr Rechtsfälle abzuurteilen haben als alle anderen Menschen zusammengenommen, und dafs, wiewohl sie das ganze Jahr hindurch Recht sprächen, sie doch ihrer Aufgabe nicht zu genügen vermöchten[80]. Und Aristophanes konnte in den gleichzeitig

---

[79] Die heute aus den Inschriften feststehende Verbindung mufste noch 1875 von Förster *N. Rhein. Mus.* XXX S. 284 ff. durch Sammlung der Belegstellen aus den Rednern Platon und Pollux gegen die Änderung von πληροῦν in κληροῦν geschützt werden. Bruck S. 414 f. ist wohl mit dem Widerspruch gegen das von Fränkel S. 101 angenommene ausgedehnte Ergänzungssystem im Rechte, übersieht aber seinerseits, dafs auch in Wendungen wie πληροῦν ναῦν, τριήρη die Bemannung des Schiffs mit der zu seiner Bedienung erforderlichen Anzahl wesentlich ist.

[80] 3, 2 ἔπειτα δὲ (δεῖ) δίκας καὶ γραφὰς καὶ εὐθύνας ἐκδικάζειν, ὅσας οὐδ'

auf die Bühne gebrachten Wespen seiner Berechnung des Aufwandes, den der Richtersold alljährlich der Staatskasse verursache, die Annahme zugrunde legen, dafs alle 6000 Heliasten 300 Gerichtstage im Jahre abzuhalten hätten[81], Während des zweiten Seebundes wurde nur einzelnen Staaten, wie ebenfalls unten darzulegen ist, ein beschränkter Gerichtszwang auferlegt. Auch die von Aristoteles beschriebene Gerichtsverfassung ist ebenso wie die, welche im Anfang des vierten Jahrhunderts bestanden hat, darauf berechnet, dafs an jedem Gerichtstage eine Mehrzahl von Gerichtshöfen in Tätigkeit trat. Die Tage aber, an denen Gerichtssitzungen stattfinden sollten, wurden nach Aristoteles[82] durch Ausschreiben (προγράφειν) von den Thesmotheten bekannt gemacht.

Aber auch für Aristophanes Zeit ist die Zahl der Gerichtstage mit 300 unfraglich zu hoch veranschlagt. Von den 354 Tagen des Gemeinjahrs sind zunächst alle Festtage in Abzug zu bringen, an denen nach dem Gesetz keine Gerichte gehalten werden durften[83]. Die Zahl der Feste aber war in Athen, nach dem vorhin angezogenen Gewährsmann[84], doppelt so grofs als irgendwo sonst. Weiter aber sind abzurechnen die ἡμέραι ἀποφράδες, Unglückstage, an denen Rechtshändel so wenig entschieden wie andere öffentliche Handlungen vorgenommen werden durften, und deren es, auch abgesehen von gewissen Festen, nicht ganz wenige ge-

---

οἱ σύμπαντες ἄνθρωποι ἐκδικάζουσι. 3, 6 οὐδὲ νῦν δι' ἐνιαυτοῦ δικάζοντες ἐπαρκοῦσιν ὥςτε παύειν τοὺς ἀδικοῦντας διὰ τὸ πλῆθος τῶν ἀνθρώπων.

[81] *Wesp.* 661 ff. wird der Jahresaufwand für 6000 Richter auf 150 Talente angeschlagen.

[82] 59, 1 οἱ θεσμοθέται πρῶτον μὲν τοῦ προγράψαι τὰ δικαστήριά εἰσι κύριοι, τίσιν ἡμέραις δεῖ δικάζειν.

[83] [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 8 οἴεσθαι χρὴ καὶ ἑορτὰς ἄγειν χρῆναι Ἀθηναίους ἐν αἷς οὐχ οἷόν τε δικάζειν· καὶ ἄγουσι μὲν ἑορτὰς διπλασίους ἢ οἱ ἄλλοι. Aristoph. *Thesm.* 78. *Wolk.* 620. Lysias *g. Euand.* 6 S. 790 a. E. Athen. III 53 S. 98 B.

[84] [Xenoph.] a. a. O.; vgl. 3, 2. Plat. *Alkib.* II S. 148 E. Wenn es von Tarent heifst, dafs die Zahl der Festtage dort gröfser als die der Werktage gewesen sei (Strab. VI 3, 4 S. 280), so beruht die Angabe sicher auf starker Übertreibung.

geben zu haben scheint[85]. Aber mit Unrecht werden ihnen von späteren Grammatikern die drei Tage am Ende jedes Monats zugezählt, an denen die Blutgerichte am Areopag abgehalten wurden[86]; denn als Tage von Volksversammlungen wie Ratssitzungen sind sie uns mehrfach bezeugt[87]. Für das vierte Jahrhundert müssen von der Zahl der Gerichtstage auch die Tage der Volksversammlungen abgezogen werden, deren es regelmäfsig in jeder Prytanie vier, im ganzen Jahre also vierzig gab, ungerechnet die auf besonderen Anlafs berufenen. Dafs an diesen Tagen keine Gerichte gehalten wurden, bezeugt für seine Zeit Demosthenes ausdrücklich[88]. Dagegen kann vor Eukleides dem gleichzeitigen Tagen von Volksversammlung und Gerichten kein gesetzliches Hindernis im Wege gestanden haben; nur mochte es öfter vorkommen, dafs im Falle einer solchen Kollision die Gerichte nach Erledigung einer Sache durch Volksbeschlufs entlassen wurden[89].

Eine Unterbrechung der regelmäfsigen Rechtspflege[90]

---

[85] Lukian *Pseudolog.* 12 ὅταν μήτε αἱ ἀρχαὶ χρηματίζωσι μήτε εἰσαγώγιμοι αἱ δίκαι ὦσι μήτε τὰ ἱερὰ ἱερουργῆται μήθ' ὅλως τι τῶν αἰσίων τελῆται, αὕτη ἀποφρὰς ἡμέρα. Plat. *Ges.* VII 9 S. 800 E mit den Schol. S. 452 Bk. Timai. *Lex. Plat.* S. 47 Ruhnk. Von Festen waren die Tage der Anthesterien und Plynterien ἀποφράδες, *Griech. Alterth.* II[4] S. 491. 517. Selbst das συνεστιᾶσθαι an einem solchen Tage wird als Frevel gerügt von Lysias *g. Kinesias* I bei Athen. XII 76 S. 551 F (*Fr.* 143 S.).

[86] Pollux VIII 117 καθ' ἕκαστον δὲ μῆνα τριῶν ἡμερῶν ἐδίκαζον (οἱ Ἀρεοπαγῖται) ἐφεξῆς, τετάρτῃ φθίνοντος, τρίτῃ, δευτέρᾳ. Schol. Aischin. *g. Timarch* 188 S. 282 Sch. Ἀποφράδες nach Etym. M. S. 131, 13. Etym. Gud. S. 70, 4.

[87] Vgl. Reusch *de diebus contionum ordinariarum apud Athenienses* (1880), in dessen Tabellen ich für die δευτέρα und τετάρτη φθίνοντος oder μετ' εἰκάδας je fünf, für die τρίτη zwei Beispiele zähle. Eine Ratssitzung am vorletzten Jahrestag bei Lysias a. d. Anm. 83 a. O.

[88] *G. Timokr.* 80 S. 726, 10 ἀδυνάτου ὄντος αὐθημερὸν ἐκκλησίαν ἅμα καὶ δικαστήριον γενέσθαι.

[89] Aristoph. *Wesp.* 594 κἂν τῷ δήμῳ γνώμην οὐδεὶς πώποτ' ἐνίκησεν ἐὰν μὴ εἴπῃ τὰ δικαστήρι' ἀφεῖναι πρώτιστα μίαν δικάσαντας, richtig erklärt von Bamberg *Hermes* XIII S. 506 f., gegen Fränkel S. 11 f., dem van Leeuwen folgt.

[90] Dafs im Monat Skirophorion Gerichtsferien gewesen seien, nahm

und sogar ein längerer Gerichtsstillstand konnte durch auswärtige Kriege oder durch innere Unruhen herbeigeführt werden. Zuerst hören wir von einem solchen iustitium aus der letzten Zeit des peloponnesischen Kriegs und der auf ihn gefolgten Periode innerer Kämpfe[91], während die Schilderung in Aristophanes Wespen noch nichts von einer Störung der Rechtspflege erkennen läfst. Am ersten von ihr betroffen wurden natürlich die Privatprozesse, während die öffentlichen ihren Fortgang nahmen[92]. Aber wenigstens ein Fall ist uns bezeugt, in dem auch letztere nicht zur Verhandlung kommen konnten, weil kein Geld zur Zahlung des Richtersoldes vorhanden war[93].

Die starke Belastung, die der Bürgerschaft aus der richterlichen Tätigkeit erwuchs, namentlich seitdem die Bundesgenossen Athens Gerichtshoheit hatten anerkennen müssen, liefs es geboten erscheinen, eine Entschädigung für Ausübung des Richtergeschäfts zu gewähren, um auch den ärmeren Bürgern eine Beteiligung zu ermöglichen, ohne die es schwer gewesen wäre, die Gerichtshöfe zu besetzen. So lag es nur in der Konsequenz des demokratischen Prinzips, dafs Perikles den Richtersold (δικαστικὸς μισθός) einführte, wenn auch von politischen Gegnern ihm vorgeworfen wurde, zu dieser Verwendung von Staatsmitteln darum gegriffen zu haben, weil er gegenüber der verschwenderischen Freigebigkeit von Kimon mit dem eignen Vermögen zurückstand, durch die Bezahlung aber einen Andrang der niederen Klasse

---

Hudtwalcker *v. d. Diäteten* S. 30 aus Mifsverständnis des Gesetzes bei [Demosth.] *g. Steph.* II 22 S. 1136 i. A. und im Widerspruch mit Demosth. *g. Timokr.* 15 S. 704, 25 an.

[91] Lysias π. δημοσ. χρημ. 3 S. 590 ἐν μὲν οὖν τῷ πολέμῳ διότι οὐκ ἦσαν δίκαι οὐ δυνατοὶ ἦμεν παρ' αὐτῶν ἃ ὤφειλον πράξασθαι. ἐπειδὴ δὲ εἰρήνη ἐγένετο ὅτε πρῶτον αἱ ἀστικαὶ δίκαι ἐδικάζοντο, λαχὼν ὁ πατὴρ κτλ. Isokr. *g. Euthyn.* 7 K. 7 ἀκαταστάτως ἐχόντων τῶν ἐν τῇ πόλει καὶ δικῶν οὐκ οὐσῶν. Vgl. Isai. *r. Dikaiog. Erbe* 7 S. 91 i. A. Von der Besetzung von Dekeleia sagt Alkibiades den Verlust der Einnahmen aus den Gerichten voraus bei Thukyd. VI 91, 7, wo man das schon in den Scholien richtig erklärte δικαστηρίων nicht korrigieren darf.

[92] Demosth. *g. Steph.* I 4 S. 1102, 16.

[93] Demosth. *g. Boiot. r. Namen* 17 S. 999, 14.

verschuldet zu haben, der die Gerichte verschlechtert habe[94]. Die Auslösung betrug im Beginn des peloponnesischen Krieges zwei Obolen für jede Sitzung[95], anfänglich vielleicht nur einen Obolos[96]. Erst im Jahre 425 (Ol. 88, 4) erfolgte durch Kleon die Erhöhung des Soldes auf ein Triobolon[97], zu der die gleichzeitige durchschnittliche Verdoppelung der Tribute der Bundesgenossen die Möglichkeit bot. Lag in dieser Erhöhung eine drückende Mehrbelastung der Staatskasse, die den enormen Erfordernissen des peloponnesischen Krieges nur mit aufserordentlichen Mafsnahmen zu genügen vermochte, so fand sie doch ausreichende Rechtfertigung in der Notlage, in die der Krieg namentlich infolge der alljährlichen Verwüstung der attischen Landschaft den gröfsten

---

[94] Aristot. *Polit.* II 9 (12), 3 S. 1274a 8 τὰ δὲ δικαστήρια μισθοφόρα κατέστησε Περικλῆς. *St. d. Ath.* 27, 4 πρὸς δὴ ταύτην τὴν χορηγίαν ἐπιλειπόμενος ὁ Περικλῆς τῇ οὐσίᾳ — κατεσκεύασε μισθοφορὰς τοῖς δικασταῖς· ἀφ' ὧν αἰτιῶνταί τινες χείρους γενέσθαι κληρουμένων ἐπιμελῶς ἀεὶ μᾶλλον τῶν τυχόντων ἢ τῶν ἐπιεικῶν ἀνθρώπων. Zu den letzten Worten vgl. Plat. *Gorg.* 71 S. 515 E. Das von Aristoteles angegebene Motiv wurde mit mehr Schein für die διανομὴ τῶν δημοσίων, d. i. die Einführung der Theorika, geltend gemacht, Plutarch *Perikl.* 9.

[95] Schol. zu Aristoph. *Wesp.* 88 ἐδίδοτο αὐτοῖς χρόνον μέν τινα δύο ὀβολοί, ὕστερον δὲ Κλέων στρατηγήσας τριώβολον ἐποίησε ἀκμάζοντος τοῦ πολέμου τοῦ πρὸς Λακεδαιμονίους. Zu 300 ἦν ἄστατον τὸ τοῦ μισθοῦ· ποτὲ γὰρ διωβόλου ἦν, ἐγίγνετο δὲ ἐπὶ Κλέωνος τριώβολον. Aus dem Schol. zu V. 684 ist nichts zu folgern, da es nur Aristot. 28, 3 (vgl. *Polit.* II 4 [7], 11 S. 1267b i. A.) falsch verwertet.

[96] So Böckh *Staatsh.* I² S. 328 ff. Dafs dafür Aristoph. *Wolk.* 834 ὃν πρῶτον ὀβολὸν ἔλαβον ἡλιαστικόν nicht beweist, bemerkt G. Hermann *Praef. Nub.* p. LII mit Recht. Ebensowenig ist aus den Worten von Pollux VIII 113 zu folgern καὶ τὸ διδόμενον ἐκαλεῖτο θεωρικὸν ὥςπερ καὶ τὸ ἐκκλησιαστικὸν καὶ τὸ δικαστικὸν ὅπερ καὶ τριώβολον καὶ δύ' ὀβολὼ καὶ ὀβολὸς Ἀττικός. So bleibt nur die Analogie des Ekklesiastikon, das zuerst einen Obolos betrug, dann aber in sehr rascher Folge auf zwei und drei Obolen erhöht wurde.

[97] Dafs in diesem Jahre das Triobolon eingeführt wurde, folgerte zuerst Fritzsche *de mercede iudicum apud Athenienses* (Rostock 1839) p. 3 ff. daraus, dafs seiner zuerst in den Rittern wiederholt Erwähnung geschieht (V. 51. 255. 800; vgl. *Wesp.* 609. 684. 690. 1121), während in den Acharnern von ihm noch keine Rede ist.

Teil der Bevölkerung versetzt hatte[98]. Insbesondere sahen die älteren Bürger, die weder im Kriege dienen noch durch Arbeit den Lebensunterhalt erwerben konnten, sich auf den Richtersold angewiesen, wenngleich es natürlich auf komischer Übertreibung beruht, wenn in den Wespen des Aristophanes der Chor der Heliasten an die jugendlichen Streiche erinnert, die sie bei der Einnahme von Naxos und während des Besatzungsdienstes in Byzanz, also vor 48 und mehr Jahren, verübt haben[99]. In der genannten Höhe bestand der Richtersold, bis die oligarchische Reaktion, die zur Einsetzung der Vierhundert im Frühjahr 411 führte, den Grundsatz zur Geltung brachte, daſs für keine Ausübung einer staatlichen Funktion eine Entschädigung gezahlt werden solle[100], ein Grundsatz, an dem man auch, als nach dem Sturz der Vierhundert eine gemäſsigte Demokratie eingerichtet wurde, so entschieden festhielt, daſs auf die Wiedereinführung der Besoldungen ein Fluch gesetzt wurde[101]. Auch als schon vor Jahresfrist die alte Demokratie wieder ins Leben trat, wurde der Richtersold zunächst so wenig wie der der Ratsmitglieder und das Theorikon wiederhergestellt, sondern auf Antrag von Kleophon ein Tagegeld von zwei Obolen (διωβελία) für jeden Bürger eingerichtet, soweit er nicht Kriegslöhnung bezog[102]. Der Versuch einer Erhöhung

---

[98] Dies hat Müller-Strübing *Aristophanes und die historische Kritik* S. 151 ff. gegenüber der früheren Auffassung richtig hervorgehoben.

[99] V. 355. 236. Die Eroberung von Naxos fällt wahrscheinlich Ol. 77, 3, die Besetzung von Byzanz Ol. 76, 1, die Aufführung der Wespen Ol. 89, 2. Auch sonst erscheinen die Heliasten als Greise bei Aristophanes (*Acharn.* 375 f. *Ritt.* 255) und bei dem gleichzeitigen Komiker, dem der auf Kleon gemünzte Vers bei Plutarch *Nik.* 2 gehört γεροντagωγῶν κἀναμισθαρνεῖν διδούς (Adesp. 11 Kock). Aus den Zuständen des peloponnesischen Krieges ist aber kein allgemeiner Schluſs zu ziehen, wie die von Bruck *Philologus* LII S. 312 gesammelten Rednerstellen bestätigen.

[100] Thukyd. VIII 65, 3. 67, 3 und hierin wohl genauer Aristot. 29, 5 τὰς δ' ἀρχὰς ἀμίσθους ἄρχειν ἁπάσας ἕως ἂν ὁ πόλεμος ᾖ πλὴν τῶν ἐννέα ἀρχόντων καὶ τῶν πρυτάνεων οἳ ἂν ὦσιν· τούτους δὲ φέρειν τρεῖς ὀβολοὺς ἕκαστον τῆς ἡμέρας.

[101] Thukyd. VIII 97, 1.

[102] Aristot. 28, 3 Κλεοφῶν ὁ λυροποιὸς ὃς καὶ τὴν διωβελίαν ἐπόρισε πρῶτος.

auf ein Triobolon gelang so wenig, dafs Kallikrates, der sie dem Volke versprochen hatte, vielmehr die Aufhebung der Diobelie beantragen mufste[103]. Gezahlt ist sie aber noch im Sommer des Jahres 406[104]. Aber in den wenige Monate danach aufgeführten Fröschen des Aristophanes wird wieder der Richtersold in der Höhe von zwei Obolen erwähnt, der schwerlich schon neben der Diobelie bestanden haben wird[105]. Als nach dem Fall der Dreifsig die Volksgerichte wiederhergestellt wurden, werden ihnen auch die Diäten bald zurückgegeben worden sein, noch bevor sie für die Besucher der Volksversammlung durch Agyrrhios eingeführt wurden, und zwar wohl sofort in der Höhe von 3 Obolen, auf die auch das Ekklesiastikon in rascher Steigerung innerhalb eines Dezenniums gebracht wurde[106]. Das Triobolon hat

---

καὶ χρόνον μέν τινα διεδίδοτο· μετὰ δὲ ταῦτα κατέλυσε Καλλικράτης Παιανιεὺς πρῶτον ὑποσχόμενος ἐπιθήσειν πρὸς τοῖν δυοῖν ὀβολοῖν ἄλλον ὀβολόν. Lex. Seguer. V S. 237, 15 = Etym. M. u. διωβελία· ὀβολοὶ δύο, οὓς ὁ δῆμος καθ' ἡμέραν ἐμισθοφόρει. Zahlreiche Zahlungen ἐς τὴν διωβελίαν weisen die Rechnungen der Schatzmeister der Athena aus Ol. 92, 3 (410/09) und einem der nächsten Jahre *C. I. A.* I n. 188. 189[a] auf. Dazu v. Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* II S. 212 ff., nach dessen Mitteilung schon vor dem Funde der aristotelischen Politie J. Christ das Richtige erkannt hatte. Der Widerspruch von Beloch *Griech. Gesch.* II S. 77 scheitert schon an dem πρῶτος bei Aristoteles.

[103] Daher die Sprichwörter ὑπὲρ τὰ Καλλικράτους bei Zenob. VI 29. III 151 Athous. Phot. u. Suid. u. d. W. und ὀβολὸν εὗρε Παρνοπίς bei Zenob. II 91 Ath. = Append. prov. Gotting. IV 11 nach den Verbesserungen von Meineke *Fragm. com. Gr.* IV p. 700 f.; vgl. Wilamowitz a. a. O. S. 214 A. 3.

[104] Xenoph. *Hell.* I 7, 2 Ἀρχέδημος ὁ τοῦ δήμου τότε προεστηκὼς ἐν Ἀθήναις καὶ τῆς διωβελίας ἐπιμελόμενος.

[105] Aristoph. *Frö.* 1466 εὖ, πλήν γ' ὁ δικαστὴς αὐτὰ καταπίνει μόνος, welchen Vers samt den vorausgehenden dem Aristophanes mit Kock abzusprechen ich keinen genügenden Grund sehe. Danach ist auch V. 152 φεῦ, ὡς μέγα δύνασθον πανταχοῦ τὼ δύ' ὀβολώ um so sicherer auf den δικαστικὸς μισθός zu beziehen, als erst damit die Äufserung im Zusammenhang der Stelle ihre volle Pointe gewinnt, nicht wie gewöhnlich auf das Theorikon, aber ebensowenig mit Wilamowitz auf die Diobelie. Richtig nach dem Scholiasten und Fritzsche besonders Vischer *Untersuchungen über die Verfassung von Athen* S. 20 ff. = *Kl. Schriften* I S. 229 f. und Beloch *N. Rhein. Mus.* XXXIX (1884) S. 239 ff.

[106] Vgl. Aristot. 41, 3.

dann wenigstens bis in die Zeit des Aristoteles fortbestanden [107], während für den Besuch der Volksversammlung damals eine Drachme, bei der Hauptversammlung jeder Prytanie sogar anderthalb Drachmen gezahlt wurden. Es war also die richterliche Tätigkeit offenbar um des regelmäfsigeren Verdienstes willen mehr gesucht, wiewohl er nur etwa die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes ausmachte [108] und kaum zur Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse ausreichte [109].

---

[107] *St. d. A.* 62, 2. Für die Zeit Ol. 96—100 sucht C. Wachsmuth im *N. Rhein. Mus.* XXXIV (1879) S. 161 ff. die Einführung des Tetrobolon als Richtersold nachzuweisen. Allein von den Stellen, auf denen seine Kombination sich aufbaut, hat das Bruchstück aus Theopompos Στρατιώτιδες bei Pollux IX 64 (*Fr.* 55 K.) sofort durch Kock in derselben Zeitschrift XXXIV S. 488 ff. eine richtigere Auslegung gefunden. Auch in den Worten des demosthenischen Prooimion LIII S. 1459 a. E. νῦν δὲ δραχμῇ καὶ χοὶ καὶ τέτταρσιν ὀβολοῖς ὥςπερ ἀσθενοῦντα τὸν δῆμον διάγουσιν verdient das von Böckh *Staatsh.* I² S. 215 gewiesene Verständnis den Vorzug: an einem Feste wird eine Drachme, an einem andern ein Chus Wein, an einem dritten vier Obolen ausgeteilt, wogegen die Beziehung auf den regelmäfsig gezahlten Richtersold sich weniger passend dem Zusammenhange einfügen würde. Auf die allein verbleibende Notiz bei Photios u. τετρωβολίζων ist aber um so weniger Verlafs, je wahrscheinlicher sie auf die Verse des Theópomp zurückgeht, somit nur auf deren falscher Deutung beruht.

[108] Böckh *Staatsh.* I³ S. 148 f. mit den Zusätzen von Fränkel A. 202.

[109] Isokr. *Areopag.* 54 K. 20. *v. Fried.* 130 K. 41 und dazu die Bemerkungen von Bruck *Philol.* LII S. 308 ff., der die namentlich aus der Komödie geschöpfte Vorstellung beschränkt, dafs die Gerichtshöfe sich zum gröfsten Teile aus der ärmeren Klasse rekrutierten.

Viertes Hauptstück.

Die Gerichtshöfe.

Wie die Blutgerichte in der attischen Gerichtsverfassung eine Sonderstellung einnehmen, so haben sie auch ihre eigenen Gerichtshöfe gehabt, für jede Kategorie von Tötungsverbrechen einen besonderen (S. 19 f. 121 ff.). Wie aber die Behandlung dieser Verbrechen überhaupt von religiösen Gesichtspunkten beherrscht wurde, so standen auch die Blutgerichtshöfe mit Heiligtümern im Zusammenhang, von denen sie ihre Namen erhielten. In allen fanden die Verhandlungen unter freiem Himmel statt, da Kläger und Richter nicht mit dem Angeklagten unter einem Dache weilen durften, um nicht der Befleckung zu verfallen (S. 131). Und darin kann auch dann nichts geändert worden sein, als am Palladion, am Delphinion und am Phreation Heliasten an Stelle der Epheten getreten waren, wie ja auch sonst die Formen der Verhandlung die althergebrachten blieben (S. 130). Für andere Prozesse aber durften jene Stätten nicht Verwendung finden[1]. Wenn wir von feierlichen Eiden hören, die am Delphinion vor Diaiteten geleistet wurden[2], so folgt daraus nicht, dafs diese dort auch ihre Sitzungen abgehalten haben.

---

[1] Dafs bei Lukian *Bis accus.* 12 die durch das Los erwählten Richter ihre Sitzung im Areopag halten, ist natürlich kein Gegenbeweis. Ebenso wenig aber ist auf die Autorität von [Demosth.] *g. Aristog.* I 23 S. 776, 20 als Tatsache hinzunehmen, dafs die Areopagiten auch in der Königshalle sich versammelten; vgl. *Leipziger Studien* VI (1883) S. 329. Der Widerspruch von K. Lange *Haus und Halle* S. 71 ff. beruht auf grobem Mifsverständnis von [Demosth.] *g. Neaira* 80 S. 1372, 7.

[2] Isai. *f. Euphil.* 9 S. 360. [Demosth.] *g. Boiot. v. d. Mitg.* 11 S. 1011, 17.

Für die Geschworenengerichte war eine gröfsere Anzahl von Gerichtshöfen bei dem grofsen Umfange ihrer Geschäfte namentlich im fünften Jahrhunderte erforderlich, wiewohl es Übertreibung der Komödie ist, wenn Aristophanes alltäglich alle sechstausend Richter in Tätigkeit treten (S. 160) oder den Strepsiades auf der ihm gezeigten Erdkarte Athen darum nicht erkennen läfst, weil er keine Gerichtshöfe sieht[3]. Die Zahl der Gerichtshöfe vermögen wir nicht zu bestimmen, da Aristoteles darüber auch für seine Zeit keine Angabe macht[4]. Wenn die Grammatiker von zehn Gerichtshöfen reden, so beruht das auf einer Verwechslung mit den Richterabteilungen[5].

Der gröfste unter den Gerichtshöfen und ursprünglich wohl der einzige war die Heliaia, in der darum die wichtigsten Rechtsfälle verhandelt wurden, zu deren Entscheidung zwei oder drei Dikasterien zusammentraten[6]. Die Vorstandschaft bei solchen Prozessen haben die Thesmotheten; darum gehört ihnen die Heliaia; ἡλιαία τῶν θεσμοθετῶν nennt sie der Redner Antiphon[7] und bei Andokides heifst sie der Gerichtshof der Thesmotheten[8]. Mit dem gleichen Doppelsinn wie δικαστήριον bezeichnet aber ἡλιαία nicht blofs den Ort, sondern auch die Versammlung der Richter, so unzweifelhaft in dem Volksbeschlufs über Chalkis aus Ol. 83, 3. 446/5, wenn von dem Spruch der dortigen Gerichte Appellation εἰς τὴν ἡλιαίαν τὴν τῶν θεσμοθετῶν gestattet wird[9].

---

[3] *Wolk.* 207 f. Eine Weissagung, dafs einmal bei jedem Hause ein kleines δικαστηρίδιον angelegt werden würde, fingiert *Wesp.* 800 ff.

[4] Über Aristot. 63, 2, aus welcher Stelle Gilbert *Gr. St.* I² S. 444 die Zehnzahl der Gerichtslokale folgerte, s. S. 147 A. 42.

[5] Vgl. Schömann *de sortitione iudicum* p. 6 = *Opusc.* p. 203 und *Jahrb. f. wissensch. Kritik* 1835 II S. 513 ff., dessen Urteil über die Wertlosigkeit des Scholion zu Aristoph. *Wesp.* 277 durch Aristoteles Politie seine Bestätigung gefunden hat. Über die einzelnen Gerichtshöfe vgl. den Anhang zu jener Schrift p. 33 f. = *Op.* p. 220 ff.

[6] Aristot. 68, 1 S. 34, 23 nach der S. 155 A. 61 empfohlenen Ergänzung ὅταν δὲ δέ[ῃ τὰς μεγίστας γραφ]ὰς εἰσαγαγεῖν, συν[έρχεται β' δικαστή]ρια εἰς τὴν ἡλιαίαν· τὰ . . . . εἰς φ' καὶ ͵α τρία [δικαστήρια. Pausan. I 28, 8 (Anm. 18).

[7] *Ueb. d. Chor.* 21 S. 774 (S. 137 A. 10).

[8] *V. d. Myster.* 28 S. 14 (S. 143 A. 29).

[9] *C. I. A.* IV 1 n. 27ª (S. 137 A. 10). Wenn v. Wilamowitz *Philol.*

Gerade in den ältesten Belegen wird das Wort in der letzteren Bedeutung gebraucht, und zwar zunächst von der Gesamtheit der Richter[10], wie jeder einzelne von ihnen ἡλιαστής (S. 150), seine Tätigkeit ἡλιάζεσθαι[11] heifst. Als Organ der Gesamtheit kann aber auch jedes andere als das von den Thesmotheten präsidierte Gericht den Namen führen[12]. Dafs dieser aber auf das Lokal erst von den in ihm Zusammentretenden übertragen ist, darf man annehmen, auch wenn es noch nicht gelungen ist, die Herkunft der Wortes zweifellos aufzuhellen[13]. Übrigens fanden in der Heliaia auch Verhandlungen vor Schiedsrichtern statt[14].

Unters. I S. 89 ff. hier wie bei Antiphon unter ἡλιαία vielmehr das Amtshaus der Thesmotheten verstehen will, so ist in der Inschrift seine Deutung schon aus sprachlichen Gründen entschieden unrichtig. Bei Antiphon aber ist zwar nach dem Ausdruck ἀναβὰς εἰς τὴν ἡλιαίαν τὴν τῶν θεσμοθετῶν zunächst an das Gerichtslokal zu denken, aber sowohl Philokrates wie der Sprecher der Rede begeben sich dahin, nicht um nur die Thesmotheten aufzusuchen, sondern um vor dem unter ihrem Vorsitz tagenden Gerichtshof eine Erklärung abzugeben. Vgl. dazu S. 138 A. 14.

[10] Demosth. *g. Aristokr.* 97 S. 653, 6 καταρᾶται καθ' ἑκάστην ἐκκλησίαν ὁ κῆρυξ — εἴ τις ἐξαπατᾷ λέγων ἢ βουλὴν ἢ δῆμον ἢ τὴν ἡλιαίαν.

[11] Lysias *g. Glaukon* nach Harpokr. u. ἡλιαία. Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 50 S. 716, 16 und mehrmals bei Aristophanes; ἡλίασις nur in der Formel des Richtereids (S. 152 A. 56).

[12] Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076, 21 τίμημα ἐπιγραψάμενος (ὁ ἄρχων) ὅ τι ἂν δοκῇ αὐτῷ εἰσαγαγέτω εἰς τὴν ἡλιαίαν. Gesetz des Timokrates bei Demosth. *g. Tim.* 63 S. 720, 24. 28. Zur Kompetenz der Thesmotheten gehört ein ausdrücklich als solonisch bezeichnetes Gesetz bei Lysias *g. Theomn.* 16 S. 357 = Demosth. *g. Timokr.* 105 S. 733, 8 δεδέσθαι δ' ἐν τῇ ποδοκάκῃ — ἐὰν προστιμήσῃ ἡ ἡλιαία und ein anderes bei Demosth. *g. Meid.* 27 S. 529, 18. 21.

[13] Schon die alten Grammatiker schwankten zwischen der Ableitung von ἥλιος (Anm. 26) und von der Wurzel des Verbums ἁλίζεσθαι „sich sammeln“, für die Herodian bei Steph. Byz. u. ἡλιαία sich erklärte. Beide nebeneinander Lex. Seguer. V S. 310, 32. Schol. Demosth. *g. Timokr.* 21 S. 706, 25. Für die erstere kann natürlich der Witz von Aristophanes *Wesp.* 772 ἡλιάσει πρὸς ἥλιον nicht beweisen; ebensowenig aber spricht gegen sie die durch die Inschriften (*C. I. A.* IV 1 n. 27ᵃ und I n. 37) und ἀπηλιαστής bei Aristophanes *Vög.* 110 bezeugte Psilosis, da diese ebenso in ἀντήλιος vorliegt. Aber für die andere, schon von Herodian bevorzugte Herleitung fällt in die Wagschale die Analogie des

Von anderen Gerichtshöfen sind aus dem fünften Jahrhundert bezeugt durch Antiphon[15] das Παράβυστον als Gerichtshof der Elfmänner, von Aristophanes aufserdem das Καινόν, das Ὠιδεῖον, der von diesem verschiedene Gerichtshof des Archon und ein fünfter, dessen Lage mit dem für uns unverständlichen Ausdruck πρὸς τοῖς τειχίοις bezeichnet wird[16]. Durch Zeugnisse aus dem vierten Jahrhundert sind uns bekannt die Gemäldehalle (στοὰ ποικίλη) und das von seiner dreieckigen Gestalt benannte Τρίγωνον[17], zu denen wir die zwei von Pausanias erwähnten, nach der Farbe der Oberschwelle der Eingangstür (S. 148) benannten, das Βατραχιοῦν und das Φοινικιοῦν[18], fügen dürfen. Nur von Grammatikern endlich werden noch vier Gerichtslokale genannt[19], das

ionisch-dorischen Ausdrucks für Volksversammlung ἁλία, der in Inschriften von Mykene und Argos in der Weiterbildung ἁλιαία vorliegt; vgl. E. Meyer *Forschungen z. alt. Gesch.* I S. 201 ff. Die Länge des α steht durch ἁλίζω fest, und die Möglichkeit der Psilosis ist auch für Kallimachos ἀλέες nach Etym. M. S. 59, 47 nicht zu bezweifeln. Zuletzt hat Wachsmuth *Stadt Athen* II 1 S. 364 ἡλιαία mit dem Stamm von Ἦλις zusammengebracht: „die in der Niederung befindliche".

[14] [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnesib.* 12 S. 1142, 25.

[15] Vgl. S. 137 A. 10. Genannt auch noch *C. I. A.* II n. 822 (aus dem vierten Jahrhundert) und von dem Komiker Timokles bei Harpokr. u. d. W. Wenn auch Pollux (Anm. 19) das Parabyston den Elfmännern zuweist, so traf das seit der von Aristoteles bezeugten Gerichtsverfassung nicht mehr zu. Über Pausan. I 28 s. Anm. 18.

[16] Das Καινόν *Wesp.* 120 ἐδίκαζεν εἰς τὸ Καινὸν ἐμπεσών, die anderen an der S. 137 ausgeschriebenen Stelle *Wesp.* 1107 ff. und dazu Anm. 11. Die für uns nicht verständliche Anspielung der Schlußworte berechtigt noch nicht zu korrigieren, wie Meineke u. a. wollen.

[17] Das letztere von Harpokration u. d. W. aus Lykurgs Rede gegen Aristogeiton und Menander, von Pollux (Anm. 19) aus Deinarch belegt, die erstere *C. I. A.* II n. 778 B.

[18] Paus. I 28, 8 ἔστι δὲ Ἀθηναίοις καὶ ἄλλα δικαστήρια οὐκ ἐς τοσοῦτον δόξης ἥκοντα (wie der Areopag). τὸ μὲν οὖν καλούμενον Παράβυστον καὶ τὸ Τρίγωνον, τὸ μὲν ἐν ἀφανεῖ τῆς πόλεως ὂν καὶ ἐπ' ἐλαχίστοις συνιόντων ἐς αὐτό, τὸ δὲ ἀπὸ τοῦ σχήματος ἔχει τὸ ὄνομα· Βατραχιοῦν δὲ καὶ Φοινικιοῦν ἀπὸ χρωμάτων καὶ ἐς τόδε διαμεμένηκεν ὀνομάζεσθαι· τὸ δὲ μέγιστον καὶ ἐς ὃ πλεῖστοι συνίασιν, Ἡλιαίαν καλοῦσιν.

[19] Pollux VIII 121 γνώριμα δικαστήρια ἡ ἡλιαία, τὸ τρίγωνον οὗ μέμνηται Δείναρχος, μέσον, παράβυστον, μεῖζον· παραβύστου καὶ μείζονος δὲ μέμνηται Λυσίας· ἐν μέντοι τῷ παραβύστῳ οἱ ἕνδεκα ἐδίκαζον. τὸ Μητίχου, κάλλιον οὗ

Μέσον, das Μεῖζον, das Κάλλιον und das nach Metichos oder Metiochos genannte, den man als seinen Erbauer ansah[20]. Andere Namen, die in der späten Überlieferung begegnen, beruhen nachweislich auf Verwechslung[21]. Auch bei den genannten muſs dahingestellt bleiben, ob sie alle wirklich verschiedene Lokale bezeichnen[22]. Was die Lage der Gerichtshöfe angeht, so müssen sie, abgesehen von den Blutgerichtshöfen, in der Rednerzeit wenigstens zum gröſsten

---

μνημονεύει Ἀνδροτίων, τὸ ἐπὶ Λύκῳ ἀφ' οὗ καὶ ἡ Λύκου δεκάς — τὸ δὲ Μητίχου δικαστήριον μέγα οὕτω κληθὲν ἐπὶ Μητίχου ἀρχιτέκτονος. So Schömann p. 38 = 223 nach guten Handschriften, während Bekker ohne Variante μέσον παράβυστον, μεῖζον παράβυστον· καὶ μ., wonach Sauppe *Or. att.* II p. 215 μεῖζον παράβυστον, Wachsmuth a. a. O. S. 367 A. 1 wenigstens παράβυστον an zweiter Stelle tilgen. Ganz willkürlich korrigiert Vürtheim *Mnemos. n. s.* XXVIII (1900) p. 234 παράβυστον μεῖον· παραβύστου δὲ ὡς μείζονος μ. Λ. Das Κάλλιον erwähnt auch Lex. Seguer. V S. 269 a. E. δικαστήριον Ἀθήνησιν οὕτω καλούμενον ἀπὸ τοῦ καλλύνειν κτλ. und Phot. u. d. W. δικαστήριον ἀπὸ Καλλίου τοῦ πεποιηκότος ἐπώνυμον (Κάλλειον und Καλλείου die Handschr.), das μέσον Schol. zu Aristoph. *Wesp.* 120 und Phot. u. d. W., das Μητίχου Phot. u. Μήτιχος. Lex. Seguer. V S. 309, 17 = Hesych. u. Μητίχου τέμενος. Append. prov. III 94.

[20] Wenn auf die zuletzt angeführte Glosse δικαστήριον ὀνομασθὲν ἀπὸ Μητιόχου ἀρχιτέκτονος ἢ ῥήτορος τῶν οὐ τὰ βέλτιστα συμβουλευσάντων Verlaſs wäre, könnte man an den von der Komödie verspotteten Zeitgenossen des Perikles denken.

[21] So, wenn bei Phot. und Etym. M. u. Θησεῖον von Prozessen in diesem Heiligtum die Rede ist, in dem, wie im nächsten Buche zu zeigen, Sklaven vor grausamer Behandlung ihrer Herren eine Zuflucht suchen durften, oder wenn bei Pollux VIII 122 der Ardettos als δικαστήριον bezeichnet wird, auf dem die Vereidigung der Richter stattfand (S. 151). Daſs ebenso der Gerichtshof ἐπὶ Λύκῳ bei Pollux auf Konfusion mit dem Amtshaus des Polemarchen (S. 64) beruht, hat namentlich Stojentin *de Pollucis auctoritate* p. 69 f. gegen Schömann gezeigt, und daſs aus Aristoph. *Ritt.* 979 nicht mit dem Scholiasten und neueren Topographen das Deigma im Peiraieus als Gerichtshof für Handelsprozesse erschlossen werden darf, bereits Schömann p. 46 f. = 228 bewiesen, dem Wachsmuth a. a. O. S. 108 f. folgt. Ganz unverwertbar ist Etym. M. u. ἔπαλξις· ἔστι δὲ καὶ δικαστήριον τῶν φονικῶν. Jedenfalls hat das πρὸς τοῖς τειχίοις nichts damit zu schaffen, da τειχίον nicht τεῖχος ist.

[22] Nach Vürtheim a. a. O. p. 235 f. soll das Καινόν bei Aristophanes das kurz zuvor von Perikles erbaute Odeion sein. Aber es fragt sich, ob das Odeion in der Wespenstelle nicht vielmehr das vorperikleische ist.

Teile am Markte gestanden haben, da nach Aristoteles (S. 146) der Zutritt zu ihnen durch die allen gemeinsamen Losräume erfolgte[23]. Nur für eine spätere Zeit hat eine Angabe des Plutarch ihre Geltung, dafs in der Strafse der Bildschnitzer sich mehrere Gerichtshöfe befanden[24].

Was die Einrichtung der Gerichtshöfe angeht, dürfen wir zunächst als Regel betrachten, was für das Parabyston durch Antiphon[25] feststeht, dafs sie bedacht waren. Nur die Blutgerichte wurden, wie bemerkt (S. 167), aus religiösem Grunde unter freiem Himmel abgehalten; und dafs die Heliaia unbedacht war, wie die bei den alten Grammatikern beliebte Ableitung des Namens[26] voraussetzt, dürfen wir bei der grofsen Zahl von Richtern, für die sie Raum bot, mit Sicherheit annehmen. Die Richter safsen auf hölzernen Bänken[27], über die man zu bequemerem Sitzen Binsenmatten breitete[28]. Für jede der beiden Parteien waren erhöhte Sitze oder Bühnen (βήματα) hergerichtet[29], auf denen sie mit ihren

---

[23] Dafs das Parabyston sich am Markte befand, darf man mit Wachsmuth S. 367 aus Antiph. *v. Herod. Erm.* 10 S. 708 folgern, woraus zugleich erhellt, dafs die φονικὰ δικαστήρια nicht da lagen. Also trifft die Ableitung des Namens bei Pausanias (Anm. 18) so wenig das Richtige wie die Erklärung des Lex. Seguer. V S. 292, 24 = Etym. M. u. d. W. τὸ λάθρα γινόμενον. Am einfachsten ist es wohl, παράβυστον als Einbau, Anbau zu verstehen.

[24] *de genio Socratis* 10 S. 580 E πορευομένοις δ' αὐτοῖς διὰ τῶν ἑρμογλύφων παρὰ τὰ δικαστήρια σύες ἀπαντῶσιν.

[25] A. R. 11 S. 709. Verunglückt ist der Versuch von Richter *Prol. Vesp.* p. 107 ff., das Unbedachtsein der Gerichtshöfe aus Aristoph. *Wolk.* 208. *Wesp.* 771 ff. zu erweisen; sein ganzer Abschnitt über die Gerichtshöfe hat mehr verwirrt als gefördert.

[26] Schol. zu Aristoph. *Ritt.* 255 ἡλιαία καλεῖται διὰ τὸ ὑπαίθριον αὐτὸ εἶναι καὶ ὑπὸ τῷ ἡλίῳ καθέζεσθαι τοὺς συνελθόντας δικαστάς. Ähnlich zu *Wolk.* 862. *Wesp.* 88. 772. *Vög.* 109. Vgl. Anm. 13.

[27] Aristoph. *Wesp.* 89 στένει ἢν μὴ 'πὶ τοῦ πρώτου καθίζηται ξύλου. Pollux IV 121.

[28] Hesych. u. ψιάθια. Pollux VIII 133.

[29] [Demosth.] *g. Olympiod.* 31 S. 1176, 2 καὶ Ὀλυμπιόδωρος οὑτοσὶ ἠγωνίζετο πρῶτος — κἀγὼ σιωπῇ ἐκαθήμην ἐπὶ τοῦ ἑτέρου βήματος. Aischin. *g. Ktes.* 207 S. 598 τοὺς μὲν ὀλιγαρχικοὺς — ἥκειν πρὸς τὸ τοῦ κατηγόρου βῆμα, τοὺς δὲ δημοτικοὺς πρὸς τὸ τοῦ φεύγοντος. Schol. zu Demosth. π. παραπρ. 120 S. 378, 3.

Beiständen Platz nahmen[30]. Verschieden von ihnen, aber wohl auf derselben Estrade, auf der wir auch den Sitz der vorsitzenden Behörde zu denken haben, befindlich war die Rednerbühne, gleichfalls βῆμα genannt[31], welche nicht nur die Sprechenden, sondern auch die Zeugen bestiegen, und zu welcher auch die Richter bei der Abstimmung herantraten[32]. In ihrer Nähe mufs auch der steinerne Tisch (λίθος) gestanden haben, auf dem nach Aristophanes die Stimmen ausgezählt wurden[33]; später wurde dafür im Zusammenhange mit einer Veränderung des Stimmmodus eine Zähltafel (ἄβαξ) in Gebrauch genommen. Das Nähere hierüber wie über andere Einrichtungsstücke der Gerichtshöfe wird besser bei Darstellung des Prozefsganges besprochen.

Der Sitzungsraum war mit Schranken (δρύφακτοι) um-

---

[30] Hypereid. *f. Euxen.* i. A. πρὸς τοὺς παρακαθημένους ἀρτίως ἔλεγον.

[31] Die Verschiedenheit folgt aus Stellen wie Aischin. π. παραπρ. 59 S. 238 παρελθὼν τοίνυν Δημόσθενες ἐπὶ τὸ βῆμα τοῦτο ἐν τῷ ἐμῷ λόγῳ εἰπέ oder *g. Ktes.* 165 S. 554 εἰ βούλει παραχωρῶ σοι τοῦ βήματος ἕως ἂν εἴπῃς. Die Rednerbühne also ist auch z. B. ebenda 55 S. 443. 257 S. 647 gemeint. Nach Aristoph. *Acharn.* 683 scheint auf die Rednerbühne in der Heliaia der für die Tribüne der Volksversammlung übliche Ausdruck λίθος übertragen worden zu sein, wie dies auch von dem Schol. zu Arist. *Ekkles.* 677 (βῆμα· ὁ λίθος ἐν τῷ δικαστηρίῳ) geschehen ist; denn an eine Gerichtsverhandlung vor dem Volke kann dort nicht gedacht sein, sondern an eine Klage, die die Ekklesie an den Gerichtshof verwiesen und für deren Vertretung sie συνήγοροι bestellt hatte; vgl. 685. 705. 715. Wachsmuth S. 369 f. macht dagegen *Wesp.* 349 οὕτω κιττῶ διὰ τῶν σανίδων μετὰ χοιρίνης περιελθεῖν geltend und fafst λίθος in dem Anm. 33 belegten Sinne. Aber die Beziehung des Wespenverses auf die Estrade weifs ich mit διά nicht zu vereinbaren und verstehe σανίδες in der technischen Bedeutung des Worts in der Gerichtssprache (V. 848), wie schon der Scholiast getan hat (σανίδων φησὶ τῶν περιεχουσῶν τὰ ὀνόματα τῶν εἰσαχθησομένων εἰς τὸ δικαστήριον). In der Stelle *Ekkles.* 677 wird τὸ βῆμα am passendsten von der ganzen Estrade verstanden, was Richter p. 127 f. auf den λίθος der Acharnerstelle überträgt.

[32] Demosth. π. παραπρ. 311 S. 441, 2 δεῖ ἄχρι τοῦ βήματος ἐνταυθοῖ παρελθόντα ἕκαστον ὑμῶν τὴν ὁσίαν καὶ δικαίαν ψῆφον θέσθαι.

[33] Aristoph. *Wesp.* 333 ἢ δῆτα λίθον με ποίησον ἐφ' οὗ τὰς χοιρίνας ἀριθμοῦσιν.

geben[84] und durch eine Gittertür (κιγκλίς) geschlossen[85]. Wenn über Sachen, welche die Mysterien betrafen, Gericht gehalten wurde, zog man noch in einer Entfernung von fünfzig Fuſs ein Seil als Schranke um den Gerichtshof und stellte an demselben Staatssklaven auf, um jedem Ungeweihten den Zutritt zu verwehren[86]. Sonst drängten sich bei wichtigen Prozessen Zuhörer in groſser Menge um die Schranken[87].

Vor den Gerichtshöfen befand sich ein Standbild des Heros Lykos in Wolfsgestalt, das mit einem Gehege umzäunt war[88], ein Brauch, der wohl darin seine Erklärung findet, daſs der Wolf als Symbol des flüchtigen Verbrechers galt[89]. Der Heros wurde dann aber als Schutzpatron des Gerichtswesens betrachtet, den darum bei Aristophanes der im Hause festgehaltene Philokleon um Befreiung aus seiner Haft anfleht, um seinem geliebten Richtergeschäfte nach-

---

[84] Aristoph. *Wesp.* 552 und 830 mit den Schol. 386. Pollux VIII 17. Hesych. u. ἀδρύφακτον· ἄνευ δρυφάκτου δικαστήριον ἢ ἀφύλακτον (wie mit Schömann für ἄνευ δικαστηρίου zu verbessern ist).

[85] *Wesp.* 124 mit den Schol. 775. *Daital.* bei Harpokr. u. d. W. (*Fr.* 210 K.). Pollux VIII 124. Dagegen wirft Schol. zu *Wesp.* 386 = Suid. Etym. M. Hesych. u. δρύφακτοι u. a. diesen Begriff und κιγκλίδες durcheinander. Δρύφακτοι und κιγκλίς auch im Rathaus Aristoph. *Ritt.* 641. 675. [Demosth.] *g. Aristog.* I 23 S. 776, 17.

[86] Pollux VIII 123 f. 141.

[87] Antiph. *v. Chor.* 14 S. 770. 24 S. 778. Aischin. *g. Timarch* 117 S. 133. π. παραπρ. 5 S. 191. *g. Ktes.* 56 S. 443. 207 S. 598. Demosth. *v. Kranz* 196 S. 293, 23. Auch bei Privatprozessen Isai. *v. Dikaiog. Erbe* 20 S. 99 a. E. Demosth. *g. Onet.* I 32 S. 873, 4. *g. Konon* 41 S. 1269 a. E. u. ö.

[88] Eratosthenes περὶ τῆς ἀρχαίας κωμῳδίας bei Harpokr. u. δεκάζων· Λύκος ἐστὶν ἥρως πρὸς τοῖς ἐν Ἀθήναις δικαστηρίοις τοῦ θηρίου μορφὴν ἔχων, πρὸς ὃν οἱ δωροδοκοῦντες κατὰ ε′ δωροδοκοῦντες συνεστρέφοντο ὅθεν εἴρηται Λύκου δεκάς. Darum verlangt bei Aristoph. *Wesp.* 819 Philokleon, um Gericht halten zu können, θήρῳον εἴ πως ἐκκομίσαις τὸ τοῦ Λύκου, und das wird ihm sofort erfüllt: 820 πάρεστι τουτί· χαὐτὸς ἄναξ οὑτοσί. Die Erklärung gibt das Scholion πινάκιον κομίζει ἐν ᾧ γεγραμμένος ἦν ὁ Λύκος. Was es aber mit dem ἡρῷον auf sich hat, zeigt 393 f. ἐλέησον καὶ σῶσον νυνὶ τὸν σαυτοῦ πλησιόχωρον κοὐ μήποτέ σου παρὰ τὰς κάννας οὐρήσω μηδ' ἀποπάρδω.

[89] *Griech. Alterth.* II⁴ S. 258.

gehen zu können[40]. Er soll darum auch an jedem Gerichtstage den üblichen Richtersold empfangen haben[41]. An seinem Standbild fanden vor den Sitzungen Richter wie Parteien sich zu allerhand Besprechungen zusammen; darum hatte ein Komiker von bestechlichen Richtern in Anklang an das Verbum δεκάζειν, bestechen, den Ausdruck „Sippschaft des Lykos", Λύκου δεκάς, gebraucht, der dann zu einer sprichwörtlichen Wendung geworden ist[42].

---

[40] Aristoph. *Wesp.* 389 ὦ Λύκε δέσποτα γείτων ἥρως· σὺ γὰρ οἷςπερ ἐγὼ κεχάρησαι κτλ.

[41] Lex. Cantabr. S. 672, 26 Λύκος ἥρως· ἱδρυμένος οὗτος ἦν ἐν τοῖς δικαστηρίοις, ᾧ καὶ αὐτῷ τὸ δικαστικὸν ἔνεμον ὡς Ἰσαῖος ἐν τῷ Τεμενικῷ (*Fr.* 42 S.). Dieser Bezeugung gegenüber lassen sich die Zweifel nicht aufrechthalten, die Meier *de bonis damn.* p. 113 n. 375 u. a. gegenüber der Richtigkeit der Notiz im Schol. Arist. *Wesp.* 389 hegen durften.

[42] Δεκάς Sippschaft schon bei Eurip. *Hiket.* 219. Das Sprichwort Λύκου δεκάς bei Zenob. V 2 und den Parallelstellen. Aber auf die Bedeutung von δεκάζειν kann die Wendung nicht von bestimmendem Einfluß gewesen sein, und damit fällt auch die künstliche Deutung von Eratosthenes, der Schömann folgte. Keiner Widerlegung bedarf die Erklärung von Richter p. 139 f. Zuletzt hat Wachsmuth S. 376 unter der Λύκου δεκάς die auf der ersten Bank sitzenden Richter verstanden, was in der verderbten Glosse des Phot. und Suid. καὶ οἱ πρῶτοι δικασταὶ πρὸς τῷ λυκοειδεῖ ἥρωι ἐκλήθησαν (ἐκληρώθησαν Dobree) keine Stütze findet. Ähnlich wie im Texte schon Bernhardy *Eratosthenica* p. 214 und jüngst wieder Photiades Ἀθηνᾶ XIII (1901) S. 63 f.

Fünftes Hauptstück.

Die Gerichtsbarkeit des Volks und Rats.

Anders als in Rom hat das Volk in Athen seine durch Solon zur Anerkennung gelangte Gerichtshoheit zunächst nicht in der Gemeindeversammlung, sondern durch richterliche Ausschüsse ausgeübt, die aus der Gesamtheit der Bürger genommen waren. Erst seit Kleisthenes hat die Volksgemeinde dann zu Gerichte gesessen, wenn durch eine verbrecherische Handlung ihr sicherer Bestand in Frage gestellt schien. Dafs aber ihre richterlichen Befugnisse erst allmählich genauere Abgrenzung gefunden haben, ist schon oben (S. 42 ff.) gezeigt worden. Allein, schon lange, bevor sie in der Weise geregelt waren, die in dem uns bekannten νόμος εἰσαγγελτικός vorliegt, ist ein richterliches Einschreiten des Volks, soviel wir sehen, wenigstens in der Regel auf dem Wege der Eisangelie herbeigeführt worden. Von dieser ist also zunächst zu reden.

1. Die Eisangelie.

Von den uns aufbehaltenen Reden ist nur eine auf Anlafs einer Eisangelie vor dem Volke gesprochen, die Rede, welche Lysias für einen der Kläger gegen Ergokles, den Mitfeldherrn des Thrasybul auf seinem letzten Feldzuge 388, verfafste. Für Gerichtsverhandlungen, die durch Eisangelie veranlafst wurden, geschrieben sind die Reden des Lysias gegen Nikomachos, des Lykurg gegen Leokrates und des Hypereides für Lykophron und für Euxenippos[1]. Nament-

[1] Nicht hierher gehören die gewöhnlich unter die εἰσαγγελτικοί gerechneten Reden des Lysias gegen die Getreidehändler und für den Ge-

lich durch die letzteren beiden erst 1847 aus einem ägyptischen Papyrus veröffentlichten Reden haben wir das Eisangeliegesetz, wie es nach der Mitte des vierten Jahrhunderts bestand, in seinen wesentlichen Bestimmungen kennen gelernt[2]. Aber dies Gesetz stellt nur das letzte Stadium einer längeren Entwicklung dar, die wir wenigstens in einigen Hauptzügen noch zu verfolgen vermögen.

Εἰσαγγέλλειν wird im weitesten Wortsinne von Meldungen jeder Art gesagt und so auch in der offiziellen Sprache der Urkunden gebraucht, z. B. von Anzeigen, die die von Staats wegen an ein Orakel Gesandten über die ihnen gewordene Antwort an das Volk erstatten[3]. In speziellem Sinne aber steht εἰσαγγέλλειν und εἰσαγγελία von der Anzeige einer straf-

---

brechlichen; auf die Überschriften der Lysiashandschrift ist bei beiden so wenig wie anderwärts Verlafs. Unter den verlorengegangenen Reden waren εἰσαγγελτικοί die Rede des Antiphon zur Verteidigung auf die gegen ihn gerichtete Eisangelie, die als rednerisches Kunstwerk im Altertum besonders bewundert war, von Lykurg die Rede gegen Menesaichmos und die zwei gegen Lykophron, gegen welche die Rede des Hypereides gerichtet war, endlich von Deinarch die Reden gegen Himeraios, gegen Pistias, gegen Agasikles (ξενίας), gegen Kallisthenes, gegen Pheidiades, gegen Pytheas und die ihm fälschlich beigelegten gegen Timokrates (δήμου καταλύσεως) und für Menesaichmos, die Gegenrede zu der Klagrede des Lykurg.

[2] Durch diesen Fund ist die vorher mafsgebende Darstellung von Schömann *de comitiis Atheniensium* (1819) antiquiert worden. Den aus Hypereides zu ziehenden Gewinn hat zuerst verwertet Hager *quaestionum Hyperidearum capita duo* (Leipzig 1870) p. 47 ff. und *on the eisangelia Journ. of philol.* IV (1872) p. 74 ff. Dazu Bohm *de εἰσαγγελίαις ad comitia Atheniensium delatis* (Halle 1874). Fränkel *die attischen Geschworenengerichte* S. 71 ff. Nach der in der Neubearbeitung des Attischen Processes gegebenen Darstellung sind die einschlagenden Fragen gefördert von Swoboda *Hermes* XXVIII (1893) S. 564 ff. und Thalheim ebenda XXXVII (1902) S. 339 ff. Dagegen ist der gleiche Versuch von Brewer *die Unterscheidung der Klagen nach attischem Recht* (Wien 1901, Sonderabdruck aus *Wiener Studien* XXII und XXIII) S. 16 ff. mit so unzulänglichen Mitteln unternommen, dafs seine Widerlegung im einzelnen überflüssig ist.

[3] Volksbeschlufs von Milet aus dem vierten Jahrh. v. Chr. *Revue archéologique* XXVIII (1874) p. 104 (Dittenberger *Sylloge*[2] n. 660) Z. 5. Aber in dem späten Dekret von Ephesos Lebas-Waddington *Inscriptions* n. 136[a] (Dittenberger n. 329) Z. 22 heifst εἰσαγγειλαμένων τῶν στρατηγῶν „auf Antrag der Strategen".

baren Handlung an eine Behörde, um deren Ahndung herbeizuführen. In dieser Bedeutung werden die Ausdrücke auch von den Rednern auf solche Strafanzeigen angewendet, für die besondere Formen und besondere Bezeichnungen sich ausgebildet hatten[4]. Auch aufserhalb Attikas begegnet εἰσαγγέλλειν in gleicher Verwendung[5]. Seine technische Bedeutung aber gewann der Begriff dadurch, dafs er auf Strafanzeigen an eine bestimmte Behörde beschränkt wurde. In der älteren Zeit konnte dies nur der Rat auf dem Areopag sein kraft der ihm obliegenden Aufsicht über die Ausführung der Gesetze. An ihn sollen Anzeigen wegen Übergriffe von Beamten gehen nach dem Berichte über Drakons Verfassung, der freilich auf Authentizität keinen Anspruch hat[6]. Von Solon selbst aber wird der Ausdruck gebraucht sein in dem

---

[4] Vgl. besonders Lysias *g. Agor.* 50 S. 474 ἔπειτα ἡ κρίσις ἣν ἐκρίθη ἐπὶ τῶν τριάκοντα καὶ ἀφείθη διαρρήδην λέγει· διότι, φησίν, ἔδοξε τἀληθῆ εἰσαγγεῖλαι. Denn dafs Agoratos nicht, wie Bohm p. 8 behauptet, eine Eisangelie im engeren Sinne angestellt haben kann, ist aus der ganzen voraufgehenden Erzählung des Redners klar. Das gleiche gilt von Menestratos nach § 55 S. 479, und von ihm heifst es doch auch § 56 ἀφεῖσαν — δόξαντα τἀληθῆ εἰσαγγεῖλαι. Ebenso μηνύουσι und εἰσαγγέλλουσι von derselben Denunziation Lysias *g. Eratosth.* 48 S. 415. Strenger gewahrt ist der Unterschied zwischen beiden Ausdrücken in Andokides Mysterienrede; aber auch da ist εἰσαγγέλλειν von Pythonikos nicht im eigentlichen Sinne gesagt (§ 14 S. 7. 27 S. 14), da er nur dem μηνυτής Andromachos den Zutritt zum Volke vermittelte. Im weiteren Sinne steht es auch bei Lysias *g. Theomn.* 1 S. 342 πολλοὺς ὑμῶν ὁρῶ δικάζοντας τῶν τότε παρόντων, ὅτε Λυσίθεος Θεόμνηστον εἰσήγγελλε τὰ ὅπλα ἀποβεβληκότα οὐκ ἐξὸν αὐτῷ δημηγορεῖν· ἐν ἐκείνῳ γὰρ τῷ ἀγῶνι τὸν πατέρα μ' ἔφασκεν ἀπεκτονέναι τὸν ἐμαυτοῦ. Zwar mufs, was Bohm p. 9 nicht beachtet, mit den Worten ὅτε — εἰσήγγελλε derselbe Zeitpunkt bezeichnet sein wie mit den folgenden ἐν ἐκείνῳ τῷ ἀγῶνι, somit εἰσήγγελλε auf die Klaghandlung selbst gehen, nicht auf eine Anzeige, der die Klage erst nachfolgt. Aber schwerlich ist für diesen Fall Eisangelie mit Schömann p. 196 n. 83 zu statuieren, sondern wohl ἐπαγγελία δοκιμασίας gemeint. An ἔνδειξις dachte Heffter S. 202 A. 14.

[5] Inschrift von Mykonos bei Ziebarth *Hermes* XXXII (1897) S. 618. Daneben im gleichen Sinne προσαγγέλλειν und καταγγέλλειν, wofür die Zusammenstellungen von Ziebarth Belege bieten.

[6] Aristot. 4, 4 ἐξῆν τῷ ἀδικουμένῳ πρὸς τὴν τῶν Ἀρεοπαγιτῶν βουλὴν εἰσαγγέλλειν ἀποφαίνοντι παρ' ὃν ἀδικεῖται νόμον.

Gesetze, das den Areopag zum Gerichtshof über Verschwörungen zum Umsturz der Verfassung bestellte[7]. Als aber seit Kleisthenes die Volksgemeinde selbst über Verbrechen zu Gerichte gesessen hat, die ihren Bestand oder ihre Sicherheit zu bedrohen schienen, da mufste auch auf Strafanzeigen gegen solche Handlungen der Ausdruck übergehen. Von den drei uns überlieferten Fällen, in denen vor Ephialtes die Volksversammlung Recht gesprochen hat, wird wenigstens für den einen eine Eisangelie als Anlafs der Verhandlung ausdrücklich bezeugt. Da aber mit jeder Sache, über die ein Volksbeschlufs gefafst werden sollte, vorher der Rat der Fünfhundert zu befassen war, so bezeichnet Eisangelie in vorzugsweisem Gebrauche die Anzeige einer strafwürdigen Handlung an Rat und Volk und sodann in natürlicher Fortbildung der Bedeutung das Strafverfahren, das durch solche Anzeige veranlafst wird. Damit aber war nicht ausgeschlossen, dafs das Wort auch noch für andere Arten von Strafanzeigen herkömmlich wurde. Nach dem Zeugnis eines alten Lexikographen war dies der Fall für Anzeigen, die wegen schlechter Behandlung (κάκωσις) von Waisen, Erbtöchtern oder Witwen an den Archon und wegen Amtsvergehen öffentlicher Schiedsrichter an deren Kollegium erstattet wurden[8]. Von diesen zwei Arten der Eisangelie ist im gehörigen Zusammenhang zu reden. Ein weiteres Gemeinsames, das sie mit der uns hier beschäftigenden Eisangelie an Rat und Volk verbunden hätte, sei es in der Form der Anbringung oder in den Folgen oder in der Ähnlichkeit der Fälle, ist uns weder bekannt noch nach der

---

[7] Aristot. 8, 4 καὶ τοὺς ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνισταμένους ἔκρινε Σόλωνος θέντος νόμον εἰσαγγελίας περὶ αὐτῶν, mit auffälligem Ausdruck, der aber als Lesung des Papyrus jetzt feststeht. Aus der Stelle fällt jetzt volles Licht auf Andok. *v. d. Myster.* 95 f. S. 46 f. Dort heifst es, dafs Epichares dem Gesetze Solons verfallen sei, das die Tötung dessen gestatte ὃς ἂν ἄρξῃ ἐν τῇ πόλει τῆς δημοκρατίας καταλυθείσης, zum Beweise dafür aber ein auf Antrag von Demophantos Ol. 92, 3. 410/09 gefafster Volksbeschlufs verlesen. Dafs dieser in der Hauptsache eine Wiederholung des früheren Gesetzes gewesen sein mufs, war schon *Philol. Anz.* VI (1874) S. 234 bemerkt.

[8] Harpokr. u. εἰσαγγελία.

Entwicklung, die der Gebrauch des Wortes genommen hat, vorauszusetzen.

Die erste Gerichtsverhandlung der Ekklesie, von der wir Kunde haben, wurde über Miltiades abgehalten, als die Expedition gegen Paros, die er durch glänzende Verheifsungen durchgesetzt hatte, kläglich gescheitert war. Er wurde deshalb wegen Täuschung des Volks von Xanthippos vor dem Volke angeklagt und entging nur mit Mühe der Todesstrafe, wie es heifst, durch Dazwischentreten des vorsitzenden Prytanen, wurde aber in eine hohe Geldstrafe verurteilt, die nach seinem bald eingetretenen Tode erst sein Sohn Kimon erlegte[9]. Es liegt nahe, durch diesen Fall ein altes Gesetz veranlafst zu denken, dessen die Redner wiederholt gedenken, das die Todesstrafe darauf setzte, wenn jemand durch Versprechungen das Volk oder, wie es anderwärts heifst, Volk, Rat oder Gerichte täusche[10]. Noch in der Zeit des Aristoteles war für solche Klagen in der Form der Probole in der festen Tagesordnung wenigstens einer der regelmäfsigen Volksversammlungen, der κυρία ἐκκλησία der sechsten Prytanie, Gelegenheit geboten[11], und in dem feierlichen Fluche, den

---

[9] Herod. VI 136 Ξάνθιππος ὁ Ἀρίφρονος θανάτου ὑπαγαγὼν ὑπὸ τὸν δῆμον Μιλτιάδεα ἐδίωκε τῆς Ἀθηναίων ἀπάτης εἵνεκεν — προσγενομένου δὲ τοῦ δήμου αὐτῷ κατὰ τὴν ἀπόλυσιν τοῦ θανάτου, ζημιώσαντος δὲ κατὰ τὴν ἀδικίην πεντήκοντα ταλάντοις Μιλτιάδης μέν — τελευτᾷ κτλ. und dazu S. 43 A. 132. Platon *Gorgias* 72 S. 516 E.

[10] Demosth. *g. Lept.* 135 S. 498, 3 ἔστιν ὑμῖν νόμος ἀρχαῖος τῶν καλῶς δοκούντων ἔχειν ἄν τις ὑποσχόμενός τι τὸν δῆμον ἐξαπατήσῃ κρίνειν κἂν ἁλῷ θανάτῳ ζημιοῦν. 100 S. 487, 24 ἔστι — νόμος ὑμῖν ἐάν τις ὑποσχόμενός τι τὸν δῆμον ἢ βουλὴν ἢ δικαστήριον ἐξαπατήσῃ τὰ ἔσχατα πάσχειν. *G. Timoth.* 67 S. 1204, 16 νόμων ὄντων, ἐάν τις τὸν δῆμον ὑποσχόμενος ἐξαπατήσῃ εἰσαγγελίαν εἶναι περὶ αὐτοῦ. Fälschlich aber bezieht man hierher Deinarch *g. Phil.* 4 S. 93, 5 ὁ νόμος ἐάν τις ἐναντίον τῶν πολιτῶν ὁμολογήσας τι παραβῇ τοῦτον ἔνοχον εἶναι κελεύει τῷ ἀδικεῖν, wo nach dem Gegensatz zu dem Folgenden ἐναντίον verderbt sein mufs, wohl aus ἐνί τινι (Blafs ἐναντίον ἑνός).

[11] Aristot. 43, 5 καὶ συκοφαντῶν προβολὰς (διδόασιν) — κἄν τις ὑποσχόμενός τι μὴ ποιήσῃ τῷ δήμῳ. Gegenüber diesem Zeugnis kann in der Rede gegen Timotheos nur ungenauer Ausdruck vorliegen. Anders Thalheim S. 345, der in dem Gesetz eine Zusatzbestimmung zu dem νόμος εἰσαγγελτικός sieht, den er schon Ol. 92, 2. 411/0 ansetzt. Dagegen

im Beginn jeder Volksversammlung der Herold gegen die Feinde der Gemeinde auszusprechen hatte, wurde ausdrücklich verwünscht, wer mit seiner Rede Rat oder Volk oder Gerichte täusche[12].

Aus den folgenden Dezennien wird von zwei Strafgerichten berichtet, die das Volk über Verrat (προδοσία) abhielt, das eine gegen Hipparchos, Sohn des Charmos, einen Verwandten des Peisistratidenhauses, der wegen dieser Zugehörigkeit zuerst vom Ostrakismos betroffen war[13], später aber, vor die Volksgemeinde wegen Verrates geladen, sich dem Gerichte nicht stellte und abwesend zum Tode verurteilt wurde. Das ihm früher auf der Akropolis errichtete Standbild wurde niedergerissen und zu einer Schandsäule umgegossen, auf der die Namen der Verräter, voran des Hipparchos verzeichnet wurden[14]. Auch über Themistokles hat das Volk zu Gericht gesessen, als er, schon aus der Heimat durch den Ostrakismos verwiesen, von den Spartanern der Teilnahme an den verräterischen Umtrieben des Pausanias beschuldigt wurde. Die Anklage erhob Leobotes aus dem Hause der Alkmeoniden in der Form der Eisangelie, deren Urkunde noch Krateros seiner Sammlung attischer Volksbeschlüsse einzureihen in der Lage war; Themistokles wurde abwesend ebenso wie Hipparch zum Tode verurteilt[15].

---

läfst Wilamowitz *Arist. u. Ath.* II S. 190 schon Miltiades nach diesem Gesetze richten.

[12] Demosth. *g. Aristokr.* 97 S. 653, 7. π. παραπρ. 70 S. 363, 8. *v. Kranz* 282 S. 319 a. E. Deinarch *g. Demosth.* 47 S. 36. Aristoph. *Thesm.* 343.

[13] Aristot. 22, 4. Androt. bei Harpokr. u. d. W.

[14] Lykurg *g. Leokr.* 117 f. S. 219 Ἵππαρχον τὸν Χάρμου οὐχ ὑπομείναντα τὴν περὶ τῆς προδοσίας ἐν τῷ δήμῳ κρίσιν κτλ. Auch den Volksbeschlufs über die Säule und ihre Aufschrift liefs Lykurg verlesen. Für Χάρμου haben die Handschriften der Rede Τιμάρχου; der richtige Vatersname ist bei Harpokr. a. a. O. bewahrt und danach von Valesius hergestellt, dem aber die Herausgeber bis zur Bestätigung durch Aristoteles keine Folge geleistet haben. Dafs übrigens diese στήλη der Verräter von der durch Thukyd. VI 50 bezeugten περὶ τῆς τῶν τυράννων ἀτιμίας zu scheiden ist, hebt gegen Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 116 richtig hervor Busolt *Griech. Gesch.* II² S. 398 A. 2.

[15] Thukyd. I 135. 138, 6. Lex. Cantabr. u. εἰσαγγελία· ἡ κατὰ Θεμιστοκλέους εἰσαγγελία ἣν εἰσήγγειλε κατὰ Κράτερον Λεωβώτης Ἀλκμέωνος

Auch in der Folgezeit sind namentlich hervorragende Männer nicht selten das Opfer von Eisangelien geworden. Im Wortlaut ist uns die Eisangelie von Thessalos erhalten, auf deren Grund Alkibiades gleichfalls abwesend wegen Nachahmung der eleusinischen Mysterien zum Tode verurteilt wurde[16]. Aber durchaus nicht immer hat das Volk in voller Versammlung seine Gerichtsbarkeit ausgeübt. Bei der Anklage, die gegen Perikles im zweiten Jahre des peloponnesischen Krieges erhoben wurde, überwies die Volksgemeinde die Entscheidung an einen Gerichtshof und begnügte sich, das von diesem einzuhaltende Verfahren festzusetzen[17]. In anderen Fällen, in denen eine Klage wegen Verrates von dem Volke erhoben wurde, verband es mit der Übertragung des eigentlichen Rechtsspruchs an den Gerichtshof die Bestimmung der Strafe für den Fall, daſs der Angeklagte schuldig befunden wurde, hielt sich aber dabei an die im Gesetz über Verräter und Tempelräuber festgesetzen Strafen, dessen Anwendung im Feldherrnprozesse Euryptolemos neben dem Psephisma des Kannonos zur Wahl gestellt hatte. In dieser Weise wurde dem Haupte der Vierhundert, Phrynichos,

---

Ἀγρυλῆθεν. Nach Aristot. 25, 3 müſste man annehmen, daſs Themistokles vom Areopag gerichtet werden sollte. Aber gegenüber dem urkundlichen Zeugnisse des Krateros kann die Angabe des Aristoteles um so weniger entscheiden, als sie in engem Zusammenhang mit der unglaublichen Erzählung von der Beteiligung des Themistokles am Sturze des Areopags steht. Die gegenteilige Auffassung von Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 140. II S. 190 ist schon von Busolt *Gr. Gesch.* III 1 S. 125 f. abgewiesen.

[16] Bei Plutarch *Alkib.* 22. Daſs das Urteil vom Volke gesprochen wurde, folgt zwar nicht aus Plutarchs Worten θάνατον αὐτοῦ κατέγνωκεν ἡ πόλις, wohl aber aus der in ihm vorgeschriebenen Verfluchung des Alkibiades. Anders liegt der Fall der wegen Veruntreuung verurteilten Hellenotamiai bei Antiph. *v. Mord d. Herod.* 69 f. S. 739, wo ὑπὸ τοῦ δήμου nicht mit παραδεδομένος τοῖς ἕνδεκα, sondern mit ἀπήχθη zu verbinden ist.

[17] Plutarch *Per.* 32, wo der auf Drakontides gefaſste Volksbeschluſs samt dem Amendement von Hagnon in leider sehr verkürzter Gestalt bewahrt ist. Als Veranlassung des Prozesses ist Eisangelie mit Swoboda S. 560 ff. zu denken, wogegen nichts beweist, daſs Plutarch keinen Kläger nennt (Wilamowitz *Arist. u. Ath.* II S. 248).

noch nach seiner Ermordung auf Antrag des Kritias der Prozefs wegen Verrates gemacht[18]. Eine Verschärfung lag nur in der Zusatzbestimmung, dafs auch wer für Phrynichos vor Gericht aufträte, falls dieser des Verrats schuldiggesprochen würde, der gleichen Strafe verfallen solle, eine Bestimmung, die nicht in Zweifel zu ziehen ist, da sie aus dem von Lykurg zur Verlesung gebrachten Volksbeschlufs erhellen mufste. Ungenau aber ist, was der Redner hinzufügt, dafs in dessen Folge Aristarchos und Alexikles als Fürsprecher des Phrynichos hingerichtet worden seien[19]. Denn von Aristarch steht durch Xenophon fest, dafs über ihn erst später wegen des Verrats von Oinoe Gericht gehalten worden ist, und zwar wenn wir die dem Euryptolemos in den Mund gelegten Worte genau nehmen dürfen, in der Volksversammlung[20]. Auch Alexikles ist später wohl mit dem Tode bestraft worden wegen seines Übertritts nach Dekeleia auf Grund des weiterhin von Lykurg verlesenen Volksbeschlusses[21]. Ebenso wie dem toten Phrynichos wurde auch zwei andern von der schroffen Fraktion der Vierhundert, die man rechtzeitig ergreifen konnte, dem Redner Antiphon und Archeptolemos, der Prozefs gemacht. Der Ratsbeschlufs, der beide sowie Onomakles vor das Gericht zu stellen und im Falle ihrer Verurteilung mit der im Gesetz über die Verräter vorgeschriebenen Strafe zu belegen verordnet, ist uns ebenso erhalten wie das über Archeptolemos und Antiphon gefällte Urteil[22]; Onomakles hatte sich der Verhaftung offenbar durch die Flucht noch entziehen können. Auf das

---

[18] Lykurg *g. Leokr.* 113 S. 218 καὶ ψηφίζεται ὁ δῆμος Κριτίου εἰπόντος τὸν μὲν νεκρὸν κρίνειν προδοσίας κἂν δόξῃ (natürlich dem Gerichtshof) προδότης ὢν ἐν τῇ χώρᾳ τεθάφθαι, τά τε ὀστᾶ αὐτοῦ ἀνορύξαι καὶ ἐξορίσαι ἔξω τῆς Ἀττικῆς. Dazu vgl. Xenoph. *Hell.* I 7, 22 (S. 44 A. 133).

[19] Lykurg 114 f.

[20] Xenoph. *Hell.* I 7, 28 δεινὰ δ' ἂν ποιήσαιτε, εἰ Ἀριστάρχῳ μὲν πρότερον τὸν δῆμον καταλύοντι, εἶτα δὲ Οἰνόην προδιδόντι Θηβαίοις πολεμίοις οὖσιν ἔδοτε ἡμέραν ἀπολογήσασθαι ᾗ ἐβούλετο καὶ τἆλλα κατὰ τὸν νόμον προὔθετε, τοὺς δὲ στρατηγοὺς τοὺς πάντα ὑμῖν κατὰ γνώμην πράξαντας, νικήσαντας δὲ τοὺς πολεμίους τῶν αὐτῶν τούτων ἀποστερήσετε.

[21] Thukyd. VIII 98, 1. Lykurg *g. Leokr.* 121 S. 221.

[22] [Plutarch] *Leben d. 10 Redner* S. 833 f.

Einzelne des damals eingeschlagenen Verfahrens ist bald zurückzukommen. Wenn die Verfügung vom Rate statt vom Volke ausgegangen war, so hat er entweder besondere Vollmacht erhalten oder wegen der durch die Sachlage gebotenen Eile über seine Befugnis hinausgegriffen[23].

Wie häufig überhaupt das Volk von solcher Verweisung an das Gericht Gebrauch gemacht hat, kann das Wort zeigen, das Aristophanes in seinen Wespen dem Vertreter des Richtertums in den Mund legt: wenn Rat und Volk eine wichtige Sache nicht zu entscheiden wüfsten, überlieferten sie die Übeltäter den Richtern zur Aburteilung[24]. An Eisangelien werden wir darum zu denken haben, wenn die unter Xenophons Namen überlieferte Schrift vom Staate der Athener[25] zum Erweis der starken Belastung der athenischen Gerichtshöfe neben ihren zahlreichen regelmäfsigen Geschäften die Aufgaben hervorhebt, die ihnen aus der Aburteilung unerwarteter Verbrechen und aufserordentlicher Freveltaten erwachsen. Der Ausdruck der Stelle gibt damit zugleich den Beweis, dafs damals, d. i. im drittletzten Jahrzehnt des fünften Jahrhunderts, der Kreis der durch Eisangelie verfolgbaren Handlungen noch nicht fest begrenzt war. Für

---

[23] Für ersteres habe ich früher geltendgemacht den Volksbeschlufs *C. I. A.* I n. 59 (Dittenberger *Sylloge*² n. 50) Z. 39 ff., wo doch wohl zu ergänzen ist κολάζειν τῶν δωρο[δοκησάντων καταψ]ηφιζομένην καὶ εἰς δικασ[τήριον παραδιδοῦσα]ν καθότι ἂν δοκῆ αὐτῆ (Kirchhoff εἰς δικ. αὐτοὺς εἰσάγειν), und dafür die Zustimmung von Swoboda S. 569 und Thalheim S. 349 gefunden, möchte mich aber jetzt eher für die andere Erklärung entscheiden. Nicht undenkbar wäre freilich auch, dafs, da die Präskripte des Beschlusses jedenfalls lückenhaft überliefert sind, auch hinter ἔδοξε τῆ βουλῆ ausgefallen ist καὶ τῷ δήμῳ.

[24] *Wesp.* 590 f. ἔτι δ' ἡ βουλὴ χὼ δῆμος ὅταν κρῖναι μέγα χρῆμ' ἀπορήσῃ, ἐψήφισται τοὺς ἀδικοῦντας τοῖσι δικασταῖς παραδοῦναι.

[25] 3, 5 διὰ χρόνου δὲ δικάσαι δεῖ στρατηγικὰς καὶ ἐάν τι ἄλλο ἐξαπιναῖον ἀδίκημα γένηται ἐάν τε ὑβρίσωσί τινες ἄηθες ὕβρισμα ἐάν τε ἀσεβήσωσι. Die Handschriften haben διὰ χρ. διαδικάσαι δεῖ στρατιάς; was ich dafür vermutungsweise gesetzt, bezweckt den von Wilamowitz *Philol. Unters.* I S. 61 f. mit Recht verlangten Gedanken zu gewinnen. Die στρατηγικαὶ δίκαι würden die Parallele zu den ῥητορικαί, προεδρικαί u. ä. bilden. Was man gewöhnlich für στρατιάς setzt, ἀστρατείας, gibt doch kein ἐξαπιναῖον ἀδίκημα.

diese Zeit hat daher eine gewisse Berechtigung die Definition des Rhetors Kaikilios, der die Eisangelie gegen noch nicht dagewesene und vom Gesetz nicht vorgesehene Vergehen gerichtet erklärte[26]. Eine feste Regelung kann das Eisangelieverfahren auch im Jahre 406 noch nicht gefunden haben, als die siegreichen Feldherren der Arginussenschlacht vom Volke gerichtet wurden, weil sie für die Bergung der Leichen und Schiffbrüchigen nicht Sorge getragen hätten. Dank dem eingehenden Bericht, den Xenophon[27] über den Hergang erstattet hat, ist dieser Akt der attischen Volksjustiz uns am genauesten bekannt, zugleich aber ersichtlich geworden, wie das damals eingeschlagene Verfahren in mehr als einem Punkte ein gesetzwidriges gewesen ist. Die Verurteilung erfolgte auf Grund eines Vorbeschlusses des Rats, der in der ersten Verhandlung des Volks beauftragt worden war, Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise das Gericht über die Feldherren gehalten werden solle. Der Antrag des Rates, den Kallixenos durchgesetzt hatte, ging dahin, sofort die Abstimmung nach Phylen vorzunehmen und, wenn die Feldherren schuldig befunden würden, sie mit dem Tode und der Konfiskation ihres Vermögens zu bestrafen. Dieser Antrag wurde von Euryptolemos und anderen sofort als gesetzwidrig angefochten, und Sokrates, der an dem Tage als erloster Epistates der Prytanen den Vorsitz führte, weigerte sich, ihn zur Abstimmung zuzulassen, wenn auch bei dem Terrorismus der aufgereizten Menge der eine wie der andere Einspruch vergeblich blieb. Die Gesetzwidrigkeit lag vor allem in dem, was von Platon und Xenophon[28] als Grund

[26] Lex. Cantabr. S. 667, 12 εἰσαγγελία· κατὰ καινῶν καὶ ἀγράφων ἀδικημάτων. αὕτη μὲν οὖν ἡ Καικιλίου δόξα. Θεόφραστος δ' ἐν τῷ τετάρτῳ περὶ νόμων φησὶ γενέσθαι, ἐάν τις καταλύῃ κτλ. — Καικίλιος δὲ οὕτως ὡρίσατο· εἰσαγγελία ἐστὶν ὃ περὶ καινῶν ἀδικημάτων δεδώκασιν ἀπενεγκεῖν οἱ νόμοι. Die hier gegenübergestellten Ansichten von Kaikilios und Theophrast vermengt miteinander Pollux VIII 51 f. in einer lückenhaft überlieferten Stelle. Auf diese und die ähnlichen Artikel von Harpokr. und Suid. u. d. W. = Lex. Seguer. V S. 244, 18 gründete Schömann seine Darstellung, die jetzt antiquiert ist.

[27] *Hellen.* I 7, 3 ff.

[28] Platon *Apol.* 20 S. 32 B. Xenoph. *Memor.* I 1, 18. Vgl. Aristot.

zu Sokrates Weigerung angegeben wird, dafs in einer Abstimmung über alle Feldherren zugleich entschieden werden sollte, während das Gesetz gebot, jeden einzeln zu richten (δίχα ἕκαστον κρίνειν)[29]. Wider das Gesetz verstiefs aber der Ratsantrag auch darin, dafs er den Feldherren keine Möglichkeit liefs, sich gegen die Anklage zu verantworten, während in der früheren Versammlung jeder nur kurz zum Worte gelangt war[30]. Sie sind also ohne Rechtsverfahren verurteilt worden, ἄκριτοι, wie Xenophon den Euryptolemos in seiner Verteidigungsrede sagen läfst, der das vergeblich durch seinen Gegenantrag zu hindern suchte (S. 44). Dagegen wich der im Ratsantrag beliebte Abstimmungsmodus mit zwei Urnen, in deren eine die freisprechenden, die andere die verurteilenden Stimmen zu legen waren, nicht, wie man geglaubt hat, von dem sonst im Gerichtshof üblichen ab, wie im dritten Buche zu zeigen ist[31]. Von Bedeutung aber ist es, dafs die den Feldherren zur Last gelegte Schuld in dem

34. 1. Der Widerspruch von Sokrates wurde nach *Hellen.* § 15 durch Appellation an die Gesamtheit der Prytanen beseitigt; vgl. E. Müller *Sokrates in der Volksversammlung* (Zittau 1894).

[29] Vgl. *Hellen.* § 26 und 34.

[30] § 5 μετὰ ταῦτα δὲ οἱ στρατηγοὶ βραχέως ἕκαστος ἀπελογήσατο· οὐ γὰρ προυτέθη σφίσι λόγος κατὰ τὸν νόμον.

[31] Eine Gesetzwidrigkeit finden Rose *Commentationes philologicae* (München 1891) p. 91 und ähnlich schon Schanz zu Platon a. a. O. auch darin, dafs sofort in die Debatte und Beschlufsfassung über das Probuleuma eingetreten wurde, bevor die in der ersten Versammlung unterbliebene Abstimmung über Schuld oder Unschuld der Feldherren nachgeholt worden sei. Aber da in jener der Rat beauftragt worden war, einen Antrag darüber vorzulegen, ὅτῳ τρόπῳ οἱ ἄνδρες κρίνοιντο (§ 7), so war der vom Rat zum Probuleuma erhobene Antrag des Kallixenos formell durchaus gerechtfertigt, der für die Abstimmung über Schuld oder Nichtschuld gleich einen bestimmten Modus in Vorschlag brachte und also ebensowenig ein eventueller war wie jener Auftrag an den Rat oder der Gegenantrag des Euryptolemos. Ebensowenig freilich lag in jenem Auftrag schon ausgesprochen, wie Hartel *Demosthenische Studien* II S. 62 f. behauptete, dafs der Prozefs in der Ekklesie geführt werden sollte. Die Vorfrage aber, ob das Volk die Eisangelie über-'nnehmen oder von vornherein ablehnen wolle, war durch den ı in der früheren Versammlung bejaht, gegen dessen Rechts-t auch Euryptolemos kein Bedenken erhebt.

Probuleuma ebenso nur mit dem allgemeinen Ausdruck ἀδικεῖν bezeichnet ist, wie das Psephisma des Kannonos, dessen Anwendung Euryptolemos in Gegenantrag brachte, gegen die ἀδικοῦντες τὸν δῆμον gerichtet war (S. 43). Wenn er daneben aus taktischen Gründen ein Verfahren nach dem Gesetze über Verräter und Tempelräuber zur Wahl stellt, so beweist das ebenso wie eine gelegentlich ihm in den Mund gelegte Äufserung[32] in keinem Falle mehr als die Möglichkeit, die Schuld der Feldherren als Verrat zu qualifizieren. Aber auch auf jenes Gesetz hätte Euryptolemos sich nicht beziehen können, hätte damals bereits ein Eisangeliegesetz in der durch Hypereides bekannten Fassung bestanden, die in ihrem zweiten Paragraphen den Verrat behandelt. Und ebensowenig kann der erste gegen Umsturz der Verfassung gerichtete Paragraph zuvor in Geltung gestanden haben, als Demophantos das alte solonische Gesetz erneuerte (S. 179 A. 7). Da dessen Psephisma durch die Gesetzesrevision unter Eukleides in Wegfall gekommen war[33], könnte wahrscheinlich erscheinen[34], dafs es damals ebenso wie das des Kannonos und ähnliche Bestimmungen durch ein Eisangeliegesetz wie das von Hypereides bekannte ersetzt worden sei. Allein abgesehen davon, dafs Andokides ein solches nicht zu kennen scheint[35], mufs die spätere Behandlung der Eisangeliefälle zu einem anderen Ergebnisse führen.

---

[32] *Hellen.* § 33 μὴ τοίνυν — ἀγνωμονεῖν δόξητε προδοσίαν καταγνόντες ἀντὶ ἀδυναμίας. Noch weniger kann die Gegenüberstellung des wegen προδοσία verurteilten Aristarch § 28 (S. 183 A. 20) für die damalige Existenz des Eisangeliegesetzes beweisen, die freilich Thalheim S. 342 ff. behaupten mufs, weil er es wegen [Lysias] *f. Polystr.* 10 S. 672 bereits 410 gegeben glaubt. Als ob εἰπεῖν περὶ τὸ πλῆθος μὴ τὰ ἄριστα mit § 3 des Gesetzes sich irgend deckte.

[33] Das folgt aus Andok. *v. d. Myster.* 99 S. 49. Danach ist Swoboda S. 574 A. 2 a. E. zu berichtigen.

[34] Mit Fränkel S. 77, der vielfach Zustimmung gefunden hat.

[35] Sonst müfste man erwarten, dafs er a. a. O. von ihm gegen Epichares Gebrauch gemacht hätte. Dagegen fällt eine gewisse Ähnlichkeit des Ausdrucks bei Lysias *g. Philon* 26 S. 886 mit dem Anfang von § 2 des Eisangeliegesetzes, die Thalheim S. 342 geltendmacht, um so weniger ins Gewicht, als die Echtheit der Rede berechtigten Zweifeln unterliegt.

Ganz so wie in dem fünften Jahrhundert hat in der ersten Hälfte des vierten das Volk an es gelangte Anklagen nicht dem Gerichtshof überwiesen, sondern selbst zur Entscheidung gebracht. Dafs die uns überlieferten Fälle dieser Art alle Feldherren oder Gesandte betreffen, liegt in der Natur der Sache, da beiden am ersten Handlungen zur Last fallen konnten, die durch ihre Gefährlichkeit für das Staatswohl ein Einschreiten des Volkssouveräns zu erfordern schienen. So wurde Ergokles, der Mitfeldherr des Thrasybul von Steiria auf seinem letzten Feldzuge, wegen Unterschleifs 388 vom Volke zum Tode verurteilt; in der entscheidenden Ekklesie ist zur Unterstützung der Anklage die im Eingang des Kapitels erwähnte Rede des Lysias gegen Ergokles gehalten[86]. Wenige Jahre zuvor wurden wegen falscher Berichterstattung und Bestechlichkeit bei einer Gesandtschaft während des korinthischen Krieges Epikrates, Andokides und ihre Mitgesandten abwesend vom Volke zum Tode verurteilt; der Eingang des Psephisma, der die Begründung des Rechts-

---

[86] Lysias *g. Philokr.* 2 S. 828 πάντας ὑμᾶς ἡγοῦμαι εἰδέναι, ὅτι Ἐργοκλέους διὰ τοῦτο ὑμεῖς θάνατον κατεχειροτονήσατε, ὅτι κακῶς διαθεὶς τὰ τῆς πόλεως πλέον ἢ τριάκοντα ταλάντων οὐσίαν ἐκτήσατο. Aus dem hier und im Falle des Timagoras (Anm. 40) gebrauchten καταχειροτονεῖν schlofs Fränkel S. 78, dafs in beiden Fällen die Volksversammlung nur das Strafmafs festgesetzt, die eigentliche Entscheidung aber dem Gerichtshof übertragen habe. Dafs jene aber den Rechtsspruch über Ergokles gefällt habe, folgt zwar nicht aus § 12 der eben angeführten Rede, wo ἐν τῷ δήμῳ trotz Rose p. 93 zu περιιόντες, nicht zu ἐκρίνετο gehört, wohl aber aus dem in der Rede gegen Ergokles § 16 S. 826 von der Volksgemeinde gesagten ἀποψηφίσησθε. Den Wechsel des Verbums wollte Thalheim *N. Jahrb. f. Philol.* CXVII (1878) S. 556 daraus erklären, dafs in einer ersten *g. Erg.* 9 S. 821 erwähnten Versammlung bereits das eventuelle Strafmafs bestimmt worden sei, jetzt aber die Schuldfrage selbst zur Entscheidung stehe. Diese Auffassung aber will wenig zu dem Hergang stimmen, wie er für den Fall des Epikrates sich aus dem Psephisma bei Demosthenes (Anm. 37) ergibt. In der früheren Versammlung wird das Volk sich über Annahme der Eisangelie schlüssig gemacht und ähnlich wie beim Arginussenprozefs den Rat mit Einbringung eines Probuleuma beauftragt haben. Aus der dabei zutage getretenen Stimmung wird Ergokles erkannt haben, was ihm bevorstehe, womit die Äufserungen § 9. 1. 16 ihre ausreichende Erklärung finden.

spruches enthält, ist uns von Demosthenes bewahrt[87]. Sogar zweimal vom Volke gerichtet ist Thrasybulos von Kollytos, das eine Mal wohl wegen seiner Niederlage bei Abydos im Jahre 387[88]. Ebenso wurde Timotheos, als er durch Geldmangel verhindert worden war, den ihm aufgetragenen Entsatz von Korkyra zu bewirken, 373 vor die Volksgemeinde gestellt und selbst zwar freigesprochen, sein Schatzmeister Antimachos aber zum Tode und zur Konfiskation seines Vermögens verurteilt[89]. Wieder nur wenige Jahre danach (367)

---

[87] Demosth. π. παραπρ. 278 f. S. 430 ἐπειδὴ παρὰ τὰ γράμματα ἐπρέσβευσαν ἐκεῖνοι καὶ ἠλέγχθησάν τινες αὐτῶν ἐν τῇ βουλῇ οὐ τἀληθῆ ἀπαγγέλλοντες οὐδ' ἐπιστέλλοντες τἀληθῆ καὶ καταψευδόμενοι τῶν συμμάχων καὶ δῶρα λαμβάνοντες. Die entscheidende Bedeutung dieser Stelle gegenüber der Ansicht von Fränkel, die in allen diesen Fällen den Rechtsspruch vom Volk dem Gerichtshof überwiesen glaubt, wurde schon *A. P.*[2] S. 141 A. 325 hervorgehoben. Während Demosthenes nur den Namen des Epikrates nennt, haben wir jetzt durch Philochoros bei Didymos zu Demosth. X C. 7 gelernt, dafs unter dessen Kollegen Andokides war und es sich um den Ol. 97, 1. 392/1 vom Perserkönig durch Antalkidas geforderten Frieden handelte, der von Andokides in der erhaltenen Friedensrede befürwortet, aber von den Athenern abgelehnt wurde und erst 386 auf die gleichen Bedingungen zustande kam. Die Gesandten stellten sich nicht zum Gericht und wurden vom Volk auf Antrag des Kallistratos zum Tode verurteilt. Denn so sind nach Demosthenes die Worte von Philochoros zu verstehen τοὺς πρέσβεις τοὺς ἐν Λακεδαίμονι συγχωρήσαντας ἐφυγάδευσαν Καλλιστράτου γράψαντος καὶ οὐχ ὑπομείναντας τὴν κρίσιν. Vgl. bei Demosth. § 280 ἐκπεσεῖν. Auf eine frühere Gesandtschaft des Epikrates an den Perserkönig wird die Verspottung in Platons Komödie Πρέσβεις sich beziehen, ebenso wie die Anekdote bei Plutarch *Pelop.* 30 und Hegesander bei Athen. VI 58 S. 251 B, die wahrscheinlich eben auf die Komödie zurückgeht. Keinesfalls aber kann eine frühere Gesandtschaft der Rede des Lysias gegen Epikrates zugrunde liegen, wie Thalheim a. d. Anm. 36 a. O. meint.

[88] Demosth. *g. Timokr.* 134 S. 742, 12 Θρασύβουλον τὸν Κολλυτέα πάντες μέμνησθε δὶς δεθέντα καὶ κριθέντα ἀμφοτέρας τὰς κρίσεις ἐν τῷ δήμῳ (falsch erklärt von Wayte). Über den mutmafslichen Anlafs des einen Prozesses vgl. Lysias *g. Euand.* 23 S. 805 mit Xenoph. *Hell.* V 1, 26 f.

[89] [Demosth.] *g. Timoth.* 9 f. S. 1187 i. A. ἐπειδὴ ἀπεχειροτονήθη μὲν ὑφ' ὑμῶν στρατηγὸς διὰ τὸ μὴ περιπλεῦσαι Πελοπόννησον, ἐπὶ κρίσει δὲ παρεδέδοτο εἰς τὸν δῆμον αἰτίας τῆς μεγίστης τυχών — Ἀντίμαχον μὲν ταμίαν ὄντα καὶ πιστότατα διακείμενον τούτῳ κρίναντες ἐν τῷ δήμῳ ἀπεκτείνατε καὶ τὴν οὐσίαν αὐτοῦ ἐδημεύσατε, αὐτὸν δὲ τοῦτον — μόλις μὲν ἐπείσθητε

wurde Timagoras wegen Bestechlichkeit und sonstigen pflichtwidrigen Verhaltens auf einer Gesandtschaft an König Artaxerxes auf Eisangelie seines Mitgesandten Leon vom Volke der Prozefs gemacht und die Todesstrafe über ihn verhängt[40]. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurden auch die Trierarchen, denen an einer schimpflichen Niederlage der athenischen Flotte durch Alexander von Pherai die Hauptschuld beigemessen wurde, vom Volke gerichtet[41]. Der letzt-

---

ἀφεῖναι, στρατηγοῦντα δ' αὐτὸν ἐπαύσατε. Nach den im Druck herausgehobenen Worten ist nicht zweifelhaft, dafs nicht nur Antimachos, sondern auch Timotheos in der Ekklesie, nicht, wie z. B. Schäfer *Demosth.* I² S. 62 glaubt, im Gerichtshof abgeurteilt ist.

[40] Demosth. π. παραπρ. 31 S. 350, 27 Τιμαγόραν οὗ θάνατον κατεχειροτόνησεν ὁ δῆμος. 137 S. 383, 17. 191 S. 400, 28. Xenoph. *Hell.* VII 1, 38. Plutarch *Pelop.* 30.

[41] Demosth. *v. trierarch. Kranz* 8 f. S. 1230, 15 ff. ὅτε γὰρ τῇ ναυμαχίᾳ τῇ πρὸς Ἀλέξανδρον ἐνικήθητε, τότε τῶν τριηράρχων τοὺς μεμισθωκότας τὰς τριηραρχίας αἰτιωτάτους τοῦ γεγενημένου νομίζοντες παρεδώκατε εἰς τὸ δεσμωτήριον καταχειροτονήσαντες προδεδωκέναι τὰς ναῦς καὶ λελοιπέναι τὴν τάξιν. καὶ κατηγόρει μὲν Ἀριστοφῶν ἐδικάζετε δ' ὑμεῖς· εἰ δὲ μὴ μετριωτέραν ἔσχετε τὴν ὀργὴν τῆς ἐκείνων πονηρίας, οὐδὲν ἂν αὐτοὺς ἐκώλυε τεθνάναι. Die Handschriften bieten mit einer Ausnahme freilich δικαστήριον für δεσμωτήριον. Danach aber müfste ἐδικάζετε δ' ὑμεῖς auf den Gerichtshof bezogen werden, während das vorausgehende παρεδώκατε ebenso wie ἐνικήθητε nur das Volk meinen kann, eine Verschiedenheit der Beziehung, die in hohem Grade befremdlich ist. Denn so gewöhnlich es ist, dafs der Redner den Bruchteil der Bürgerschaft, zu dem er redet, also in Gerichtsreden den Gerichtshof, in unserer Rede den Rat (Kirchhoff *über die Rede v. trierarch. Kranz* S. 73) als Repräsentanten der Gesamtheit behandelt, so auffällig wäre diese Ausdrucksweise hier, wo der Zusatz ἐδικάζετε ὑμεῖς, wenn er den regelmäfsigen Gerichtsgang bezeichnen sollte, ganz überflüssig war, das deutliche Interesse des Sprechers aber vielmehr eine Unterscheidung des verurteilenden Volkes und des freisprechenden Gerichtshofes erheischen mufste. Darum zweifele ich nicht, dafs die Lesung δεσμωτήριον, die schon G. H. Schäfer, wenngleich aus falschem Grunde, und Kirchhoff S. 103 billigten, das Richtige trifft, ἐδικάζετε δ' ὑμεῖς aber das Endurteil als vom Volke selbst gefällt hervorhebt. Mit καταχειροτονήσαντες ist dann die vorläufige Abstimmung über Annahme der Eisangelie bezeichnet; warum auf dies Präjudiz vom Sprecher besonderes Gewicht gelegt wird, ist von selbst klar. Dafs übrigens die Trierarchen ganz straffrei ausgingen, möchte ich aus dem folgenden θανάτου κρίναντες nicht mit Kirchhoff entnehmen. Meine schon im *Att. Proc.* entwickelte Auffassung der Stelle hat Rüger

erwähnte Vorfall fällt in das Jahr 361. Aus der Folgezeit fehlt es aber an allen Beispielen dafür, daſs das Volk in seiner Gesamtheit einen Rechtsspruch gefällt hat, abgesehen von Fällen, in denen zu erregter Zeit die Leidenschaft von dem gesetzmäſsigen Rechtsgange abzugehen veranlaſste, wie im Falle des Phokion[42]. Alle sonstigen Eisangelieprozesse, soweit deren Forum sich ermitteln läſst, sind vor dem Gerichtshof entschieden worden[43]. Aber es ist sicher kein zufälliges Zusammentreffen, wenn um die Mitte des vierten Jahrhunderts auch in der Ahndung der mit Eisangelie verfolgten Straftaten eine Veränderung getroffen worden ist. Während in Eisangelieprozessen noch des Jahres 359 vom Gerichtshof auf Geldstrafen erkannt worden ist[44], finden wir kaum zwei Dezennien später Hinrichtung und Versagung des Begräbnisses in heimischer Erde als Strafe für die im Eisangeliegesetz aufgeführten Vergehen gesetzlich festgelegt[45].

---

oratio de corona navali num a Demosthene scripta sit (Dresden 1900) p. 20 dahin modifizieren wollen, daſs unter ὑμεῖς der Rat gemeint sei, eine Ansicht, die dort bereits abgewiesen und nach dem Gesagten unzulässig ist.

[42] Plutarch *Phok.* 34 f. Was sonst noch Rose p. 93 ff. den obigen, schon von Platner I S. 375 und im *Att. Proc.* zusammengestellten Belegen hinzufügt, entbehrt der Sicherheit. Wahrscheinlich ist nur, daſs der Spruch über Aristophanes und Nikophemos, die nach Lysias *v. Vermögen d. Aristoph.* 7 S. 616 ἄκριτοι ἀπέθανον, vom Volke gefällt ist, und dann zwar wegen ἀπάτῃ τοῦ δήμου, wie Frohberger vermutet hat.

[43] Vgl. Hyper. *f. Euxen.* 2 C. 19 ἦν σπάνιον ἰδεῖν ἀπ' εἰσαγγελίας τινὰ κρινόμενον ὑπακούσαντα εἰς τὸ δικαστήριον.

[44] Demosth. π. παραπρ. 180 S. 398 i. A. ὅσοι διὰ ταῦτ' ἀπολώλασι παρ' ὑμῖν, οἱ δὲ χρήματα πάμπολλα ὠφλήκασιν, οὐ χαλεπὸν δεῖξαι, Ἐργόφιλος Κηφισόδοτος Τιμόμαχος. *g. Aristokr.* 167 S. 676, 10 ἀπεχειροτονήσατε μὲν τὸν στρατηγόν (Kephisodotos), πέντε ταλάντοις δ' ἐζημιώσατε, τρεῖς δὲ μόναι ψῆφοι διήνεγκαν τὸ μὴ θανάτου τιμῆσαι. Aischines *g. Ktes.* 51 S. 61. Aristot. *Rhet.* II 3, 3 S. 1380 b 10.

[45] Hyper. *f. Lykophr.* 20 C. 16 ἀγωνιζομένῳ καὶ κινδυνεύοντι οὐ μόνον περὶ θανάτου, — ἀλλ' ὑπὲρ τοῦ ἐξορισθῆναι καὶ ἀποθανόντα μηδὲ ἐν τῇ πατρίδι ταφῆναι. *f. Euxen.* 14 C. 27. 18 C. 31. Aischin. *g. Ktes.* 252 S. 643 f. Lykurg *g. Leokr.* 150 S. 241. An sich würden diese Stellen auch durch die Annahme sich erklären lassen, daſs bei der Überweisung der Eisangelie an den Gerichtshof durch den Volksbeschluſs zugleich die gedachten Strafen für den Fall der Verurteilung festgesetzt worden

Und nehmen wir dazu, daſs der erste sichere Fall der Anwendung des Eisangeliegesetzes in seiner durch Hypereides verbürgten Fassung in der Klage des Hypereides gegen Philokrates nachzuweisen ist[46], so erscheint die Folgerung unabweisbar, daſs um die Mitte des vierten Jahrhunderts das Eisangelieverfahren neugeregelt und dabei auch die Zuständigkeit der Eisangelie in der Weise geordnet worden ist, wie sie Hypereides in der Rede für Euxenippos aus dem νόμος εἰσαγγελτικός vorführt[47]. Rücken wir dessen Erlaſs nahe an die oben gewonnene obere Grenze heran, so wäre auch die Möglichkeit nicht unbedingt ausgeschlossen, in einem älteren Zitate[48] kein früheres Gesetz zu verstehen.

Die Verbrechen, gegen die Eisangelie an das Volk zulässig war, waren in dem Gesetz genau bestimmt[49] und in drei Kategorien geordnet: 1. Versuch zum Umsturz der Verfassung, ἐάν τις τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καταλύῃ ἢ συνίῃ ποι ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου ἢ ἑταιρικὸν συναγάγῃ; 2. Verrat ἢ ἐάν τις πόλιν τινὰ προδῷ ἢ ναῦς ἢ πεζὴν ἢ ναυτικὴν στρατιάν, ἢ ἐάν τις εἰς τοὺς πολεμίους ἄνευ τοῦ πεμφθῆναι ἀφικνῆται ἢ μετοικῇ παρ' αὐτοῖς ἢ στρατεύηται μετ'

wären. Aber am wenigsten will dies für den Fall des Euxenippos nach der Natur des ihm schuldgegebenen Vergehens denkbar erscheinen.

[46] Hyper. *f. Euxen.* 29 f. C. 39 f. Falsch rubriziert ist dieser Rechtsfall von Thalheim S. 348 und aus ihm und den Fällen des Epikrates (Anm. 37) und Timagoras (Anm. 40) eine Ausdehnung des Eisangeliegesetzes auf παραπρεσβεία erschlossen worden, die er wegen Isokr. *g. Kallim.* 22 K. 11 zwischen 399 und 386 erfolgen läſst.

[47] So im wesentlichen bereits Swoboda S. 574. Aber die Nichterwähnung des Eisangeliegesetzes in der Stelle der Rede gegen Euergos und Mnesibulos, auf die bald einzugehen ist, kann ich ebensowenig beweisend finden als das Fehlen eines Passus in dem Gesetze, der dem alten Gesetze über Täuschung des Volks entsprach. Hierüber vgl. S. 180.

[48] In dem Gesetze des Timokrates bei Demosth. *g. Timokr.* 63 S. 720, das vor Ol. 106, 4. 353/2 fällt, wird auf eine Bestimmung des νόμος εἰσαγγελτικός, allerdings über καταγνώσεις ἐκ τῆς βουλῆς, Bezug genommen.

[49] Hyper. *f. Euxen.* 5 f. C. 21 f. διὰ τοῦτο γὰρ ὑμεῖς ὑπὲρ ἁπάντων ἀδικημάτων ὅσα ἔστιν ἐν τῇ πόλει νόμους ἔθεσθε χωρὶς περὶ ἑκάστου αὐτῶν. ἀσεβεῖ τις περὶ τὰ ἱερά· γραφαὶ ἀσεβείας εἰσὶ πρὸς τὸν βασιλέα κτλ. — ὑπὲρ τίνων οὖν ᾤεσθε δεῖν τὰς εἰσαγγελίας γίγνεσθαι; τοῦτ' ἤδη καθ' ἕκαστον ἐν τῷ νόμῳ ἐγράψατε, ἵνα μὴ ἀγνοῇ μηδείς.

αὐτῶν ἢ δῶρα λαμβάνῃ ⟨παρ' αὐτῶν⟩; 3. Bestechlichkeit der Redner ἢ ῥήτωρ ὢν μὴ λέγῃ τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων χρήματα λαμβάνων καὶ δωρεὰς παρὰ τῶν τἀναντία πραττόντων τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων[50]. Die Ausdrucksweise des Hypereides berechtigt zu der Annahme, dafs er keine der im Gesetz aufgeführten Kategorien übersprungen hat[51], wenn er auch den Wortlaut der einzelnen Paragraphen nicht ganz vollständig mitteilt; die letztere Hälfte des zweiten Paragraphen ist durch Theophrast erhalten, und da dessen Worte nur in Anführungen von dritter oder vierter Hand vorliegen, auf die Genauigkeit des Zitats kein unbedingter Verlafs. Aber auch zur Annahme späterer Ergänzungen des Gesetzes, zu der man bei früherem Ansatz desselben zu greifen veranlafst war, liegt nach unserer Datierung kein Grund mehr vor. Vorausliegen wird dem Gesetze auch ein Volksbeschlufs des Jahres 357, der auf Angriffe gegen verbündete Staaten Todesstrafe und Konfiskation des Vermögens setzt[52]. Wohl aber sind wir

---

[50] Von dem oben gegebenen Gesetzestext ist § 1, § 2 bis στρατιάν, § 3 bis λαμβάνων von Hypereides *f. Euxen.* 7 f. C. 22 f. (nach den in d. vor. Anm. ausgeschriebenen Worten) angeführt. Dafs die zu § 3 hinzugefügten Worte im Gesetze selbst gestanden haben, folgt aus Vergleichung von 29 C. 39 und 39 C. 47. Der zweite Teil von § 2 ist aus Theophrast im Lex. Cantabr. u. εἰσαγγελία entnommen, nur ἄνευ τοῦ πεμφθῆναι aus Pollux IX 156 und παρ' αὐτῶν aus Vermutung hinzugesetzt. Meier ergänzte ἐπὶ βλάβῃ τοῦ δήμου.

[51] Dafür spricht besonders die Gegenüberstellung in § 8 C. 23 τὰ μὲν ἄνω τοῦ νόμου — τὸ δὲ τελευταῖον τοῦ νόμου. Vor meiner Erinnerung liefs man Hypereides das Gesetz nur bis zu dem Paragraphen zitieren, auf dessen Grund Euxenippos angeklagt war.

[52] *C. I. A.* II n. 65 (Dittenberger *Sylloge*² n. 110) περὶ μὲν τῶν ἐπιστρατευσάντων ἐπὶ τὴν χώραν τὴν Ἐρετριέων τὴν βουλὴν προβουλεύσασαν ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν ὅπως ἂν δίκην δῶσιν κατὰ τοὺς νόμους· ἐὰν δέ τις τοῦ λοιποῦ χρόνου ἐπιστρατεύσῃ ἐπὶ Ἐρέτριαν ἢ ἐπ' ἄλλην τινὰ τῶν συμμαχίδων πόλεων Ἀθηναίων ἢ τῶν συμμάχων τῶν Ἀθηναίων, θάνατον αὐτοῦ κατεγνῶσθαι καὶ τὰ χρήματα δημόσια εἶναι καὶ τῆς θεοῦ τὸ ἐπιδέκατον. Aus diesem Volksbeschlufs und dem Präjudicialerkenntnis des Rats IV 2 n. 54ᵇ (Dittenberger n. 101) Z. 38 konstruiert Thalheim S. 345 f. die Zuständigkeit der Eisangelie gegen Handlungen, welche den Bestand des attischen Bundes gefährden, wofür seit dem Bundesgenossenkrieg kein Bedürfnis mehr vorliegen konnte. Zwei andere Ergänzungen des Eisangeliegesetzes, die Thalheim annimmt, gegen Täu-

durch Hypereides unterrichtet, wie man zu den gewaltsamsten Interpretationen der Gesetzesbestimmungen sich verstieg, um ganz heterogene Klagen unter sie subsumieren zu können. So wurde, um gegen Lykophron die Eisangelie zu ermöglichen, ein ihm zur Last gelegter Ehebruch von dem Kläger als Versuch zum Umsturz der Verfassung qualifiziert, so gegen Euxenippos wegen angeblich falscher Berichterstattung über den Erfolg seiner Incubation im Heiligtum des Amphiaraos der dritte Artikel des Eisangeliegesetzes in Anwendung gebracht, wiewohl weder jener Bericht als Erteilung schädlichen Rats bezeichnet noch Euxenippos den Rednern zugerechnet werden konnte. Noch krassere Fälle ähnlichen Mifsbrauchs teilt Hypereides im Eingang der Euxenippea mit[53]. Wenn er diese Unsitte erst aus jüngster Vergangenheit[54] datiert, so steht auch dies mit

---

schung des Volks und gegen παραπρεσβεία, haben bereits ihre Erledigung gefunden, Anm. 11 und 46. Über die Rechtsfälle, die den eisangeltischen Reden des Deinarch zugrunde liegen, sind wir leider nicht unterrichtet; auch über die gegen Pistias läfst sich aus der Erwähnung in der Rede gegen Demosthenes 52 S. 39 nur vermuten, dafs sie auf § 2 des Eisangeliegesetzes sich gründete.

[53] Aus dieser mifsbräuchlichen Praxis wollte Hager p. 67 oder p. 95 die Definition des Kaikilios (Anm. 26) erklären. Auf richtigerem Wege war Bohm p. 15 ff., wenn er sie für die Zeit vor Eukleides zu Recht bestehen und nur den Kreis der ἄγραφα ἀδικήματα sich allmählich verengen liefs durch Erlafs einzelner Gesetze über bestimmte Verbrechen, die dann in dem νόμος εἰσαγγελτικός zusammengefafst worden sind. Doch sind auch im einzelnen seine Aufstellungen durchweg problematisch und nicht einmal ein klarer Begriff von leges εἰσαγγελτικαί festgehalten.

[54] In die gleiche Zeit fällt die bei [Demosth.] *g. Phorm.* 50 S. 922, 5 erwähnte Eisangelie gegen einen Bürger, der auf dem attischen Emporium viel Geld zusammenborgte, ohne den Gläubigern die versprochenen Unterpfänder auszuhändigen. Aus diesem Fall und der Rede des Lysias gegen die Getreidehändler, die wider das Gesetz mehr als fünfzig Traglasten (φορμοί) Getreide aufgekauft hatten, schlofs Hager p. 64 f. oder p. 93 f. die Anwendbarkeit der Eisangelie auf Übertretungen der Emporialgesetze. Dafs aber die Rede des Lysias nicht auf Anlafs einer Eisangelie, sondern wohl einer Menysis verfafst ist, war schon im Att. Proc. S. 1029 bemerkt, vgl. Anm. 108. Und den bei Pseudodemosthenes erwähnten Vorfall haben wir mit Thalheim S. 347 aus dem im Text besprochenen Mifsbrauch zu erklären.

unserem Ansatz des Gesetzes in bestem Einklang, und schwerlich werden wir irren, wenn wir für jenen Mifsbrauch vor allem den Rigorismus des Lykurg verantwortlich machen, der im Falle des Lykophron die Seele der Anklage war, die Klage gegen Euxenippos mindestens unterstützte und das gleiche Verfahren auch gegen Leokrates einleitete, so fraglich auch die Anwendbarkeit des νόμος εἰσαγγελτικός auf die diesem zur Last fallenden Verschuldungen erscheinen mufste [55]. Jedenfalls aber mufs man sich hüten, aus der Äufserung eines Redners, dafs in dem oder jenem Falle Eisangelie möglich sei, sofort auf die rechtliche Zulässigkeit der Klagform und dann auch auf spätere Ergänzungen des Gesetzes zu schliefsen.

In allen Fällen, in denen ein Verbrechen wider den Staat vor die Volksgemeinde gebracht wurde, mochte sie nun selbst darüber Recht sprechen oder die Urteilsfällung dem Gerichtshofe übertragen, war nach attischem Staatsrecht auch der Rat der Fünfhundert mit der Sache zu befassen. Entweder war die Eisangelie zunächst an ihn zu richten, und dies dürfen wir als das Regelmäfsige ansehen [56]. Auch die Eisangelie des Pythonikos gegen Alkibiades, mit der die berüchtigten Hermokopidenprozesse anhoben, erfolgte nach der glaublichen Angabe des Isokrates [57] im Rathause. Der Rat hatte dann in jedem Falle die Pflicht, wenigstens

---

[55] Vgl. Blafs *Attische Beredsamkeit* III 2² S. 112. Ähnlich wird es mit der Klage gegen Menesaichmos gestanden haben.

[56] Hiernach erklärt sich Lysias *g. Nikom.* 22 S. 861 ὅταν δὲ εἰς ἀπορίαν καταστῇ (ἡ βουλή), ἀναγκάζεται εἰσαγγελίας δέχεσθαι καὶ δημεύειν τὰ τῶν πολιτῶν, wozu der Rat allein nicht kompetent war. Hierher würde sich auch die Anzeige gegen die Ritter durch Kleon wegen angeblicher Verschwörung stellen, von der Aristophanes *Ritt.* 475 ff. 626 ff. dichtet.

[57] *V. Viergesp.* 6 f. K. 3, wogegen der Bericht des Andokides *v. d. Myster.* 11 S. 6, nach dem die Eisangelie des Pythonikos sogleich an die Ekklesie gegangen wäre, rhetorisch ausgeschmückt erscheint. Anders freilich Schömann *de comitiis Athen.* p. 220. Verwandter Art ist der Fall des Euktemon bei Demosth. *g. Timokr.* 11 S. 703, 16, in dem es sich aber um eine μήνυσις handelt, die nach früherem Volksbeschlufs an eine Untersuchungskommission (ζητηταί) gerichtet und von dieser an den Rat abgegeben wird.

seit der oben (S. 45 f.) besprochenen Beschränkung seiner Strafgewalt, die Eisangelie der Volksversammlung vorzulegen, dabei aber ebenso wie sonst die Wahl, sein Probuleuma auf ihre formelle Einbringung zu beschränken, wie dies in dem eben angeführten Beispiele und im Arginussenprozesse[58] geschehen zu sein scheint, oder damit gleich einen bestimmten Antrag über die Behandlung des Falls zu verbinden. Oder aber die Eisangelie wurde sofort an die Ekklesie gebracht, wofür nach der noch zu Aristoteles Zeit geltenden Geschäftsordnung in der Hauptversammlung (κυρία) jeder Prytanie Gelegenheit geboten war[59], auf die aber bei dringlichen Anlässen nicht gewartet werden konnte, während der Rat in der Regel täglich zusammentrat. Aber auch in dem letzteren Falle verlangte das Gesetz, daſs nicht sogleich in eine materielle Beschluſsfassung eingetreten, sondern erst vom Rate ein Gutachten erstattet werde, wie die Sache zu behandeln sei.

Von dieser probuleutischen Tätigkeit des Rats bei Eisangelien über Verbrechen wider den Staat ist nun aber zu scheiden seine selbstständige Strafgewalt, über die erst durch Aristoteles Politie ein richtigeres Urteil uns ermöglicht ist. Sie steht dem Rate zu als der obersten Verwaltungsbehörde des Staates und wird von ihm geübt teils gegen die Beamten im weitesten Sinne des Wortes, teils gegen alle Staatsangehörigen. Daſs in letzterer Hinsicht die Gewalt über Leben und Tod der Bürger dem Rate im fünften Jahrhundert genommen und noch in der Zeit nach Eukleides sein Recht, Bürger in Haft zu legen, auf wenige Kategorien beschränkt worden ist, haben wir früher (S. 45 f.) gesehen. Schon seit jener früheren Einschränkung hat er nur das Recht, die zu seiner Kenntnis kommenden Vergehen mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Drachmen zu belegen[60]. Darüber hinausgehende Straferkenntnisse (καταγνώσεις)

---

[58] Über diesen vgl. Swoboda S. 570.

[59] Aristot. 43, 4.

[60] *C. I. A.* IV 1 n. 27b (Dittenberger *Sylloge*² n. 20) Z. 57 f. ἐὰν δέ τις παραβαίνῃ τούτων τι, ἀποτινέτω πεντακοσίας δραχμάς· ἐσαγγελλέτω δὲ ὁ βασιλεὺς ἐς τὴν βουλήν. [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnesib.* 43 S. 1152, 10 ἐπειδὴ ἐν τῷ διαχειροτονεῖν ἦν ἡ βουλὴ πότερα δικαστηρίῳ παραδοίη ἢ ζημιώσαι ταῖς πεντακοσίαις ὅσου ἦν κυρία κατὰ τὸν νόμον.

bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung durch den Gerichtshof, dem sie durch die Thesmotheten zu unterbreiten sind[61]. Aber auch soweit die von dem Rate auferlegten Geldbufsen sich innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz hielten, wird gegen sie Appellation an das Gericht im vierten Jahrhundert ebenso statthaft gewesen sein wie gegen die von Beamten auferlegten Ordnungsstrafen (ἐπιβολαί)[62]. Von Anzeigen über Vergehen, die von Beamten oder Privaten an ihn gelangen, ist εἰσαγγέλλειν der herkömmliche Ausdruck[63]. Gegen Übeltäter, die auf frischer Tat ergriffen sind, wird noch zu Anfang des vierten Jahrhunderts Apagoge oder Endeixis an den Rat angewendet, die zu ihrer sofortigen Verhaftung berechtigen[64]. In der gleichen Zeit finden wir den Rat auch noch mit verschiedenen Fällen von Phasis be-

---

[61] Aristot. 45, 1 (S. 45 A. 136). 59, 4. Vgl. *C. I. A.* I n. 59 (Dittenberger n. 50) Z. 39 ff. nach meiner Ergänzung (Anm. 23). Hierher gehört auch Aristot. 46, 2 ἐξετάζει δὲ καὶ τὰ οἰκοδομήματα τὰ δημόσια πάντα, κἄν τις ἀδικεῖν αὐτῇ δόξῃ, τῷ τε δήμῳ τοῦτον ἀποφαίνει καὶ καταγνοῦσα παραδίδωσιν δικαστηρίῳ. Die neueren Herausgeber korrigieren zwar καταγνόντος, aber Mitteilung an die Ekklesie und Abgabe zur Bestrafung an das Gericht gehen nebeneinander her, wie die Partikelverbindung beweist.

[62] Vgl. Aristot. 41, 2 (S. 47 A. 143) und 45, 2 (Anm. 67). Über ἐπιβολαί s. S. 53. Es ist aber schwerlich zufällig, dafs der von den Behörden übliche Ausdruck ἐπιβολὰς ἐπιβάλλειν zwar von den Proedroi gebraucht wird (Gesetz bei Aischines *g. Timarch* 35 S. 62), von dem Ratsplenum aber nur bei Grammatikern vorkommt (Pollux VIII 51. Lex. Seguer. V S. 254, 24).

[63] Vgl. den Anm. 60 angeführten Volksbeschlufs. In dem Ratsbeschlufs über Antiphon und Genossen (S. 183) ist von der Anzeige der Strategen ἀποφαίνειν gebraucht, ein namentlich von amtlichen Anzeigen häufiger Ausdruck. Verschieden ist ἀποδιδόναι bei Lysias *g. d. Getreideh.* 2 S. 712. Grundverkehrt ist, wenn Brewer S. 20 ff. diese und ähnliche Wendungen ohne weiteres gleichstellt und daraus die Natur der Eisangelie bestimmen will.

[64] Vgl. S. 46. Im Falle des Andokides macht der König von der wider ihn ergangenen Endeixis den Prytanen Mitteilung und erhält von ihnen den Auftrag, Kläger und Beklagten vor den Rat zu laden, Andok. *v. d. Myster.* 111 S. 55, 3. Bei Isai. *v. Erbe d. Nikostr.* 28 S. 84 heifst es mit generellem Ausdruck πάλιν ἀπογραφεὶς εἰς τὴν βουλὴν κακουργῶν.

fafst[65], während aus der späteren Rednerzeit es an Belegen für alle diese Befugnisse fehlt[66].

Gegen Amtsvergehen der Beamten des Staates, deren Amtsführung der Aufsicht des Rates mindestens seit Ephialtes unterstellt war, schreitet er entweder von Amts wegen oder auf ergangene Anzeige (εἰσαγγελία) hin ein. Beider Fälle gedenkt Aristoteles bei Besprechung der Befugnisse des Rats, aber mit dem Bemerken, dafs von einer durch ihn natürlich innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz verhängten Bufse in dem einen wie dem anderen Falle an den Gerichtshof Berufung eingelegt werden kann[67]. Belege für beide Fälle vereinigt Antiphons Rede über den Chorknaben. Im Jahre

---

[65] Aristoph. *Ritt.* 300 f. Isokr. *g. Kallim.* 6 K. 3. *Trapez.* 42 K. 22. Über das Einzelne der Fälle ist bei der Phasis zu sprechen.

[66] Nicht ausreichend beglaubigt ist der Bericht über eine Apagoge wegen Tempelraubs zu den Prytanen bei Libanios Hypoth. zu [Demosth.] *g. Aristog.* I i. A. Zwar wird von ihm Lykurgs Klagrede benutzt sein, aber sogleich die Angabe über den Inhalt von Aristogeitons Psephisma steht sowohl mit Deinarch *g. Aristog.* 12 S. 82 als mit der pseudodemosthenischen Rede 87 S. 796, 7 in Widerspruch. Zweifelhaft ist der Fall des Antiphon bei Demosth. *v. Kranz* 132 S. 271, 9, den Schömann *de comit. Ath.* p. 223 mit dem eben angeführten zusammenstellt. Wenn Demosthenes nicht, was Schäfer *Demosth.* II² S. 370 zu sicher hinstellt, in amtlicher Eigenschaft gehandelt hat, so war doch der Fall ein aufserordentlicher, aus dem Folgerungen zu ziehen bedenklich fällt. Ganz unverwertbar ist das Geschichtchen in Lukians *Hetairengespr.* 15, 3.

[67] 45, 2 κρίνει δὲ τὰς ἀρχὰς ἡ βουλὴ τὰς πλείστας, μάλισθ' ὅσαι χρήματα διαχειρίζουσιν· οὐ κυρία δ' ἡ κρίσις, ἀλλ' ἐφέσιμος εἰς τὸ δικαστήριον. ἔξεστι δὲ καὶ τοῖς ἰδιώταις εἰσαγγέλλειν ἣν ἂν βούλωνται τῶν ἀρχῶν μὴ χρῆσθαι τοῖς νόμοις· ἔφεσις δὲ καὶ τούτοις ἐστὶν εἰς τὸ δικαστήριον ἐὰν αὐτῶν ἡ βουλὴ καταγνῷ. Dafs die Worte mit der im Texte angegebenen Beschränkung zu verstehen sind, kann nicht zweifelhaft sein, wiewohl man nicht einsieht, warum allein bei den Beamten der Appellation gegen solche Bufsen gedacht wird. Jedenfalls aber widerspricht nicht das in § 2 dem in § 1 Gesagten, da Aristoteles deutlich die Kompetenz des Rats gegenüber Privaten und gegenüber Beamten scheidet. Die Möglichkeit der Appellation wird übrigens erst aus späterer Zeit datieren, wie der gleich 45, 3 und 55, 2 erwähnten. Auf solche Beschränkungen mögen eles Worte 41, 2 (S. 47 Anm. 143) gehen, die keinesfalls be-n, die dort im Text besprochene Einschränkung der Straf-es Rats erst in das vierte Jahrhundert zu setzen.

vor dem Prozesse, für den die Rede geschrieben ist, hat ihr Sprecher den Aristion und Genossen wegen Unterschlagung von Staatsgeldern dem Rate angezeigt und vor dem Gerichtshofe, dem sie wegen der Schwere ihrer Straftat zu überweisen waren, ihre Verurteilung erwirkt[68]. Im nächsten Jahre aber hatte er als Prytan wegen gleichen Vergehens die Poristen, Poleten und Praktores samt ihren Schreibern vor den Rat gebracht, die dann ebenfalls, sicher vom Gerichtshofe, verurteilt worden waren[69]. Von Amts wegen hatte der Rat auch gegen Pflichtwidrigkeiten der Trierarchen einzuschreiten, die, weil ihnen Eigentum des Staates anvertraut ist, ebenso wie alle Beamten auch der Rechenschaftspflicht unterliegen[70]. Nach einem Volksbeschlufs aus Ol. 113, 4. 325/4, in dem dem Rate die Fürsorge für eine Flottenexpedition in das adriatische Meer übertragen wird, soll er Pflichtversäumnisse der Trierarchen den Gesetzen gemäfs bestrafen[71]. Wenn aber in den Marineurkunden mehrfach Trierarchen erwähnt werden, denen der Rat des vorausgehenden Jahres doppelten Ersatz für eine unbrauchbar gewordene Triere auferlegt hatte, so mufs derselbe dafür besondere Vollmacht erhalten haben, da sonst die Verdoppelung der Schuld von Trierarchen für Schiff oder Gerät durch gerichtlichen Spruch erfolgt[72].

Zahlreichere Belege sind uns überliefert für ein Strafverfahren gegen Beamte, das auf Anlafs einer Eisangelie vor dem Rate stattfand. Die Eisangelie gegen den ἀναγραφεύς Nikomachos, für deren Begründung vor Gericht die Rede des Lysias geschrieben ist, ist vorher im Rate verhandelt

[68] § 12 S. 769. 35 f. S. 783.

[69] § 49 S. 792, wo für das Mitglied der geschäftsführenden Phyle des Rats der Ausdruck εἰσῆγον εἰς τὴν βουλήν charakteristisch ist, während von der früheren Anzeige es heifst εἰσήγγειλα εἰς τὴν βουλήν.

[70] Aischines *g. Ktes.* 19 S. 407.

[71] *C. I. A.* II n. 809 b 10 f. (Dittenberger *Syll.*² n. 153 Z. 79 f.) τὴν δὲ βουλὴν τοὺς πενταχοσίους ἐπιμελεῖσθαι τοῦ ἀποστόλου κολάζουσαν τοὺς ἀτακτοῦντας τῶν τριηράρχων κατὰ τοὺς νόμους.

[72] *C. I. A.* II n. 808 c 1 ff. 809 d 151 ff. mit Böckh *Urkunden über das Seewesen* S. 225 ff. Köhler *Mittheil. d. arch. Instit. in Athen* IV (1879) S. 83 f.

worden[73]. An ihn müssen auch die Eisangelien gegen Proedroi gelangt sein, die beschuldigt sind, das Ergebnis einer Abstimmung der Volksversammlung gefälscht zu haben[74], wie gegen die, die in bezug auf die Werftanlagen eine Pflichtwidrigkeit sich zuschulden kommen liefsen, für welchen Fall Eisangelie ausdrücklich vorgesehen war[75]. Die betreffende Vorschrift konnte trotz ihrer allgemeinen Fassung (*ἐάν τις ἀδικῇ περὶ τὰ ἐν τοῖς νεωρίοις*) im wesentlichen nur für Beamte und Trierarchen in Geltung kommen[76]. Wie sie nach dem Ratsbeschlufs, in dem sie uns erhalten ist, auf die Vorsteher der Werften und die Schreiber der Elfmänner eventuelle Anwendung finden soll, so liefs der Rat von ihr gegenüber einem Trierarchen Gebrauch machen, der seinem Nachfolger das Schiffgerät nicht rechtzeitig aushändigte[77]. Als Beauftragter des Staates durfte auch der gelten, dem die Beteiligung an den musischen Wettkämpfen der Staatsfeste durch Zuweisung eines Chors von einem Archon ermöglicht worden war. Darum können wir hierher auch die bekannte Klage rechnen, die Kleon gegen Kallistratos wegen angeblicher Schmähung des Volkes in den von Aristophanes gedichteten, aber von Kallistratos zur Aufführung gebrachten Babyloniern vor dem Rate erhob[78].

---

[73] Vgl. § 7 S. 845 ἐάν — ἐπιχειρῇ λέγειν ἅπερ ἐν τῇ βουλῇ, wonach zuerst Frei *zu Lysias* (1864) S. 20 den Rechtsfall richtig beurteilte.

[74] Aischin. *g. Ktes.* 8 S. 385 f.

[75] *C. I. A.* II n. 811c Z. 152 ff. εἶναι δὲ καὶ εἰσαγγελίαν αὐτῶν εἰς τὴν βουλὴν καθάπερ ἐάν τις ἀδικῇ περὶ τὰ ἐν τοῖς νεωρίοις.

[76] Dies übersieht Thalheim S. 340 f., der sonst richtig über die Sache geurteilt hat, und konstruiert darum aus diesem Fall und dem in Anm. 60 angeführten Volksbeschlusse eine besondere Art der Eisangelie gegen Privatleute wegen Dinge, die der besonderen Aufsicht des Rats unterliegen.

[77] [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnesib.* 41 S. 1151 a. E.

[78] Aristoph. *Acharn.* 377 ff. 502 f. 630 f. 659 f. In der vielbehandelten Kontroverse über die Anklage des Kleon ist die einzig richtige Ansicht die zuletzt von Römer *Studien zu Aristophanes* I S. 119 ff. vertretene, dafs die Klage nur gegen Kallistratos sich gerichtet haben kann. Für den Staat kam nicht der Dichterkomponist als solcher in [Betrach]te, sondern nur der διδάσκαλος, der den Chor erbeten und er[halte]n hatte.

Was nun das Verfahren bei der Eisangelie betrifft, so waren nicht nur die an zweiter Stelle (S. 196 ff.) besprochenen Fälle, in denen es sich um das Einschreiten des Rats als oberster Verwaltungsbehörde handelt, sondern auch die Anzeigen von Verbrechen wider den Staat nach dem Gesagten (S. 195) in der Regel bei dem Rate anzubringen[79]. In beiden Fällen hatte dies mittels schriftlicher Eingabe zu geschehen, die gleichfalls εἰσαγγελία heifst[80] und in wichtigeren Fällen eine eingehende Begründung der Klage zu enthalten pflegte[81]. Über die weitere Behandlung der Eisangelien jener zweiten Art werden wir durch die Erzählung unterrichtet, die die pseudodemosthenische Rede gegen Euergos und Mnesibulos über den Hergang in dem eben erwähnten Falle des Trierarchen gibt, der seinen Vorgänger wegen nicht rechtzeitiger Herausgabe des Schiffgerätes beim Rate verklagt[82]. Dieser hat sich zunächst darüber schlüssig zu machen, ob er die Eisangelie annehmen will oder nicht[83]. Danach setzen die Prytanen den Tag fest, an dem die Sache im Rate verhandelt werden soll. Die Verhandlung selbst bewegt sich in gerichtlichen Formen. Nachdem beide Teile gesprochen

---

[79] Vgl. Isokr. *v. Umtausch* 314 S. 132 κατὰ τούτων (τῶν συκοφαντῶν ἐποίησαν) γραφὰς μὲν πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, εἰσαγγελίας δ' εἰς τὴν βουλήν, προβολὰς δ' ἐν τῷ δήμῳ. Gemeint ist dabei wohl der dritte Paragraph des Eisangeliegesetzes.

[80] Vgl. aufser den in der nächsten Anm. angeführten Stellen Lykurg *g. Leokr.* 34 S. 162. 137 S. 231. Hyper. *f. Lykophr.* 3 C. 3, 15. 4 C. 4, 10. *f. Euxen.* 30 C. 40, 20. 40 C. 39 i. A. Auch geradezu als Klagschrift, ἀντιγραφή bezeichnet *f. Euxen.* 31 C. 40, 25. Dagegen πινάκιον bei Demosth. *v. Cherr.* 28 S. 96 a. E. bedeutet nicht, wie Harpokr. u. Schol. wollen, die Klagschrift, sondern, wie Westermann erkannte, die schriftliche Vorladung an einen Auswärtigen. Über die Eisangelie der zweiten Art vgl. Anm. 83.

[81] Hyper. *f. Lykophr.* 12 C. 10, 20 ff. *f. Euxen.* 29 f. C. 39, 16 ff. Ein Beispiel einer Eisangelieschrift aus früherer Zeit hat Plutarch *Alkib.* 22 bewahrt.

[82] § 41 ff. S. 1151 f.

[83] [Demosth.] a. a. O. ἀγανακτήσασα δ' ἡ βουλὴ — ἐκέλευεν εἰσαγγέλλειν με (natürlich in schriftlicher Eingabe) καὶ τοὺς πρυτάνεις προγράφειν αὐτῷ τὴν κρίσιν ἐπὶ δύο ἡμέρας. In jener Aufforderung war die Annahme der Eisangelie einbegriffen. Vgl. Anm. 88.

haben, wird über die Frage, ob schuldig oder nicht schuldig, abgestimmt. Entschied die Mehrheit der Stimmen für die Schuld, so wird an einem zweiten Tage[84] über die zweite Frage abgestimmt, ob der Rat innerhalb seiner Strafbefugnis, der fünfhundert Drachmen, strafen solle, oder ob das Verbrechen eine höhere Strafe verdiene und darum an den Gerichtshof zu verweisen sei. Wurde für das letztere entschieden, so ward ein darüber abgefafster Ratsbeschlufs von dem Prytanienschreiber den Thesmotheten übergeben, die dann so bald als möglich den Beklagten vor einen von ihnen präsidierten Gerichtshof zu stellen hatten. Wenigstens in dem Falle, dafs der Beklagte in Haft genommen war, sollte die richterliche Entscheidung, wenn kein besonderes Hindernis vorlag, binnen dreifsig Tagen nach der Verhaftung erfolgen, und waren nach einem neueren Gesetz des Timokrates die Elfmänner verpflichtet, sie vor Ablauf jener Frist herbeizuführen[85]. Sonst hatten die Thesmotheten die Vorstandschaft bei allen sei es vom Rat, sei es vom Volk an einen Gerichtshof verwiesenen Eisangelien (S. 70). Mit einem solchen Verweisungsbeschlufs pflegte der Rat auch einen Antrag über die Strafe zu verbinden, die dem Beklagten für den Fall seiner Schuldigsprechung auferlegt werden solle; darum heifst er κατάγνωσις[86]. Als Kläger vor dem Gerichtshofe hatte zunächst der aufzutreten, von dem die Eisangelie

---

[84] Dafs die in der vorigen Anmerkung ausgeschriebenen Worte auf eine zweitägige Verhandlung im Rate mit Gilbert *Griech. Staatsalterth.* I² S. 313 zu beziehen sind, setzt die Stelle Aischin π. παραπρ. 53 S. 233 aufser Zweifel.

[85] Demosth. *g. Timokr.* 63 S. 720 Τιμοκράτης εἶπεν· ὁπόσοι Ἀθηναίων κατ' εἰσαγγελίαν ἐκ τῆς βουλῆς ἢ νῦν εἰσὶν ἐν τῷ δεσμωτηρίῳ ἢ τὸ λοιπὸν κατατεθῶσι καὶ μὴ παραδοθῇ ἡ κατάγνωσις αὐτῶν τοῖς θεσμοθέταις ὑπὸ τοῦ γραμματέως τοῦ κατὰ πρυτανείαν κατὰ τὸν εἰσαγγελτικὸν νόμον, δεδόχθαι τοῖς νομοθέταις εἰσάγειν τοὺς ἕνδεκα εἰς τὸ δικαστήριον τριάκονθ' ἡμερῶν ἀφ' ἧς ἂν παραλάβωσιν, ἐὰν μή τι δημοσίᾳ κωλύῃ, ἐὰν δὲ μή, ὅταν πρῶτον οἷόν τ' ᾖ. κατηγορεῖν δ' Ἀθηναίων τὸν βουλόμενον οἷς ἔξεστιν. ἐὰν δ' ἁλῷ, τιμάτω ἡ ἡλιαία περὶ αὐτοῦ ὅ τι ἂν δοκῇ ἄξιος εἶναι παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι. Die richtige ·σ νομοθέταις ist statt der früheren unmöglichen θεσμοθέταις erst ·il aus der besten Handschrift Σ hergestellt.

Gesetz des Timokrates (vor. Anm.). Aristot. 45, 1. 59, 4.

ausgegangen war[87]. Im übrigen aber war das Verfahren vor dem Gerichtshof von dem gewöhnlichen Prozefsgange nicht verschieden.

Auch wenn die Eisangelie über ein Staatsverbrechen an den Rat gelangte, hatte er sich zunächst darüber schlüssig zu machen, ob er sie annehmen wolle oder nicht[88], und im ersteren Falle zugleich sich der Person des Beschuldigten zu versichern und ihn entweder in gefänglicher Haft zu halten oder Bürgen stellen zu lassen; ging die Anklage auf Hoch- oder Landesverrat, so befreite selbst Bürgschaft nicht vom Gefängnisse[89]. Doch kann unter der Herrschaft des

---

[87] Antiph. *üb. d. Chor.* 36 S. 783 καὶ οὔτ' ἂν ἐγὼ οἷός τ' ἦ ἐπεξελθεῖν — ἐκεῖνοί τε ἐμοῦ τοῦ εἰσαγγείλαντος καὶ ἐπισταμένου τὰ πράγματα μὴ ἐπεξιόντος ῥᾳδίως ἔμελλον ἀποφεύξεσθαι. Also war das ἐπεξελθεῖν, die gerichtliche Vertretung der Eisangelie Sache dessen, der sie angestellt, wenn auch im Behinderungsfall ein anderer für ihn eintreten konnte. Die Rede des Lysias gegen die Getreidehändler ist von dem gesprochen, der im Rate ihrer gesetzwidrigen Verurteilung entgegengetreten war; aber in diesem Falle handelt es sich gar nicht um Eisangelie, sondern um Menysis. Das Gesetz des Timokrates aber berücksichtigt nur den Fall, dafs die κατάγνωσις des Rates nicht an den Gerichtshof gelangt war; darum bleibt diesem auch die Strafschätzung ganz überlassen.

[88] Vgl. Lysias *g. Nikom.* 22 S. 861 (Anm. 56).

[89] S. den Ratseid bei Demosth. *g. Timokr.* 144 S. 745, 12 οὐδὲ δήσω Ἀθηναίων οὐδένα ὃς ἂν ἐγγυητὰς τρεῖς καθιστῇ τὸ αὐτὸ τέλος τελοῦντας πλὴν ἐάν τις ἐπὶ προδοσίᾳ τῆς πόλεως ἢ ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνιὼν ἁλῷ. Dies letzte Wort geht nicht auf wirkliche Verurteilung, sondern nur darauf, dafs die Klage hinlänglich begründet erschienen, um angenommen zu werden, wie es Demosthenes gleich selbst im folgenden erklärt οὗτος ὁ νόμος οὐκ ἐπὶ τοῖς κεκριμένοις κεῖται ἀλλ' ἐπὶ τοῖς ἀκρίτοις. So wurden 415 die wegen Verstümmelung der Hermen Angeklagten ins Gefängnis geworfen, weil man sie im Verdachte einer Verschwörung gegen das Volk hatte, Andok. *v. d. Myster.* 45 S. 23. Andere Fälle von Verhaftung durch den Rat im Gesetz des Timokrates (Anm. 85) und bei Demosth. *g. Meid.* 116 S. 552, 17 τῆς δὲ βουλῆς περὶ τούτων (Mord des Nikodemos) καθημένης καὶ σκοπουμένης παρελθὼν οὗτος, ἀγνοεῖτ', ἔφη, τὸ πρᾶγμα· — οὐκ ἐπὶ τὴν οἰκίαν βαδιεῖσθε; οὐχὶ συλλήψεσθε; Denn dafs hier mit dem Zeugnis § 121 S. 554, 16 eine Eisangelie an den Rat und nicht mit dem Scholiasten eine Verhandlung vor dem Areopag anzunehmen ist, beweist das Fehlen des im letzteren Falle unerläfslichen Zusatzes ἐπ' Ἀρείῳ πάγῳ. Richtig urteilte, aber ohne den entscheidenden Grund, Susemihl *N. Jahrb. f. Phil.* XCI (1865) S. 366 ff.

Eisangeliegesetzes Verhaftung oder Bürgenstellung nicht mehr die ausnahmlose Regel gebildet haben[90]. Zur weiteren Verhandlung war die Sache an die Ekklesie abzugeben und von dieser, wenn sie nicht ablehnte, auf sie überhaupt einzugehen, ein Beschlufs darüber zu fassen, ob das Volk in voller Versammlung über den Beschuldigten zu Gerichte sitzen oder den Richterspruch einem Gerichtshof übertragen wolle. War die Eisangelie unmittelbar an das Volk gebracht, so konnte diese Frage nur auf Grund eines Vorbeschlusses des Rats entschieden, vorher also nur über die Annahme der Eisangelie beschlossen und eventuelle Verhaftung des Angeklagten verfügt werden. Über das Verfahren, das dann eingehalten wurde, wenn das Volk den Urteilsspruch sich selbst vorbehalten hatte, sind wir nicht weiter unterrichtet als durch den Bericht über die Verhandlung gegen die Feldherren der Arginussenschlacht, bei der aber wie bereits gezeigt ist (S. 186), insofern gesetzwidrig vorgegangen wurde, als vor der Entscheidung nicht Gelegenheit zur Begründung der Klage und Verteidigung gegeben wurde, unter dem Vorwande, dafs beide Teile schon in der früheren Versammlung zum Worte gelangt seien[91]. Der herrschenden Praxis aber entsprach es, dafs die Abstimmung nach Phylen und mit Stimmsteinen erfolgte; in jede Phyle wurden zwei Urnen gestellt, in deren eine die verurteilenden, in die andere die freisprechenden Stimmen zu legen waren. Entscheidend über Schuld oder Unschuld war aber nicht die Mehrheit der Phylen, sondern aller überhaupt abgegebenen Stimmen[92].

---

[90] Das beweist der Anfang von Hypereides R. für Euxenipp, bes. § 2 C. 19, 3 (Anm. 43).

[91] S. die Anfangsworte des Probuleuma bei Xenoph. *Hell.* I 7, 9 ἐπειδὴ τῶν τε κατηγορούντων κατὰ τῶν στρατηγῶν καὶ ἐκείνων ἀπολογουμένων ἐν τῇ προτέρᾳ ἐκκλησίᾳ ἀκηκόασι, διαψηφίσασθαι Ἀθηναίους ἅπαντας κατὰ φυλάς κτλ.

[92] Da die Abstimmung nach Phylen und mit Stimmsteinen eine besondere Einrichtung des Versammlungsplatzes bedingte und, wie wir nach Analogie des Ostrakismos annehmen dürfen, auf dem Markte, nicht auf der Pnyx, stattfand, kann die Entscheidung über die Feldherren erst in einer folgenden Versammlung gefallen sein. Der Ausdruck bei Xenophon I 7, 34 μετὰ ταῦτα streitet nicht dagegen. Aber

Zur Bestimmung der Strafe im Falle der Verurteilung bedurfte es keiner zweiten Abstimmung, da sie, falls nicht einschlagende gesetzliche Vorschriften vorhanden waren, im voraus durch Volksbeschlufs festgesetzt wurde, wie im Feldherrenprozefs. An der Abstimmung mit Stimmsteinen, wie sie für alle νόμοι ἐπ' ἀνδρί vorgeschrieben war, scheint man übrigens im vierten Jahrhundert nicht immer festgehalten zu haben; wenigtens wird das Urteil über Epikrates (S. 188) von Demosthenes einfach als Volksbeschlufs bezeichnet[93].

Häufig aber geschah es, wie schon oben (S. 182) gezeigt, bereits im fünften Jahrhundert und war seit Erlafs des uns bekannten Eisangeliegesetzes die Regel[94], dafs die Volksversammlung die Fällung des Urteils einem Gerichtshof übertrug. Aus den früher erwähnten Prozessen gegen Perikles und Phrynichos erfahren wir, dafs mit solcher Überweisung Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gerichtshofs, die Form der Verhandlung, das ihr zugrunde zu legende Gesetz und damit die im Falle der Verurteilung zu verhängende Strafe verbunden wurden[95]. An eingehendsten sind wir über das gegen Antiphon, Archeptolemos und Onomakles eingeschlagene Verfahren durch den im Wortlaut

---

die Meinung von Gilbert *Beiträge* S. 382, dafs die zwei Abstimmungen über das Probuleuma in zwei verschiedenen Versammlungen stattgefunden hätten, ist mit Xenophons Bericht unvereinbar und durch [Platon] *Axiochos* 12 S. 368E nicht zu stützen.

[93] Auch das in den Richtersprüchen der Ekklesie in den Fällen des Ergokles und Timagoras gebrauchte καταχειροτονεῖν (Anm. 36) findet unter der obigen Voraussetzung seine einfachste Erklärung.

[94] Vgl. S. 191 und dazu Hyper. *f. Euxen.* 7 C. 22 a. E. ἡ γὰρ τοιαύτη αἰτία (wegen κατάλυσις τοῦ δήμου) οὐ παραδέχεται σκῆψιν οὐδεμίαν οὐδενὸς οὐδ' ὑπωμοσίαν, ἀλλὰ τὴν ταχίστην αὐτὴν δεῖ εἶναι ἐν τῷ δικαστηρίῳ.

[95] Vgl. oben S. 182. Besonders lehrreich ist der Bericht bei Plutarch über den Prozefs gegen Perikles, *Per.* 12 ψήφισμα κυροῦται Δρακοντίδου γράψαντος, ὅπως — οἱ δικασταὶ τὴν ψῆφον ἀπὸ τοῦ βωμοῦ φέροντες ἐν πόλει κρίνοιεν. Ἅγνων δὲ τοῦτο μὲν ἀφεῖλε τοῦ ψηφίσματος, κρίνεσθαι δὲ τὴν δίκην ἔγραψεν ἐν δικασταῖς χιλίοις καὶ πεντακοσίοις, εἴτε κλοπῆς εἴτε δώρων εἴτ' ἀδικίου βούλοιτό τις ὀνομάζειν τὴν δίωξιν (εἴτε δώρων ist für καὶ δώρων der Handschriften nach Aristot. 54, 2 zu schreiben). Vgl. dazu Swoboda a. a. O. S. 556 ff.

uns erhaltenen Beschlufs des Rates[96] unterrichtet, der in diesem Falle an Stelle des Volkes, sei es mit, sei es ohne besonderen Auftrag, gehandelt hat. In dem Dekret wird auf Anlafs der von den Strategen wider die genannten Drei erstatteten Anzeige ihre Verhaftung und Stellung vor den Gerichtshof verfügt, für die die Strategen und die von diesen zugewählten Mitglieder des Rats zu sorgen haben. Am nächsten Tage sollen die Thesmotheten sie vorladen und nach Ablauf der Ladungsfrist dem Gerichtshofe vorführen. Die Anklage sollen vertreten die erwählten Anwälte (συνήγοροι) und die Strategen, und wer sonst von den Bürgern wolle. Wer aber von den Drei vom Gerichtshofe schuldig befunden werde, mit dem solle verfahren werden nach dem Gesetze über die Verräter. Auf Grund dieser Zeugnisse hat man nun auch für das Eisangelieverfahren des vierten Jahrhunderts es als Regel betrachten zu dürfen geglaubt, dafs zur Vertretung der Anklage vor Gericht von der Volksversammlung Anwälte ernannt[97], sowie das Strafmafs bestimmt worden sei, welches im Falle der Verurteilung eintreten solle. Aber wenn nicht schon früher, ist mindestens durch das Eisangeliegesetz das eine wie das andere in Weg-

---

[96] Bei [Plutarch] *Leben d. 10 Redn.* S. 833.

[97] Staatsanwälte zur Vertretung einer Eisangelie sind für das fünfte Jahrhundert mehrfach bezeugt, so für den Prozefs des Kimon Perikles bei Plutarch *Per.* 10 εἷς τῶν κατηγόρων — ὑπὸ τοῦ δήμου προβεβλημένος. Das sind die συνήγοροι Aristoph. *Wesp.* 482. 691. *Acharn.* 705. 685. Unverwertbar ist [Andok.] *g. Alkib.* 16 S. 119 κατήγορος τῶν διαβεβλημένων ὑφ' ὑμῶν αἱρεῖται, vgl. Meier *opusc.* I p. 240 f. Aus dem vierten Jahrhundert fehlt es an jedem sicheren Beleg, denn Plutarch *Demosth.* 14 τῶν Ἀθηναίων ἐπί τινα προβαλλομένων αὐτὸν κατηγορίαν kann auf die Vertretung einer ἀπόφασις des Areopag gehen. Beide Kategorien wirft Brewer S. 38 in ganz unzulässiger Weise zusammen, um seine These zu stützen, der Eisangelieprozefs sei ein öffentlich oder behördlich vertretener Prozefs. Zu welch abenteuerlichen Behauptungen er durch die Konsequenz seiner Ansicht verleitet wird, kann die eine Probe zeigen, dafs er S. 43 f. gegenüber den oben Anm. 80 (schon *A. P.*² S. 320 A. 342 f.) beigebrachten Belegen die Bedeutung von εἰσαγγελία = Klagschrift leugnen und die Abfassung der Klagschrift durch die Behörde aus dem Gesetz des Timokrates (Anm. 48) und Aristot. 46, 2 (Anm. 61) erweisen will.

fall gebracht. Dafs für die in ihm namhaft gemachten Verbrechen die Strafe der Hinrichtung und der Versagung des Begräbnisses in vaterländischem Boden festgesetzt war, hat sich schon oben (S. 191) ergeben. Und ebenso ist in den Reden des Hypereides für Lykophron und Euxenippos nicht die geringste Spur von Anwälten, die das Volk bestellt. Im Gegenteil erscheint namentlich in der ersteren Rede die Klage des Ariston ganz als seine persönliche Sache, ähnlich aber auch in der Rede für Euxenippos die des Polyeuktos, dessen Eisangelie geradezu als Klagschrift (Anm. 80) bezeichnet wird; und die Beistände beider Kläger werden deutlich als von ihnen selbst geworbene gekennzeichnet[98]. Dafs die Gerichtsvorstandschaft in den Eisangelieprozessen den Thesmotheten zustand, ist bereits bemerkt worden (S. 70). Dafs diese aber auch der Volksversammlung die für sie eingegangenen Eisangelien mitzuteilen hatten, ist mit Unrecht einer nicht ganz korrekt überlieferten Äufserung des Aristoteles[99] entnommen worden. Nach attischem Staatsrecht kann das nur Sache der vorsitzenden Prytanen oder Proedren gewesen sein. Der Wichtigkeit der Rechtsfälle entsprach auch die Zahl der Richter; nach einer Angabe von Philochoros betrug sie eintausend, nach Demetrios von Phaleron, also wohl nach späterer Bestimmung eintausendfünfhundert[100].

---

[98] *F. Lykophr.* 19 C. 15, 16 ff. *f. Euxen.* 12 C. 26, 18 f. Ebenso sind bei Demosth. *v. trierarch. Kranz* 16 S. 1232, 25 die Mitankläger des Aristophon in der Eisangelie gegen die Trierarchen, welche ihre Leistung verdungen hatten, offenbar ohne öffentlichen Auftrag gewesen.

[99] 59, 2 ἔτι δὲ τὰς εἰσαγγελίας εἰσαγγέλλουσιν εἰς τὸν δῆμον καὶ τὰς καταχειροτονίας καὶ τὰς προβολὰς ἁπάσας εἰσάγουσιν οὗτοι. So lasen bereits Pollux und Photios, und darum verbietet es sich, mit Kaibel und Wilamowitz die Worte εἰσαγγέλλουσιν εἰς τὸν δῆμον auszuwerfen. Blafs schrieb in der dritten Ausgabe τ. εἰσαγγελίας ἃς ἄν τινες εἰσαγγείλωσιν εἰς τ. δ. Aber es genügt, ἃς nach εἰσαγγελίας einzufügen, was ich in der Besprechung der Ausgabe empfohlen und Blafs jetzt in den Text gesetzt hat. Thalheim S. 350 wollte die Worte von der Mitteilung der Vorbeschlüsse des Rates über Eisangelien verstehen; dann müfste es aber mindestens heifsen τὰς καταγνώσεις τὰς ἐκ τῆς βουλῆς ἀναγιγνώσκουσι.

[100] Lex Cantabr. S. 667, 23. Pollux VIII 53 (S. 156 A. 65). Fünfzehnhundert Richter schon im Prozefs des Perikles, S. 156 A. 67. Aber bei Demosth. *g. Timokr.* 9 S. 702, 25 ist nicht von einem Eisangelieprozefs

Rücksichtlich der Folgen für den Ankläger unterschied sich der Eisangelieprozefs von anderen öffentlichen Prozessen dadurch, dafs er in älterer Zeit auch dann straflos blieb, wenn er nicht den fünften Teil der Richterstimmen erhielt, was seit Auffindung von Hypereides Rede für Lykophron nicht mehr zu bezweifeln ist. Die gegenteilige Angabe von Theophrast, dafs in jenem Falle der Ankläger zwar nicht in partiale Atimie, aber in die Geldbufse von tausend Drachmen verfallen sei, bezieht sich, wie schon bei Pollux vermutet ist, auf eine spätere Periode, und zwar mufs die Abschaffung der völligen Straflosigkeit zwischen jene Rede und die Schlacht bei Chaironeia, also, da die Zeit jener nicht näher zu bestimmen ist, vor Ol. 110, 3. 338 fallen[101].

Ein Einschreiten des Rats oder Volks gegen begangene Gesetzwidrigkeiten konnte auch auf dem Wege der einfachen Denunziation (μήνυσις) herbeigeführt werden. Von der Eisangelie in ihrer ausgebildeten Gestalt ist diese wesentlich dadurch verschieden, dafs der Denunziant mit der blofsen Anzeige sich begnügt und in keiner Weise die Obliegenheiten des Klägers auf sich nimmt. Sie kann darum auch von solchen ausgehen, die eine Klage anzustellen überhaupt nicht berechtigt waren, von Fremden, Sklaven, oder von Mitschuldigen, die vor ihrer Anzeige sich erst der eigenen Straflosigkeit (ἄδεια) versicherten. Belege der letzteren Art haben wir an den Fällen des Theokritos, Menestratos und Agoratos in Lysias Rede gegen den Letztgenannten[102]; von Fremden und

---

die Rede, wie man von Matthiä p. 241 bis Thalheim angenommen hat, sondern von einem Prozefs παρανόμων. Vgl. S. 155 A. 62.

[101] Hyper. *f. Lyk.* 12 C. 17, 4. Demosth. *v. Kranz* 250 S. 310, 17. Pollux VIII 52 f. Vgl. Lykurg *g. Leokr.* 3 S. 138. Irrig sind die entgegengesetzten Angaben von Harpokr. u. εἰσαγγελία. Lex. Cantabr. S. 677, 8, auf denen die früheren Auffassungen von Meier, Schömann u. a. beruhten. Das Richtige lehrte zuerst Hager p. 68 ff., der namentlich den terminus ante quem aus Demosthenes richtig erschlofs, während sein Versuch zur Zeitbestimmung der Lykophronea ebensowenig geglückt ist wie der frühere von A. Schäfer; vgl. Blafs *Attische Beredsamkeit* III 2² S. 69.

[102] Theokritos nach § 21 f. S. 458, Menestratos nach § 55 f. S. 479 f. Des letzteren Anzeige war wie scheinbar auch die des Agoratos nach

Sklaven gingen die meisten Denunziationen im Hermokopidenprozesse aus, zu denen durch Aussetzung von Prämien (μήνυτρα) ausdrücklich aufgefordert war[103]. Auch sonst pflegte man die Urheber von Anzeigen mit Geld oder, wenn es Sklaven waren, mit Freilassung zu belohnen[104]. Dagegen stand auf falscher Denunziation die Todesstrafe nach einem Gesetze, das freilich bei der Verfassungsrevision unter Eukleides nicht wieder erneuert worden zu sein scheint[105]. In den angeführten Fällen handelte es sich um Hochverrat und Religionsfrevel; aufserdem können wir μηνύσεις über Veruntreuung von Staatseigentum nachweisen[106]. Anzeigen der letzteren Art werden gelegentlich an besondere, mit Aufspürung verheimlichten Staatsguts betraute Kommissionen (ζητηταί) (S. 117 A. 257) gewiesen, die sie aber dann zu weiterer Behandlung an den Rat abzugeben haben[107]. Auch zu der Gerichtsverhandlung gegen die Getreidehändler, die

---

§ 19 S. 456 und wie im Hermokopidenprozesse die des Andokides keine freiwillige, da alle drei selbst denunziert waren.

[103] Thukyd. VI 28, 1. Metoik war Teukros, Sklaven Andromachos und Lydos; dazu kam die Frau des Alkmeonides, Agariste. Von den beiden ersteren wird ausdrücklich bezeugt, dafs sie als Mitwisser der ἄδεια bedurften, Andok. *v. d. Myster.* 11 f. S. 6. 15 S. 8. Über die μήνυτρα § 27 f. S. 14. 40 S. 20. Thukyd. VI 27, 2.

[104] Antiph. *v. Herod. Erm.* 34 S. 722. Lysias *v. Ölb.* 16 S. 275. *f. Kall.* 5 S. 187.

[105] Andok. *v. d. Myster.* 20 S. 11 ὁ γὰρ νόμος οὕτως εἶχεν· εἰ μὲν τἀληθῆ μηνύσειέ τις, εἶναι τὴν ἄδειαν, εἰ δὲ μή, τεθνάναι. Aus dem Imperfektum εἶχε schlossen Schömann u. a., dafs die Bestimmung nur für den einen Fall erlassen worden sei. Aber dann hätte es sich um ein ψήφισμα gehandelt, weshalb Naber *de fide Andoc. de myst. orat.* p. 28 den Verfasser der Rede der Verwechslung von νόμος und ψήφισμα zieh. Es wird mit dem εἶχε eine ähnliche Bewandtnis haben wie § 93 S. 45, vergl. mit § 94 S. 46.

[106] Plutarch *Perikl.* 31. Lysias *g. Philokr.* 6 S. 802. Um Hochverrat handelt es sich auch in dem Falle bei Dein. *g. Demosth.* 95 S. 66, wo Demosthenes nicht wie in dem verwandten des Antiphon (Anm. 66) selbst als Kläger auftritt, sondern nur einem μηνυτής den Zutritt vermittelt, wie im Hermokopidenprozesse Pythonikos dem Andromachos.

[107] Demosth. *g. Timokr.* 11 S. 703, 10.

mehr Getreide aufgekauft hatten, als das Gesetz erlaubte, und gegen die Lysias Rede geschrieben ist, hatte aller Wahrscheinlichkeit nach eine Menysis die Veranlassung gegeben[108]. Verschiedener Natur dagegen sind μηνύσεις, die an Behörden gehen, um deren Einschreiten ex officio herbeizuführen, wie sie z. B. Lysias für den Fall der Ausrodung eines heiligen Ölbaumes erwähnt[109]. Was die Behandlung der μηνύσεις durch Rat uud Volk angeht, so wird diese im wesentlichen dem Verfahren bei Eisangelie geglichen haben, soweit nicht durch das Fehlen des Anklägers eine Verschiedenheit bedingt ward. Schien erst eine eingehendere Untersuchung der Denunziation geboten, so wurden mit ihr besondere Untersuchungsrichter (gleichfalls ζητηταί genannt)[110] oder der Areopag beauftragt, der dann eine ἀπόφασις erstattete[111]. Beschlofs das Volk, der Denunziation Folge zu geben, so wurde die Sache an einen Gerichtshof verwiesen, Anwälte zur Vertretung der Klage bestellt, vielleicht auch die Strafe für den Fall der Verurteilung bestimmt[112]. Nur bei der

---

[108] § 2 S. 712 heifst es nur ἐπειδὴ οἱ πρυτάνεις ἀπέδοσαν εἰς τὴν βουλὴν περὶ αὐτῶν. Von einem Ankläger ist keine Rede. Der Sprecher war im Rate zuerst der gesetzwidrigen Verurteilung der Kornhändler entgegengetreten, hatte aber dann ὅτ' ἦν αὐτοῖς ἡ κρίσις im Rate gegen sie gesprochen und vertritt nun auch vor Gericht die vom Rate beschlossene κατάγνωσις § 3 f. S. 714 f. Thalheim S. 346 wollte lieber an eine Phasis denken.

[109] Lysias a. d. Anm. 104 a. St.

[110] Vgl. S. 117.

[111] Wiewohl für keines der durch Deinarchs Rede gegen Demosthenes überlieferten Beispiele von ἀποφάσεις des Areopags μήνυσις als Veranlassung nachzuweisen ist, darf doch ihre Zulässigkeit auch für diesen Fall nicht in Zweifel gezogen werden; vgl. § 4 S. 5 ζητεῖν τὴν βουλὴν περὶ αὐτῶν ὡς αὐτῇ πάτριόν ἐστιν. Nach der Analogie sonstiger ἀποφάσεις ist darum im Texte auch die Bestellung von öffentlichen Anklägern angenommen worden; vgl. § 58 S. 43. 51 S. 38.

[112] Im harpalischen Prozefs kam nach Hyper. *g. Demosth.* C. 24 (22). Deinarch *g. Dem.* 60 S. 97. *g. Phil.* 5 S. 109 die Alternative, ob Geld- oder Todesstrafe, in Frage, wonach Schömann *de comit.* p. 225 eine alternative Strafbestimmung im Volksbeschlufs, Schäfer *Demosth. u. s. Z.* III² S. 347. 343 eine alternative Fassung des Strafantrags der Kläger annahm. Aber weder der einen noch der anderen bedurfte es,

gegen Pheidias angebrachten μήνυσις scheint die Ekklesie selbst die richterliche Verhandlung und Entscheidung in die Hand genommen zu haben[113]. Eine in den Verwaltungsbereich des Rates fallende μήνυσις wurde, falls das Vergehen ein über seine Befugnis hinausgehendes Strafmafs zu bedingen schien, mit seiner κατάγνωσις dem Gerichtshofe überwiesen[114].

2. Die Probole.

Wenn die Eisangelie ein richterliches Einschreiten des souveränen Volks bezweckte, mochte es nun selbst in der Gemeindeversammlung den Rechtsspruch fällen oder einen Gerichtshof mit ihm beauftragen, ging die Absicht der προβολή[115] nur darauf, ein Präjudiz des Volkes zugunsten einer Klage zu erlangen, die nach dessen Erreichung auf dem geordneten Rechtsweg anzubringen war. Selbstverständlich konnte ein solches Präjudiz der Volksversammlung nur über eine Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, durch die der Kläger nicht blofs persönlich betroffen, sondern auch ein öffentliches Interesse benachteiligt war. Insbesondere gilt dies für die beiden Fälle, für welche die Zulässigkeit

---

da nach den zwei ersteren Stellen im Gesetze selbst die Alternative zwischen Todesstrafe und Bufse des Zehnfachen gestellt war. Eine Schätzung war also nur in bezug auf die Höhe der Bestechungssumme möglich, hierfür aber die Anklage an die ἀπόφασις des Areopags gebunden, während auf einer Gegenschätzung die Verurteilung des Demosthenes in fünfzig Talente beruhen wird.

[113] Plutarch a. a. O.

[114] So nach dem Fall der Getreidehändler Anm. 108.

[115] Über die Probole ist nach Heraldus *animadv. ad ius Att. et Rom.* III 10, 10 ff. und Matthiä *de iudic. Ath.* p. 238 ff. die grundlegende Arbeit von Schömann *de comitiis Ath.* p. 227 ff. geliefert worden, der Meier ebenso wie Böckh *von den Zeitverhältnissen der Dem. R. g. Meid.* (1818) S. 65 ff. = *Kl. Schr.* V S. 159 ff. sich anschlossen. Eine in wesentlichen Punkten abweichende Auffassung versuchte Bake *scholica hypomnemata* III p. XXXIV ff. zu begründen; gegen ihn sind gerichtet C. F. Hermann *quaestiones de probole apud Atticos* (*Ind. lect. Gotting. hib.* 1847/8) und namentlich Schömann *Philol.* II (1843) S. 593 ff. Über den hauptsächlichsten Differenzpunkt s. Anm. 134, über Brewers Auffassung Anm. 136.

der Probole bezeugt ist, für die Verletzung der Heiligkeit gewisser Feste und für Sykophantie und Täuschung des Volkes. Ein Fall der ersteren Kategorie liegt vor in der tätlichen Beleidigung, die Demosthenes in seiner Eigenschaft als Choreg durch Meidias widerfahren war; zu ihrer Verfolgung vor Gericht nach einem der von Demosthenes erhobenen Probole günstigen Volksbeschlufs ist die Rede gegen Meidias geschrieben, die einzige unter den erhaltenen und, soviel wir sehen, auch den verlorengegangenen Reden, die durch eine Probole veranlafst ist. Die Beleidigung des Demosthenes erfolgte an den grofsen Dionysien und die Probole wurde gleich nach dem Schlusse des Festes erhoben auf Grund eines Gesetzes, das aber nicht älter sein kann als der peloponnesische Krieg[116]. Ein jüngeres Gesetz verstattete die Probole auch wegen Störung der Mysterienfeier[117], und aus einem dritten, von Euegoros beantragten Gesetze ersehen wir, dafs auch die Feier der Dionysien im Peiraieus, der Lenaien und der Thargelien in gleicher Weise geschützt war[118]. Es liegt darum nahe, die Probole auf die

---

[116] Zur Zeit einer Mifshandlung des Choregen Taureas durch Alkibiades bestand das Gesetz noch nicht, Demosth. *g. Meid.* 147 S. 562, 11. Aus der Stelle folgt zugleich, dafs die Einlage § 8 S. 517 i. A. nur einen Teil des Gesetzes bilden kann. Die Bedenken, die Westermann *de litis instrumentis quae exstant in Demosthenis oratione in Midiam* (1844) und Philippi *adnotationes ad legum formulas quae in Dem. Mid. exstant nonnullas* (1878) p. 7 f. gegen ihre Echtheit erheben, überzeugen nicht. Vgl. Drerup *Jahrb. f. class. Philol.* Suppl. XXIV S. 303. Über den Schlufssatz s. Anm. 128.

[117] Demosth. 175 S. 571, 18 ἔστι δ' ὁ αὐτὸς νόμος τῷδε τῷ περὶ τῶν Διονυσίων ὁ περὶ τῶν μυστηρίων κἀκεῖνος ὕστερος τοῦδ' ἐτέθη (vor Bekker τούτου ἐτέθη, woraus man früher auf die umgekehrte Zeitfolge der Gesetze schlofs).

[118] Die Gesetzeinlage bei Demosth. *g. Meid.* 10 S. 517 a. E. beruht jedenfalls auf guten Quellen, wenn auch die von Westermann gegen die Authentizität ihres Wortlauts erhobenen Bedenken von Foucart *Revue de philologie* I (1877) p. 168 ff. nicht ganz beseitigt sind. Zwar ist die Folge der Festakte an den grofsen Dionysien nicht zu beanstanden, wenn man mit Bergk nach den von Foucart mifsdeuteten Worten οἱ παῖδες einsetzt καὶ οἱ ἄνδρες. Aber dem Bedenken, das die Erwähnung der Thargelien erweckt, hilft weder der Deutungsversuch

Verletzung noch anderer Feste, insbesondere der Panathenaien, auszudehnen, wenn auch der unbestimmte Ausdruck des Pollux, sie sei gegen Frevler wider die Feste gerichtet[119], dazu kein Recht geben kann. Die Probole hatte darauf zu lauten, dafs jemand sich wider das Fest vergangen habe (ἀδικεῖν περὶ τὴν ἑορτήν)[120]. Ein solches Vergehen konnte aber auf mannigfache Art begangen werden, nicht nur durch unmittelbare Störung des Festes und seiner einzelnen Akte, wie im Falle des Meidias, sondern auch durch sonstige Beleidigungen, die während ihrer verübt, ja, selbst durch Auspfändung säumiger Schuldner, die in der eigentlichen Festzeit vorgenommen wurde[121].

Die zweite Kategorie von Vergehen, die der Probole unterlagen, umfafste Sykophantie und Täuschung des Volkes durch falsche Versprechungen. Für Einbringung von Pro-

---

von Weil noch die Änderungen von Vömel und Drerup a. a. O. S. 302 ab, gegen die schon die Wortstellung spricht. Die Nichterwähnung der Anthesterien in dem Gesetze liefse sich daraus rechtfertigen, dafs zur Zeit seines Erlasses der von Lykurg nach [Plutarch] *Leben d. 10 Redner* S. 841 F wieder eingerichtete Agon der Komöden an den Chytren nicht bestand.

[119] Pollux VIII 46 ἐγίνοντο δὲ καὶ περὶ τῶν ἐξυβρισάντων ἢ ἀσεβησάντων περὶ τὰς ἑορτάς, ὡς ἡ κατὰ Μειδίου προβολή.

[120] So in den in der nächsten Anm. angeführten Fällen und von der Probole des Demosthenes gegen Meidias § 1 S. 514, 6 προὐβαλόμην ἀδικεῖν τοῦτον περὶ τὴν ἑορτήν. 28 S. 523, 19. Dafür mit ungenauerem Ausdrucke ἀσεβεῖν περὶ τὴν ἑορτήν § 199 S. 578, 25. 227 S. 587, 2 (danach Schol. Aisch. παραπρ. 145 S. 307 Sch. κατηγορία πρὸς τὸν δῆμον ἀσεβείας ἢ συκοφαντίας) Damit ist der Gegenstand auch der gerichtlichen Klage des Demosthenes gegen Meidias gegeben (vgl. § 6 S. 516, 6 ἣν — καταχειροτονίαν ὁ δῆμος ἐποιήσατο, ταύτην εἰσέρχομαι. 28 S. 523, 20), die weder eine γραφὴ ἀσεβείας ist, wie Libanios Hypoth. S. 509 annahm, noch eine γραφὴ ὕβρεως, wofür Hermann p. 6 ff. mit Zustimmung von A. Schäfer und Weil sie erklärte. Dafs die letztere Auffassung mit § 25 S. 523, 1 unvereinbar ist, bemerkte schon Blafs *Attische Beredsamkeit* III 1² S. 331 A. 1.

[121] Vgl. aufser dem Gesetze des Euegoros die Beispiele bei Demosth. § 175 ff. S. 511 f. Dahin gehört gewifs auch der Fall des Aristophon § 218 S. 584, 15, dessen Auffassung in den Scholien wohl nur auf einem Autoschediasma beruht.

bolen beider Arten, gegen Sykophanten wenigstens bis zu einer gewissen Anzahl von Fällen, war regelmäfsige Gelegenheit geboten in der Tagesordnung wenigstens einer der jährlichen Volksversammlungen, der Hauptversammlung der sechsten Prytanie[122]. Schon diese Zusammenstellung der beiden Arten berechtigt zu der Folgerung, dafs gegen Sykophantie nur dann Probole zulässig war, wenn durch sie das Volk selbst irregeleitet und zu unglücklichen Mafsnahmen verführt worden war. Dazu stimmt der eine uns näher bekannte Fall solcher Probole, zu dem durch besonderen Volksbeschlufs Ermächtigung erteilt wurde, gegen die, welche durch ihre Anklage gegen die Feldherren der Arginussenschlacht das Volk irregeführt hatten, unter namentlicher Heraushebung des Kallixenos[123]; von gleicher Ermächtigung hören wir sonst[124]. Traf die gedachte Voraussetzung nicht zu, so war von den anderen gegen Sykophantie gebotenen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen[125]. Von weiteren Kompetenzen der Probole haben wir wenigstens keine Kenntnis. Denn die Angabe der Grammatiker, dafs sie auch gegen

---

[122] Aristot. 43, 5 ἐπὶ δὲ τῆς ἕκτης πρυτανείας — διδόασιν — καὶ συκοφαντῶν προβολὰς τῶν Ἀθηναίων καὶ τῶν μετοίκων μέχρι τριῶν ἑκατέρων, κἄν τις ὑποσχόμενος μὴ ποιήσῃ τῷ δήμῳ. Vgl. S. 180.

[123] Xenoph. *Hell.* I 7, 35 καὶ οὐ πολλῷ χρόνῳ ὕστερον μετέμελε τοῖς Ἀθηναίοις καὶ ἐψηφίσαντο οἵτινες τὸν δῆμον ἐξηπάτησαν, προβολὰς αὐτῶν εἶναι καὶ ἐγγυητὰς καταστῆσαι ἕως ἂν κριθῶσιν, εἶναι δὲ καὶ Καλλίξενον αὐτῶν. προυβλήθησαν δὲ καὶ ἄλλοι τέτταρες.

[124] Pollux VIII 46 προβολὴ δὲ ἦν κλῆσις εἰς δίκην κατὰ τῶν κακόνως πρὸς τὸν δῆμον διακειμένων. προβολαὶ δ' ἐγίνοντο τοῦ δήμου ψηφισαμένου καὶ τῶν εὐνουστάτων τῇ πόλει, ὡς Λυσίας ἐν τῷ κατὰ Θεοζοτίδου (Θεοςδοτίδου Hdschr. u. Ausg.) περὶ ἀμφοῖν λέγων. προβολαὶ δὲ ἦσαν καὶ αἱ τῆς συκοφαντίας γραφαί· Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Ἱπποκράτην αἰκείας. Die Bezeichnung der προβολή als κλῆσις εἰς δίκην oder γραφή (so auch bei Suidas u. προβολή und Schol. Bavar. zu Demosth. *g. Meid.* 10 S. 518, 4) beruht natürlich auf der gleichen Ungenauigkeit des Ausdrucks wie die oben Anm. 119 ausgeschriebenen Schlufsworte des Artikels.

[125] Isokrates *v. Umtausch* 314 S. 344 Or. κατὰ δὲ τούτων (τῶν συκοφαντῶν ἐποίησαν) γραφὰς μὲν πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, εἰσαγγελίας δ' εἰς τὴν βουλήν, προβολὰς δ' ἐν τῷ δήμῳ, νομίζοντες τοὺς ταύτῃ τῇ τέχνῃ χρωμένους ἁπάσας ὑπερβάλλειν τὰς πονηρίας. Aischin. π. παραπρ. 145 S. 311 τῶν δὲ συκοφαντῶν ὡς κακούργων δημοσίᾳ προβολὰς ποιούμεθα.

Beamte statthaft gewesen sei[126], ist gewifs nur aus einer Vermengung mit der Epicheirotonie erwachsen.

Wer aus dem einen oder anderen Grunde ein Präjudiz der Volksversammlung herbeiführen wollte, hatte mit seiner Beschwerde über den Verletzer seines Rechts sich an die Prytanen des Rats gewifs schriftlich zu wenden; dies hiefs προβάλλεσθαί τινα[127] und danach das Verfahren selbst προβολή. Soweit das Vergehen die Strafbefugnis des Rates überstieg und daher nicht von ihm durch Verhängung einer Bufse abgemacht werden konnte[128], hatten die Prytanen die Probole

---

[126] Harpokr. u. καταχειροτονία· ἔθος ἦν Ἀθήνησι κατὰ τῶν ἀρχόντων καὶ κατὰ τῶν συκοφαντῶν προβολὰς ἐν τῷ δήμῳ τίθεσθαι· εἰ δέ τινος καταχειροτονηθείη, οὗτος εἰσήγετο εἰς τὸ δικαστήριον. Ähnlich Lex. Seguer. V S. 268, 27 ff. Die Richtigkeit der Angabe versuchte Schömann p. 231 f. durch die künstliche Annahme zu retten, dafs die Probole gegen Beamte mit den Epicheirotoniai in Zusammenhang gestanden habe, so dafs diese Probolai nur in den Epicheirotoniai vorgebracht werden konnten, und dafs die hier vorgebrachten Beschwerden über Beamte Probolai genannt wurden. Freilich ist auch das dagegen von Böckh in einem späteren Zusatz S. 160 aus der angeblichen Verschiedenheit der vorsitzenden Behörde geltendgemachte Bedenken nicht mehr aufrechtzuhalten; vgl. S. 70 f.

[127] Wenn προβάλλεσθαί τινα sonst bedeutet „jemand zu einem Amte vorschlagen“, so war hier wohl der ursprüngliche Sinn „jemand vorschlagen zur Äufserung über die Berechtigung seiner Handlung“, woraus sich dann nach Analogie der Verba des Beschuldigens die seltenere Verbindung mit einem Infinitivglied wie Dem. § 1 S. 514, 6 (Anm. 120) oder einem Sachobjekt wie § 28 S. 523, 20 τοῦτο γὰρ αὐτὸν ἐγὼ προὐβαλόμην ableitet. Von den letzteren Verbindungen ging Schömann S. 604 f. aus und verstand „etwas als Vorwurf, als Beschwerde vorbringen“, während er p. 228 erklärt hatte „proponere aliquid ad disceptandum et iudicandum“. Unstatthaft jedenfalls ist, wie Schömann nachwies, die Deutung von Hermann p. 12 f. „quae hoc ipsum populi suffragiis decerni vellet, quem potissimum criminis alicuius reum apud iudices agi oporteret“.

[128] So sind die Schlufsworte des Gesetzes bei Demosth. § 8 S. 517, 6 ὅσαι ἂν μὴ ἐκτετισμέναι ὦσιν zu erklären. Schömann p. 238 und Platner I S. 384 wollten sie von Genugtuung durch Privatübereinkunft verstehen, ähnlich schon Spalding mit Zustimmung von Hermann p. 5 vom Zuvorkommen durch Leistung einer Sache, deren Nichtleistung die Probole herbeigeführt hätte. Indessen die eine wie die andere Deutung widerspricht dem festen Gebrauche von ἐκτίνειν, der an Bezahlung einer zuerkannten Bufse zu denken zwingt. Als erkennende Behörde sind nicht mit Meier die Proedroi, sondern mit Böckh S. 67 = S. 162 der Rat zu

auf die Tagesordnung der für sie bestimmten Volksversammlung zu setzen. also, soweit sie auf Verletzung der grofsen Dionysien und, wie es scheint, auch der anderen dionysischen Feste sich bezogen, an die Volksversammlung am Tage nach den an jenes Fest angeschlossenen Pandia zu bringen[129]. Vor dem Volke trägt der Beschwerdeführer alles vor, was er zugunsten seiner Klage, und ebenso der Beklagte, was er zu seiner Rechtfertigung vorbringen will[130]. Nach Anhörung beider Parteien stimmte das Volk in gewohnter Weise durch Handaufheben ab[131]. Entschied die Mehrheit gegen die Beschwerde, so war deren weitere Verfolgung aussichtslos; fand das Volk sie gerechtfertigt, so hatte der Beschwerdeführer, durch das ihm gewordene Präjudiz unterstützt, seine Klage an die Thesmotheten einzureichen, deren Vorstandschaft für alle Fälle der Probole gegen frühere Zweifel durch das Zeugnis des Aristoteles gesichert ist[132]; nach Befinden

---

denken. Auch dann war dieser mit der Probole zu befassen, wenn diese etwa erst in der Ekklesie eingebracht war.

[129] Die im Gesetz Dem. § 8 S. 517 i. A. verordnete ἐκκλησία ἐν Διονύσου τῇ ὑστεραίᾳ τῶν Πανδίων ist doch identisch mit der im Gesetz des Euegoros genannten ἐκκλησία ἐν Διονύσου.

[130] Die sonderbare Meinung von Bake p. XXXV f., dafs eine Verteidigung in der Ekklesie nicht stattgefunden habe, ist schon von Hermann p. 3 f. mit Berufung auf das ausdrückliche Gegenzeugnis Dem. § 206 S. 580, 23 zurückgewiesen worden. Die Vorladung des Beklagten behauptet die von Bake mifsverstandene Glosse Lex. Seguer. V S. 288, 18.

[131] Dafs zuerst die abstimmten, die den Beklagten schuldig fanden (καταχειροτονεῖν), dann die, welche ihn lossprachen (ἀποχειροτονεῖν), ist aus der Definition der καταχειροτονία und ἀποχειροτονία im Etym. M. S. 481, 44 = Suid. u. κατεχειροτόνησεν, auch bei Schol. zu [Plat.] *Axioch.* S. 465 Bk. und Schol. Bav. zu Dem. S. 515, 3 nicht mit Sicherheit zu entnehmen.

[132] 59, 2 (S. 71 A. 69). Die Zweifel von Schömann p. 239 und Böckh S. 73 = S. 168 f. gründeten sich vor allem auf die Worte des Demosthenes § 3 S. 515, 14 κατηγορήσων ἐπειδή τις εἰσάγει πάρειμι. Aber in diesem Ausdruck liegt nicht eine Unsicherheit über die Behörde, der die Einführung des Rechtshandels zukomme, sondern ein Vorwurf gegen die Behörde, dafs sie mit Annahme der Klage so lange gezögert habe. So richtig Hermann p. 15 n. 54. *De Demosth. anno natali* p. 10 n. 50. Für den Prozefs des Meidias wird die Vorstandschaft der Thesmotheten schon

mufste der Beklagte Bürgschaft leisten oder in das Gefängnis wandern[183].

Das Verfahren vor dem Gerichtshofe unterschied sich, soviel wir sehen, nicht von dem in den γραφαί üblichen. Denn dafs auch über die Schuldfrage der Gerichtshof selbständig zu befinden hatte und für sie nicht an die Entscheidung des Volks gebunden war, so dafs ihm nur die Bestimmung des Strafmafses verblieben wäre, das folgt aus einer Reihe von Äufserungen der Midiana, in denen der Redner mit der Möglichkeit einer gänzlichen Freisprechung rechnet[184], sowie aus einer anderen Stelle derselben Rede, welche richtig verstanden die beiden Abstimmungen des Gerichtshofes über Schuldfrage und Strafschätzung deutlich auseinanderhält[185]. Damit steht es auch im besten Einklang, dafs der Urheber der Probole durchaus nicht verpflichtet war, die Sache vor dem Gerichtshofe weiter zu verfolgen[186]. Es sind ja mancherlei

---

durch § 32 S. 524, 19 erwiesen τῶν θεσμοθετῶν τούτων, während gleich darauf der Archon ohne solchen Zusatz genannt wird. Der Beweiskraft des τούτων suchte Böckh (Zusatz auf S. 169) vergeblich durch Berufung auf § 43 S. 527, 29 οἱ περὶ τῆς βλάβης οὗτοι νόμοι sich zu entziehen; auch hier steht nichts der Annahme im Wege, dafs das Gesetz dem Redner in einer Abschrift vorliegt.

[183] Xenoph. *Hell.* I 7, 35.

[184] § 97 S. 546, 7. 199 S. 578, 21. 204 S. 580, 11. 216 S. 583, 28. 218 S. 584, 12. 222 S. 585, 21. Diese Stellen hat Schömann in dem späteren Aufsatz gegen Bake geltendgemacht, der nach dem Vorgange von Libanios die im Text zurückgewiesene Meinung vertrat. Überaus künstlich ist die vermittelnde Ansicht von Hermann p. 8 ff., der Gerichtshof sei zwar formell an den Ausspruch der Ekklesie gebunden gewesen, so dafs in ihm nur eine Abstimmung über das Strafmafs stattgefunden; bei dieser habe aber jener Ausspruch dadurch umgestofsen werden können, dafs dem Angeklagten nur eine ganz minimale Strafe zuerkannt wurde.

[185] § 151 S. 562, 23 ἐπὶ ταῦτα δ' ἀπήντων (ἔνιοι τῶν χρωμένων Μειδίᾳ) ὡς ἥλωκεν ἤδη καὶ κατεψήφισται· τίνος τιμήσειν αὐτῷ προσδοκᾷς τὸ δικαστήριον. Dafs hier, woran schon Hermann p. 10 n. 31 dachte, die Perfekta ἥλωκεν und κατεψήφισται mit Weil hypothetisch von einer vorausgesetzten Verurteilung durch den Gerichtshof zu verstehen sind, beweist der Gebrauch des Verbums καταψηφίζεσθαι, da von dem Präjudiz des Volks überall nur καταχειροτονεῖν gesagt ist.

[186] Dafs dem Demosthenes aus dem Fallenlassen der Klage gegen

Gründe denkbar, die ihn veranlassen konnten, sich mit der im Präjudiz des Volkes gegebenen Anerkennung seines Rechts zu begnügen. Im Falle der Schuldigsprechung durch den Gerichtshof erfolgte die Bestimmung auf dem gewöhnlichen Wege der Strafschätzung; nur scheint der Strafantrag des Klägers in diesem Falle nicht sofort bei Eingabe der Klagschrift, sondern erst nach Bejahung der Schuldfrage gestellt worden zu sein[187]. Für den Kläger aber war die Probole

---

Meidias kein Rechtsnachteil erwuchs, folgt aus dem Schweigen des Aischines *g. Ktes.* 52 S. 441. Dies bemerkt Bake p. XLV, ohne zu erkennen, daſs daraus seiner eigenen Ansicht eine Schwierigkeit entsteht, die bereits Schömann gegen ihn geltendgemacht hat. Derselbe Grund spricht aber auch entscheidend gegen die Meinung von Brewer a. d. S. 177 A. 2 a. O. S. 49 ff., das Wesen der Probole bestehe in der Bewerbung um ein persönliches Klagemandat zwecks Anstrengung eines Strafprozesses im Namen und ausdrücklichen Auftrag des Volks. Er will damit die Proboleprozesse ebenso wie die Eisangelieprozesse als öffentlich vertretene Prozesse (γραφαὶ δημόσιαι) erweisen, ohne zu überlegen, daſs die Möglichkeit solcher Auffassung schon durch die nach Demosth. § 175 f. S. 571 von einem Karier angestellte Probole ausgeschlossen ist, woran bereits Thalheim *Berl. phil. Wochenschr.* 1904 S. 650 erinnert hat.

[187] Zwar drückt Demosthenes an einer Reihe von Stellen sich so aus, als ob die Strafschätzung lediglich Sache des Gerichtshofs gewesen sei; vgl. besonders § 21 S. 521, 19 πάντων οὖν ἀθρόων ἓν τίμημα ποιήσασθε ὅ τι ἂν δίκαιον ἡγῆσθε. 152 S. 563 a. E. ἐγὼ δὲ πρῶτον μὲν οὐδὲν ἀγεννὲς ὑμῶν καταγιγνώσκω οὐδ' ὑπολαμβάνω τιμήσειν οὐδενὸς ἐλάττονος ἢ ὅσον καταθεὶς οὗτος παύσεται τῆς ὕβρεως· τοῦτο δ' ἐστὶ μάλιστα μὲν θάνατος, εἰ δὲ μή, πάντα τὰ ὄντα ἀπολέσθαι. 102 S. 547, 23 ἡγοῦμαι — δικαίως ἂν ὑμᾶς ἐκ τῶν εἰρημένων καταψηφίσασθαι καὶ τιμᾶν αὐτῷ τῶν ἐσχάτων. Darum nahm Böckh S. 66 f. = 160 f. mit Zustimmung von Bake p. XLI f. an, daſs dem Kläger in der Probole kein Strafantrag zugestanden habe. Doch ist, wie Schömann S. 606 f. bemerkt, die gegenteilige Annahme durch jene Stellen nicht unbedingt ausgeschlossen, da die Strafschätzung des Klägers immer nur ein Vorschlag war, an den die Richter nicht gebunden waren. Nur so viel ist nach den Äuſserungen des Redners wahrscheinlich, daſs der Antrag erst nach dem Schlusse der Abstimmung über die Schuldfrage, also unter dem Eindruck der in dieser zum Ausdruck gelangten Stimmung des Gerichtshofs erfolgte. Dazu kommt der Bericht § 176 S. 571 a. E. über den Austrag der von Menippos gegen Euander angestrengten Probole εἰσελθόντα δ' εἰς τὸ δικαστήριον ἐβούλεσθε μὲν θανάτῳ ζημιῶσαι, τοῦ δὲ προβαλομένου πεισθέντος τὴν δίκην τε πᾶσαν

auch in dem Falle mit keinem Nachteil verbunden, wenn er nicht den fünften Teil der Richterstimmen für seine Klage gewann; denn davor mufste ihn gewifs das Präjudiz des Volkes schützen.

ἀφεῖναι ἠναγκάσατε αὐτὸν ἣν ᾑρήκει πρότερον κτλ. Das hier gebrauchte πεισθέντος erinnert zu sehr an das sonst vom Kläger übliche συγχωρεῖν, als dafs es nicht das natürlichste wäre, anzunehmen, dafs auch in dem Proboleprozefs ein Strafantrag seitens des Klägers gestellt wurde. Künstlich ist auch hier die Auskunft von Hermann p. 16 f.

Sechstes Hauptstück.

Die Schiedsrichter.

Wie wir in der homerischen Welt eine Rechtspflege von staatlichen Organen nur dann geübt finden, wenn sie durch freie Übereinkunft der streitenden Parteien um ihren Schiedsspruch angegangen werden, so mufs es auch in Athen schon in alter Zeit üblich gewesen sein, die Entscheidung von Rechtsstreiten anstatt den vom Staate eingesetzten Gerichten freigewählten Schiedsrichtern zu übertragen. Vielleicht darf man in solchen Schiedsgerichten die Vorstufe erkennen, aus der eigentliche Gerichte sich entwickelt haben [1], ohne aber jene jemals entbehrlich zu machen. Vielmehr hat der Staat zur Entlastung der ordentlichen Gerichtshöfe im Laufe des fünften Jahrhunderts für Bestellung von Schiedsrichtern Sorge getragen, aus denen den streitenden Parteien je einer durch das Los zugewiesen wurde; und bei der Verfassungsreform unter Eukleides ist er dazu fortgeschritten, die Anrufung eines solchen Schiedsrichters für die grofse Mehrzahl der Privatprozesse zur ersten notwendigen Instanz zu machen, so dafs keiner derselben an das Volksgericht gelangen durfte, bevor er jenem vorgelegen hatte [2]. Daneben haben

---

[1] Gilbert a. d. S. 5 A. 7 a. O. S. 461 denkt die Entwicklung so, dafs der Schiedsrichter dazu überging, auch der einseitigen Anrufung der einen Partei Folge zu geben. Berechtigt wird diese Annahme erst unter der Voraussetzung, dafs zunächst staatliche Organge um Schiedssprüche angegangen wurden, wofür das S. 5 Gesagte spricht.

[2] Das folgt aus dem von Aristoteles 53, 2 über die Kompetenz der Vierzigmänner (S. 81 A. 111) und 58, 2 über die des Polemarchen Gesagten (S. 65 f.). Schon vor dem Fund des Aristotelesbuchs war es durch das Lex. Cantabr. S. 673 bezeugt ἔδει γὰρ τοὺς ὑπὲρ δέκα

aber die von den Parteien frei gewählten Schiedsrichter fortbestanden, so dafs wir für die Rednerzeit die öffentlichen erlosten Schiedsrichter und die erwählten Privatschiedsrichter zu scheiden haben. Beide führen den Namen διαιτηταί, wie ihre Tätigkeit unterschiedslos mit δίαιτα und διαιτᾶν bezeichnet wird, so dafs nur aus dem Zusammenhange entnommen werden kann, von welcher der beiden Arten die Rede ist. Nur für die Übertragung des Schiedrichteramts durch die Parteien gibt es den besonderen Ausdruck ἐπιτρέπειν (ἐπιτροπή), der also nur auf die Privatschiedsrichter Anwendung leidet[3]. Auch das bei den Rednern wiederholt erwähnte Diaitetengesetz, das unter Eukleides die Kompetenz der öffentlichen Schiedsrichter neu ordnete, scheint zugleich die Bestimmungen über die Privatschiedsrichter enthalten zu haben[4].

δραχμὰς ἀμφισβητοῦντας διαιτητὰς εἰς δίκην ἑκάστην λαμβάνειν· διὸ καὶ ἔκειτο νόμος μὴ εἰσάγεσθαι δίκην εἰ μὴ πρότερον ἐξετασθείη παρ' αὐτοῖς τὸ πρᾶγμα. Denn wenn hierin auch nicht mehr Worte des Demetrios Phalereus vorliegen (Anm. 36), so sind doch die Zweifel von Meier, C. F. Hermann u. a. gegen die Glaubwürdigkeit der Angabe als grundlos schon im ersten Anhang zum Attischen Procefs erwiesen. Ebendort ist auch bereits der Erlafs der Gesetzbestimmung auf die Periode der Verfassungsreform datiert worden nach Lysias *g. Archebiades* bei Dionys *v. Isai.* 10 S. 602 (*Fr.* 44 S.) ταῦτ' ἐμοῦ προκαλουμένου οὐδεπώποτε ἠθέλησε συνελθεῖν οὐδὲ λόγον περὶ ὧν ἐνεκάλει ποιήσασθαι οὐδὲ δίαιταν ἐπιτρέψαι ἕως ὑμεῖς τὸν νόμον τὸν περὶ διαιτητῶν ἔθεσθε. Denn dafs aus der Stelle nicht die Einsetzung der öffentlichen Schiedsrichter erst unter oder nach Eukleides gefolgert werden durfte, beweist Andok. *v. d. Myster.* 88 S. 12 τὰς δίκας καὶ τὰς διαίτας ἐποιήσατε κυρίας εἶναι ὁπόσαι ἐν δημοκρατουμένῃ τῇ πόλε ἐγένοντο, wo mindestens vorzugsweise die Schiedssprüche öffentlicher Diaiteten gemeint sein müssen.

[3] Vgl. Hubert a. d. Anm. 5 a. O. p. 8f. Nach diesem ist die Terminologie auch für das schiedsrichterliche Verfahren zusammengestellt von Schodorf *Beiträge zur genaueren Kenntnis der attischen Gerichtssprache* (Würzburg 1905). Über die Etymologie von δίαιτα vgl. *Griech. Alterth.* I[4] S. 513.

[4] Unter dieser Voraussetzung erklärt sich am leichtesten der Irrtum des Grammatikers, der in Demosthenes Midiana § 94 S. 545 nach den Worten des Redners λέγε δὴ καὶ τὸν τῶν διαιτητῶν νόμον nicht die von diesem gemeinten Gesetzesbestimmungen über die öffentlichen, sondern über die privaten Schiedsrichter einlegte. Auf die öffentlichen

Für die durch Kompromifs der Parteien gewählten Schiedsrichter[5] bestimmte das Gesetz, dafs die von ihnen getroffene Entscheidung eine endgültige sein und nicht gestattet sein solle, die von ihnen abgeurteilte Streitsache noch vor einen Gerichtshof zu bringen[6]. Wurde dies dennoch versucht, so stand dagegen die Einrede (διαμαρτυρία oder παραγραφή) gegen die Zulässigkeit der Verhandlung offen[7]. Ebenso konnte Vollstreckung des vom Schiedsmann gefällten Spruchs durch die Exekutionsklage (δίκη ἐξούλης) erzwungen werden[8]. Voraussetzung aber für die volle Rechtskraft des Schiedsspruchs war, dafs ihn der von den Parteien Gewählte nicht nur als Mittelsmann (διαλλακτής), sondern als Schieds-

---

Diaiteten mufs die Erwähnung des διαιτητικὸς νόμος in dem leider schwer verstümmelten Volksbeschlufs *C. I. A.* IV n. 88[d] gehen.

[5] Über beide Arten handelte Hudtwalcker in dem für seine Zeit musterhaften Buche *über die öffentlichen und Privat-Schiedsrichter — Diäteten — in Athen* (Jena 1812). Danach Meier *die Privatschiedsrichter und die öffentlichen Diäteten Athens* (Halle 1846). B. Hubert *de arbitris atticis et privatis et publicis* (Leipzig 1885). Den aus Aristoteles Politie zu ziehenden Gewinn verwertete A. Pischinger *de arbitris Atheniensium publicis* (München 1893). Nur die Privatschiedsrichter behandelt B. Matthiass *das griechische Schiedsgericht* (in *Festgaben für Jhering*, Rostock 1892).

[6] Gesetz bei Demosth. *g. Meid.* a. a. O. ἐὰν δέ τινες περὶ συμβολαίων ἰδίων πρὸς ἀλλήλους ἀμφισβητῶσι καὶ βούλωνται διαιτητὴν ἑλέσθαι ὁντινοῦν, ἐξέστω αὐτοῖς αἱρεῖσθαι ὃν ἂν βούλωνται. ἐπειδὰν δ' ἕλωνται κατὰ κοινόν, μενέτωσαν ἐν τοῖς ὑπὸ τούτου διαγνωσθεῖσι, καὶ μηκέτι μεταφερέτωσαν ἀπὸ τούτου ἐφ' ἕτερον δικαστήριον ταὐτὰ ἐγκλήματα ἀλλ' ἔστω τὰ κριθέντα ὑπὸ τοῦ διαιτητοῦ κύρια. Der Text ist sachlich ohne Anstofs. Von den sprachlichen Bedenken, die Hubert p. 23 geltendmacht, hat nur das gegen μεταφερέτωσαν (so Ω corr. für καταφερέτωσαν der übrigen Handschriften) einiges Gewicht, berechtigt aber nicht dazu, die ganze Formel für gefälscht zu halten.

[7] Isokr. *g. Kallim.* 11 K. 5 προβαλλομένου δ' ἐμοῦ μάρτυρα ὡς οὐκ εἰσαγώγιμος ἦν ἡ δίκη διαίτης γεγενημένης, ἐκείνῳ μὲν οὐκ ἐπεξῆλθεν κτλ. Pollux VIII 57.

[8] [Demosth.] *g. Kallipp* 16 S. 1240, 20 πρῶτον μὲν αὐτὸ ὑμῖν τοῦτο γενέσθω τεκμήριον ὅτι κατεγνώκει ἂν αὐτοῦ ὁ Λυσιθείδης, καὶ ὅτι ἐγὼ ἐξούλης ἂν ἔφυγον νῦν ἀλλ' οὐκ ἀργυρίου. δίκην. Die Zweifel von Thalheim Pauly-Wissowa *Realencycl.* V S. 314 an der Glaubwürdigkeit des Redners scheinen unberechtigt, wie sie in einem anderen Punkte (Anm. 11) Irrtum beruhen.

richter nach Ableistung eines Eides abgegeben hat. Nur im letzteren Falle heifst er δίαιτα im eigentlichen Wortsinne, im ersteren διαλλαγή [9]. Den Beweis für die rechtliche Bedeutung dieser Scheidung liefert neben anderen Rednerstellen [10] die unter Demosthenes Namen überlieferte Rede gegen Kallippos. Nur darum kann des letzteren Klage ἀργυρίου gegen Apollodor Gegenstand richterlicher Entscheidung werden, weil der von beiden Teilen zum Schiedsrichter ernannte Lysitheides seinen Spruch zugunsten des Kallippos trotz Apollodors Einspruch ohne vorherige Eidesleistung gefällt hat [11]. Alle weiteren

---

[9] [Demosth.] *g. Neaira* 47 S. 1360, 23 ἡ μὲν οὖν γνωσθεῖσα διαλλαγὴ ὑπὸ τῶν διαιτητῶν — αὕτη ἐστίν. 70 S. 1368, 19 ἀκούσαντες δ' ἀμφοτέρων αὐτῶν οἱ διαιτηταὶ διαλλάττουσιν αὐτούς. An beiden Stellen sind dann die διαλλαγαί im Wortlaut eingelegt, § 47 κατὰ τάδε διήλλαξαν Φρυνίωνα καὶ Στέφανον χρῆσθαι κτλ. § 71 ἐπὶ τοῖσδε διήλλαξαν Στέφανον καὶ Ἐπαίνετον οἱ διαλλακταί, τῶν μὲν γεγενημένων κτλ. Die früheren Bedenken gegen die Echtheit dieser Einlagen dürfen jetzt als beseitigt gelten; vgl. besonders Riehemann *de litis instrumentis quae exstant in Demosthenis q. f. or. adv. Neaeram* (Leipzig 1886) p. 15 ff. 25 ff. Vgl. Isai. a. d. Anm. 10 a. O. [Demosth.] *g. Olympiod.* 2 S. 1167, 15. Synonym mit διαλλάττειν ist διαλύειν, darum im Gegensatz zu διαιτᾶν [Demosth.] *g. Apatur.* 17 S. 897, 25 καὶ ἦλθεν ἐπὶ τὸ ἀμφισβητεῖν ὡς αὐτῷ διαιτητὴς εἴη ὁ Ἀριστοκλῆς, τὸν δὲ Φώκριτον καὶ ἐμὲ οὐδενὸς κυρίους ἔφησεν εἶναι ἀλλ' ἢ τοῦ συνδιαλῦσαι. Vgl. das Ehrendekret von Kalymna *C. I. G.* n. 2671 Z. 39 f.

[10] Isai. *v. Dikaiog. Erbe* 32 S. 107 καὶ οἱ διαιτηταὶ ἔφασαν, εἰ μὲν ἀνώμοτοι δύναιντ' ἡμᾶς διαλλάξαι, οὕτω ποιήσειν, εἰ δὲ μή, καὶ αὐτοὶ ὀμόσαντες ἀποφανεῖσθαι ἃ δίκαια ἡγοῦνται εἶναι. [Demosth.] *g. Phorm.* 21 S. 913, 20 ἀκούσας τοίνυν ἡμῶν ὁ Θεόδοτος πολλάκις — οὐκ ἀπέγνω τῆς δίκης, ἀλλ' ἐφῆκεν ἡμᾶς εἰς τὸ δικαστήριον· καταγνῶναι μὲν γὰρ οὐκ ἠβουλήθη διὰ τὸ οἰκείως ἔχειν Φορμίωνι τούτῳ —· ἀπογνῶναι δὲ τῆς δίκης ὤκνει ἵν' αὐτὸς μὴ ἐπιορκήσειεν. *g. Aphob.* III 58 S. 861 a. E. *g. Spud.* 15 S. 1032, 18. Mit diesen Stellen unvereinbar ist die Meinung von Matthiafs S. 27 ff., der es dem Übereinkommen der Parteien überlassen glaubt, ob sie dem Schiedsrichter einen Eid abfordern wollten, und danach eine ἐπιτροπὴ κατὰ νόμους als besondere Form des Schiedsvertrags ansetzt, ebenso wie die Ansicht von Hubert p. 17, dafs die Eidespflicht auf den Fall sich beschränkte, wenn der Name der Schiedsrichter der Behörde angezeigt war. Dieser Anzeige bedurfte es in dem Anm. 11 belegten Falle nur zur Zurückziehung der bereits bei Gericht anhängigen Klage.

[11] § 30 S. 1244, 14 οὗτος δὲ τὸν κατὰ τοὺς νόμους ἀπενηνεγμένον διαιτητὴν ἔπεισεν ἀνώμοτον διαιτῆσαι, ἐμοῦ διαμαρτυρομένου κατὰ τοὺς νόμους ὀμόσαντα διαιτᾶν.

Bestimmungen blieben dem Schiedsvertrage der Parteien überlassen, der meist schriftlich abgefafst wurde[12]. Ebenso pflegte die Aufforderung (πρόκλησις) zum Kompromifs, die ebenso von der klagenden wie von der beklagten Partei ausgehen konnte, schriftlich zu erfolgen[13]. Im Schiedsvertrage wurde die Zahl der Schiedsmänner festgesetzt, die in den uns bekannten Fällen zwischen einem und vieren schwankt[14], ebenso nach Befinden die Gewähr, die die Parteien für Erfüllung des Schiedsspruchs zu leisten haben[15]. Das Verfahren vor den kompromissarischen Schiedsrichtern wird im ganzen das gleiche gewesen sein wie vor den vom Staate bestellten, nur sich in freieren Formen bewegt haben. Auch dann, wenn sie nicht als διαλλακταί, sondern als geschworene διαιτηταί entschieden, werden sie nach einem bekannten Worte des Aristoteles[16] nicht selten mehr nach Billigkeit als nach strengem Recht geurteilt haben; in einem von Isaios bezeugten Falle übernahmen sie den Auftrag erst dann, als die Parteien sich einverstanden erklärt hatten, dafs das Erkenntnis nicht auf das Gerechte, sondern auf das für alle Teile Nützliche gehen solle[17]. Eine Verpflichtung, sich dem

[12] [Demosth.] *g. Apatur.* 14 f. S. 897 i. A. καὶ γράψαντες συνθήκας ἐπιτρέπουσιν ἑνὶ μὲν διαιτητῇ κοινῷ Φωκρίτῳ πολίτῃ αὐτῶν, ἕνα δ' ἑκάτερος παρεκαθίσατο — καὶ συνέθεντο ἐν ταῖς συνθήκαις, εἰ μὲν τρεῖς ὄντες ὁμογνώμονες γενοίμεθα, ταῦτα κύρια εἶναι αὐτοῖς, εἰ δὲ μή, οἷς οἱ δύο γνοίησαν, τούτοις ἐπάναγκες εἶναι ἐμμένειν. *g. Phorm.* 18 S. 912 a. E. Isokr. *Trapez.* 20 K. 10. In Ermangelung schriftlicher Abfassung ist der Vertragsschlufs durch Zeugnis zu beweisen, Isokr. *g. Kallim.* 10 K. 4.

[13] Z. B. [Demosth.] *g. Dionysod.* 17 f. S. 1288, 16 ff. *g. Kallikl.* 35 S. 1281 a. E.

[14] Vier, von jeder Seite zwei gewählt, sind es bei Isai. *v. Dikaiog. Erbe* 31 S. 107, mindestens drei Isai. *v. Menekl. Erbe* 29, drei an der Anm. 12 zuerst a. St. [Demosth.] *g. Aphob.* III 58 S. 861, 25. *g. Neaira* 45 S. 1360, 7, einer an den drei übrigen Stellen d. Anm. 12 und bei [Demosth.] *g. Boiot.* II 16 S. 1013, 4. Nur um διαλλακταί handelt es sich bei Demosth. *f. Phorm.* 15 S. 949, 5.

[15] Durch Eidschwur bei Isai. *v. Dikaiog. Erbe*, durch Bürgschaft bei [Demosth.] *g. Apatur.* a. a. O.

[16] *Rhetor.* I 13 S. 1374b 20 ὁ γὰρ διαιτητὴς τὸ ἐπιεικὲς ὁρᾷ, ὁ δὲ δικαστὴς τὸν νόμον· καὶ τούτου ἕνεκα διαιτητὴς εὑρέθη ὅπως τὸ ἐπιεικὲς ἰσχύῃ.

[17] Isai. *v. Menekl. Erbe* 30 ἐκεῖνοι δ' εἶπον ἡμῖν, εἰ μὲν ἐπιτρέποιμεν αὐτοῖς ὥςτε τὰ δίκαια διαγνῶναι, οὐκ ἂν ἔφασαν διαιτῆσαι· — εἰ δ' ἐάσομεν

Geschäfte zu unterziehen, konnte überhaupt um so weniger bestehen, als nicht blofs Bürger mit ihm betraut wurden[18]. Auch im Verlauf des Verfahrens konnten die Schiedsmänner ebenso auf ein Urteil verzichten[19], wie die Parteien von ihm zurücktreten durften[20]. In einzelnen Fällen bestimmten die Parteien im voraus den Spruch, den der Diaitet unter gewissen Voraussetzungen auszusprechen hatte; dessen Sache ist es also allein, zu entscheiden, ob diese Voraussetzungen eingetroffen sind oder nicht. Oder aber die Parteien bestellen den Schiedsrichter nur zu dem Zwecke, damit er den von ihnen schon geschlossenen Vergleich bestätigt und ihm die Wirkung eines Schiedsspruchs verleiht. Beides heifst ἐπιτρέπειν ἐπὶ ῥητοῖς[21]. Als eine besondere Art des Kompromisses darf man es ansehen, wenn das Urteil der Schiedsrichter von einem bestimmten beizubringenden Beweismittel abhängig gemacht wird, insbesondere von einer auf der Folter abzunehmenden Sklavenaussage. Die von den Parteien mit der Folterung Beauftragten (βασανισταί) scheinen zugleich schiedsrichterliche Befugnisse geübt zu haben, wenigstens nach den Angaben des Sprechers von Isokrates Trapezitikos über einen mit dem Wechsler Pasion geschlossenen Vergleich, deren Richtigkeit freilich zuwenig gesichert ist, um zu festen Schlüssen zu berechtigen[22]. Dafs übrigens auch ein

---

αὐτοὺς γνῶναι τὰ συμφέροντα πᾶσιν ἔφασαν διαιτήσειν. Dafs aber mit dieser Vereinbarung die δίαιτα nicht zur διαλλαγή wird, wie Matthiafs S. 7 f. meint, beweist schon der Wortlaut.

[18] Ein Isotele bei [Demosth.] *g. Phorm.* a. a. O., ein Metoik *g. Apatur.* a. a. O., ein auswärtiger Fürst in besonderem Falle Isokr. *Trapez.* 19 (Anm. 21).

[19] [Demosth.] *g. Phorm.* 21 (Anm. 10). Isai. *v. Dikaiog. Erbe* 32 S. 107.

[20] [Demosth.] *g. Aphob.* a. a. O. τούτους μὲν ἀφῆκε. Anders gemeint ist *g. Apatur.* 16 S. 897, 23 λῦσαι βουλόμενος τὴν ἐπιτροπήν.

[21] Ersteres Isokr. *Trapez.* 19 K. 10 εἰ δὲ μὴ ταῦτα ποιήσειε, δίαιταν ἐπὶ ῥητοῖς ἐπέτρεπε Σατύρῳ, ἐφ' ὧτε καταγιγνώσκειν ἡμιόλι' αὐτοῦ τὰ χρήματα. Nur der Bekrä.tigung eines Vertrags dient die Bestellung eines διαιτητὴς ἐπὶ ῥητοῖς Isokr. *g. Kallim.* 10 K. 4 ἵνα δὲ μὴ πάλιν ἐξείη συκοφαντεῖν αὐτῷ, δίαιταν ἐπὶ ῥητοῖς ἐπετρέψαμεν Νικομάχῳ Βατῆθεν.

[22] *Trapez.* 15 f. K. 9 und dazu Guggenheim *Folterung im attischen Processe* S. 60 f., der von Matthiafs S. 17 f. nicht widerlegt ist. Recht

bereits begonnenes Gerichtsverfahren durch Abschlufs eines Schiedsvertrags unterbrochen werden konnte, ist bei Darstellung des Prozefsganges nachzuweisen[23].

Für die Bestellung der öffentlichen Schiedsrichter hatte, wie wir erst durch Aristoteles Politie[24] erfahren haben, der Staat in einfachster Weise dadurch Sorge getragen, dafs er von den zweiundvierzig zum Kriegsdienst verpflichteten Altersklassen der Bürger die jedesmal älteste, also die Bürger, welche im sechzigsten Lebensjahre standen, zur Übernahme des Amtes berief. Aus der Zahl der danach in jedem Jahre zur Verfügung Stehenden[25] wurde für jeden Privatprozefs von der kompetenten Behörde je einer den streitenden Parteien durch das Los als Schiedsmann zugewiesen. Die ihm zufallenden Rechtsfälle hatte ein jeder bei Strafe der Atimie zu erledigen; nur Bekleidung eines anderen Amtes oder Abwesenheit entband von der Verpflichtung zur Übernahme der Funktion[26]. Auf die Zu-

---

dagegen hat dieser darin, dafs bei Demosth. *g. Pantain.* 40 S. 978, 10 es sich um einen bloſsen Vergleich handelt. Und das gleiche gilt von [Demosth.] *g. Aphob.* III 52 S. 860, 3, wo die Entscheidung von einem zu leistenden Eide abhängig gemacht wird.

[23] Ein Beispiel schon Anm. 10 z. E.

[24] 53, 4 διαιτηταὶ δ' εἰσὶν οἷς ἂν ἑξηκοστὸν ἔτος ᾖ κτλ. Die Zahl hat nur durchschnittliche Geltung. Denn die Eintragung in die Bürgerliste erfolgte, wie heute durch Aristoteles feststeht (42, 1 ἐγγράφονται δ' εἰς τοὺς δημότας ὀκτωκαίδεκα ἔτη γεγονότες, vgl. § 2), nach erfülltem achtzehnten Lebensjahre, d. i. im Beginn des Kalenderjahres für alle die, welche im vorausgehenden das achtzehnte Lebensjahr erfüllt hatten. Denn dafs nur zu diesem einen Termine die Eintragung in der Regel erfolgte, habe ich *N. Jahrb. f. Philol.* CXVII (1878) S. 299 ff. gezeigt und mufs auch Höck *Hermes* XXX (1895) S. 353 f. wenigstens für die Dokimasie vor dem Rate als wahrscheinlich zugeben, die der Einzeichnung in die Ephebenliste jedenfalls vorausgehen mufste. Unrichtig rechnet noch v. Wilamowitz *Arist. u. Athen* I S. 191, richtiger, aber ungenau S. 225 A. 77.

[25] Natürlich mufste im Laufe der Jahre die Zahl der ursprünglich Eingetragenen durch Tod und Verlust des Bürgerrechts sehr reduziert sein. Darum ist aber nicht mit Pischinger p. 11 f. eine besondere Dokimasie der Diaiteten anzunehmen, für die Suidas u. διαιτητάς nichts beweisen kann.

[26] Aristot. 53, 5 τὸν δὲ τελευταῖον τῶν ἐπωνύμων λαβόντες οἱ τεττα-

gehörigkeit zu einer Phyle wurde bei Auslosung der Schiedsrichter keine Rücksicht genommen[27]. Da aber in einer Rednerstelle erwähnt wird, daſs die Diaiteten, welche die gegen Bürger der Oineis und der Erechtheis gerichteten Prozesse zu entscheiden hatten, in der Heliaia tagten[28], so wird man anzunehmen haben, daſs die Diaiteten des Jahres in zehn Sektionen geteilt waren, deren jeder die Prozesse einer Phyle zufielen. Eine Andeutung dieser Teilung darf man auch bei Aristoteles finden[29], der von den Diaiteten bei Besprechung der Vierzigmänner nur darum handelt, weil diese Behörde für die Mehrzahl der Privatprozesse zuständig war. Denn die andere Annahme, daſs die neben ihr für Privatsachen kompetenten Beamten sich für Zulosung von Schiedsmännern an jene jedesmal hätten wenden müssen[30], will mit jenen Rednerworten sich ebensowenig vertragen, als sie in dem für den Polemarchen Bezeugten (S. 66) eine Stütze findet; denn dieser gibt die bei ihm gegen Fremde anhängig

---

ράκοντα διανέμουσιν αὐτοῖς τὰς διαίτας καὶ ἐπικληροῦσιν ἃς ἕκαστος διαιτήσει· καὶ ἀναγκαῖον ἃς ἂν ἕκαστος λάχῃ διαίτας ἐκδιαιτᾶν. ὁ γὰρ νόμος, ἄν τις μὴ γένηται διαιτητὴς τῆς ἡλικίας αὐτῷ καθηκούσης, ἄτιμον εἶναι κελεύει, πλὴν ἐὰν τύχῃ ἀρχὴν ἄρχων τινὰ ἐν ἐκείνῳ τῷ ἐνιαυτῷ ἢ ἀποδημῶν· οὗτοι δ' ἀτελεῖς εἰσὶ μόνοι.

[27] In der δίκη κακηγορίας, die Demosthenes gegen Meidias anstrengte, war nach § 83 S. 541, 17 Diaitet Straton aus der Phyle Aiantis, während Meidias zur Erechtheis, Demosthenes zur Pandionis gehörte.

[28] [Demosth.] *g. Euerg. u. Mnesib.* 12 S. 1142, 26 ἡ μὲν γὰρ δίαιτα ἐν τῇ ἡλιαίᾳ ἦν· οἱ γὰρ τὴν Οἰνηίδα καὶ τὴν Ἐρεχθηίδα διαιτῶντες ἐνταῦθα κάθηνται. Der Akkusativ steht bei διαιτᾶν, wie bei Dion. Hal. *Archaiol.* VII 52, 5 τὰ νείκη διαιτᾶν, wonach auch das Epigramm bei Pausan. V 19, 5 zu erklären ist. Aber bei Pindar *Olymp.* 9, 66 πόλιν δ' ὤπασεν λαόν τε διαιτᾶν hängen die Akkusative von ὤπασεν ab.

[29] Bei Aristot. a. a. O. scheint die Scheidung zwischen διανέμουσι τὰς διαίτας und ἐπικληροῦσι doch auf zwei getrennte Handlungen hinzuweisen; vgl. zu dem ersteren 58, 2 διανείμαντα δέκα μέρη κτλ. Eine einmalige Verlosung im Anfang des Jahres, wie sie Photiades Ἀθηνᾶ XIV (1902) S. 100 f. aus Aristoteles Worten herausliest, würde eine ganz unerträgliche Verschleppung der Prozesse zur Folge gehabt haben.

[30] So meint Pischinger p. 39. Aus Pollux VIII 93, der die εἰσαγωγεῖς im weiteren und im engeren Sinne durcheinanderwirft, ist so wenig etwas zu entnehmen wie aus dem Schluſs von Harpokr. u. διαιτηταί.

gemachten Privatklagen ganz an die Vierzig ab, während an die übrigen Beamten die ihnen unterstehenden Klagen von den Diaiteten zurückgelangen, wenn die Parteien bei deren Spruche sich nicht beruhigen. Denn nicht blofs die vor die Vierzigmänner gehörenden Vermögensklagen, sofern es sich bei ihnen um eine Streitsache über zehn Drachmen handelte, sondern auch die sonstigen Privatklagen waren zunächst den Diaiteten zu überweisen[81]. Ausgenommen waren davon, soweit unsere Kenntnis reicht, nur die Monatsklagen; bei ihnen war eine Mitwirkung der Schiedsrichter darum ausgeschlossen, weil durch sie die Einhaltung des gesetzlichen Termins leicht hätte in Frage gestellt werden können[82].

Bevor der zum Schiedsmann Erloste in Tätigkeit trat, mufste er auf dem Schwurstein einen Eid auf gewissenhafte Erfüllung seiner Funktionen ableisten[83]. Danach hatte er zunächst den Versuch zu machen, die streitenden Parteien zu einem Vergleiche zu bestimmen[84]. Mifslang der Versuch, so hatte er in eine Prüfung der Beweismittel beider Teile

---

[81] Die einzelnen Klagen, für die eine Mitwirkung der Diaiteten nachzuweisen ist, stellen Meier S. 20 f. und Pischinger p. 35 f. zusammen.

[82] Vgl. *Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1891 S. 58. Insoweit ist es also berechtigt, wenn Lex. Seguer. V S. 310, 17 (und Suid. u. διαιτητάς) die ξενικαὶ δίκαι von der Kompetenz der Diaiteten ausnimmt. Denn ξένοι im engeren Sinne, d. i. nicht in Attika Ansässige, waren nach dem Gesetze nur für Handelsklagen und δίκαι ἀπὸ συμβόλων rechtsfähig, von denen die ersteren ἔμμηνοι sind. Gegen die Einwände von Goodell *Americ. journ. of philol.* XII p. 323 ff. genügt es auf Pischinger p. 36 f. zu verweisen.

[83] Aristot. 55, 5 τὸν λίθον ἐφ' οὗ τὰ τόμι' ἐστίν, ἐφ' οὗ καὶ οἱ διαιτηταὶ ὀμόσαντες ἀποφαίνονται τὰς διαίτας. Das ἐφ' οὗ kann sich nur auf ὀμόσαντες, nicht auch auf ἀποφαίνονται beziehen. Die Verkündung des Urteils kann nur in dem Sitzungslokal des Diaiteten erfolgt sein. Als solches wird uns aufser der Heliaia (Anm. 28) nur noch die Stoa Poikile genannt, Demosth. *g. Stephan.* I 17 S. 1106, 16. Denn das Delphinion wird bei Isai. *f. Euphil.* 9 S. 360 und [Demosth.] *g. Boiot.* II 11 S. 1011, 17 nur als die Stätte erwähnt, wo feierliche Eide vor Diaiteten geleistet werden, woraus noch nicht mit Sicherheit folgt, dafs sie dort ihre Sitzungen gehalten.

[84] Aristot. 53, 2 οἱ δὲ (διαιτηταὶ) παραλαβόντες ἐὰν μὴ δύνωνται διαλῦσαι γιγνώσκουσι.

einzutreten[85], die schriftlich einzubringen waren, einschliefslich der Provokationen (προκλήσεις) zur Ableistung von Eiden, peinlichen Befragung von Sklaven oder Beschaffung anderer Beweisstücke, von denen das Genauere bei Darstellung des Prozefsganges im dritten Buche darzulegen ist. Je nach dem Umfange des Beweismaterials machte eine gröfsere oder geringere Anzahl von Terminen (σύνοδοι) sich erforderlich[86]. Eine Hinausschiebung der Entscheidung konnte durch Einreden (παραγραφαί) oder Fristgesuche (ὑπωμοσίαι) oder Einigung der Parteien über einen Aufschub (ἀναβάλλεσθαι) herbeigeführt werden[87]. Schien die Sache zur Entscheidung reif, so beraumte der Diaitet den Tag zur Verkündung seines Urteils, die κυρία an, bei der die Parteien zugegen sein (ἀπαντᾶν) mufsten[88]. Verhinderung am Erscheinen konnte als Grund zu einer Nullitätsklage geltend gemacht werden, die gegenüber dem Urteil eines Schiedsrichters δίκη μὴ οὖσα heifst[89]. Von

---

[85] Dafs die Vereidigung beider Parteien, die Hubert p. 43 wegen Pollux VIII 127 vor dem Diaiteten erfolgen läfst, schon vor dem Gerichtsvorstand stattfand, ergibt sich aus Lysias *g. Pankl.* 13 S. 736.

[86] Demosth. *g. Konon* 29 S. 1266, 4. *g. Euerg. u. Mnes.* 14 S. 1243, 10.

[87] Demosth. *g. Meid.* 84 S. 541, 23 πάντα δ' ἤδη διεξεληλύθει ταῦτα τὰκ τῶν νόμων ὑπωμοσίαι καὶ παραγραφαί κτλ. *g. Euerg. u. Mnes.* 45 S. 1153, 5 ὁ μὲν Θεόφημος παρεγράφετο καὶ ὑπώμνυτο. Dazu Pollux VIII 60 und Lex. Cantabr. u. μὴ οὖσα δίκη (Anm. 39).

[88] Demosth. *g. Meid.* a. a. O. *g. Timoth.* 19 S. 1190, 3 (wo ἀπόφασιν mit Herwerden zu streichen ist). Demetr. Phal. im Lex. Cantabr. (Anm. 39). Dafs die κυρία gesetzlich fixiert war, beruht nur auf dem gefälschten Zeugnis der Midiana § 93 S. 544.

[89] Demosth. *g. Meid.* 90 S. 543, 13 τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαχεῖν αὐτῷ ἐξῆν δήπου, wofür es 86 S. 542, 12 τὴν δίαιταν ἀντιλαχεῖν heifst. Pollux VIII 60 ἡ δὲ μὴ οὖσα δίκη οὕτως ὠνομάζετο· ὁπόταν τις παρὰ διαιτηταῖς παραγραψάμενος καὶ ὑπομοσάμενος νόσον ἢ ἀποδημίαν εἰς τὴν κυρίαν μὴ ἀπαντήσας ἐρήμην ὄφλῃ, ἐξῆν ἐντὸς δέκα ἡμερῶν τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαχεῖν καὶ ἡ ἐρήμη ἐλύετο ὡς ἐξ ἀρχῆς ἐλθεῖν ἐπὶ διαιτητήν. εἰ δὲ μὴ ἕλοι τὴν μὴ οὖσαν ὀμόσας μὴ ἑκὼν ἐκλιπεῖν τὴν δίαιταν, κύρια τὰ διαιτηθέντα ἐγένετο· ὅθεν ἐγγυητὰς καθίστασαν τοῦ ἐκτίσματος. Minder vollständig ist die Fassung der Glosse im Lex. Cantabr. u. μὴ οὖσα δίκη, aber wertvoll durch Angabe der Quelle Δημήτριος ὁ Φαληρεὺς ἐνίους λέγει τῶν κρινομένων κακοτεχνεῖν τοῖς διώκουσιν ἀντιλαγχάνοντας τὴν μὴ οὖσαν. — ἐνίους δὲ ἀσθενὲς τὸ δίκαιον ἔχοντας καὶ δεδοικότας τὴν καταδίαιταν χρόνους ἐμβάλλειν καὶ σκήψεις οἵας δοκεῖν εἶναι εὐλόγους καὶ τὸ

dem Urteile selbst sind die eigentlichen Ausdrücke ἀπόφασις und ἀποφαίνεσθαι, woneben sich auch die von jedem gerichtlichen Urteile üblichen Bezeichnungen γνῶσις und γιγνώσκειν finden. Ein freisprechendes Erkenntnis fällen heifst ἀποδιαιτᾶν (ἀπογιγνώσκειν) τινός, ein verurteilendes fällen καταδιαιτᾶν (καταγιγνώσκειν), es erwirken καταδιαιτᾶσθαι[40]. Das Urteil war schriftlich abzufassen. Rechtsgültig aber wurde es erst dadurch, dafs es dem Gerichtsvorstand eingereicht wurde[41]. Sofort bei Eröffnung des Erkenntnisses durch den Diaiteten haben die Parteien sich darüber zu erklären, ob sie bei ihm sich beruhigen (ἐμμένειν τῇ διαίτῃ) oder an den Gerichtshof appellieren wollen (ἐφιέναι εἰς τὸ δικαστήριον). Geschieht letzteres von einer Seite, so werden die von beiden beigebrachten Beweisstücke in Kapseln (ἐχῖνοι) gelegt, für beide Parteien gesondert, die Kapseln versiegelt und mit dem Erkenntnis an den Gerichtsvorstand abgegeben, der danach die Einführung in den Gerichtshof zu besorgen hat[42]. Für

---

μὲν πρῶτον παραγράφεσθαι, εἶτα ὑπόμνυσθαι νόσον ἢ ἀποδημίαν, καὶ τελευτῶντας ἐπὶ τὴν κυρίαν τῆς διαίτης ἡμέραν οὐκ ἀπαντῶντας ὅπως δύνωνται ἀντιλαγχάνειν τὴν μὴ οὖσαν τῷ ἑλόντι ὥςτε ἐξ ὑπαρχῆς ἀκέραιον αὐτοῖς καθίστασθαι τὸν ἀγῶνα. Die ausgelassenen, Anm. 2 ausgeschriebenen Worte gehören dem Demetrios nicht, noch weniger die angeschlossene Glosse über die ἀντίληξις, die irrig C. Müller u. a. ihm zuschreiben. Nur auf dem gleichen Irrtum aber kann es beruhen, wenn Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 224 die Diaiteten schon 333 abgeschafft glaubt, während das auf Demetrios zurückgehende Stück vielmehr das Gegenteil beweist.

[40] Zwischen ἀπόφασις und ἀπόφανσις schwanken die Handschriften und Ausgaben; aber nur erstere Form ist korrekt, wie nur φάσις in Gebrauch war. Die Belegstellen für alles hat Schodorf a. d. Anm. 3 a. O. gesammelt, der nur ἀπογιγνώσκειν bei [Demosth.] *g. Boiot.* II 39 S. 1020, 14 und καταγιγνώσκειν ebenda 41 S. 1020, 26 übersieht.

[41] Dies geht aus der Erzählung des Demosthenes *g. Meid.* 84 S. 541 f. hervor, die überhaupt für das Verfahren vor den Diaiteten mit der Rede gegen Konon das meiste ausgibt. Dafs ἄρχοντες dort die Vierzigmänner, nicht die Archonten sind, ist S. 68 A. 61 bemerkt. Das übliche Mifsverständnis hat Pischinger p. 41 und 44 zu sonderbaren Konsequenzen verleitet.

[42] Aristot. 53, 2 (nach den Anm. 34 ausgeschriebenen Worten) κἂν μὲν ἀμφοτέροις ἀρέσκῃ τὰ γνωσθέντα καὶ ἐμμένωσι, ἔχει τέλος ἡ δίκη. ἂν δ' ὁ ἕτερος ἐφῇ τῶν ἀντιδίκων εἰς τὸ δικαστήριον, ἐμβαλόντες τὰς μαρτυρίας καὶ τὰς προκλήσεις καὶ τοὺς νόμους εἰς ἐχίνους, χωρὶς μὲν τὰς τοῦ διώκοντος χωρὶς δὲ

dessen Verhandlungen aber war die Beweisaufnahme vor dem Diaiteten insofern mafsgebend, als bei ihnen keine anderen als die in den ἐχῖνοι enthaltenen Beweismittel beigebracht werden durften[43]. Als Entschädigung für seine Mühwaltung erhält der Diaitet sowohl vom Kläger beim Anbringen der Klage als vom Beklagten je eine Drachme, eine Gebühr, die mit dem Namen παράστασις bezeichnet wird, der auch für die bei einem Teile der öffentlichen Klagen zu zahlenden Gerichtsgelder üblich ist (S. 72). Dieselbe Gebühr war bei Einbringen eines Fristgesuchs zu erlegen[44].

Gegen Pflichtverletzung eines Schiedsrichters stand dem Beeinträchtigten ein Rechtsmittel in der Anzeige (εἰσαγγελία) an die Gesamtheit der Diaiteten des Jahres zu; fand diese die Beschwerde begründet, so wurde der schuldig befundene seiner Funktion enthoben und verfiel in Atimie, konnte aber dagegen Berufung an den Gerichtshof einlegen[45]. Einen Beleg liefert der aus Demosthenes Midiana bekannte Fall des Straton, den Meidias aus Rache dafür, dafs Straton ihn in der Klagsache des Demosthenes κακηγορίας in contumaciam

---

τὰς τοῦ φεύγοντος, καὶ τούτους κατασημηνάμενοι καὶ τὴν γνῶσιν τοῦ διαιτητοῦ γεγραμμένην ἐν γραμματείῳ προσαρτήσαντες παραδιδόασι τοῖς δ' τοῖς τὴν φυλὴν τοῦ φεύγοντος δικάζουσιν. οἱ δὲ παραλαβόντες εἰσάγουσιν εἰς τὸ δικαστήριον. Dafs die Appellation sofort bei Verkündung des Schiedsurteils anzumelden war, sagt auch [Demosth.] *g. Boiot.* II 31 S. 1017, 23 οὗτος παρὼν ὅτε ἀπεδιῄτησέ μου ὁ διαιτητής, οὔτε ἐφῆκεν εἰς τὸ δικαστήριον ἐνέμεινέ τε τῇ διαίτῃ. Nicht im Widerspruch damit steht § 55 S. 1024, 22, wo zu καὶ νῦν ἐγγενήσεται nicht ἐφεῖναι, sondern λαβεῖν gehört.

[43] Aristot. 53, 3 οὐκ ἔξεστι δ' οὔτε νόμοις οὔτε προκλήσεσιν οὔτε μαρτυρίαις ἀλλ' ἢ ταῖς παρὰ τοῦ διαιτητοῦ χρῆσθαι ταῖς εἰς τοὺς ἐχίνους ἐμβεβλημέναις. Demosth. *g. Boiot.* I 17 S. 999, 19 ταῦτα δ' εἰ μὴ σεσημασμένων ἤδη συνέβη τῶν ἐχίνων, κἂν μάρτυρας ὑμῖν παρεσχόμην. *g. Konon* 27 S. 1265, 14. *g. Euerg. u. Mnes.* 16 S. 1143, 25.

[44] Pollux VIII 127 ἐλάμβανον δὲ οἱ διαιτηταὶ δραχμὴν παρὰ τοῦ κρίνοντος, τὴν καλουμένην παράστασιν. ἐλάμβανον δὲ καὶ ἑτέραν ὑπὲρ τῆς ἀντωμοσίας. Kürzer § 39. Für die ὑπωμοσία Lex. Seguer. V S. 290, 15, wo aber der Name παρακατάστασις lautet. (Danach zu berichtigen S. 298, 32.) Beide Arten der παράστασις wirft Harpokr. u. d. W. zusammen.

[45] Aristot. 53, 6 ἔστιν δὲ καὶ εἰσαγγέλλειν εἰς τοὺς διαιτητάς, ἐάν τις ἀδικηθῇ ὑπὸ τοῦ διαιτητοῦ, κἄν τινος καταγνῶσιν, ἀτιμοῦσθαι κελεύουσιν οἱ νόμοι· ἔφεσις δ' ἔστι καὶ τούτοις.

verurteilt hatte, vor seinen Kollegen anklagte; nach dem Berichte des Redners wartete er den letzten Tag ihrer Amtszeit ab, an dem nur ein Teil sich eingefunden hatte[46]. Wir dürfen daraus entnehmen, dafs die Diaiteten in regelmäfsigen Zusammenkünften zusammentraten, um zur Zulosung von Prozessen zur Verfügung zu stehen; dabei führte einer von ihnen wohl abwechselnd den Vorsitz (ὁ πρυτανεύων). Als Kollegium fassen sie auch sonst Beschlüsse. Von einem Ehrendekret, in dem sie ihren Schreibern einen Kranz zuerkennen, sind uns die Reste auf einer Steinschrift erhalten[47]; ebenso die Aufschriften von Weihgeschenken, die sie selbst machten, nachdem sie von dem Volke für ihre Amtsführung belobt und bekränzt worden waren. Auf ihnen werden alle die, welche in dem Jahre in Funktion getreten waren, nach Phylen geordnet namentlich aufgeführt. Wenn in der einen vollständig erhaltenen Liste[48] die einzelnen Phylen mit sehr

---

[46] § 86 f. S. 542, 15 φυλάξας τὴν τελευταίαν ἡμέραν τῶν διαιτητῶν [τὴν τοῦ θαργηλιῶνος ἢ τοῦ σκιροφοριῶνος γιγνομένην], εἰς ἣν ὃ μὲν ἦλθε τῶν διαιτητῶν ὃ δ' οὐκ ἦλθε, πείσας τὸν πρυτανεύοντα δοῦναι τὴν ψῆφον παρὰ πάντας τοὺς νόμους, κλητῆρ' οὐδ' ὁντινοῦν ἐπιγραψάμενος, κατηγορῶν ἔρημον οὐδενὸς παρόντος, ἐκβάλλει καὶ ἀτιμοῖ τὸν διαιτητήν. Dafs die eingeklammerten Worte interpoliert sind, erkannte schon G. H. Schäfer und stützte weiter Westermann *Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss.* 1849 S. 454; andere Änderungsversuche kommen dagegen nicht in Betracht. Die richtige Erklärung der Stelle war von Bergk *Zeitschr. f. d. Alterthumswiss.* 1849 S. 273 ff. gefunden und ist durch Aristoteles voll bestätigt worden. Wenn es sich aber auch nicht, wie man früher annahm, um eine Euthyna der Diaiteten handelt, die weder erweislich noch wahrscheinlich ist, so bedurfte es doch sicherlich zur Eisangelie an das Kollegium keiner Vorladung des betreffenden Mitglieds; die emphatischen Klagen des Demosthenes über das gesetzwidrige Verfahren des Meidias sind somit unberechtigt. Wenn übrigens Goodell a. d. Anm. 32 a. O. p. 322 aus Demosthenes Worten καθάπαξ ἄτιμος γέγονεν einen Widerspruch gegen Aristoteles Angabe von der Zulässigkeit der Appellation ableitet, so beruht das nur auf Mifsverständnis des Ausdrucks καθάπαξ ἄτιμος. Vielmehr bezeugt der Redner selbst, wie Fränkel *Att. Geschworenenger.* S. 73 gesehen, die Appellation § 91 S. 543, 23 καὶ τοῦτ' ἐχαρίσασθ' αὐτῷ, wo Dobree und Blafs mit Unrecht korrigieren.

[47] *C. I. A.* II n. 1172 ἔδοξεν τοῖς διαιτηταῖς [ἐπαινέσα]ι καὶ στεφανῶσαι αὐτοὺς θαλλοῦ στεφάνῳ.

[48] *C. I. A.* II n. 943 mit der Überschrift διαιτηταὶ οἱ ἐπ' Ἀντικ[λέους

verschiedenen Zahlen vertreten sind, von 3 bis zu 16, während die Gesamtzahl 103 beträgt, so hat das in der jetzt aus Aristoteles bekannten Art ihrer Bestellung seine einfache Erklärung gefunden. Von den datierbaren Inschriften dieser Art reicht keine über das Jahr 324 herab. Wie lange die Diaiteten fortbestanden haben, entzieht sich unserer Kenntnis, da nur eine späte Grammatikernotiz von ihrer Abschaffung redet (Anm. 39).

ἄρχοντος ἀ]νέθεσαν στεφανωθέντε[ς ὑπὸ τοῦ δήμου (Ol. 113, 4. 325/4). Von der auf Diaiteten mit hoher Wahrscheinlichkeit bezogenen Liste n. 944 sind 80 Namen aus vier Phylen bewahrt; nur die Anfänge der Listen n. 942. 941. 1014, von denen wenigstens die erste (Ol. 112, 4. 329/8) sicher den Diaiteten gehört. Weihung ohne Liste n. 1182 (Ol. 110, 4. 337/6). Weihgeschenke von Diaiteten erwähnt in den Schatzverzeichnissen n. 722 A 21. n. 735 Z. 16.



Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.






Stanford University Libraries
3 6105 004 965 294

